

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## BAND 21: ÄMTER PENZLIN, PLAU, RATZEBURG UND RIBNITZ

### Bemerkungen

Die Abstracts und Transkriptionen der Belehrungen aus den Spruchakten der Rostocker Juristenfakultät wurden weit überwiegend (aber nicht ausschließlich) in Fällen von Zauberei, Hexerei und Magie dokumentiert. Aufgenommen wurden sämtliche Fälle in pto. veneficy, auch wenn diese nicht Mecklenburg betrafen. Hier kann von Vollständigkeit ausgegangen werden: Der Bestand ist nach einzelnen Protokollbüchern in Semestern geordnet, in denen die Belehrungen jeweils eine laufende Nummer erhielten. Zum Teil waren die Protokollbücher nicht mehr vorhanden, konnten aber häufig über Spruchakten dennoch identifiziert werden. Auf diesen Akten notierten die Juristen häufig ein erstes Konzept der Belehrung. Anfangs wurden die einzelnen Belehrungen zu Fällen zusammengestellt, weshalb die Chronologie nicht immer durchlaufend über alle Akten läuft. Später wurde auf diese Praxis verzichtet. Die Orte wurden recherchiert und den Ämtern zugeordnet, soweit dies mecklenburgische Prozesse betraf.

Die Zitation kann entsprechend der Nummer der Belehrung bzw. Spruchakte (Akte) sowie des Semesters mitsamt in der in der Kopfzeile angegebenen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich die Nummerierung der Akten wurde überprüft). Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Es wurden keine Normierungen vorgenommen. Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

### Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Buchstabenkürzel unter den Belehrungen markieren die Autoren der Belehrungen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## **Bemerkungen zum Digitalen Nachlass**

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

#### **Häufig wendet wurden Kurzzeichen:**

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## Stichwortverzeichnis

(

(Justizkanzlei Schwerin) 19, 117, 152

### A

Abbitte 87

Abendmahl 104, 109

Aberglauben 100

Adolf Friedrich, Herzog 22, 183, 184, 185, 186

Anklage 19, 56, 60, 61, 75, 86, 87, 89, 91, 125, 127, 131, 134, 145, 146, 149, 188

Ankläger 105, 116

Appellation 151

Arzt 20, 179

Ausweisung 18, 67, 82, 89, 137, 144

### B

Barsen, Levin (Hauptmann zu Rehna) 117, 118, 122

Battus, (Advokat) 130

Bekennnis (peinlich) 14, 24, 43, 57, 74, 91, 100, 103, 122, 132, 133, 176, 178

Belehrung Universität 10, 11, 18, 19, 20, 24, 30, 45, 46, 48, 50, 55, 56, 57, 58, 62, 65, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 79, 83, 85, 86, 100, 103, 105, 107, 110, 112, 113, 116, 118, 119, 126, 127, 132, 133, 137, 138, 140, 149, 165, 167, 168, 172, 173, 184, 185, 196, 198

Bericht 21, 22, 23, 26, 30, 31, 32, 45, 50, 68, 79, 86, 90, 92, 95, 97, 107, 110, 115, 116, 121, 122, 124, 125, 131, 132, 133, 138, 140, 142, 144, 145, 148, 165, 167, 168, 175, 176, 177, 178, 183, 184, 187, 188, 191, 195

Besagung 46, 47, 53, 90, 91, 92, 127, 133, 169, 173, 174, 176, 178, 198

Beschickung 48, 51, 54, 65, 77

Besessenheit 27, 63, 107, 122

Bestrafung 195

Bevernest, Jochim Friedrich von 21, 22

Blocksberg 14, 23, 36, 74, 91, 96, 113, 114, 176

Boizenburg 93, 94

Böten 32, 39, 61, 69, 75, 79, 86, 87, 92, 95, 96, 101, 110, 112, 169, 183, 191, 193, 194, 199

Bruchregister 117, 127

Bruningk, Justus (Güstrower Justizkanzlei) 174

Bukow 48, 183

Bülow, Adam von (Hauptmann) 111

Bülow, Hartwig von 58

Bülow, von 47, 49, 50

Bürgermeister und Rat 29, 31, 131, 150, 179, 182, 184

Bürgermeister vnd Rat 182

Bützow 145

### C

Carst, Matthias (Stadtvogt) 24, 28, 29, 30, 31, 32

Chope, Franz Julius (Justizkanzlei Güstrow) 179, 188, 192

Christian Louis, Herzog 42, 65, 67, 73, 79, 82, 83, 95, 100, 115, 116, 117, 122, 123

Christoff, Herzog 50

Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei) 174, 176, 178, 179

### D

Dargun 26, 49

Diebstahl 42, 43, 44, 46, 47, 49, 81, 93, 104, 124, 138, 140, 142, 143, 144, 145, 176, 181

Doberan 47

Drache 16

Drake, Albrecht (Pensionar) 114

Dreyer, Christoff (Amtsschreiber) 113, 115

### E

Ehebruch 42, 46

Entlassung 31, 137, 144, 147, 199

Erbschaft 111, 117

ex officio 17, 19, 29, 91, 125, 127, 128, 131, 153, 191

### F

Flucht 12, 73, 175

Friedrich Wilhelm, Herzog 10, 11, 181

### G

Gadebusch 45, 114, 115

Gerichtskosten 19, 117, 122, 185

Gespenst 62

Gewalt 46

Gnoien 127

Greifswald 10, 11, 18, 126, 132, 133, 137, 138, 140, 149, 152, 165, 166, 167, 168, 171, 172, 179, 185

Grevesmühlen 44, 45, 56

Gustav Adolf, Herzog 23, 25, 26, 27, 151, 152, 167, 168, 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 186, 187, 188, 191, 192, 194, 195, 196, 199, 200

Güstrow 10, 21, 22, 26, 27, 30, 45, 125, 134, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 151, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 194, 196, 198, 199, 200

Guter Ruf 65, 103

gütliche Aussage 59, 121, 133, 166

### H

Halle 110

Havemann, Georg (Notar) 91, 92

Hebamme 52, 96

Hirt 36, 56, 70, 73, 74, 75, 113, 124, 152, 198

Hirte 93

Hofgericht 26, 125, 131, 139

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Holstein 24, 43, 71, 74, 87, 104, 117, 119  
Horn, Hans (Stadtvoigt) 175  
Horn, Hans (Stadtvoigt) (Hauptmann) 175  
Hostie 64, 109  
Hostienmißbrauch 109, 110  
Hövisch, Matthias (Stadtvoigt zu Gadebusch) 79

## **I**

in die Augen sagen 77, 80, 98  
Indizien 17, 113, 122, 134, 148, 178  
Injurienprozeß 61, 88, 89, 91, 137, 150  
Inquisitionartikel 56, 165, 167  
ins Gesicht sagen 73, 77, 80, 98, 119, 120, 151, 168, 183

## **J**

Johann Albrecht, Herzog 29, 30, 111, 182, 183, 197, 198

## **K**

Karl, Herzog 42, 150  
Kaution 31, 51, 90, 91, 116, 125, 126, 131, 138, 199  
Kichler, Bartold (Advokat) 125, 126, 127, 128, 129, 132, 138, 139, 141, 142, 144  
Kirchenbuße 87, 182  
Kommission 128, 129, 131, 144, 146, 191  
Konfrontation 12, 14, 15, 30, 69, 79, 88, 90, 92, 101, 113, 116, 119, 165, 166, 167, 168, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 183, 187, 188, 199, 200  
Kosten 19, 20, 28, 29, 32, 97, 100, 109, 117, 137, 143, 150, 174, 183, 185, 188, 195, 199  
Kothmann, Ernst (Justizkanzlei Güstrow) 26  
Krüger 74, 86, 89  
Küchenmeister 33, 34, 38, 112, 128, 132, 147, 149, 183, 184, 185, 186, 195, 198

## **L**

Landesausweisung 11, 18, 67, 82, 87, 88, 89, 110, 137, 144  
Lehsten, Hans Friedrich von (Güstrower Justizkanzlei) 171  
Leipzig 24, 30  
Lichtenfeld, David (Stadtvoigt) 23  
Lübeck 43, 50, 51, 60, 73, 74, 76, 87, 101, 112, 114, 119  
Lühe, Andreas von der 128, 142  
Lühe, Gebrüder von der 183  
Lühe, von der 127, 142, 178, 182, 183

## **M**

Magdeburg 24, 49, 55  
Malchow 21  
Maltzan, von 11, 19  
Mandelsloh, Herman Clamor von (Hauptmann) 56, 59, 60  
Masius, Martin (Notar) 115, 119, 121  
Mißbrauch 109

Mord 42, 43, 46  
Müller, Michael (Justizkanzlei Güstrow) 192

## **N**

Nachfrage 176, 199  
natürliche Ursachen 15  
Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 10, 11, 12, 19, 79  
Nessen, Jochim von (Güstrower Justizkanzlei) 26, 166, 176, 177, 178, 179  
Notar 28, 29, 30, 32, 46, 48, 49, 50, 69, 72, 74, 79, 96, 97, 100, 106, 108, 112, 115, 118, 119, 127, 128, 129, 130, 137, 138, 142, 144, 145, 146, 147, 152, 165, 167, 168, 172, 184, 185, 186, 188, 189, 195, 196, 197

## **O**

Oldenburg, Matthias (Küchenmeister) 105

## **P**

Parchim 182  
Pastor 24, 30, 38, 41, 47, 48, 49, 86, 87, 90, 91, 99, 103, 104, 108, 118, 119, 121, 123, 126, 132, 133, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 163, 174, 175, 178, 181, 197, 198  
Peinliche Halsgerichtsordnung 13, 15, 30, 49, 63, 108, 139, 181, 199  
Plau 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 33, 36, 38  
Preen, Hans Albrecht von 197  
Protokoll 9, 10, 12, 46, 87, 103, 109, 126, 127, 168, 169, 192, 197  
Protokoll Verhandlung der Justizkanzlei 125

## **R**

Ratzeburg 38, 42, 50, 53, 55, 56, 57, 67, 68, 69, 74, 75, 79, 82, 84, 85, 86, 88, 89, 92, 95, 96, 97, 100, 102, 103, 105, 107, 109, 110  
Rechnung 20, 32, 93, 96, 174, 177, 185, 186  
Rechtsbelehrung Universität 113  
Rehna 43, 57, 58, 60, 80, 82, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124  
Reichskammergericht 130, 150  
Reppenhagen, Niklas Otto (Justizkanzlei Schwerin) 46  
Reskript, herzogliches 11, 12, 19, 21, 27, 29, 42, 79, 82, 83, 94, 95, 115, 116, 117, 118, 123, 126, 138, 144, 145, 148, 149, 152, 166, 167, 171, 172, 174, 176, 177, 178, 180, 181, 184, 186, 194, 195, 196, 199  
Röbel 186  
Rostock 32, 34, 35, 36, 37, 45, 46, 56, 85, 86, 100, 113, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 135, 137, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 163, 171, 172, 181, 182, 185, 191, 195, 196  
Rüge der Gerichtsorgane 129, 147, 187, 200

## S

Schadensersatz 22  
Schadenszauber 170  
Scharfrichter 17, 19, 20, 24, 28, 29, 31, 47, 58, 59, 69, 82, 89, 97, 114, 122, 131, 135, 136, 140, 144, 145, 146, 160, 169, 170, 174, 177, 178, 180, 182, 185, 186, 188, 195, 196  
Schomeri, (Schweriner Justizkanzlei) 19  
Schönberg 59, 83, 95, 96, 107, 110  
Schreiber, T. (Justizkanzlei Schwerin) 79  
Schröder, Joachim (Justizkanzlei Schwerin) 68  
Schröder, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) 68, 69, 70, 74  
Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow) 188  
Schulze 8, 10, 11, 12, 19, 20, 25, 30, 36, 37, 45, 47, 49, 56, 71, 94, 100, 103, 152, 162, 165, 171, 173, 175  
Schwangerschaft 8, 9, 13, 14, 16, 96, 120, 121  
Schwaß, Adolph (Notar) 106  
Schwerin 11, 12, 19, 68, 69, 73, 74, 79, 81, 112, 115, 117, 119, 123, 131, 139, 148, 149, 150  
Speyer 150  
Stadtvogt 21, 22, 23, 29, 30, 31, 117, 126, 131, 134, 135, 136, 174, 179, 183, 184, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 194, 195, 200  
Stemwede, Simon (Notar) 12, 19, 20  
Stillschweigen 39  
Superintendent 109  
Supplikation 10, 11, 12, 19, 20, 30, 31, 49, 60, 63, 83, 88, 89, 106, 115, 116, 117, 123, 125, 128, 130, 131, 143, 144, 145, 148, 149, 150, 177, 180, 182

## T

Territion 18, 24, 79  
Teufelsbuhlschaft 21, 23, 24, 25, 74, 79, 95, 96, 113, 114, 173, 186, 199  
Tiede, Jürgen (Amtsschreiber zu Rehna) 118  
Tortur 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 42, 43, 50, 55, 65, 68, 69, 74, 79, 85, 89, 97, 104, 110, 112, 113, 115, 125, 127, 129, 130, 133,

134, 136, 137, 140, 141, 144, 145, 146, 148, 149, 151, 166, 170, 172, 174, 178, 179, 180, 183, 185, 191, 199

Tumult 93

## U

Ulrich, Herzog 134, 142, 144  
Unzucht 34, 36, 37, 38, 187, 200  
Urfehde 38, 51, 138, 139, 196  
Urteil 12, 19, 29, 45, 50, 59, 79, 96, 100, 126, 130, 149, 168, 173, 176, 179, 185, 188, 196

## V

Vergleich 88, 89, 91, 92  
Verteidiger 19, 137  
Verteidigung 11, 13, 17, 19, 25, 30, 49, 115, 129, 131, 135, 140, 142  
Verteidigungsschrift 127, 129, 135  
Viereg, Hans von 124  
Viereg, Jochim (Hauptmann zu Bukow) 112, 113, 114

## W

Walfeld, Lorenz (Justizkanzlei Güstrow) 196  
Waren 33  
Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei) 68, 69, 70, 73, 74  
weißer Stock 113, 119  
Wismar 43, 46, 110, 111, 112

## Z

Zeugen 13, 16, 30, 31, 33, 38, 40, 49, 55, 56, 65, 67, 69, 70, 78, 79, 86, 90, 91, 92, 93, 100, 105, 116, 119, 124, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 137, 140, 142, 143, 144, 146, 149, 152, 157, 158, 159, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 175, 176, 178, 180, 181, 189, 191, 192, 193, 197  
Zeugenaussage 24, 54, 79, 82, 91, 92, 105, 112, 115, 116, 118, 126, 132, 135, 143, 144, 145, 146, 147, 167, 175, 182, 192, 195  
Zeugenbefragung 143, 144, 145, 146, 167, 192  
Zitation 10, 140, 152, 191



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## Inhalt

BAND 21: ÄMTER PENZLIN, PLAU, RATZEBURG UND RIBNITZ .....	1
PENZLIN .....	9
Acta civitatum specialia Penzlin Nr. 42 .....	9
PLAU .....	20
Acta Constitutionum et edictorum 2049 .....	22
Acta civitatum specialia Plau, Nr. 83, .....	22
Acta civitatum specialia Plau, Nr. 84 .....	23
Acta civitatum specialia Plau 88 .....	24
Acta civitatum specialia Plau 90 .....	24
Acta civitatum specialia Plau Nr. 87 .....	25
Acta civitatum Plau Nr. 86 .....	27
Acta civitatum specialia Plau Nr. 85 .....	28
Cathrina Schlatmanß, 1603, Rostocker Uniarchiv Nr. 4, S. 278 .....	31
Anna Barnheubts, genannt die Krachesche, Rostocker Uniarchiv Nr. 37, 1603, S. 282 .....	32
Anna Gleisinsche, 1603, Rostocker Uniarchiv Nr. 41, S. 283 .....	33
Quakesche, 1604, Rostocker Uniarchiv, S. 283, S. 290, Plau .....	34
Barthold Michelsen Hausfrauen, 1604, Rostocker Uniarchiv, S. 291 und 291 .....	35
RATZEBURG .....	36
MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986 .....	36
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2057, .....	39
Regierung Ratzeburg, D. Sachgruppe A-Z: Hexerei und Zauberei, 1604-1721, VII <sup>4</sup> .....	39
Personengruppe 1604: Witte, Bruns, Lanckow, Rusch, Loststöter (Hexerei, Diebstahl, Ehebruch) .....	39
Familie Georg Spengler, Schönberg, 1609 .....	43
Anna Kauen, Pogeez, 1611-1612 .....	46
Frau Rigker, Helmstadt, 1615 .....	47
Grottesche, Thandorf, 1624-1625 .....	47
Hans Reimer, Moltzen, Torpte, Riptzo, 1624-1625 .....	49
Chim Bussow, Wasow, 1630 .....	51
Telsche Lühr, Kleinfeld, 1631 .....	52
Liese Käselow aus Törpt wegen Zauberei, 1633 .....	55
Margaretha Langermansche, Schaddingsdorf, 1646 .....	56
Telsche Morians, Schlagbrügge, 1666-1667 .....	58
Telsche Blanck, 1667-1668, .....	64
Anna Wiencke, Demern, 1687 .....	68
Wohltmannsche und Wöhlbrandesche, 1669-1670 .....	73
Gesche Kröpelin in Rabensdorf, 1672 .....	76
Greta Sollen, Retelsdorf, 1674-1675 .....	78
Anna Schramm, Thandorf, 1678 .....	78
Theodor Clausen, Selmstorf, 1683 .....	79
Trin Ahrens, Demern, 1687-1688 .....	80
Sophie Nielandsche, Benin, 1689 .....	84
Greta Jirschen, Bennin, 1689 .....	87
Trine Finnen, Bennin, 1689 .....	88
Anna Jölps, Gr. Bünsdorf, 1689 .....	88
Trin Schmidt, Carlow, 1692 .....	91
Lena Wiencken, Carlow, 1697 .....	95
Jochim Freitag's Frau zu Klein Rüntz, 1702 .....	96
Elisabeth Margarete Westphal und Christina Schädig 1711-1712 .....	97
Johann Dries, Schlagsdorf und Johann Direr, Herrnburg, 1717-1719 .....	99
Margarte Laudan, Schönenberg, 1721 .....	100
REHNA .....	100
MLHA Acta constitutionum et edictorum 1989 .....	100
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen .....	102
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036a .....	102
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2058 .....	104
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082 .....	105

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz  
 hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI:  
<http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Acta civitatum Rehna Nr. 89.....	106
Acta civitatum Rehna Nr. 90,.....	106
Acta civitatum Rehna Nr. 91,.....	111
Acta civitatum Rehna Nr. 94,.....	112
<b>RIBNITZ</b> .....	<b>113</b>
MLHA Acta const. et edictorum 1991,.....	113
Acta civitatum Ribnitz Nr. 84.....	134
Acta Constitutionum et edictorum 2049.....	137
Willgerroth, Pastoren.....	137
DA Ribnitz Nr. 21 Fasc. 1a, Inquisitionalia.....	137
Acta civitatum Ribnitz Nr. 80.....	164
Acta civitatum specialia Ribnitz Nr. 89,.....	165
Acta civitatum Ribnitz Nr. 90.....	168
Acta civitatum Ribnitz Nr. 94,.....	170
Acta civitatum Ribnitz Nr. 95,.....	176
Acta civitatum Ribnitz Nr. 96.....	177
<b>Protokollbücher der Juristenfakultät Rostock</b> .....	<b>177</b>
Nr. 20, vom 28. Mai 1556, SS 1556 (Belehrung).....	177
Nr. 50, vom 11. July 1656, SS 1656 (Belehrung).....	178
MLHA Acta const. et edictorum 2048,.....	179
Acta civitatum Güstrow Nr. 476.....	179
Acta civitatum Güstrow Nr. 477.....	179
Acta civitatum Ribnitz Nr. 90.....	180



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## PENZLIN

### Acta civitatum specialia Penzlin Nr. 42

**Blatt 1-153, 1545, 1683, 1727**

1545 Sonnauendes nha dinistages, nhafolgende apenbar(e) bokentnis dryer namhafftige frowen vhm begangene ..thouerie haluen, ..vor des eddelinn vnd wolgebornen hern Jurge Moltzans sein gericht boschuigecht worden

1545 Frydags nach Visitations Marie ist **katharina ein Scheperinne** tho Prilleuitze van Hans Blanckenborch vhm ohren velfeldiges drewen gegrepen, Vnnd tho pinlicher gefengknus zugetütt worden, Vnd nha geschener frage freywillig bikenth ..Ock folgendes beth in den doth darvpbehorrech who folgeth

1. by nacht hinder Blanckenberges szynes mannes Achim Werdch genanth vamhauē dre klutten erde gegrauen, vnd etliche worder darauer gespraken, darmit hefft sie nhu dre iar krank gehalten vnd allermeist Jegen den augst, Sy hedde ock sonderlicke worder gehatt when ehm die krankcheitt vorlaten scholde, vnd ock andere worden wehn sie ehm wedder ohnkamen shcolde
2. die Scheperinne tho Hans Blanckhaorch gesecht vnnd gefrageth, who idt Jurge Moltzan seyner forwen mir ehren kinderē ginghe, vffte sie nicht wedder in dat kindelbedde kamen weherde, vnnd effte dat iungste Medecken ock noch wuedhe, Darup Hans Blanckenborch gesecht dhu sagesth flitig dar nha westu etwas mher daruhmb, so segghe idt Darup gnante Scheperinne freywillig bekanth, Ja sie wuste woll darumb Ick where vngeferlich vor soß Jaren geschen do were Thomas Kelpin deß schultzen seine hußfrowe Zanna tho ehr vnd der Schackeschen vnnd tho andern ehren helperunnen kamen vnd gefragth, Alzo lieuen sustern wehr gy nhenen Radth dat man Jurck Moltzans itzige frowe who angesth vnd banghe maken kondhe, den sie mynem manne vnd wylendt gedan Ick wyll ehr shulcks wedder gedencken
3. Daup die drie samt andern ehren helperin etwas ethogericht , vnnd dy schultin Moltzan tho Pentzelin vor synen dorwech gegaten darumb // when szyne frowe mit einem kinde schwanger ginghe, so scholde dat varighe kindth krank werden vnd steruen, vnd dar tho hedde sie die drie samt andern flitig gehulpen
4. forder gefrageth sie sprock dat der Schultin vth adth vndt hate thogesecht darvp geantwartet Neu zit wheren alzo whar vnd die schultyn wustet szuluest woll who idt thogan where

Folgendes Mandages ist Zanna deß Schultzen Thomas kolpins frowe vp obgelmte bokentniß gefenglich inetagen, vnd hefft gemelte Schultin bokanth whe folgeth

1. secht sie Idt sy whar(e) wat die Schepedinne von ehr bokanth vnd hette sich vngeferlich vor seß Jaren also thogedragen. Idt wehre(n) die Schackesche vnd Scheperinne tho ehr in ehr huß gekamenn dho wheren sie eins geworden, who sie Moltzan lthige frowe betouern welden dat sie mit ehren kinder(e)n kein gelücke hebben thedden vnnd hedden th szamende bracht als pogghen, adder(e)n katten hare Netteln vnd ander(e)s, dat hedde sie nha ohrem beduncken thoszamen In einen poth gemaketh, vnd hettens dy Schepperin vnd sie die Schulzin Moltzaw tho Pentzelin vor szynen dorweg gegaten vngeferlich vor soß Jaren vnd where vp einen donnerdach als die Scheperin solches ?? gethan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Item dy Schultin bokenth dat sie dat gegaten vor dwer(en) auen(de) den wegk von denre dornweghe vngeferlich eins schrits langk , whe sie denne sulcke stedhe dohen sie idt gegaten szulust Moltzan gewyseth hefft

It forden(e) die Schölzin gefragt wath ehr meltzan effte seine frouwe tho leide gedan, dat sie ehme also beshedigeth hadde, dar(e) vp gesecht, Als er(er) man vor soß iaren kor(e)n ahn die elue hedde fhuren schollen, dho wher(e)e erem manne von Moltzans frau vpgelecht sie hedde einen schepell rogghen mehr(es) weiß genamen, Vnd dar hadde ehr Hinrick Herwich gesegeth darumb hedde sie Molzans frowe den hadth nhagedragen vnd dat where(e) als whar darup wolde sie ock steruen

//

Item die obgenante Schoperyn gefragth wath sie vor(e) or(e)szake gehath, dat sie Jurge Moltzans frauw also hedde beschedigen hulpen, Besecht her Berndes Moltzan hette ungeferklich vor xxvj Jaren erhen Stefuader tho Kruckow Heinrich Schwarte vam hue genamen vnd thom pachtscheper(e) gemacketh

Item die Scheperinne forder(e) gefrageth wath se vor orszake gehath...das sie Blanckenburg schaden getan..Idt where vhme dre vercken thogekamen

Item folgendes Mittwoch istz Telsze die Schackesche genant vp bauen ..der bokentnisse ock gefenglich angenamen vnnd hefft freywillig bekant whe folgth

- bestätigt das sie mit der schulzin vnd Schepperin den Guß vor Moltzans tho pentzelin seinen Dorweg gegaten

Darvmb whan Jurge Maltzans frowe darauer(e) ginghe scholde sie mit erhen kinder(e)n keyne gude stunde hebben, when sie mit dem einen schwanger

Was sonst obgenante drie frowen mher bokanth, whie vnd wher van sulcke thouerie suys genacketh worden Ock wol ihn sunst mhan dar tho gehulpen wyll Jurge Moltzan vth bowechlicken orszakem Idtzt vorschwigen beholden //

---

Protokoll einer Gerichtshegung, 8. Dezember 1683 Joachim Casimir, Gerichtsverwalter in Pentzlin, S. 3-4

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## **Acta civitatum specialia Penzlin Nr. 42**

S. 5-101

S. 5: Supplikation **Christian Wünn**, Johan Schrödert obl. s. , Pentzlin 8. Spetember 1708, Bürger ..vor nunmehr 8 Jahren der vormahlige Baron von Moltzahn Georg Julius meine Ehe- vnd ehrliche Christliche fraw, aus Bäkänntnis einer alhir vorbrandten öffentlichen Zauberin, welche aus dieser Uhrsachen, das sie auf begehren des hiesigen Bürgerm. Behmken dero Schwester Catharina Köpken ansagen mußten, von seinem Knecht auß der Scheun zubleiben, darselbe auß Haß, welchen sie über 10 Jahr nachzutragen in die augen gesagt für eine Hexe blamiret vnd ins Protocoll bringen laßen, darauf seine frau ad torturam condemniret..sie hat seit der Folter den innerlichen Schlag vnd daraus entstehende verlähmung an allen Gliedern gekricht, , ihr Buhle Hans, auch 3 Jahre lang inhaftiert gehalten, ihr Brodt für der Leuten Thüren suchen laßen, daneben habe ich dem Richter dieses Städtleins H. Frantz Jochim Schultzen nachgerade 4 R. außser anderen Vnkosten geben, vnd dennoch besagte meine fraw die gantze zeit über Verpflegen müßen, auch ihm nur ein Pferd vnd 2 Schafe übriggeblieben ihn an den Bettelstab gebracht, Gesundheit ruiniert, der Stadtrichter, Scharrichter vnd Baron, ja gar vom Scharfrichter zur stadt vnd Landt hinausgebracht: Ob solches für dem barmhertzigem Gott im Himmel...// 7v...den Richter Frantz Jochim Schultzen bey 50 R. Poen vorladen vnd die Sache unterzusehen,

- Friedrich Wilhelm: Citation des Stadtrichters, 20. September 1708 S. 6

S. 8: Supplikation christian Wünn, 18. Oktober 1708, L.M. zur Nedden relegi wegen Citation des Franz Jochim Schultzen

- Friedrich Wilhelm S. 10: Erneute Citation, 18. Oktober 1708

S. 11 und 22: Supplikation Frantz Jochim Schultz, Pentzlin 28. Oktober 1708...wegen der laufenden Kontribution kann er nicht aus der Herrschaft vnd Stadt sich stellen. keine Zeit, der Prozeß gegen die Wünn wäre rechtmäßig geführt worden, hätte sich nicht vor einer neuen Instanz des Prozeßes zu hüten, ...sie ist berüchtigt, Schaden getan zu haben etc.

- 1708 ist die Frau wün verwiesen, der Mann behauptet nichts vom Aufenthaltsort der Frau zu wissen S. 12r, 1. Oktober 1708

- an Baron Georg Julio von Moltzahn zu Pentzlin vnd Fr. Marien margarethen Freyfrau von maltzahn Wittibe von Wulfsleben wegen Benignen Schultzen Ch. Wünnen Ehefrau eingesandten supplik, ..daß sie der eingeholteten Belehrung nachzuleben vnd dieselbe nummhero zu exequiren haben, Güstrow 10. November 1700, Meckl. Güstrowische interimis Regierung J. Chroek, J. Schreiber, J. speirmann

Belehrung der Juristenfakultät Greifswald, 3. April 1700 an Georg Julius Freyhern von Moltzan vnd FreyFrauen margaretha Maria Frey Frauen von Maltzahn Wittwen von Walsleben S. 16-17. ..Acta Inqvistionalia wieder Benigna Schultzen Christian Wünnen Eheweib in pto. Verdächtiger Hexery aber eins zugesandt, vndt wie mit Inqvistien itzo Vorkommenden umständen nach weiter zu verfahren, auch ob nicht durch die scharffe frage derselben Zustand zu erkündigen, vndt allein fals sich die Sprache bey der selben wiederfinden solte, die Scherff Frage eben wol wegen der einmahl gethanen Bekantniß der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

erlerneten Zauberey zu wieder holen sey, ferner information zugeben ersuchet.  
Demnach...auf die : vns zugesandten Acten, vndt insonderheit des vom 18ten Decembr. hingelegten Jahren gehaltenen protocolle für recht, daß vor kommender umbstenden vndt Jetzigen der Inqvistinnen zustandt nach die Scherffe frage zu veranlaßen bedencklich, daher die selbe vielmehr der gefänglichen Haft zu erlaßen, jedoch mit consens der hohen Obrigkeit des Landes auf ewig zu verwiesen sey. von Rechts Wegen Gegeben Greifswald ...3tn April 1700

Belehrung Greifswald, 24. Janaury 1708...als derselbe unß die hirbey unter Unser Facultät Insiegel verschloßen zurück gehende Acta inqvistionalia wieder Benigna Schultzen, Christian Wünnen eheweib in pto. suspecti Veneficij abereines zugesand vndt unß ob nicht Inqvistinen nunmehr durch letztere fälschliche vndt boßhaftige verstellung, als wen sie stumm wehre, vndt als sie sich darauf nach wieder erlangter Sprache mit der flucht selbst Verdächtig gemacht, zur scherffen frage umb dadurch zum Überfluß das Laster der Zauberey, welches sie laut eingesandten protocolli bereits sattsahn bekandt // zuerforschen zuvertheilen sey. Ihm ferner ein, in jure fundiertes informatius uhrtell zugeben ersuchet, demnach.....der unß zu gesandten Acten, undt insonders das Letzten attestati von 20 Decemb. ao. 1707 Vor Recht, daß vorkommenden umbstenden nach die informator uhrtell von 3 Aprilis ao. 1700 welche auch von der damhalichen Interims Regierung d. 10. November 1700 confermiret Worden, anitzo, Wenn vorhero die itzo Regirende hochfürstliche herrschaft obgedachte informator uhrtell vom 3 ten Aprillis ao. 1700 nochmahls wirdt confirmaet haben, zu exiquiren vndt zu voll strecken sey. Von Rechts wegen ..Grefiswalde..24. Janaury 1708 An Heinrich Leopold Freyher von Maltzan

- Entsprechende Bestätigung der Landesausweisung, Wilhelm Herzog, 15. Mai 1708,

Supplikation Benigna Schultzen, Christian Wünnen Ehefrau, 13. November 1708...dem STadtvogt befehlen die Acta inqvistionalia in originali einzuschicken, damit sie ihre Defension führen könne, L.M. zur Nedden relegi

- entsprechender Befehl Friedrich Wilhelms, Schwerin 14. November 1708, A.J.J.

- Supplikation Frantz Jochim Schultz, Penzlin 8. Dezember 1708, Z. Ggmmondm. ...der Baron von Maltzahn hat ihn angewiesen wegen der acta zu extadiren

1. militiret fus mis tanquam luclie die praesumptio legalitatis et Instiae, Vermoge derselben, alle die von Implorantin motivirte gravamina von Krafften gesetzt vndt elitiret werden // 26

2. ist sie von mehren socij cirminis graviert worden

3. auf Raht der Rechtsgelahrten so viel indicia wieder ihr gewesen, das sie zur Tortur gebracht

4. in der Tortur daß delictum Veneficij cum omnibus suis qvalitatibus et circumstantiis zugestanden, aber nachgehens wieder gelegnet

5. auf Urteil 2. Tortur // wobei sie verstummet

7. Ehrellet, so viel mir besinnen kan ex Actis daß Sie nachgehens nach abermahligter Raht der Rechtsgelahrten, vnd mit bewilligung der Landsobrigkeit...ausgewiesen worden

8. hat sich durch die Flucht verdächtig gemacht (Unterthanigste Excusation Schrift des Frantz Jochim Schultzen)

- STemwede J. war der addressiores

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Benigna Schultzen und Christan Wunnen ehfrau Suppli. 24. Janaur 1709, L.M. zur Nedden relegi...die acten müssen nach alter Gewohnheit bey den justitianis vnd in loco judicy pflegen asserviret zu werden., erste Argumentationen wegen der unrechtmäßigen Tortur S. 31//32

- Befehl F. W.: die Akten sind innerhalb 14 Tage einzuschicken, 5. Febraur 1709, A.J.J.

- Hynrich Leopold von Maltzahn...Freyhero zu Wartenberg vnd pentzlin...er hat den Prozeß nicht angefangen, sondern solches alles auf unparteyischer rechtsgelarter eingeholter rechtlicher information geschehen...(Stemwede relegi)

Supplikation benigna Schultzen, Christian Wünnen, 4. Marti 1709, L. M. zur Nedden relegi...nochmals wegen Einschickung der Akten nach Schwerin, S. 36//37

- Entsprechender befehl an Maltzan, Schwerin 5. marti 1709, A. J.J.

Qverela nullitatum junctu submissa imploratione officii Judicis pro obtinenda restitutione plenaria contrasententiam et reliqvis uti intus der Benigna Schultzen Christian wünnen Bürgers in Pentzlin Ehefrau contra Baron von malzahn vnd Stadtrichter zu pentzlin Jochim Schultzen Imploraten in pto. nulliter vorgenom(m)ener Landes Verweisung hinc restitutionis, S. 41-66

Durchlauchtigster Hertzog...//...bin ich mit Gott entschloßen, die bey der inqvistion wieder mich vorgenom(m)ene handgreifliche nullitates nach der weise vorzunehmen

1. verwunderlich das sie auß den anlagen A.B.C. des wieder mich ao. 1699 den 26. August gehaltenen Inqvistional=protocolli zu ersehen bereits in ao. 1694 vnd also 5 Jahr vor der wieder mich angestellten inqvistion ad nudam inculpationem der inqvistin Dorothea Kopen absq ullis alicis indicis, wie auch nachgehends ao. 1699 vid. das andere Protocoll mit der inqvistin Dorothea Werths confrontiret hat, da doch ad confrontationem utpote odioham, et qvae nominimus actus praejudicialis Zanger de qvaest. c. 2. n. 50 absq. indicis sufficientibus ad slam inculpationem socii criminis neutiqvam devendiendum // 42 dadurch es dann geschehen, daß nachdem ich schon 5 jahr vor der wieder mich angestellten inqvistion mit einer Hexe confrontiret worden bin, ich nothwendig die Blame vnd das Gerüchte alß wann ich eine hexe sey in der ganzen sdtad habe auf mich laden müßen, darauß hernach bey angestellter inqvistion wieder mich einsonderlich indicium fama daß ich eine hexe sey, welches doch ex facto inqvistio Judicis per diducta ihren Ursprung hat erwachsen sit

2. im Protocollis nichts von einer generalim inqvistion wie vnd was gestalt selbige wieder mich angestellet, zu befinden ist (damit eine nullität), wie das Protocollum vom 26. Aug. 1699 zeigt, daß man gleich die inqvistionem pecialem vnd die inhafftierung wieder mich vorgenommen hat cum tamen generalis inqvistio semper pudere debeat specialem //...wo doch der Richter darauf zu achten hat das die Umstände zur inqvistion so fort anfangs in denen Acten umbständlich vnd deutlich registriret werden // 43 so wird dem inqvistio seine defension auch wieder die angestellte general= inqvistion zu führen benommen...was ebenfals nullitaet...die vmbso viel grpßer als de corpore delicti gar keine erkundigung vnd nachfrage angestellet worden, ...alß die bloße inculpation 2er gebranten Hexen, daß ich auff dem blocksberge gewesen, welches sich doch auff meris illusionibus vnd falsis persvasionibus Diaboli gründen, wovon sub num. seqo 3 breiter gehandelt werden wird

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

3. // wegen der Specialindizien welche zur torturam sufficient gewesen...am 6. August 1699 aufgeführt

1. Fama
2. Nominatio aliarum veneficaru(m)
3. Fuga
4. Minae
5. Damnum datum

6. daß ich meinen Teufel zu meinen Manne geschickt

7. daß ich mich schwanger außgegeben vnd kröten geboren

laut PHO sind redliche anzeigungen zur tortur von nöten //44

1) Fama auf die Frage: Wahr daß inqvistin bereits viele jahre des lasters der Zauberey halber in starcken gerüchte gewesen, welches die Zeugen generaliter affimiren, Wie aber fama an sich kein sufficiens indicium ad torturam machet Farinae pract. crim. tit. 5. qv. 47 n 9, Oldenkopp obsero crim Tit. 4 obs. 33 n 4

sondern ihre gewiße reqvistia haben muß, von welchen allen mihr diese zwey hersetze a) ut testes de fama deponentes jurato exprimant et vindicent fundamentum una // cum autoribus fama Cothmann Vol. 1 R. 12 n 176

b) ut testes probent famam jam fuisse ante inqvistionem Cothm. l.c. n. 167, Oldenkopp obsero. crim. tit. 4

...aber die über sie producirte Zeugen, so wenig über diese besondere beyde reqvistia famae alß über andere befraget worden sind, ja , wann solchs geschen, wäre sonder Zweifell die andwort gefallen, daß das gerücht, daß ich eine Hexe wäre, daher entstanden daß bereits für 5 Jahren eine Hexe Dorothea Kopen auf mich bekindt, vnd ich mit selbiger confrontiret worden sey wodurch dann die Entstehung ihres Gerüchts offenbar geworden // 45 aber die Berüchtigung durch eine andere Hexe kann nicht als indiz, ..geschweige zur tortur zulänglich sein, ...ebenso die Aussagen daß sie mit in der zaubergesellschaft gewesen, wovon artic. inq. 3-8 zeugen, keine sufficiens indicium ad torturam, denn wenn man die Akten accurat einsiehet, sow ird man verschiedene defecto darinnen gewahr werden, Sintemahl... // a) der extract sub A mutiliret ist vnd gar keinen sensum ratione der geschehenen inculpation wegen meinr Persohn hat, id quod ex inspectione patebit Meilen nach dem die inqvistin Dorothea Kopen in der tortur verschiedene Persohn so mit in ihrer gesellschaft gewesen, genant hat, fährt sie weiter fort des Christian Wedens Frauen die Reinholtzsche anitzo Chritian Wünnen frau auß welchen worten gar nicht kan geschlossen werden, ob sie in tortura bekindt, daß ich mit in ihrer gesellschaft wesen, vielmehr da dieser Extract facto Judicis solche gestalt mutiliret vnd abrumpiret ist, könnte man fuglich in contrarium schließen, es mögte noch etwas zu meiner defenison auff diese worte folgen, welches dem Judici nicht angestanden, d ahero von ihm außgelaßen worden sey, welche Vermuhtung wieder den Judicem selbiger entgehen können, wenn Er integra protocolla ad facutatem mit übersandt hätte, woraus selbiger hätte schließen vnd erkennen mögen, ob auch nicht suggestiones hinbey von seiten Judicis furgelassen wärdn

b) neben gedachter Kopen test eod. extr. protocoll sub A bey vorgenommener gutlicher Verhör b. by gehegten Peinlichen Halßgericht laut extract sub ...in der Confrontation das mit der Gesellschaft geleugnet //46 contrariete, allein die außsage solcher inqvistin Dorothea Kopen wann auch sonstn ehre außsage denen rechten nach zulänglich seyn konte, deßen contrarium doch intra breter soll demonstriret werden, verwerflich machet cum testis varig. et contrarius plane nihib. probet



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

c) selbige laut gedachten extracts sub B. hintzusetzet, Ich sey zwar nicht in ihrer Gesellschaft, si wiße aber wolle, daß ich Zaubern könne, vnd daß ich einmahl verschiedene qvade huxen zur welt gebracht, vnd also vom Teuffell schwanger gewesen, so ist diese der inqvistin außsage irrelevant, ...weil sie teils bei der Trotru nichts darüber gesagt, theils auch, weilen sie so wenig rationem dieser wißenschafft von selbstem angegeben alß sie den über a Judice befraget worden qvod tamen omnino fieri debuisset, msn hätte die genauen Umstände nachfragen müssen //

d) die andere geschene außsage der inqvistin Dorothea Wehrts betrifft, davon der Extract D. E. F. zeuget, so ist der Extract sub D. vnd die darinnen enthaltene außsage der Inqvistin in der tortur ratione meiner abermahls mutiliret, und dem von mir nicht mehr als diese worte in sie befindlich: die Wünnische Christian Wunnen Ehefrau beym Poggenpoel, vnd stehet nicht wegen der gesellschaft dabei, keinn Indicium zur tortur

e) die inculpationes an sich richtig vnd sonst kenne defect hätten, so könnten doch selbie nichts wieder mich operiren, confessiones siquidem sagarum, quia proficiscuntz a talib.q. personis, qvae sunt dementatae et illusa a Diabolo, erronea sunt... // 47 wegen der Fahr auf den Blocksberg...Wovon auch der berühmte Theolqus unserer Kirchen der seel. H. D. Spener in seinen Theologischen bedencken P. n. 6. 2 art. 6 Sect. 13 p 228 gar artig vnd recht legale gedancken hat Haec itaq ne qvidem indicium id inqvistionem specialem faciunt...geschweige den indicium ad torturam machen könnte

f) dergleichen besagern personae infames können also noch keine habiles testes ad indicium // probandum geachtet werden

g) mit rationem sui dicti exsensu coproceo geben können, sondern alles auff der einbildung vnd falschen Persvasion des Satans als eines Vaters der Lügen beruhet

3) Wegen der Fuga (Artikel 14)...sie ist am 1. August 1699 zum zweiten mal unschuldig mit der Dorothea Wehrts confrontiert worden, daher sich zu ihrer Schwester nach Zirzow begeben, , weil sie in der Angst vor einem ungerechten Prozeß lebte // 48 und diese timore et suspicione vehementi, daß ich möchte inhaftirt werden, ja gar nach schon geschener confrontation mit anderen Hexen geschehen, hat solche flucht kein idncium ad torturam sufficiens wircken können. Maurti Cons. Relon, Cothm. vol. 1, Carpzov Oldenkopp

4. das ex minis, welche ich ehemahlen gegen Jürgen Reiß in eifer außgestoßen habe, vnd gesagt, es solle ihm noch wol 10 vnd 10 Rthl. kosten, davon der arti. 15...ad 21 handelt hergenommene indicium ad torturam nicht sufficiens gewesen...vom zulenglichen indiz wird erfordert

a) daß die minae nicht generales sondern specia //ales seyn müßen

b) ut minae factae fuerint animosedato, non a quando calore iracundia animq. exaestuavit

c) in crimine Magiae daß einer jemand zu bezaubern gedrohet per expressa verba PHO 44...die worte aber sind so woll so zu verstehen...daß ich den Jürgen Reyß wegen seiner außgestoßene injurien für gericht ziehen wolle, vnd der Process Ihm noch so viel kosten solle. Wie ich denn es auch also verstanden habe, weilen der H. Baron erdehnet, daß wer mir zu nahe treten würde, dem solle es 10 R. kosten, alß daß ic den Jürgen Reiß schaden zu thun gedrohet haben sollte. ...die worte auch in eifer fortgegangen, weil sie häftig gestritten, // 49 nun sei er wegen dieser Worte krank geworden...da man natürliche Ursachen sehen kann, man nicht ad supernaturalem reueriren müße, Nuhn aber ist bekandt, daß weilen der Töpfer (Jürgen war einer) in ihren handwercke viel qvecksilber zur glasur der Ofen kachel vnd Töpfe gebracht selbiges kraft seines penetranten wesens ihnen öffters in die Glieder schlägt, vnd



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

dadurch zuweilen Lähmungen zweilen bein vnd andere schaden am leibe causiret, Wie dergleichen Kranckheiten unter Töpfern sehr gemein..damit keine anzeige zur Tortur

5. auch nicht wegen des anderen Schadens

6) den Mäckern eine Kuh mit lause besetzt vnd einem Kalbe den hals vmbgedrehet, auch ihn selbst durch zauberey lahm gemacht, haben 22-31

7). der junge Zacharias Schonholtz mich, wie ich s.o. im koht getreten, außgelachtet, ich meinen qverwind causiret vnd Ihm vom Wagen gleichfals in Koht // geworfen habe 32-37

8.) dem Middelstuthen einen Ochsen vmbgebracht vnd einen lochen gemacht haben 38-52

...aber es gibt nur eine eredliche Anzeige wenn jemand zur drohen sich anfängt und das gedrohte eintritt

Nuhn aber ist nicht erwiesen, daß ich jemahls diesen drei gedroht hätte, in kleinen Städten ist auch nichts gewöhnlicher als wenn jemanden ein Stück Vieh umfällt // 50...das kann viele natürliche Ursachen haben...der Mäcker habe von meinen Ehemann abgelassen zu fischen weilen, wie Testis 2 deponiret meinem Manne ein ochse umbgekommen daß Er nicht beständig fischen können, daher ich ihm Kuhe vnd Kalb umbgebracht, vnd Ihn durch zauberey lahm werden lassen...aber der Mäcker hat ihr nicht gescholten wegen der Fische ??? und daher sie keine Ursache zum Schaden gehabt, , wegen der Läuse ist dem Physicuis vnd anderen bekadnt, daß deren productio et generatio potiq. ex causa physica quam ex magia herruhre (Bodin, Mauritius) // Übrigens ist der H. Baron viel zu verständig dazu gewesen, daß Er wie art. 26-28 eingezeuget wird, mir den Möder wieder gesund zu machen bey straffe der anzustellenden inqvistion injungiret haben solte, welches Er Möcker selbst gehöret haben will, da doch solches in des Richters Hause geschehen seyn soll vnd er der Zeit kaum krichen können

- wegen des Sponholtzen den sie durch Zauberei einen Wind erdrucket vnd ihn vom Wagen geworfen hat, ist ihr das Indiz nicht durch die Zeugen dargethan worden, , es auch ganz natürlich zugegangen, denn so hat der Sponholtz vermöge Art. 33 auf den wagen geseßen, vnd den Pferden heu vorgeschüttet, wobey er sich nohtwenidig bücken vnd eine cavität mit seinen leibe machen müßen, welche hernach der starcke wind desto beßer faßen, vnd ihn von dem wagen werffen können // 51 ähnliches ist zu Middelstrohtens Ochsen zu sagen, ob der Ochse nach dem streit gestorben, oder vorhero bereits todt gewesen ist unklar, auch nicht erwiesen ob er natürlich oder unnatürlich gestorben, sie hätte auch nicht gedroht sondern nur gesagt Heuner hätte er aufgefressen, vnd nuhn wolle Er die Kuckgen auch auffressen, worinnen warlich keine bedrohung steckt, // außerdem kann sich daß Vieh sehr leicht etwas in den Fuß treten oder eine Lähmung bekommen.....durch Zauberey causirten Schaden gar nicht darauf ankommt, daß ich bey den zeugen in verdacht gewesen ob hätte ich diesen schaden veruhrsachet, wie abermahl arti. 52 articuliret, ...wie in kleinen Städten immer die Reden, wenn der liebe Gott einen Haußwirth für den andern gesegnet, ihm solches der Teufel oder Drache gebracht haben muß...wie ihnen dann auch das Middelstädtische Weib aus Mißgunst vorgeworfen

6. Art. 53 wie einsmahls mein seel. Ehemann auf der Siele in der scheuer zu Clatzow futter geschnitten, ich meinen Teuffel zu selb //52 igen gesandt, und wie mein Ehemann zu mir gesaget Ich solte solches diesem nehst bleiben lassen, es nachgehends nicht geschehen, Nuhn ist das letztere mit kinen Zeugen erwiesen, das erste aber weil Testis 9 von meinem seel. Manne gehöret haben, weil aber der tiestis unicus et quidem de auditu alieno so mag selbiger mit bestande rechtens nichts erweisen...selbst wenn wie hätte ihr seliger Ehemann von dem Teufel wissen können, es sei der Teufel hätte es ihm selbst gesagt...vnd so wäre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

dem nicht zu trauen, weil Er laut der h. Schrift von Lügen profession machet, oder er muste ihn an sich gekant haben das Indiz ist irrelevant //

7. daß als ich zu Clotzow gewohnt, ich 9. wochen für mich auf der Cantzel bitten laßen, weil ich schwanger gewesen Art. 54-55. auch daß ich dahero den verdacht habe, es sey durch Zauberey die geburt der kröten hervor gebracht...sie hat für sich als Schwangere auf der Cantzel bitten laßen wie erwiesen werden kann, // 53 wegen der Kröten geburt ist der Zeuginnen außsage plane singularis, außerdem deponiert testis 8 ad 54 gehört zu haben, daß ich etwas geboren, so wie eine qvade pogge außgesehen, die anderen Zeugen sagen von vielen Kröten, eine sogar von 9 Kröten aus, damit variieren sie alle, ...bei verständigen Leuten würde dies nicht ein Indiz zur Tortur sein, wenn man etwas gebiert was wie eine Pogge aussieht // längere lateinische Passage// 54 damit ist dagetan das keine der Indizien zur Tortur sufficient // geht nun auf die Unrechtmeßige Tortur ein, daß mir die Daumstöcke vnd beinschrauben angeleget, vnd selbige ein vnd andermahl zu geschroben werden sollen, ad primum gradum torturae a nonullus D.D. ab aliis ad secundum gradum referiret werden wegend er Beinschrauben vnd spanischen Stieffel

4. eine Handgreifliche nullität //55 das mir lle defension abgeschnitten, vnd so wenig dasjenige was zu selbiger dienet ex officio untersucht, alß mir einen Defensorem adjungiret, vnd die indicia ad elidendum communicret hatt...was aber im Criminal process statt haben muß, Brunnen, Oldenkopf, Reincking. , Menoch, Zanger u.a....wie auch die Fctas Gryphica in der belehrung vom 9ten Dec. 1699 erkandt, indem selbige darinnen nach dem ich schon würcklich torqviret gewesen, vorschreibet, daß mir ein defen=//sor ex officio zu zuordnen, dam acta inqvistions zu revediren vnd was zu meiner defension dienlich unverzüglich beyzubringen frey zu laßen vnd zu injungiren vnd mithin überall als in einer leib vnd leben angehenden sache behutsahm vnd gewißenhafttig zu verfahren sey?...da aber war sie schon gefoltert worden

5. die Tortur selbst so viele nullitäten vnd unbedachtsame extravagantien vorgegangen, daß selbige an sich capabel vnd wann die indicia auch 100 mahl zulänglich gewesen, den gantzen process zu annulliren

im Informatiorio vom 19ten Oktober 1699 standt daß nach geschehener gutlichen verwarnung ich dem angstmann folgender gestalt zu übergeben, daß Er mich anfangs schrecke, die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta mir vorlege, vnd sich stelle alß solte vnd wolte er mich dar mit auffschärfte angreifen, vnd wann solches bey mir nicht fruchte, daß Er mich abdele, zur leiter führe, mir die daumstöcke vnd beinschrauben anlege, vnd damit ein vnd ander mahl zuschraube ein mehres aber noch zur Zeit nicht wieder mich nicht vornehme // 56

2. das protocollum vom 3. November 1699 accurat durch so wird sich befunden, was für excesse bey exectuion dieser belehrung vorgegangen sind, denn es wurde nach Stimgmatis vnd daß man mich mit der suchnadel auf den leibe stecen solte...demnach ist man illegaliter curiens gewesen, obwohl doch auf solche stigmatibus nichts zu bauen...Oldenkopp, Paul Zachiam

3. die Tortur daß man a) mir die Daumschrauben angelegt b) sind selbige weiter zugeschroben worden c) Ist die beinschraube am rechten fuß geleet vnd zugeschroben worden d) ist die andere beinschraube // am lincken fuß angeleget vnd gleichfals zugeschroben worden e) die eine Beinschraube wieder angerucket, so daß dieser actus torturae mit dem beionglchen zureen Elste protollo fast eine stunde gewehret, , sie hat nichts Ausgesagt und daher sich prugiert, der Freyher die Akten jedoch erneut verschickt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

4. ganz anders mit ihr procediert weil man die intention gehabt nicht mit aller gewalt zur Hexe zu machen, vnd so lange zu peinigen, biß ich Hexerey bekind hätte. Deßhalben hat man mich eine stunde teste protollo beym Ofen sitzen laßen hernach wieder // 57 abgekleidet zur leiter geführet, die beinshrauben am rechten fuß wieder angeschroben vnd angehalten, Da ich dann endlich doloribq. victa vnd weil ich woll gemercket ma würde doch nicht eher mit der tortur angeben biß ich mich schuldig erkläret hätte, alles, wie sie es gewolt vnd mir vorhero in den art. inqv. vorgehalten worden obgelich in mein gewißen unschuldig, bekind habe diese zweite Tortur aber ist nicht rechtmeißig sonder illegitima // auch daß sie dann sagen ich hätte geschlafen, vnd die Zung egehalten // 58v

6. die darauf erfolgte Rativfication dieser falschen Tortur ist ebenfalls ungültig, da sie nicht wie in Belehrun vollzogen, auf die nächste Belehrung vom 9. Dezember 1699 urteilt die Juristenfakultät Greifswald daß für fenerer wieder inqvistinnen zugebrauchender Schärffe erhellet. ...dann aber eine ganz andere Meinung erwogen, nähmlich ihr den Defensor zu stellen, was wie geschildert aber nicht passiert ist

7. am 18. Dezember 1699 wieder mich gehaltene protocollum inqvistionale, daß das Pentzlinische Gericht Klüger seyn wollen als die H. welche es belehret, dahero es die Belehrung, weil es woll bemercket, das es mich auff solche art nicht zum feuer würde bringen können, wohin doch das intention eintzig gefordert // 59v ...wegen ihrer Unepfindlichkeit und nochmals wegen der Tortur gegen sie vorgegangen // ihr wurden die Hände auf dem Rücken hochgezogen, bis sie wohl unschuldig bekannt, sie pfeift in der Tortur was verdächtig erscheint, welches durch ihre zitternde Angst durch einatmen der Luft entsanden wäre // 60v sie fällt ihn Lahmung und Krankheit, die wie die Medici bekennen natürliche uhrsache haben, auch die Zunge lähmen können // ein motu apoplectico vel epileptico paratyfici werden muß ..der mit beraubung der Stimme sich vollzieht vnd Schlaganfall ist...// 61 v in der Nacht geberdet se sich als ob sie mit dem Teuffel buhlete, solches ist mehr lachens als beandwortungs würdig, denn gesetzt Es hätte dponent in der Nacht meine gebehreden observiren können, so wuste er dennoch nohtwenig nhndußen einen concubitum cum Diabolo gesheen haben, wann Er positive deponiren will vnd kan, daß ich mich so gebehredete

7. der Belehrung vom 9. Dezember 1699 wurde nicht nachgekommen, womit alle nulitäten klar deutlich, da die Territion falls

8. abermahls die Akten nach Gryphicam consuliret, vnd ob gleich sie wirklich stumm war sie nochmals mit der scharffen frage befragen wollen, die Belehrung erging am 3ten April 1700 // 62v sie hat sich niemals einfach nur verstellt, vnd gelogen, obwohl die Greifswalder es nicht nahelegen hat das Pentzlinische Gericht es für zulänglich gehalten, mich aufs neue wieder auf die tortur zu bringen, obwohl die Fakultät sie der Tortur Frei vnd der gefänglichen Haft entlassen geurteilt hatte, vnd zur Landesverweisung sich erkläret // in dieser Tortur hat sie dann gestanden, was natürlich unglültig

9). das Gericht hat auch den herzoglichen bestimmung nicht geachtet und im Prozeß mit ihr angehalten, als sie am 20. dezember 1707 suppliciert hat, sie ist 1707 zu ihrem Schwager den Hoffschlachter zu strelitz gereiset, , um ihren Stiefsohn, welcher bey Ihm gelernet außschreiben zulaßen, auch eine Zeit bei ihm bebliegen // 63 sie erfährt dort, daß man sie erneut inhaftieren will, um zu Befragen warum sie geflohen will, man wirft ihr nun die Verstellung besonders vor // ihr war aber doch gar nicht verboten in andere Städte zu reisen etc... // 64 fast nochmals alle Punkte zusammen die sie // nun zur Klage gegen das

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Stadtgericht verursachen, , Strelitz den 5. Oktober 1709, Benigna Schultzen, Christian Wünnen Ehefrau  
L.M. zur Nedden Relegit

Schwerin 4. Februr 1710 in presens H. Vicediret. Schomeri vnd Rat von Elwern..Stemwede in nomine des Molzans

Adv. zur Nedden für die Anklägerin

Urteil: daß befundenen umbständen nach Implorantin gegen die seit den 3 November 1699 ergangene Urteilln in integrum zu restituiren nicht weniger auch derselben die seit dem Ihr oder auß Ihren gütern genommenen 69//69r Gerichtskosten, soweit selbige Imploraten zu händen gekommen, wieder zugeben seen, was aber davon Implrates nicht zugekommen ist sondern von Ihren Antecessoren in Pentzlienschen gericht genoßen worden von denselben wieder zu fordern freybleibe im übrigen sind Imploraten, falß sie gegen Implanantin die Inqvisition zu continuiren befugt zuseyn vermeinen nicht nur die von Ihrem bisherigen Advocato verfertigte Defension Schrift oder Qverelam nullitatum den factis prioribus beyzufügen sondern auch von allem, was künfftig wieder sie beygebracht werden mögte, derselben Copiam zu ertheilen, vnd damit sie in der Defension nicht abermahl verkürtzet werde, Ihr ex officio vnd sumptibus Judiciy denselben welchen sie verlangen wird, zum Defensiore zu zuordnen, sie mit Ihro Defension, vnd daher es verlanget wird denselben probatios pertestes oder sonsten von verschickung der acten vollig zu horen vnd in übrigen deren erfolgenden belehrungen beßer als vorhin in dieser sachen geschehen nach zu leben bey ausbittung der confirmationum in dergleichen criminal Sachen künfftig integra acta einzusenden vnd biß zu ferner Erkantnis dero rechtsgelehrten Ihr die wohnung vnd den aufenthalt bey Ihrem Mann nicht zuverwehren schuldig, // wir dann Imöolraten zu obigen allen hirit ernstlich vnd sub poena arbitraria vertheilet vnd angewiesen, Schwerin 4. Februr 1710 A.J.J. H.W.C. (entsprechende Befehle bei 300 R. Straffe alles zu bewerkstelligen, 48 R auszahlen durch Frantz Jochim Schutzen

Belehrung Benigna Schultzen, Rentzlin 22. Juli 1710...sie war kaum 14 Tage bei ihrem Mann da hat der Schultz sie wieder inhaftieren lassen, er gesagt was befehl befehls hier befehl dar..// der Stadtrichter hatt ihnen 34 R genommen und dazu ein Pferd zu 12 R und 2 Schafe zu 1 R

- Belehrung gleichen Inhalst 28. November 1709

- Befehl Friedrich Wihlem 29. November 1710 das vormalige Urteil zu exequiren bei 500 R straffe an Maltzan

Supplikation Frantz Jochim Schultz, Pentzlin 23. Dezember 1710...er hat viele Kosten wegen des Weib gehabts, für den Docotr von neubrandenburg, für die Urteile von der Universität für den Chirogen, Scharfrichter und Schließßer // und gerade mal 10 R davür erhalten, von Maltzan;; aber 20 R. von christian Wünn

auch nun viele Kosten für den Doct. Stemwede, Landewig licentiat welche die verstummete Inq. besichitgen müssen, für die Speisung, wieder Belehrungen, Angstmann etc. , es geht nur um die Kosten

- Supplikation wegen Kosten, Penzlin 18. Marti 1711, Christian Wünn

- immer entsprechende Befehle des Herzogs, im April 1711, Mai 1711, Oktober 1711

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Rechnung Jochim Schultze er kommt auf 29 R 3 ß die er ausgegeben hat für den Prozeß, 24. Dezember 1711

Rep. 28 januar 1712 im Prozeß Frantz Jochim schultzen Stadtrichter contra Wünnen Frau in pto. frivole praetensarum expens. in qvisol.

Es Folgt: Magistrat und Bürgerschaft Pentzlin contra Baron Georg Julius von Malzahn in pt affiqirung des Malzahnschen Wagen an des Rathaus vnd die Stadt Thore, des Huldigungs Eydes, modo erregten Tumults, 1-16, 1696-1703

---

## PLAU

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2016  
die Benesche vnd Anna Knappers aus Plau

1647, Es wolle Ewer anwesenden liebe anhören was der alten Beneschen Bekantnus gewesen

1. bei Engel Malowen in Kindes Nöthen gewesen
2. es sei das Kindt von Engel Malowen in handen gehabt
3. das sie aus dem gefenkhus ausbrechen wollen
4. Zaubern konne
5. Erster Teufel Lülandt hiese, welchen sie so lange gehabt, als das viel volck hie gelegen
6. das sie fur ihrem teuffell keinen friede haben konte, in dem er sie von einem ohrte zum andern herumb geleitet
7. das ihr der Teufel in der gefenkhus das bier in die augen gegossen
8. das ihr ein alt weib zum Damwolde solchs erstmals gelernt, Teufel=großer Kerl
9. dem Teufel vertraut, Ich griep om den hackel stacken, Gott verleugnet
10. ihr der Teuffell einen Knep in den Nacken gegen vnd zu der zeit 2. mahl mit ihr gebuhlet, dafur er ihr einen Engelischen Rock zugesagt, aber nicht bekommen
11. auf einer seiten Ihr Man, auf der andern der Teufel geschlaffen, vnd mit Ihr bebuhlet wan ihr Man zu fischen gewesen
12. mit Anna Backen im Dorff Fincken gewesen, gemeinschaft gehalten, welcher Teuffell Claus gehiesen
13. mit der Teufel in Kitzinges buden zu Ihr gekommen, vnd von ihr 10 R haben wollen, vnd sie zu ihm gesaget, soll ich dir 10 R geben, so sollest nuhr was bringen, Schere mich aues dem hause, vnd das er fuesse gehabt wie klawen //
14. mit 6 andern als Trina Damwolde, Trina Carenberges, Hans Sudrowen Fraowen Trina genandt, Trina Sellen deren Man heisset Tias Bene, Hans Schmiedes Frawen vnd Tias Bulowsche, so alle zum Damwolde gewesen aufm botterberge nach Malchow gewesen hin vmb ein vhr in der Nacht Ihre zu sammenkunft gehalten, vnd dasselbsten vmb das fewer gedantzet vnd wan sie dahin wollen, gesaget, woll vff woll an vnd nirgendts an
15. da sie letztmahl dahin gewesen auf Tewes Schroders Ruck den er bei hans hessen Plowen Kuchirten gehabt, dahin geritten vnd wieder in dessen Stall gebracht
16. ihr Ilse Schurmans zum Plawerhagen vngefehr fur 5. Jahren Zaubern gelernt, so gewesen vnter einen bawm zum Plawerhagen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

17. sie ihr eine bitte lernen wollen, von der sie etwas kriegen mochte
18. sie darin gewilligt, bekommt Samsen, Ick griep an diesen Tunstocken, Gott verlassen
19. Teufel hatte rote Feder auf dem Hut, Buhlschaft
20. Schwarzte Kleider, sey hoffertig herein getreten, vnd in kleine Ilse Tochter hause zu Plawerhagen gesagt, Ist ia kein gutt bette vnd kleine Ilse Schurman die hette ein gutt bette
21. das kleine Elsche Schurmans die groseste vnd furnehmste heckische wehre //
22. kleine Ilse Schurmans mit Trina Kloptenberges gemeinschaft gehabt
23. kleine Ilse Schurmans here Johan hiesiger Pastorn alhier viehe vmbgebracht
24. Diese bei ihr auf ihrem botterberge mit gewesen, daselbst einen Schuber gehabt vnd gemeinet das dar hette solle gebacket werden, vnd sie damit das brodt hette ausziehen wollen
25. kleine Elsche Schurmans eine Egede auf dem hindersten gehabt, vnd den Schuber auf den halse vnd vmb das frewer mit der Egede gedantzet vnd den Schuber vmb den kopf gehen laßen //

- Schreiben des David Lichtenfelder, Stadtvogt zu Plaw, 22. August 1647

...auf befehl vom 16. Juli zu Güstrow wegen berichtung des Jochim Friedrich Beuernesten vmbgebrachten Pferde von der Anna Knappers, ist mir wol eingeliefert...das gemelte Anna Knappers den 1. Juli ausgesagt, das sie ermelten Beuernisten 1 braun Pfert, einen Schwartzen Fahlen vnd ein Vnbedarff weis grawes Pferdt helffen vmbringen lasen // aber er weis nicht wie das Pferd beschaffen war, als das an diesen drei pferten die Elsche Schuneman vnd Paul Suderowesche mit interessiren vnd dieselbe helffen zusamen vmbbringen, vermuge deren bekantnus, ob nun aber die Pferte nach angeschlagenen raxt in supplicatione haben gelten können, solches ist mir vnbewust, Jedoch aber billich der Wolterschen Güter derbilligkeit nach angehalten worden. //

- Schreiben des Jochim Friedrich von Bevernest, Plaw den Juli 1647 (ohne Datum)

- ...Anna Knappers in vnd nach der Turtur besondern auch ebenmessig auf efg. Vnterthanin eine, Ilse Schurmans bekandt, vnd auch darauf gestorben, das Nemblich, die gedachte Anna Knappers durch ihren Teuffell mich drei Pferde vmbringen lassen, aus Vhrsachen will sie gahr weinich raum im hause könte haben...der Herzog möge ihm zu seinem Recht verhelfen...vnd in mehr gedachten Anna Knappers verhandenen vnnd redesten Guetern immittiren, damit ich hinwiederumb meine bezahlung bekommen möge // Plaw, Jochim Friedrich von Bevernest,

- Schreiben von Jochim Friedrich von Bevernest, ohne Datum

...er hat wegen dem Schadensersatz seiner verzauberten Pferde geschrieben, der Stadtvogt hat nun für billig gehalten die Wolterschen als Anna Knappers Väter deswegen anzulaufen... er übergibt nun ein Document mit Taxierung des Schadens, auch zu ersehen, das zwarten Ilse schurmans vnd die suderowschen bekennen, das sie mit Anna Knappers coniunctim mir 7 Pferde dahan auch 6. specificiert, eins aber ausgelasset vmbbringen lassen //Anna Knappers aber hatte nur 3 gestanden, daher muß sie 3 die anderen beide aber 4 Pferde bezahlen, entsprechendes möchte der Herzog dem Stadtvoigt anbefehlen, von der Knappischen oder Wolterschen will er für 3 und das nicht spezifizierte 7. Pferd 15, 15, 12 und 20 R. haben // mich vff dasselbe dirtte theil als 2ß R 32 s in anna knappers reichste guter weisen, oder auch aus dem barren gelde bei sich habende bezahlen auch für meine



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

gantzliche Befriedigung anna knappers Erben sub poena gedobbelter auszahlung nichts aus andtworten, noch einzureumen. Vndt vff 20 R 32 s in der Suderowschen Vorlasenschaft wegen denselben dritten theils die Execution ohnseilbar vorrichten, vnd nicht zu meiner völligen Bezahlung verhaleffen.

- Mandat an Stadtvoigt zu Plaw, Adolph Friedrich- das Mandat wegen der restlichen bzahlung des Jochim Friedrich Bevernest liegt bei, 16. Juli 1647, Güstrow, aber erst will man einen ausführlichen Bericht

- Nochmals Bericht wegen der Pferde, Plaw den Augusti 1647

- ein braun 100 R

ein schwarz faelen 80 R

weisgrawe 20 R

Fuchs 30 R

Braun 30 R

Wilde 24 R

schiespfert 40 R

- Schreiben Plaw 13. Juli 1647

- bei der Anna Knappes sind ca. 300 R an baren Geldes gefunden worden vnd dasselbe heimlich aus dem hause genommen, was der Stadtvoigt oder Bevernest erst im nachinheitr erfahren hat

- Mandat des Herzogs vom 4. Augsut 1647, die Pferde sollen nicht bezahlt werden, sondern zunächst ist ein ausführlicher umständlicher Bericht zuzusenden, an Stadtvoigt zu Plaw David Lichtenfeldt

---

### Acta Constitutionum et edictorum 2049

- Gustav Adolf...der Raht vnd Hauptman zu Plawe, Ernst Erlencamp vnterthänigst bericht...wegen eines Schäfers auf dem Hof Reppentin Steffan Behrens wegen abergläubischen dingen...erkundigung anstellen, 4. Oktober 1670, An die Canzlei

---

### Acta civitatum specialia Plau, Nr. 83,

Catarina Schlatmans und Mousche 1603

**Catrina Sladmans** Peinliche Bekandtnus, so sie den 26. Octobris Gethann

1. daß ihr die **Mousche zum Plawerhagenn**, in ihrem spiecker, vor 6. jahrenn Zaubern gelernet, vnd ihr einenn teuffel so mit nahmen Spring in den Busch heisete vortrauwet

2. Godt verleugnet

3. Buhlschaft, auch in gefänglichen haft, zwei mal, sehr Kalt

4. auß dem Buchholtze zum Plawerhagen etzliche Schlangen vnd Poggenn gegriffen, vnnd von denselben gift gekocht, vnnd vor Chim Laffrentzen Paursman daselbst große // Thuere



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

gegoßen, darüber sein 2 Stercken gegangen, vnd sterben mußten, Solches wehre darumb geschehen, daß sie einsmals gedachten Chim lafferentzen, vmb eine Armm voll holtz gebeten, vnnd ihr dasselbe vorsagett

5. sie in einer Milch vonn Poggen eine giffz zugerichtet, vnnd ihrer Schwester Dorotheen gegeben, dauon dieselbe eine Zeitlanck quinnen vnd entlich sterben müssen

6. das sie gleichsfals ihrer Bruder Tochter können, ein Milch vorgebenn vnnd sterbenn müssen

7. sie zu 6. Vnterschiedlichen mahlenn, auff dem Blocksberge gewesen, vnd allerwege in aller Teuffel nahmen, vff einem Schwrtzen Pferde dahin geflogen

8. sie Brandt Goeßmann // zu Plauwerhagen 2 Schweine einen Fahlenn, vnnd einen Bunten Ochsen vmbbringen lassen

9. Anna Lafferentzen in Casendt vorgeben, darumb, wie se einßmals in den langen Berckenn fur Plauwerhagen, in den Seckenn groß Plucket oder aufreißen wollen sie die Anna Laffrentzen daß beste fur ihr wegk gerissen (ohne Datum, Aussage zu Plauwe getan 1603)

---

#### Acta civitatum specialia Plau, Nr. 84

Zauberei

Acta civitatum specialia Plau Nr. 85,

Matthias Carstens, Meckl. Stadtrichter und mitverordneter zum gerichte an Ordina Senior vnd ander Doctores der Juristen facultät Universität Leipzig...sie haben etzliche eingezogene beruchtigte weiber, sich des Rechten belehren lassen...ob auf solche Indicia vnd ausage gethane eingezogene weiber, Erstlich auff Chim Hannekens so furm halben Jahr vngefehr im gefengknus vmbkommen, als woll auch Ostke Grieben, Ermann Martens vnd Ilsen Euerdes guetlicher vnd Peinlicher aussage, so gerechtfertigett worden vnd in ihrem leben dabey stadthafftig geblieben..auch mitt in hafft genommen Voigtschen, Wehlandischen Mazehlschen, Hedewigk Beuttelers vnd die noch an itzo vorgewicene Kohfahlhen, // auf besagte beigefügte Extraction, bitten um Rechtsbelehrung, Plawe den 31. Marti 1618

Schöppen zu Magdeburg..wegen eurer Fragen in po. veneficy die gefangene Cathrina Martens anderweit betreffen..hat sie in pein vnd guet bekannt, das sie Vrseln Holstein Zeubern gelernt, vnd in ihrem hause einen Teufelsbulen Beelzebuek genant in gestalt eines schwarzen Hundes vertrauet, Gott verleugnet, auch Buhlschaft i,...dem Gorries Klingen eine bunte Kuehe, vnd einen Vahlen Ochsen, Carsten Pipern einen rohten Ochsen, vor sieben jahren Bürgermeister Klingen einen bunten Ochsen, durch ihren Teuffel // umbringen, // vor 14 Jahren Jacob Reincken einen Schwartzen Kuhe vnd Ochsen, durch ihren vnd chim Haweken Teuffel vmbbringen lassen, auch aus Häusern etliche Dinge holen lassen, Neben der Freybergischen von Quaden Poggen vnd Egdißen als sie in des Pastoris Nicolai Schröders behausung gebrauwet, einen guß gemacht und dem Pastor gegoßen...// ist sie mit Feur vom Leben zum Tode zu Straffen, Zacharias Reche D. Fide colley. 1. Oktober 1617 an Matthias Karsten Stadtrichter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Belehrung der Juristenfakultät Leipzig ...auf Extract des Chim Hannekens, Trine Martens vnd Ilse Euerdes bekendnis, sowie der Zeugenaussagen wider die Matzelschen zugeschicket, ..das die Matzelschen an den Zeuberischen wesen nicht unschuldig, seydt ihr befugt sie mit Territion zu belegen, Fragekatalog, ob sie einen Buhlen hette Hans Duuendreck geheißten, , Verbundis, ob sie ihrer Schwesterman Moritz Heldenbergk vergeben, ihren eigenen Ehemann umgebracht, , auch gesagt sie wolle al Ihr guet vor Ihr einsetzen auch gefluchtet, Hans Malchowen Schwein todt gezaubert: weil ihre Schwalbe das Vogelken in sein Haus geflogen vnd Vogeldeck hinterlassen, dies war ihr Teufel  
- an Matthias Carsten, sTadtrichter

Belehrung der Schöppen zu Magdeburg, 1. Oktober..auf Uhrgericht der Chatrinnen Martens in Veneficy Else Euerts betreffend...beide nochmals confrontieren...in beisein des Scharfrichters terriren vnd zufragen, ob genügend Anzeige ist, sie befragen  
Ob sie Zaubern könne, vnd solches von Cathrinen Martens in ihrer Schwester behausung gelernt, Teufelsbuhlschaft, Scheffel Rogken von Hans Schultzen boden geholet, , mit der Martenschen zweymal aufm Brocksberge gewesen, , dahin auf einen Ziegenbock // neben der Martenschen Karsten Piper aus vrsachen das er ihr kein gahr brodt gebacken, durch ihre beyderseits Teufelsbuhlen einen Ochsen umbringen lassen, ...und was sonst in fernerer Inquition ermitteln, Zacharias Reche Fide colley sub. an Matthais Karstens

---

### Acta civitatum specialia Plau 88

#### **Margreten Voßen, Daniel Eddelmans, 1662-1672**

ohne Datum und Anrede...Ob zwar die wieder inquisitiam Margreten Voßen, Daniel Eddelmans, Bürgers vnd Schneiders Ehefrau zu Plawe in po. imputati veneficii auffgewiesen, zum theil unerheblich, vnd zur Scharffen Frage, viel weniger zur condemnation vnd verurtheilung, nicht gnugsahm, das dennoch berurte iniqua schlechter dinge vnd bloßhin nicht zu absolviren, oder gantzlich zu entbinden, sondern nuhr praestita, si placet cautione fidejußoria aliquoties ablata auf freien, auch in die Schneiderzunft, wovon sie außgeschlossen, si ita visum fuerit, biß auf andern Fürstl. Verordnung hin wiederumb auf= vnd anzunehmen, geistliche Seelenchur, christlicher Unterricht... (zwischen 1662 und 1672 eingelegt)

---

### Acta civitatum specialia Plau 90

Georg Luckowen, Pastoris zu Stuer Suppliziert an Herzog... das Malheur, so Ich an meiner tochter meinem einzigen Kinde, belebet, in dehm mir daselbe so sehr zu hertze getreten, das er krank...über die vorige captur gedachter meiner tochter dieser tage erfahren mußen, wie auch meine alte taube Ehefraw von mir weg, nacher Plaw zu haft gebracht worden...er fleht um gnade, das so woll meine tochter, in dem dieselbe annoch auß vielen uhrsachen unschuldigen halte, als meiner lieben vnfehlbahr unschuldigen, alten tauben frawen, defension durch redliche gewissenhafte Leute ordentlich führen laßen...es ist ein Inquitionsprozeß...Stuer 11. Januar 1704

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum specialia Plau Nr. 87

#### Tackmannsche, 1656

Gustav Adolf...haben die zugeschickten Acta der Tackmanschen bekandnus erhellet, daß sie der hexerey schuldig, deswegen den rechten gemeß mit dem feuer vom leben zum tode zu brennen, als achten wir daß mit der execution dieser hexen ehr vnd beßer zuverfahren, Nachdehm wir aber doch zugleich auch dem Ihrenn bekandtnis Acten ersehen, daß dieses weib wider etliche darinn ernandte persohnen die alte Tornawsche, des alten Chim Krusen frau , den tauben Frantz Möller vnd die alte Zincksche bekennet vnd den Frantz Möller vnd der alten Zinckeschen specialia ausdrücklich bekennet sie mit // einander confrontieren vnd die Tackmansche vnter abermahliger Tortur nochmals über die nähren Umstände befragung, Dargun 1656 1. Mai an die Güstrowische Cazeley Räte

Gustav Adolf...wegen der befragung der Tackmanschen...daß dem Christoff Flotowen ernstlichstege anzubefehlen, daß er der Tanckmanschen dazu anhalte, daß sie, was sie vff die einmahl besagte personen Ihrer vorgehen bekandnus nach wiße, entdecke vnd nicht hinterhalte..auch fleißige nachfrage wegen der anderen tuen //, die Tortur auch gebührend exequiren, Dargun 1656, 5. mai an die Canzeley Räte

17. Juni 1656, Gustav Adolf...an Canzleiräte ..nachdem die Hexe die zu Plaw incarcerirte alte Tackmansche in iungster frage (peinlichen) auf ihre mitgehülffen bekandt, solches aber ohn einige Vrsach anzeige nach beweiße (ausgenommen der Tauben Frantz Müller) wiederruffen, ...damit man hinter die warheit kommen, vnd indicia ad inqrendum erlange, diese Zauberin anderweit mit d(er) scherfe in socias et complices menschlicher weise befraget werde..., auch // general Inquisition gegen die anderen führen

Gustav Adolf, 18. Juni 1656 an Cantzley Direktoren Johan Cothman, D. Johan otto Taborn, Hans Christian Sala, Jochim von Neßen vnd D. Johan Levin Ferbern...die Tackmansche in jungster peinlicher vnd die andern zauberinnen bekant, aber wieder verleugnet...wie Schreiben vom 17. Juni 1656

18. Juli 1656 Gustav Adolf an Cantzleydirektoren...wegen Ewer eigenen decision als auch Doctoris Ferbern beystimmung die gefangene zu warsagen fälschlche vermeinet, wegen Ihrer variation vnd anderen in primo capite befindlichen Vrsachen...terriren vnd sechs Fragen vorlegen, Güstrow 18. Juli 1656

4. November 1656 Gustav Adolf...mit Execution der Tackmanschen nicht länger warten sondern hinrichten, Relation an Chr. Andrea Flotow, an das Hoffgericht

..an Herzog Gustav adolf...der Hauptmann und die fürstl. Gn. Visitation Rath, herr Jochim vonn Nessen auf fürstl. Verordnung dem actui tortura der alten Tagmanschen beigewohnt...alles protokolliert, wie nun weiter verfahren.. Plaw, 23. November 1656 Nicolaus Krug,

- an Herzog 24. Nouembris 1656 Andreas Christoff Flotow...das alte weib muß nun wegen der beuhrstehnden Kälte bequemblich verwahret vnd gespeiset werden..aber nun endlich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Uhrtel vnd Recht ergehen zu laßen, Und weiln solches anders nicht alß zu administrierung der heilsamen Justiz gereicht vnd gemeinet ist...

Johan Otto Tabern, Güstrow 8. December 1656...an Gustav Adolf..

Wie wol Ich gar ungerne mit meinen Collegen mich in contrastinungk einlae, in betrachtung dergleichen altercationes schlechte Vertrawligkeit stiften, woran gleichwol bei Regierung Vielgelegen... dennoch aber vnd dieweil efg mandatis nach allein vermugen nach zu leben mir von hertzen angelegen, habe ich auch bey anhaltender meiner beschwerlichen cephalalgia nicht unterlaßen wollen, die Tackmanschen Acta hinwiederum fleißig durchzugehen, vnd zu erkundigen, ob besagte Captiva noch einsten per torturam über die anfangs angegebene Socios criminis veneficy benantlichen die alte Tornowsche (Chim Krusen hausfraw), den Tauben Frantz Möller vnd die alte Zinekische peinlich zu befragen sey?

Was bestritten wird:

1. weil sie auf unterschiedliche Personen bekandt, vnd nachgehends revociret, theils varyret, auch solcher ihrer variation nicht gnugsam vrsachen angezeiget,
  3. die praesumptio wieder sie, daß sie Ihrer Zauberkunst halber mit mehren bekandt gewesen vnd conversiret
  4. die Rechte m. l. 16 § un. et l. ult (de accusat anhero nicht gehören, da man de crimine excepto redet
  5. diese tortur den efectum gewinnen, daß man auf die denuneyrten zum wenigsten generaliter inquiriren könne..sie ist schon drei mal mit tortur belegt worden ...sie hat revociert als sie verstanden daß sie mit der alten Tornowschen solte confrontiret werden, vnd sie erklärt sie wollte nict auf unschuldige Leute bekennen, nicht alle Hexen haben socios criminis, sondern praktizieren auch allein, Eß hat aber auch diese Tackmansche Ihre socios criminis bereits angegeben benantlich Annam Braunschweigische, so sich selbst umbbracht, item einen alten Betler, der sie die Teuffeley gelehret, item Ermuht Ravens cons. , // sie hat gesagt der Tornowschen auß Plawerhagen Tauffel hieße Sitt up de Lippe welches Hans Goeßman auch von dem beseßenen Kinde wol gehört habe, wie wol der Sathanas aus einem Organo so wol als aus dem andern liegen könne...Güstrow 8. Dezember 1656
- Befehl Gustav Adolf an den Dircetorem Tabor 13. Dezember Güstrow 1656, ist nicht abgangen !
  - die Tackmansche mit Tortur secundum gradum belegen
- Nochmaliger Befehl über Tortur secundum gradum 13. Dezember an Canzley Rätthe
- Gustav Adolf: wegen bericht der alten Tackmanschen..beleibt sie beständig das sie Zaubern könne, auch mit andern darauf sie bekandt, schon confrontiert, sit sie mit fewer vom Leben zum Tode zu bringen 22. janaur 1657, an Canzlei räte
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum Plau Nr. 86

Protocolla gehalten wider den Statuogt zu Plawe Matthias Carstens vnd Christian Sonnhagen Notarium in po. falsi commissi nun facta inquisitionen wegen gestolenen viehes et repetora sinc indiccis tortura

- 8. September 1619: Caspar Schencke Scharfrichter zu Plawe ungefehr 36 Jahre alt

1. Affirmat

2. sagt Zauberei halber, wurde sie dreimahl zu vnterschiedlichen tagen gepeinigt, von newen indiciis wiße er nicht, er tut nur was ihm befohlen würde, das er ihr brennenden schwefel für die nase gehalten, den rest leugnet er, es möchte dan der schwefel ihr auf die brust gefallen sein

16. wurde ihm befohlen

20. der Rat habe ihn zu sich aufs Rahthaus fordern laßen vnd ihm befohlen, das er mit torquieren nicht fortfahren solte, ohne beisein der beiden Gerichtsheren, zum letzten Mal die Tortur um 10 Uhr aufm abend vornehmen sollen vnd beide dabeigewesen, der Bürgermeister Karsten ihm gesagt alles so zu halten wie er befiehlt

23. 38 Wochen habe er sie im Gefängnis gespeiset

Anna Rolands des Scharfrichters Frau bei 50 jahre

2. auf ihrer schwester bekentnus

4. sie habe nicht gehört, das sie es widerumb verleugnt, das sie aber auf ihre schwester beandt, sei war vnd sei Zeugin dabei gewesen

8. drei unterschiedliche mahl zu unterschiedlichen zeiten vnd tagen

13. Sie Zeugin habe ihr die augen mit einem tuche zugehalten, ihre man habe sie mit einer ruten gehawen vnd gesagt, Wor sitze der teuffel, sitzt er da so wil ich ihn heraus treiben,

14. Affirmat mit einer Knöpfnadel

15. es sei ihr schwefel für die nase gehalten, da sei ihr ein flämmichen auf die brust gefallen, welches ihr man stracks mit den fingern wider abgewischet

16. das hätten der Statuogt, die Gerichtshern vnd burger befohlen

18. das letzte mal wären sie nicht dabei gewesen

23. wisse es nicht eigentlich, ihr Man hette es angeschrieben, weil sie die Hedewig Budelers gespeiset

An Herzog...Plaue den 19. November 1655, Andreas Christoff Flotow Hauptmann zu Plau... wegen Annen Braunschwieges, Chim Wandschneiders in Plauerhagen, gewesene frauen, so wegen bezichtigter Zauberey alhir vf efg. hause gefenglich geseßen, sich begeben...referirte er

..der gewesene Cläger martin Schuerman Kuehhirte in Plauerhagen beim Ambte zu uielenmahlen clagender angebracht...er die zu einholung zweyer Vrthel von Grifswalde aufgewendete Gerichts Costen vnd andere expensen Theils Gerichts costen colligiert vnd hergescholssen...nun gebeten die Unkosten von Annen braunschwiegs nachgelassenen Guettern ihme zu refundieren..wegen Pferden, Vieh vnd Korn auch mobilien über die Hoffwehrung vorhanden bei Wandschneider, so habe iedoch Cläger weil er nicht // ich erhörn können, sondern Verordnung beim Herzog einholen wollen...

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum specialia Plau Nr. 85

Acta Mathias Karsten Zöllners, früher Stadtvoigts zu Plau bekl. modo Appellanten wider Caspar Schenek Scharfrichter zu Plau, Kläger mod. Appellaten wegen der Alimentierungskosten für, wegen vermeintlicher Zauberei eingezogenen aber freigesprochen Weiber, Num. actor. 1-17, De. a. 1624-1634, Acta priora 1620-1624, vd. sub. Num. 5 - aufgelaufen Kosten von 102 R Capitall die Matthias Carsten Laut Urteil vom 14. Janaur 1626 zu Zahlen schuldig ist, , 3 Hexen wurden tortiert

- das Ganze ist ein Prozeß in Sternberg

- der Scharfrichter heißt Caspar Schencken

...S. 12...daß vergangen Jahr drey Frawspersonen, als Hedwig Beutellersche, die Weilandesche vndt Jochim voigtsche vmb angegebene Zeuberei willen alhir von dem vorigen Stadtvoigte gefenglich eingezogen worden, ..auf befehl des Stadtgerichts alimentiren vndt die erste achtt vnnd dreisig, die andere vier vndt dreißig vnd die dritte dreißig wochen mit nottürftigem Eßen vndt // drincken versorgen mußen, die dann aber loß erkandt vnd der gefenglichen haft erlaßen wurden...die Kostgelder nicht erlangen mugen,d an daß zwo derselben also die Weilandische, ihr beide Söhne Jochim vnd Hans vndt die Voitesche Jochim Wittene vnd Henningk Bucken bürger hieselbst mihr dafür zue bürgen gestellet vnd // einen gulden vor etzliche Persohn auf eine Jede woche einig geworden, Hedwig Beutlersche aber, weill sie keine Burgen mechtigk werden können, hatt aus Ihren guetern nicht zuebefridigen zuegesagt...// der Scharfrichter gelangt dadurch in Armut vnd not // ermöchte an ihren Gutern so viel Pfanden wie er bedarf, an Hans Albrecht Herzog, 24. April 1620, Caspar Schenck, Scharfrichter

- die Hedwich Budelers ist Claus Dauken (Döuiken)

- Hausfrau, der hat sich erklärt wegen seiner Frawen Hedewich Budelers erlittenen schimpffs, marter vndt Pein, so Ihr vom gewesenen Stadtvoigt auf desen befehll wiederfahren, ins elende // 17 recht gerahtn...auch von efg. ihme ein aduocatus so woll Notarius wehre ex officio zuegeordnet, vnnd ehe dieselbe sache zur rechtte Ihre entschafft erreicht, köndte vnnd wolte ehr von der etzng nichtts erleggen, vorstehe sich auch das ers zu rechte nichtt schuldigk, ehr hette auch vber das vor seine Persohne niemaIn dem Scharfrichter gelobet, // 18

2. Die Welandische anlangett hat sich dieselbe erkleret, das sie vom vorigen Stadtvoigt dahin gezwungen wordnen, das sie die atzunge erlegen muste, // will sie aber wie die Voigtsche nicht bezahlen, 20. Mai 1620, Bürgermeister und Rat

- S. 30 BEfehl Hans Albrecht das die Frauen die Kosten bezahlen sollen // 10. November 1621

- Supplikation Anna bolten, Jochim Welandes S. Witwe, Catrina Dargans Jochim Voigts Sehl. Witwe... // S. 31 weil der Stadtvoigt sie ohne rechtmöige indicia oder redliche ursache , besondern auß bösen Tyranischen affecten gefencklich einziehen laßen, speisen mußen, So ist auch nicht ohne, Besondern bezeugen es die criminal // acta in Sachen Michell Fermans vnd Michel Kofahlen, gtra den endtsetzten Stadtvoigt Ties Carstens, das er Carstens vndrschieltliche belerunge kegen vnd wieder uns einholen laßen, aber Gottlob vnndt danck die Vrtelßere vnser Vnschuldt angessehen, wie danauch beygefugtte vnd von efg. Registratori dimirten Copey der Leiptziger belerung sub lit A. wie der haft zuerlaßen loeß, vnd nicht die atzungs kosten zuerstatten zuerkandt // 32 ...auch was die Matzelsche



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

vorzehret, bezahlen mußten vndt ist ia Ge. vndt herr, vber daß vns mehr dan zuuiell schimpf hohn vnd spott , // ..., 21. November 1621 Plau an Hans Albrecht

Belehrung, Universität Leipzig...auf die Extracta chim Hannekens, Ostken Gruben, Trine Martens vnd Ilsen Euerdes theils geschehene confrontation, auch Peinliche sowoll etzliche abgehörter Zeugen gerichtliche aussage sub. lit A. C. D. vnd euch, w egen der gefangenen beruchtigten Zeuberischen Voigtschen, Welandischen vndt entwichenen Khofalischen, zugeschickett, vnd...// 35 der drey Personen halben, so viell nicht zubefinden, daß sie mitt der Peinligkeit zubelegen, sie seindt aber auff den fall, da sich mehr Indicia , wieder sie finden wurden sich auf erfordern wieder zuerstellen, eines gnugksamen vorstandt zubestellen schuldig. Vndt werden sie darauf gegen einen gelei//steden Uhrfeidt, Ihrer hafft auff diesmahll, billig erledigt, Leipzig an Matthias Carsten vnd Gericht //

- Hans Albrecht was Michell Fedderman wieder unsern Stadtvoigt Matthias Carsten zuerkandt, braucht die 101 R 15 ß nicht zahlen, Güstrow 31. August 1619 an Executor des Ampts Plawe Jochim Schultzen

- Supplikation Hedewich Brudellers, Claus Dörcken eheliche Hausfrau, Plaw 21. Nouembris 1621 an Hans Albrecht ...sie ist S. 38r völlig zu unrecht gepeinigt worden, da doch mein Schwester Ilse Budelers daß Jenige was // 39 sie auß lauter großer Pein wieder die warheitt vndt Ihr guett wißent von mir vf ihres vorsagen vnd fragen in tortura wol bekennet, vndt folgendes in meinen mitt Ihr beschehenen confrontation hiedurch, da sie vff der Fronerey in der Stuben versprerret bei der Bödelschen die sie wan sie gefraget mitt allen vorgelegten Instrumenten vndt lihrwercken Ja zu sagen bedrawett, wieder ihren willen wol gestehen mußten.....// aber gegen beide Prediger revociert was auch der Notarium Fridericum Pennigkbuttell vndt die Zeugen Matthias Witten vnd Hans Wulf gestanden...// 40 // wurde auf den bawehofe alhir, darauf sie solte gehn Güstrow gebracht vndt anders else alhir geschehen, angeholet vndt tractiret werden, durch welches sie zwar vorm gehegten Peinlichen halsgerichte, vndt abhelffunge ferner Pein, sie es beiaen mußten, aber alsobaldt darnach vfm wege zem feur, voriges wegen meiner Persohn gegen beide Pre// 41 diger vndt dabey gehende verleugnet...sie ist zur gefänglichen Haft gekommen, // wurde in all ihrer Defension PHO 130 abgeschnitten // 42 vnd auf falschen Bericht eingeholte Belehrung, mit ihr mit der Tortur gantzer zehen mahll so gahr Vnmenschlich torquiren, mitt Ruten erbarmlich hin vndt wiedr strichen, mitt großen Natelen, solange sie auch gewesen in die achselen zur grunde stechen, daß haar allenthalben abschneiden // 43 vndt abbrennen, mitt sonderlichen dazur bereiten angezündeten schebelbuschen fur der Nase Maull Brust vndt sonsten betreuffen vndt bebrennen, die augen verblenden, vndt derogestaldt mitt dem auswinden vndt zuesammen schießen vff der Reckebanck vndt zugleicher ansetzunger Spanischer Stiefeln gantz vnmenschlich zurichten..vnd sie um die Gesundheit bringen lassen, // bis heute eine lahme seite vnd Naruen...nun soll sie dafür auch noch Kostgeld bezahlen, // 45 das ist der Höhepunkt, // ihr ist ein Aduocator zugeordnet worden // 47 für den jetzigen Prozeß, Hedwich Brudellers, Claus Dörcken Hausfrau

- erneute Supplication Hedwich Budlers, Claus Dorken Hausfrau 29. dezember 1621, nochmals wegen der Spesen

- der Prozeß geht gegen den Scharfrichter und die Hexenleute hin und her, Albertus Hengst ist 1623 Stadtvoigt



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Bürgermeister und Rat stellt sich im Schreiben vom 9. Aprilis 1623 hinter den Scharfrichter gegen Matthas Carsten der von vornherein dem Gebrauch nach nicht nachgekommen ist,
- Matthias Carsten ...argumentiert das es uralter gebrauch ist, daß die inqu. etzliche wochen vom Scharfrichter gspeiset werden, die diese auch tragen müssen // 72 er selbst ist ja auch nicht als ein priuatus sondern ratione officiy nebenst des gerichts adsessoren, auch auf Rteile einziehen lassen
- man wendet sich nun an die Gerichtsassessoren Paull Kohlen Ratsverwanter zu Plawe, die etwas bezahlen sollen,
- ab 1623 bleiben die Gefangenen Frauen vom Prozeß unbehelligt

#### S. 118r: Interrogatoria

1. Ob nicht wahr, das Zeuge Hans Borne da seine Schweigermutter die Weilandische incarcerationet worden, zu // Stadtvoigt gangen vndtt bey demselben angehalten, daß sie nicht muchte vom Scharfrichter gespeiset werden, dan ehr vndt seine hausfrawe zur vorhütung schimpfs, solches zuethuen gemeinet wehren, daß aber der Matthias Carsten es nicht zugelaussen

2. Darauf des Scharfrichters, seiner Frauwen Schwester, der incarcerationen //119r Tochter Dorothea darauf speise genommen vndt auf oder fur die Butteles gebracht, aber die Mutter durfte nicht gespeiset werden

3. die Entlassung erfolgte ohne der assessorn beysein, auch außerhalb des gewpnhlichen gerichts, neblich // 120 hinter der Mauren oder auf oder fur der Buttelei

4. auch ohne assesoren die Caution praestiren lassen

5. der Stadtvoigt sie vorher gefroagt wenn er sie der hafft zerlassen nicht anfordern thuen wollten

6. sie von Carsten nicht von den Assessoren aus drukens hause gefordert worden // 121 Zeugen:

Hans Borne, Bürger, , 45 Jahre, bestätigt // 122 Artikel 1 wegen seiner Schweigermutter, der Voigt gesagt: seine Schweiger Mutter were nichtt zue gueth dazue, das sie vom Buttel gespeiset wurde, den da das eine weib eße, da solte das andere auch eßen // Bestätigt ebenso 2, 3, 5, //

Dorothea Weilandes, S. 12, Marten Schomachers Bürger hieselbst eheliche haußfraw, 40 Jahre alt 1. ihre Schwester Maria hette ihr vnd schwagern vndt Man Hans Borne abgesandt, Ihm solches zu berichten, 2. aber er hatte sie wegkgestoßen,

Peter Middagk , Burger, // alhier, Zimmerman 48 Jahre Art. 4 das wehre in seinem Hause ohne die Assessoren geschehen // 128 hetten er Zeuge Mtthias Witten, Henningk Bucken vndt Chim vndt Thias gebrudere die Dargen Ihm dafür, daß sie Zeugens frawe Lebendig oder todt wan es begehret wurde wiederumb einschaffen wollte

5. Ja wehre wahr, sie zu sich fordern lassen // ob er nicht anforderung thuen wolte, das ehr seine // Frawe wieder auskriegete, vnd woh er Bürgen stellen wollete, daß er die kost für seine frawe bezahlen wolte, so solte sie entlassen werden

Hedwich Beutlers, 50 Jahre alt, Claus Druwkens Burgern Ehefrau, bette so viel menschlich, vn vor ein vierteil Jahr zum nachtmahl des herrn gewesen, wiße die zehen gebote 3. ja Carsten wehre nebens Gories Fischern vnd Hans Wilden zu ihr auf die Butteles gekommen, vndt hette Ihr Matthias Carstens durch das Buttel weib fragen laßen, ob sie Bürgen dafür, das sie die Kost dem Buttel bezahlen wolte, stellen wollte, // sie aber gesagt, sie könnte keine Bürgen bringen // trotzdem entlassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Claus Dourke, // Bürger, 50 Jahre, bestätigt Artikel 6.  
Martinus Francke Notar, 1624, Janaur

Rechnung: 17. Juli 1626

Anno 1618: Am Tage Dionisy ist die Voigtsche gefenklich eingezogen bis zum 26. Mai 1619, 33 Wochen, pro Woche 1 R 8 ß sind 44 R, Wartegeld 19 R 6 ß die Weilandische ebenso bis zum 10. Juni gefänglich, sind für 36 Wochen 48 R, Wartegled die Woche 20 R 14 ß //

1619: am Stillen freitage ist Hedwich Budelers gefänglich eingezogen bis Sonnabents für Ostern 1620, 52 Wochen, sind 70 R 16 ß und Wartegeld 30 R 8 ß, 10 mahl peinlich verhört 20 R

Aduocato pro Arra. 2 R 4 R, andere Kosten sind Summa Kostgeld: 162 R insgesamt: 380 R 12 ß

Dazu Prozeßkosten dieses Prozesses 27 R 2 ß

---

### Cathrina Schlatmanß, 1603, Rostocker Uniarchiv Nr. 4, S. 278

(Schreiben vom 10.10.1603)

Summarische Zeugens Außsage wieder Cathrina Schlatmanß, wegens bezichtigte Zauberei

Der erste Zeuge Chim Laferentz seines Alters ungefehr 35 Jahr, nach fleißiger vormahnung die Wahren zuberichten

Saget, als etwa vor 4 jahren, die Vermansche und Trudesche von den Beambten zu Plawe Zauberei halber gefenglich eingezogen wordig da hat der damals gewesene Küchenmeister Andreas Koch in der heren Mühle zu Plawe zu Cathrina Schlatmanß gesaget, sie soll aufs Haus kommen und sich kegen der Trudeschen und Vermanschen welche auff ihr bekand, verandworten, als aber der Küchenmeister den rugken gewendet, wehre gedachte Cathrina Schlatmanß aus der Mühlen alsbalde heimlich davon gangen, und nach Daschow gelaufen, daselbst sie 14 tage hinter einem Backofen gelegen und an den orte von ihren Kindern heimlich gespeiset worden und wie die beiden Weiber verbrand, endlich heimlich wieder ins Dorf Plawerhagen kommen, und wehre solch Weib lange Zeit Zauberei halber in beruchtigte Persohn gewesen, und berichtet Zeuge fernder, daß sie von ihm ein arm wol Holtzes begehre, welches er ihr vorsagen hett, darauf wehre ihm alsbalde zwei junge Starcken eisander und dritte jahr alt, mit gesundem Leibe umgesturtzen und todt geblieben, inmasse dan auch ihm Zeugens 2 Pferde umbkommen, und damit sein Aussage geschlossen.

Der ander zeuge Brand Goßmann, seines alters ungefehr 60 Jahr:

Saget, alß vor 4 Jahren die Vermansche vund Trudesche von den Beambten zu Plawe, zeuberei halben gefenglich wehren eingezogen, da wehre Cathrina Schlatmanß aus der Muhlen zu Plaw nach Daschow gelaufen, vnd daselbst 14 thage hinter einem Backofen gelegen vnd von Ihren kindern heimlich gespeiset worden, vnd alß die beiden weiber vorbrandt heimlich vnd langsam wieder ins dorff Plawerhagen kommen, vnd saget zeuge

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

ferner das Ihm drei Schweine nach einander todt geblieben vnd das vierte blindt vnd Lam geworden, da hett ehr zeuge zu gedachter Schlatmanschen gesaget, siehe da lieget das vierte Schwein am zaun, wirstu Ihm nicht wieder helffen, wil Ich dir mit einem Spieß zu todt schlagen, da wehre das Schwein alßbalde wiedersehen, vnd gesundt worden, Saget auch das diese Schlatmansche lange zeit zeuberei halben ein beruchtigte Person gewesen, vnd damit sein aussage geendiget.

Albert Hein entwirft folgende Entscheidung: die Schlatmansche ist, falls die Zeugen ihre Aussage unter Eid wiederholen mit gelinder Tortur zu belegen

Cathrina Schlatmanß peinliche bekandnuß so sie den 26. Octobris dieses jetztlaufenden 1603 Jahres gethan.

1. Bekand, daß ihr die Mousche zu Plawerhagen in ihrem Spicher vor 3 Jahren zaubern gelernt und ihr einen Teuffel so mit nahmen Spring in den Busch heißete vertrawen.
  2. Bekand, daß sie in geschener Vertrawung Gott den Almechtigen, Vater und Mutter verleugnen müssen.
  3. Bekand, daß sie mit ihrem Spring in den Busch zu unterschiedlichen Mahlen und auch weil sie gefenglich gefasset, zweimal Unzucht begangen und wehre ihm eiß kald gewesen.
  4. Bekand, daß sie aus dem Buchholze zu Plauerhagen ätzliche Schlangen und Poggen gegriffen und von denselben eins gifft gekochet und vor Chim Laferantzen, Paursman daselbst große Tuehre gegoßen, darüber sein 2 Stärken gehen und sterben müssen, solches wehre darumb geschehen, daß sie einsmals gedachten Chim Laferentzen umb eines armes wol holtzes gebeten und ihr dasselbe versagen.
  5. Bekand, daß sie in einer Milch von Poggen ein gifft zugerichtet und ihrer Schwester Dorothea gegeben, davon dieselbe ein zeitlang quienen und endlich sterben müssen.
  6. Bekand, daß sie Schrickshabs ihres Bruder Tochter Kornen in Milch vergeben, und davon sterben mußten.
  7. Bekand, daß sie zu 5 unterschiedlichen mahlen auf dem Blockesberge gewesen, und alwege in aller Teufel nahmen, auf einen schwarzes Pferde dahin geflogen.
  8. Bekand, daß sie Brand Goßman zu Plauerhagen zwie Schweine, ein fahlen und einen bunten Ochsen durch ihren Teufel umbringen lassen.
  9. Bekand, daß sie Anna laferenzen in Lauent vorgeben, solches weher darumb geschehen, daß wie sei einsmals in den langen Bercken vor Plauerhagen in den Sarken Graß blücken oder aufweisen wollen, sie die Anna Laferentzen, daß beste vor ihre magk gewissen.
- 
- 

**Anna Barnheubts, genannt die Krachesche, Rostocker Uniarchiv Nr. 37, 1603, S. 282**

Den 16. Novembris anno 1603 ist Anna Barnheubts, heinrich krachts Wittwe in Gegenwart des Hauptmanns magnuß Lützowen, Daniel Troyes, Küchenmeister und Johan Martzahlen Richters und Albertus Hengstes, peinlich verhoret worden.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

1. Bekant, daß die alte Scheurmansche zu Plauerhagen einstmals zu ihr wie sie noch zu Karow gewohnt in ihre Behausung kommen und ihr wort zu den Viehe mitgeteilet da hette sie ihr der zeit Zaubern gelehret und einen Teufel so mit nahmen vorkenstall heißete vertrauen und in der Vertrawung die heilige Dreifaltigkeit verleugnen müssen.
2. Bekant, daß sie mit gedachtem ihren Teufel zu 5 unterschiedlichen mahlen Unzucht begangen und were ihr eiß kald gewesen.
3. Bekannt, daß sie Drewes Scheurmann zu Sarchalin einen Ochsen umbgebracht, were darumb geschehen, daß ehr ihr einsmals geschlagen.
4. Bekant, daß sie Baltzer Lastarenzen zu Karow und anderen Pauren, welche sie alle nicht behalten zu unterschiedlichen Mahlen Butter holen lassen.
5. Bekant, daß sie von David Homes Hofe 4 Schl Rogkens holen lassen.
6. Bekant, daß ihr Abgod Vorckenstall David Hames 40 Schafe im felde umbgebracht, wehre darumb geschehen, daß wie sie einsmals zu Hofe kommen sollen und außen geblieben, hatt ehr sie gepfunden und herwieder geschlagen.
7. Bekant, daß sie ihrem Vorckenstall so bald keines Arbeit gewußt, hatt er ihr selber einen Ochsen umbringen müssen.
8. Bekant, daß sie Clawes Drews zu Karow 5 Schweine umgebracht, darumb das er ihr Kenuntz wort gegeben.
9. Bekannt, daß sie Chim Heuppeln Krugers daselbst einen Ochsen umbgebracht, weher darumb geschehen, daß ehr ihr Acker abgehaket.
10. Bekannt, daß sie David Homes Schäfer Chim Timmerman genand 6 Schweine umbgebracht, darumb das ehr ihr kein Butter verkeufen wollen.
11. Bekant, daß sie Chim Blocken Schmidt zu Vielist vor 7 Jahren eines Ochsen umbgebracht, darumb das er sie einsmals nicht beherbergen wollte.
12. Bekannt daß sie Jürgen Konabecken zu Sarchlin eine Kuhe umbgebracht, daß er ihr te cunitzen wort gegeben.
13. Bekannt, daß sie Ties Stockfischen daselbst einen Ochsen umbringen lassen, darumb daß ehr sie vor eine Zaubersche gescholten.
14. Bekannt, daß sie Chim Bläcken zu Sarchlin ein Schaf und ein Lam umbgebracht, darumb daß er sie Zaubersche geheißten.
15. Bekannt, daß sie im scheicken Claus Malkewen daselbst 3 Schweine umbgebracht, darumb daß ehr sie vor eine Zaubersche gescholten.
16. Bekannt, daß sie der Sarchmanschen zu Sarchelin 2 Schweine umbgebracht, wehre darumb geschehen, daß ihre Schweine in der Parchmanschen floehs gewesen und ihr sehr darumb gescholten.
17. Bekannt, daß sie der Mohl Stockfischen zu Sarchelin Zaubern gelernet und derselben einen Teufel in gestald eines Hanes mit Nahmen Cabold vertrawet und in solcher Vertrawung Gott den almächtigen Vater und Mutter verleugnen müssen.
18. Bekannt, daß die Gleisinsche besser den sie zaubern konnte und wehre vor 5 Jahren im Dorfe Wangelin, in des Schulzen Hof, da sie ein Kalb keuffen wollen, weres und hernachher in ihrem eigen Hause bei ihr gewesen und miteinander geredet.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Dem 21. Novembris anno 1603 hat Anna Gleisinsche nach folgende ihre gutliche bekantnis gethan.

1. Bekant, daß ihr die Quakesche vor atlichen jahrens Zaubern gelerett und ihr einen Teufel mit nahmen Walekinden vertrawet.
  2. Bekant, daß ihr die Quakesche zu Gantzalis in einem Topf von Schlangen und Poggens ein gift zugestalt, denselben hat sie Ostman Schultzen zu Gantzalens for die Thüre gegossen, davon ihm drei kälber und ein Schaf gestorben, solchen wäre darumb geschehen, daß er zu ihr gesagt, sie hette ihn von seinem Hofe Holtz genommen und hette der Quakerschen von dieser gifft auch etwas bezahlet.
  4. Bekant, daß ihr Vater Schulzt der Hirt ein Schwein verhuret, darumb hett sie ihm eine Kuh umbringen lassen.
  5. Bekant, daß sie Marens Vielehaken ein Stier und vier Schafe umbringen lasse, were darumb geschehen, daß er sie für eine zauberin gescholten.
  6. Bekant, daß sie Chim Danekens ein Schwein umbgebracht, darumb daß er sie einsmals für eine Zaubersche gescholten.
  7. Bekannt, daß sie hans Piners einen roten Ochsen umbgebracht, darumb daß er ihr Zauberei zugemessen.
  8. Bekannt, daß sie Thomas Beckers 4 Schweine umbgebracht, were darumb geschehen, daß ihr seine frau untze wordt gegeben.
  9. Bekannt, daß sie Chim Loggetowen 4 Schweine umbgebracht, daß sie shr desen frau untze wort gegeben.
  10. Bekannt, daß sie Hans janaken eine bunte Kuh umbgebracht, solches wäre darumb geschehen, were ihr 4 R schuldig gewesen, darumb sie ihn gemanet und nicht bezahlen wollen.
  11. Bekannt, daß simon Koepke ihr schuldig gewesen und sie ihm deswegen gemahnt und for die Zalung wenutz wordt gegeben, darumb sie ihm eine bunte Kuh umbgebracht.
  12. Bekant, daß sie von Lassen Bahnen seinen Kornboden 3 Scheffel Korn holen lassen.
  13. Bekant, daß sie zu unterschiedlichen Mahlen von Johann Alrichs Klotowens Hofe Butter holen lassen.
  14. Bekannt, daß sie von Thomas Becker zu unterschiedlichen Malens 3 Scheffel Rogken holen lassen.
  15. Bekannt, daß sie zu unterschiedlichen Mahlen mit dem Teufel Unzucht begangen und wäre ihm eiß kalt und harten wei ein Stock gewesen.
  16. Bekant, daß sie zu zwei unterschiedlichen Mahlen auf dem Blocksberge gewesen.
  17. Bekannt, als sie einmahl ihrem Walekinden keine Arbeit geweißt, hat er ihr selber zwei Kühe umbgebracht.
- 
- 

Quakesche, 1604, Rostocker Uniarchiv, S. 283, S. 290, Plau

Der Quakeschen peinliche und guedliche Bekandtnuß, so sie den 3. und 4. February Anno 1604 gethan, wie folgt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

1. Bekannt, daß sie vor 20 Jahren, mit der Ostmann Gleisinschen in dem andern zauberei gelerett und heißete ihr Abgott mit nahmen Käseke
  2. Bekannt, daß sie wie sie ihres Abgott angenommen hätte muß den Abeschfihen alle heilige Inhalts und die heilige Dreifaltigkeit verleugnen müssen.
  3. Bekannt, daß sie zu unterschiedlichen mahlen mit ihrem Abgott Käseke Unzucht begangen und wehre alwege als ein schwarz buck zu ihr kommen, und ihm gar eiß kald und so hart als ein Buckshorn gewesen.
  4. Bekannt, daß Ostman Gleisinsche von Schlangens und Poggens ein Gifft gekochet und dieselbs mit ihrem Verwissen und Bewilligung vor Ost Schulz Hof gegossen.
  5. Bekannt, daß sie darumb ihren Abgott Käseke zu sich genommen, daß er sie ernähren sollte.
  6. Bekannt, daß sie Dienirs Schmiedes vor 4 Jahren 3 shl Rogaen vom Boden holen lassen.
  7. Bekannt, daß sie vor 2 Jahren von heinrich Danaschens Boden 3 schl Rogaes holen lassen.
  8. Bekannt, als sie einßmals ihrem Abgott Käseke keine Arbeit geweißt, hett ehr selber 4 Schafe umgebracht.
  9. Bekannt, daß sie vorm Jahre dem Schulzen ein Schwein umbringen lassen.
  10. Bekannt, daß sie Simon Bussen einen roten Stier umbringen lassen, wehre darumb geschehen, daß er ihr keinen Saurteig leihen wollen.
  11. Bekannt, daß sie vor 5 Jahren von Johnas Bohnen Boden 2 shl Rogaens hohlen lassen.
  12. Bekannt, daß sie Dienirs Schmiedes seines Jungk ahles vor 2 Jahren umgebracht.
  13. Bekannt, daß sie Chim Tagschgetowen ein Schwein umgebracht, wehre darumb gewesen, daß derselbe ihren Jungen geschlagen.
  14. Bekannt, daß sie Heinrich Danosches eine rote Starke umbringen lassen, darumb das derselbe ihrer fogen, welche etliche bieso aufgegessen mitditt abgeschnitten.
  15. Bekannt, daß sie mit Bartholhd Michelschen von Schlangen und Poggen ein gifft gekochet und vor Martens Vielharkers Thür gegossen, davon ihm ein Pferd umbkommen, wehre darumb geschehen das ehr ihres und der Michelschen Jungen geschlagen.
  16. Bekannt, das gedachte Barthold Michelsche von Ostmann Gleisinsche die Zauberei gelernet und heißet ihr Teufel werken sold.
  17. Bekannt, daß sie den Müller zu Mitforen einen braunen Ochsen umgebracht, darumb das er ihr zu Leihe Korn aus dem Sacke geweret.
  18. Bekannt, daß die Simon Koepersche von Poggen und Schlangen ein Gifft zugerrichtet und dieselbe von der Herdoschen in warm Bier vergeben, welche davon gestorben.
- 

### Barthold Michelsen Hausfrauen, 1604, Rostocker Uniarchiv, S. 291 und 291

Der Bartholde Michelschens guedliche Bekandtnuß so sie den 14 February dieses jetztlaußenden 1604 Jahres in Gegenwart des hauptmanns Magnus Lützowen und Küchenmeisters Daniel Troyen, den Jochim Moldenberger Pastor zu Mettenstorff und dem Christof Lammes Lappelom zu Plau seihen: \_

1. Bekannt, daß sie von Ost Gleisinsche vor atlichen Jahren in ihrem Hause die Zauberkunst gelerett, welche ihr einen Teufel so mit nahmen Vorchenfeld heißen zugeordnet und vertrauet.



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. Bekannt, daß wie sie gehrn Abgott Vorchenfeld zu sich genommen alstbalds Gott den Almächtigen und die heilige Dreifaltigkeit verleugnen müssen.
  3. Bekannt, daß ihr Abgott Vorchenfeld wie ein Hourmann zu ihr weiter kommen und zu unterschiedlichen Mahlen bei ihrem Manne auffen Orte, so wohl auch weil sie alhie im Pockhaus in gefänglicher Haft gesessen in beisein etlicher Personen, so sie gewartet, die es doch nicht merken können, Unzucht mit ihr begangen und wehre gar kalter natur gewesen.
  4. Bekannt, daß ihr Ehemann sie einsmals geplaget, darumb hatt sie ihres Abgott dahin gehalten, daß er ihm selber ein Pferd umbringen müsse.
  5. Bekannt, daß sie mit der Quakeschen und Ost Gleisinschen in einem erden topff von Schlangen und Poggen ein gifft zugerichtet, dieselbe hat die Gleisinsche vor Marens Vielhaken grosse Tühr gegossen, darüber ein Pfers so schwarzer hear garefes gwanges und umbkommen.
- 

## RATZEBURG

### MLHA - Acta constitutionem et edictorum 1986

Taleke Soltmans, Chim und Gesche Soltmans, 1590 zu Schönberg

Acta ut supra, Detleuus Eluer Secret. Attestationes vnd Zeug Sage it Vrphede, 1590, Schönberg ?

Auff gnedige ahnordnug...Hern Christoffs Administrator von Ratzeburg... seindt heut dato gegen vnd widder Taleke Soltmans vnd derselben Sohn Chim Soltmans auch deselben hausfraw Geschen als mit Zauberey bezichtigte gefangene nachfolgende Zeigen vorgestellt...mit Eid vermannt...

1. Anneke Bodesteins, Asmus Wiggers vnd deselben Hausfraw Gretke Wiggers auf ihren gethanen Eidt, Sagen ...das Chim Soltman desselben Mutter Taleke auch seine Hausfraw Gesche fur vielen Jahren, darmit berichtigt gewesen, das sie Zaubern können, vnd das Anneke Bodesteins ..vorgangenen Fastelabent gesehen, die andern Zeugen aber gehört, das Taleke Soltmans aus asmus dobbertins Ihres Nachtparn Dake zu Dreyen vnderscheidtlichen mahlen etzlich stro gezogen, vnd Jedesmal darmit fortgangen // wieder zurückgekerdt vnd noch mehr geholet, vor neun Jahren hat Gesche Soltmans Ihrem Nachtparn Hans Haueman einen guße vber sein Thure Hecke gegoßen worüber des Haurmans Frau sie besprochen, sie gesagt, es wahre ihr der Rath gegeben weil sie Schaden ahn Jungen fercken hette, das sie das waßer, darzu sie die Ferken gebadet, vber Ihres negsten nachtpauren Thurwegk giesen, vnd daß es als dem mit Ihnen beser werden Solte (mit Bitte um Stillschweigen) gesagt...Er sollte keinen schaden darob leiden, daß auch ihme Zeigen, asmus Wiggers vorgangen Jhar funff pferde, vnd dieses Jahr sieben Warunter zwen Mutter Pferde gewesen abgestorben, vnd wahren ihme Itzo noch zwey pferde krank, ...Wiggers traute sich nicht so recht den Soltman darüber anzusprechen: der lief zu ihm: herstu Wiggers, wiltu noch mit deiner sachen vortfahren vnd bekandt sein. das ich dier schaden zu deinem Viehe zugefuguet habe. Zeugin Anneke Badesteins Ihme geantwortet: Wiltu dich nun recht machen mit meinen // kindern, du soltest dich eher recht gemacht haben. Berichtet auch das ihr Sohn Asmus Badestein vngefehr vor 16 Jahren vmb Martini außen, wie sie den gilde gersten mit einander



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

vordruncken sich sinder dan herdt, der Vrsachen das ehr Soltmannen seine meinung In gegenwardt der gantzen paurschaft der mahl eines offenbahren wolte, geselzt habe der Soltman angefangen worumb er sich nicht mit In die rege setzen do Vnder andern der Badestein gesagt Ich vnd mein Vater haben dier viel vnnützes arbeits vorgethan (als hatte ehr wollen sagen, was wier arbeiten oder vornamen das bringstu durch deine Zeuberey zu nichte) du solst sehen was geschehen soll, fere soll vns beide miteinander scheiden, darauff er Soltman stille geschwigen vnd solches vnbeantwortet biß auf itzige Stunde hingehen laßen, ebenso Hans Boyhaff, vor 3 Jahren zwene Pferde gestorben, dem Soltmanne große schult gegeben, vor einen Schelm vnd Zauberer gescholten. In beysein ihrer etzliche im dorffe, ...er aber stillschweigen...vnd niemals dem Bonhoff darumb zu recht besprechen wollen, // vorgangenen Fastelabent Claus arens In lubbeke Soltmans hause mit der Bungen gewesen, Taleke soltmans denselben vmb den hals gefaßet vnd gesaget: Lieber Claus Wans Ihr zu argen handt schläge weset doch ein gut Bade mit Sey also foret der Claus arens widerumb nach der gilde gelauffen vnd gesagt lieben Brüder es hat der alte Soltmansche alzuziel beguedet

4. Asmus Dobbertin zu großen Simens wonend hat oft vnd vielmals gehördt das Taleke Soltmans sampt ihrem Sohne mit Zauberei berüchtigt gewesen, dafür gescholten worden, aber nicht darum gekeret, Bonhaffen vor 9. Jahren 2 Pferde abgestorben, Er Zeuge einsmals vom Schönenberge kommen vnd gehört das der Bonhoff Ihme Solman so der zeit vf dem Thore gesessen vnd gedencket öffentlich schult geben, das er Ihme die Pferde zu Tode gezaubert, wie sie sich aber darumb vortragen wiße er nicht, Saget auch daß ihme gleichfals vorgangenen Sommer 2 pferde kranck worden, Welche // eine lange Zeit gequinnet vnd Je langer sie gequinnet In Veistr sie geworden, bis sie entlich gestorben, wie dan Asmus Wiggers vorgangen Jar 5 pferde, vndt in diesem Jhare 7. pferde gestorben, auch noch itzo 2. pferde gar kranck sein die auch nicht leben werden. Sagt weiter seine hausfraw berichtet, wie das Taleke Soltmans vorgangen vastelabent etzlich Stro aus seinem Toch gezogen, vnd das sie volgenden Tag zu seiner frawen kommen vndt sich entschuldigt, sie hette es aus drunckenheit gethan vnd gebeten sie möchte ihr solches vorzeihen, Chim Soltmans Hausfrau Gesche Ihrem Nachpauer einen guß vber das Höcke gegoßen haben, wie ehr dan auch deßen das Taleke Soltmans Clausen arens mit diesem worfen Claus wan es Ihr zur argen handt schläge weset doch ein gut bate mit begegnet von Claus arens berichtet worden, sonst sey ihme ferner nichts bewust

5. Anneke Asmus Dobbertins eheliche haußfraw die //...Taleke Saltmans und Sohn mit Zauberey beschichtet gewesen, Bonhoff vor 3. Jahren 2 Pferde so sehr alt gewesen abgestorben, solchs Chim Soltman öffentlich zu gesaget, weiß nur das vergangenen fastelabent, wie sie so druncken gewesen, das sie ge Tumelt vnd also wegk gehen wollen, aus ihrem dach erstlich etzlich Stro getzogen, vnd darmit vort gangen, entlich standt begriffen vnd dauon gepflücket, noch 2 mal Stro gehohlt, gehört das Chim Soltmans Frau vor etzlichen Jahren ihrem Nachtbar einen guß vber seine Tecke selle gegoßen, Asmus Wiggers voriges Jahr 5 Pferde, dieß Jar 7 Pferde abgestorben, itzo noch 2 Pferde krank sein // sie könne aber nicht sagen worher solchs kommen

6. Hans Haurman: vor einem Jharen auf einen Abend Er in seinem Hoffe gestanden vnd gehört, das etwas vber sein Tecke gegoßen so geplatzt, als ehr nun dahin gangen vnd gesehen,...ein guß darauf der schaum gestanden,...hat seinen Nachtbarn Hans Bonhoffen zum Zeugen beruffen, weiß aber nicht wer es war, biß auf den andern Morgen Gesche Soltmans sich selbst angegeben vnd gesagt, Sie hette dar was hin gegosen. Darmit sie nicht böses gemeinet, vnd sei solch guß von seinem Kindern wiederumb wegk gekeret vnd die erde mit Schuffeln

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

außgegraben worden, gehört das Taleke vnd Chim Soltmans mit Zauberey umbgingen, Hans Bonhoffen wegen zweiyer Pferden so ihnen abgestorben // bezichtigung gehalten auch öffentlich für einen Schelm vnd Zauberer gescholten, Soltman aber darüber nicht geklagt, das mit dem Stroh ist im geschrey, Asmus Wiggers vorgangenen Jar 5 Pferde vnd dies Jahr 7 Pferde gestorben, 2 sind noch krank, als die Soltmans merken, daß sie verdächtig werden zu gedachten asmus Wiggers kommen vnd gesagt, Herstu Wiggers wiltu noch mit deiner sachen vortfaren, vnd bekant sein, das ich dier schaden ahn deinem Vihe zu gefügt habe, darauf die alte Badesteinische geantwortet, Wiltu dich nun recht machen mit meinem kindern, du soltest dich ehr recht gemacht haben

7. Catharina Hans Haurmans Hausfrau...vor 9 Jahren ihr Man im Hoffe gestanden vnd gesehen, das gesche Soltmans kommen vnd einen guß gehabt, den sie vber sein Hecken an den Thurwegk gegoßen vnd das ihr Man seinen Nachbarn Bonhoffen alsbalt zum zeigen berufen //...das er noch gescheumet, say volgents zeigen zu ihr der Saltmanschen vfns kirchwege kommen vnd sie gefragt, welche Ursache der guß hatte, darauf sie geantwortet, Es wehre ihr der Raht gegeben, weil sie schaden ahn Jungen Ferkeln hette, das sie das waßer dar In sie die Ferckeln gebadet, vber ihres nechsten Nachbarn Thorwegk gießen solte, Mit Pitt, Er haurman möchte doch stille schweigen, sie wolte es Wiederumb wegk graben, ehr solte keinen schaden darahn leiden, ...aber die Kinder des Zeugens schippen es selbst weg, Asmus Wiggers etzliche pferde abgestorben, die alte Soltmansche stro aus Asmus Dobbertins Tach getzogen, hat sie gehört, auch dem Bonhoff 2 alte Pferde abgestorben, darmit ehr Chim Soltman beruchtet, Ihne auch darauf für einen Zeuberer gescholten // gehört

8. Hans Bonhoff zu großen Simens wonhaft, vor 9 Jharen sein Nachpaur Hans Hoffeman vf einen abent gekommen ihn zum Zeugen wegen des gußes geholt, ...die alte soltmansche gesagt sie solten zu frieden sein, den sie es selbst weder wegk machen wolten vnd solten keinen schaden dauon haben, haben sie sich darauf vndereinander vortragen..vnd habe der Haurman mit seinem Volck die erde darselbst wegk geschupft auch von dem Tücke mit beilen das Waser abgehauen, Asmus Wiggers letztes Jahr 5 Pferde vnd ein Ochse, dieses Jhar 7 Pferde gestorben, 2 noch todtkrank, er dabei gewesen, das Soltman zu Wiggers gekommen // Vnd gesagt, herstu Wiggers Wiltu noch mit deiner Sachen vortfaren, vnd bekant sein, dach ich dier schaden an deinem Vihe zu fügen, darauf Wiggers Mutter geantwortet: Wiltu dich nun rechte machen mit meinen kindern, du soltest dich eher recht gemacht haben, vor langen Jahren Chim Soltmans vnd seine Mutter mit Zauberei berüchtiget geworden, ihm selbst 2 Pferde abgestorben, vnd ehr vom Schönberge kommen, vnd voll gewesen, ehr ihme vor einen Zeuberer gescholten, vnd ob der Soltman wol geträuet ehr wolte zeigen, darumb beschicken laßen, ist es doch vorblieben

9. Hans Wiggers zu großen Simens..Asmus Wiggers furm Jare 5 pferde vnd dieses 7 Pferde (darunter 2 drechtige Mutterpferde) gestorben, 2 noch krank, er dabei gewesen das Chim Soltman zu Asmus Wiggers kommen vnd gesagt: herstu Wiggers wiltu noch mit deiner sachen fortfahren vnd bekant sein, das ich dier Schaden an deinem Vihe zugefügt habe, darauf dessen Mutter // geantwortet, Wiltu dich nun recht machen mit Meinen kindern, du soltest dich eher recht gemacht haben, von Chim vnd Taleke lange gemunckelt daß sie Zeuberey wüsten habe sie aber immer für gute leute gehalten, habe auch vom Guß vnd vom außgetzogenem Stro gehört

10. Claus Arens, Asmus Wiggers sind voriges Jahr 5 Pferde vnd ein Ochse, dieses Jhare 7 Pferde gestorben, itzo 2 krank, dabei gewesen wie Chim Soltman zu Wiggers gekommen, (Wiltu..)Soltmans Frau Gesche ihrem Nachpauren Hansen Haurman einen guß // vber seinen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Thürwegk gegoßen, gehört, auch das die alte Soltmansche Dobbertins Stro aus dem Dach gezogen hat, Chim vnd Taleke Soltmans lange berüchtigt, auch von Hansen Bonhoff für einen Zauberer öffentlich gescholten, vnd das alß ehr Vorgangenen Vastelabent auß kurtzweil mit der Bungen in Soltmans Haus gangen, die alte Solmansche ihme vmb den Halß gefaßet, vnd zu ihme gesagt, Lieber Claus wan es Ir zur argen Handt ginge, weset doch ein gut bade mit, Welchs er nicht anders vorstehen können, dan daß sie solchs auf daß geschrey so von ihr ginge geredet...habe er darauf Im gilde gesagt das die alte Soltmansche alltzuil begründet hette Welches ihnen dan gezeugen also bewust, Actum Schönberg den 18. Marti Ao 1590

Der Georgius Spengeler Pastor zum Schönberg sagt an Eides Stadt, daß als er vf die Zöberey in gemein Von der kanzel geschulden, Chim Soltman // Nach Volendung der Prötig, zu ihm in sein Hauß kommen, vnd gesagt, Lieber Herr Pastor, ihr schuld(ig) Seer vf die Zöberer, gedencket doch meiner in dem bösten, darauf ehr der Pastor ihme gefragt, ob ehr den ein Zöberer wehre, vnd ihne zur bösserung vermahnet. Actum. vt supra  
Detleuus Eluer Secret.

---

#### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2057,

Befehl Christian Louis an die Fürstl. Rächte hirselsbst wegen der in den beiden Dörfern Falckenhagen vnd Grieben im Ambte Schönberg sich beklagenden Bauernschaften, wegen Gesche Waltmansche...wider gedachte einen inquisition Proceß anstellen vnd die sonste dazu in rechten vorgeschriebene mittell adhibiren, vndt nach dem dieselbe des criminis veneficiy zur genüge überführet Sie mit dem Staupenschlage vnd Landverweisung abstraffen laßen sollet. Mit dieser ernsten commination falls sie wieder kommen würde, sie härter bestraft würde, Raseburg 5. Oktober 1669

---

#### Regierung Ratzeburg, D. Sachgruppe A-Z: Hexerei und Zauberei, 1604-1721, VII <sup>4</sup>

##### Personengruppe 1604: Witte, Bruns, Lanckow, Rusch, Loststöter (Hexerei, Diebstahl, Ehebruch)

1) 1604 Marie Witte, Engel Bruns, Detloff vnd Chim Lanckow, Peter Rusch und christoff Loststöter wegen Zauberei, Diebstahl und Ehebruch

...an Herzog..vor weinigen Tagen der Landstreicher Jochim Witte in gefängnus gerathen, der Viele mordt vnd diebstall vnde seinen anderen midgehülffen begangen..die sich im Ambt Stove befinden..auch mit gelinder Tortur belegen lassen worauf er auch Zauberei gestanden //..ob er auch die anderen Weiber bes. Ilse braunen zu Kulrade alhir im ambte gelegen ausgesagt, als auch die hirtesche zu Carlow zu Pogetze vnd Schedingstorff ob er sie auch in Haft nehmen kann, 2. Juli 1604, Jochim Kerberch, Stove an Herzog Carl

Detloff Witten peinliches Bekandtnus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

1. Diebstahl zu Retelsdorf auch andere Diebställe zu Dobbertin, in Land Sachsen, Streßtorf, , Questin, Brendorf sehr viel Viehdiebstahl, auch Mord an einer Magdt
16. daß ihme seine moder lahren Zeubern, viehe vmb zu bringen dazu Kattern vndt hunde bluet, auch rotten kraudt gebraucht, wellche ehr bey Freithag zu Oldorf vor suhet dem auch eine Kuhe vmb kommen aus diesenn Orsachenn, das ehr da vogede angereizet Ihnen schlagende dafür einen goet gegoßen
17. Habe ehr Hans Kauenn seiner Frauwen zu Reppennhagen giff in einer kanne gethane, darumb das sey Zwiemahl ime etwas zu geben geweygert
18. Chim Kauen seine Dochter zu Kochelstorff einen goet gegoten, für ihre schlaff kammer, Indem 9 thag gestorben aus den Orsachen das ihme der hundt in den schenckell gebeßen, Wellchs die maget sollen verhindern, ist bey Nehnn
19. Asmus Redding Frauwe zu Bentzin, In dem Lande Rehna, gleichergestalt ein goet vor de Cammer gethaen, hadt auch in den 9 tag Kelebet darumb daß sey ihnen nich wollen ein stücke brodes geben, woher zu iner hoch zeitt schaffer gewesen //
20. Der Satan Wllichen ehr Beeltzbuob nennet, habe ihme 5 ß gegeben vorn Jahren, als ehr ihnen fur erste angenohmen, Nach 3 vndt 2 thaler zu vnderscheidtlichen mahlen gebracht
21. auch ehr vndt de moder halben einen teuffels so ihnen dienet heisse Marten

Chim Lanckowen Peinliche Bekentus, ist von 14 Jahren

Mord an einer Maget aus Wismar in Hungerstorff, Diebstahl von Vieh

7. Seine moder habe ihme in einen kleinen erden topf einen goet gethan, den selben ehr vor rottmerstorff an 3 Vnderscheitliche Orde, in des Teuffels nahmen gegoßen, darumb das de leutte dan Voget zu der Blueßen angereizet ehr soltte seine Moder vndt ihnen schlag(en) //
8. Saget aber daß seine moder, Goßlihen Rantzouwen zu der Blutsam, einen Giefft goett fur das dohr gethan dauon 1 Kuhe vmb kommen, aus diesenn Ohrsachen, s eine moder hette vber einen Zaun gestigen darumb Rantzowen Knecht gefluchet, sollches ist demoder gestendich
9. Ludig Bernstorff habe ehr Müddig boigen einen goet für sein dohr gegoßen so sein moder zu gerichtet, dauon 2 Schafe vmbkommen, aus Ohrsachen das Boige de mod(er) mit der Kanne geschlagen
10. ehr das ungefehr 4 Jahr ist, do habe ehr den teuffell angenommen, der heisse Merten, die habe ihme ein Par Schue gebracht, vndt auff einem Roten stock zugelanget, geschehen vor Lübeck auff der schobandrey für den Suppen Krüge (Peinliche Aussage den 21. Juli)

Maria Burmeisters, Johann vndt Dettloff Witten moder peinliche aussage

1. Bronanische zu dem Heecken sehe Zeubern lernen zum Brocke in Hans Peters behausung Ihre Buele hies Merten der selbige hab ihr eine duttgen zum brandt Pfennige gegeben
2. ihr sohn Dettloff, habe den alten Kleuman zur Bleusem einen Goet gegosen, den sie zu gerichtet vor de groeß Hans thuren, aus Orsache das ehr ihr ein stücke brodt zugeben vor saget
3. Clauwes Wiggers zu lutge bonstorff einen goet gegoßen für seine thure negest der adelvroune, dauon 15 Pferde vmb kommen, Ohrsachen, das ehr ihren Sohn vmb einer bradt bier halber so ehr abgewoppfen geschlagen
4. Asmus Dettmers zu Lütige Runtz einen goß gegoßen, dauon ihm Pferde // vndt 2 Chue vmb gekommen, das ihn siehe nicht wolde mher bengenn
5. Grapfe zu Carlouwe hadt ihr ein stücke bodt wey ern laßen, dauon seiner dochter Man Jurgen Boye ein gott gegosen, dauon ihm seine Pferde vmb kommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

6. Ochsen durch Guß umbringen, darumb das der Voget ihren Sohn mit der Pitzkenn geschlagen
7. sie hat folgende persohnen durch ihren Teuffel Marten vmb bringen laßen, lange gequinnet, vonemlich in Holstein
8. Wilhelm sein weib, hadt chim Repin sein dochter zur Grieben doht gezaubert, wegen eines stucke fleischs, so sei von ihr nicht konne bekommen
9. den Teufel nach Grevesmühlen zu ihrem gefangenen Sohn geschickt, das ehr ihnen den hals soll abbrechen, damit ehr vor der Marter abbekenne als ehr wider kommen, habe ehr gesaget, da wert ein Kuhe bey gebacken, damit wirdt verstanden das 4
10. ein Pracherweib Anneke die auch umleuft vnd ihre dochter Barbra vnd ihr Sohn Carsten die können auch zaubern
11. Floersche Casper Gudouwen weib wirt Kluesman zu Rohtmerstorf auf der Ernte ziehen, kan auch Zaubern, habe von Wilhelms seinem weib solliches gelernet
12. die alte Windouwesche zum Dhonnenberg eine Zauberin, den Bürgermeister zu Gletzow seine Vehe vmbgebracht, auch die Ernte vernichtet
13. Dicke Annike zum Schonnenberg eine Zeuberin, habe zu Khusen von Meyemans seinem weibe solches gelernt
14. Braunsche zu Kuelrade, bey Blasius Platten daselbst, kan Zaubern
15. die Hirtenn weib zu Tulstorf kan Zaubern, zusammen gebottert, vndt den Rhom von den nachbarn holen laßen daselbst
16. das sei bey Voeß zu Malsow sei beherbergt, da selbst wol in dem Kindelbette gelegen wan Voeß sein Weib gebotter, vndt zwemahl zugestoßen, habe sie so viele Botter bekommen, als wen sie Zehen milchende Kuhe hette  
- sie hat auch zu Greuesmühlen gewonet, habe sie Myen zum homberg der jetzt in Stove wohnt, Rath gegeben, ehr scholde seinen nachbarn einen Gastell stehlen, derselbe für die Kruelen dasein Viehe tunden graben, so hette ehr gued gedeyen zum Viehe
17. Wanse Pflegen zubacken, habe sie denn Gerstell aus dem Ofen vngelaschet, genohmen, vndt dan selben zu ruecke fur das Viehe geworffen, vndt darnach desselben widerumb vmbgeworffen, das der furderste (...) so zuuor von dem backofen gewesen sich wenden muesen  
(Maria Burmesters der Zeuberin Pinliche bekindtnus denen 21. Juli, Ist Johan Witten so zu Grevesmühlen gerichtet dettloff Witten vndt chim Lanckowen moder )

Christoff Lostöter ein Landstreicher vnd Dieb welcher vor vngefehr vier Jahren zum Petersberf vff ofenen diebstahl betreten, zur Likewisch gefänglich eingezogen, hernacher aber wieder verwiesen, vor 5. Wochen erwischt vnd eingesperrt, examiniert, Diebstahl, besonders Geld

Ilse Brauneschen Peinliche bekindtnus den 23. Juli

1. Braunen seine Pferde zum Toppfe sein vmb kommen, das habe ihr Mann gethan vndt sie habe dazu geholffen vndt den gifft gossen, vndt ihre Man hat se da zu gezwungen, das sey siehe solches von ihn lernen mueßen, habe ein messer mit sich in das bette genommen, vndt gesaget ehr wolde sie damit ehrstechen, dafern se sollichen nicht lernen wolte, vndt seinen geiste hansen, annehmen, welliches bey 30 Jahre were, da habe ehr sey in dem hirten Katten zu Lutigen Simitz angenahmen, vndt Ihr 4 ß gegeben
2. der Teufel Hans ihr gesagt er wolle ihr Helfen, aber gestern gesagt, ihre Zeit wäre verlaufen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

3. Asmus Kauen zu Lutigen Roseutz 3 Pferde vnd 2 Kuhe durch den Teuffel vmb bringen laßen, vor 3 Jahren, Ohrsachen das sey mit Blasius Platten zue // Kuel Rade alhier im ambte belegen wegen seiner Frauen befundet, vndt lange Zeit ihr aufendhaldt bey ihme gehabt, hatte se gerner gesehen das Platten sein Sohn Asmus Kauen sein tochter geheyret, vndt da ander Tochter, soll nieder nach Kuelrade, vndt Blasius Platten seinen andern Sohn nehmen, welches gedachter Kauen abgeschlagen deweill ehr noch selber mit seiner frauen solliches ehrbe zu Roseutz konnen vorstehen, der wegen Ihme der schaden wiederfahren, Gedachtene Kauen berichtet ihme seyn wohll 8 Pferde auch etzliche viehe das Jahr vmb kommen
  4. Chim Tyes dem schultzen zu Kuelrade 5 Oder 6 Pferde vmbbringen laßen, das ehr se geschuldenn
  5. Gerdt Voeß zu Kuelrade, auch durch den Teufel 2 Pferde vmb bringen laßen
  6. mit einem stocke zu Blasius Plattn hoeue, in den dick geschlagen, welches gesehen worden, mit disen wortten Ich Butte dey // Christ de noher dey de Teuffel bringet de botter zu mir so ist die Botter zu ihr auf dem waßer geflossen kommen, doch habe der Teuffel solches, botter widerumb auf gefresen
  7. Der Teuffell habe ihr den hals in dem das siehe gefangen seßen abbrechen wollen, wegen seiner vorigen zusage se scholde in kein Pein kommen, aber sehr solches nicht woll anstatten vndt hette gebedet,
  8. de schweinhirtsche zu Pogetze, vnd des Hirten Frauwe zu scheidungstorf Ostke mahl nach Poggenseh geloefen kommen buessen
  9. die Hirtsche zu Carlouw bekenne mennig schl. korn vonn den leuten vor wegen ihr bueßerey halbenn
- (Ilse Braunschen Peinliche aussage den 23. Juli

- Bericht an Herzog.das Johann Witten eines Landstreichers zu Grevesmühlen mit dem rade am Freitag gerechtfertigt, seine Mutter Marie neben zhwien Söhnen, als seinen Brudern in Stove in haft geraten, sie auch die Voßesche zu Maltzow als Zeuberin bekannt die zwene Kochenn Milch ins Butterfas thate vnd nur zweimahll denn butterstab rötte, hette sie das butterfaß halb vohl...zählt auch die anderen Untaten auf u.a. diesen Rath geben, ehr solte seinen nachtbaren eine Gastell, damit ehr das brodt lhn den Backofen brechte, stehlenn, vnnnd dieselbe vor seinem Viehe herr, lhn die Erde graben, vnd dar auf dem Viehe das futter geben..so gegen das Viehsterben, die Voßsche betreibt das auch mit dem Backofen..desgleichen wehre die Hirtische zu Sulstorff eine Zauberin, Butterschaden, auch die dicke Anncke so hir eine geraume Zeitt vor efg. Hause mit dem Kinde gesessen, , die Windowsche das alte weib zu Schonenberg- die sie aber wegen leibes schwachheit nicht einziehen können // noch ein Landstreicher weib welcher albereits ein mann vor Gadebusch gerichtet, auch die Flöedesche bei Klußmahnne zu Rodtmenstorff auf dr Ehrndte, sonst eine Landstreichrin, namkundig gemacht, man bittet um Belehrung, Schonenberg den 24. Juli 1604

- Belehrung Carl: das Weib Maria Burmeister mit den anderen confrontieren, alles nach Rostock verschicken, die Original Urteil wieder nach Güstrow..Güstrow 31. Juli 1604 an Joachim Kerbergen vnd David Haueman

- der Notar von Wismar wird nach Schönberg erfordert, nimmt dort am 10. august 1604 das Protokoll auf
- Geständis der Maria Witten oder Lanckowen



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

in diesem Geständis etwas anders sie besagt ausführlich die Voß zu Mahlzow bei der sie vor 16 Jahren beim Kindelbette gewesen, das Weib auch gebottert, die Voßsche ihr auch Zaubern gelernt wegen den Gerstell wenn er noch glühend aus dem offen genohmen vnd vor das Vieh geworfen

17. wie Vicke von Buhlow zum Harckensehe vngefehr für ein Jahr oder Sieben, die alte Bronanische gefenklich ein ziehen laßen, wehre bald hernach eine hochzeit in Harkensehe gewesen Heitman Feldmans tochter bekommen, sie sind hingezogendort gegessen vnd getrunken, wiewol genanter Junker in seinem dorffe hart verboten, das man dergleichen gesindtlein, kein besondere Mahlzeit anrichten, sondern // die Jenigen, so sich dabey finden laßen wurden, abweisen solte, als sie aber nach gesammelten futter, mit der gantzen Pracher versamblung, wegk gangen, wehre ihnen der Juncker Vicke von Buhlow, welcher vom felde kommen, vnd ein Spies auffm halse, vnd ein Pritzke in handen hagabt, im dorff vff der straßen begegnet, daselbst er dan dies weib so woll auch Catarina Francken, mit der Pritken ein mahl, zwey oder drey, vber die Schultern gehowen..daher sie ihm ihren Marten auf den Leib gewiesen..so daß er krank geworden

- andere wegen Gewalt an ihrn Kindern

Ihr eltester Sohn Detloff Witten ist 30 jahre alt, der wegen Diebstahl angeklagt ist Detloff Witten bekindnus, er gesteht wieder Götten, auch Zauberei von der Mutter gelernt, verschidene Göte verschüttet, , Menschen vnd Vieh schaden, sein Buhle heist Beeltzebug

Chim Lanckowen 14-15. Jahre, der mittelste Bruder ist Johan Witte

Ilse Brauns ist ein scheußliches altes weibe dieser Orte wegen zauberei sehr berüchtigt, ihr Buhle Hans, sie ist verdächtig noch mehr getan zu haben, weil sie aber gutlich nicht mehr bekindt, vnd man befürchtet sie mit der scharfen frage zu belegen, läßt man es bei dieser Aussage

Peter Ruschen bekindnus, Landstreicher, jung vnd starck Ehebruch, Diebstahl, Mord, keine Zauberei  
- Nicolaus Reppenhagen Notar

Belehrung Rostock 20. August 1604

---

### Familie Georg Spengler, Schönberg, 1609

Anzeige wider eine Diebin vnd zwei Zauberinnen und wider die Frau und Tochter des Pastors Georg Spengler in Schönberg

Jochim Kerberch, Schonbergk den 28. marti 1609 ..ein Weib von ihrem Ehemanne weggelaufen vnd sich ihr in Schönberg eien zeithero aufgehalten, in meiner Kindttauffe heraufer genommen, das sie mugte ein weinik zu stehen helffen, so haedt mir doch dieselbe einen vberschlagk, so ich in meiner hochzeit vmb gehabt ..dieblich entwendet vnd verkauft..sie wieder inhaftieren lassen durch den Scharfrichter die Schrauben aufsetzen lassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

ist auch Diebstahl der Ringe gestendig..sie hat auch ferner zwey lose weiber bekandt, deren ihre Eltern weren vor diesen gebrandt vnd Zeuberschen gewesen, vnd solten dieselben sonderlich as eine weib so von andern leuten sehr anrüchtig vnd auch herr Jurgen derselben keinen glauben stellet gesaget, dabey sie // dies Weib so auf ihr bekandt, eine nacht geschaffen mit diesen worten, ich hebbe ein boeß dingk imme Sinne dartzu ich von andern gehalten wurde..er fragt nun an was er mit solchen weibern machen lassen soll, , dir weiber auch miteinander Konfrontiert, sie besagt sie auch wegen Kinder vertreiben..auch Viehschaden

Trinen ihrer bekante aussage

1. hefft sie der goldtschmiedeschen tochter etwas gegeben,d amit sie ihr ein kind abgetrieben
2. die Prensche hefft Herman Platen Frawen einen armen bandt gestolen, den sie ihrem Breutigamb verehrett
3. das Herman Platen Frawen in den Wochen gelegen, solte die Pastorsche gehoret haben das die Lubsche gesecht, wan ich eine halbe stunde ehr gekommen, sonte es wol guedt geworden sein
4. kan auch lieb vnd leidt machen
5. solches handt auch die goldtschmiedes Tochter vorstorben wollen
6. und die Prensche an ihrem Manne
7. die Lübsche vnd Maybomsche hebben machen wollen, das Hartich Bülow mehr recht bey vnserm efg. vnd herrn haben sollen also ich
8. die altfraw so itzo zu Greuismuhlen, solte dem Heuptman schelmerrey gethan
9. die pastorsche, wil durch die alte Wichmansche vnd die Schulteke dem Hauptman an thuen lassen, das ihm alle sein Viehe solle vergiftig werden
10. der Schultze hett gesecht, das sie solches thuen solte, wehre ihr auch von der Pastorschen befohlen
11. die Schulte hafft auch zweymahl vor den Bawhoeff gewesen vnd vnter den Suhl etwas graben, so haedt sie doch so viele raum nicht haben können

Karl..die Akten nach rostock verschicken, wegen der zwei weiber gewisse Artikel verfassen vnd sie darüber befragen lassen, Doberan 31. Marti 1609

Georgius Spengler, Schönberg den 10. August 1609...Jochim Kerbergk ein weib in hafft genommen Trine Otthwellers wegen eines kragens, ..sie hat seiner Tochter der Prenschen, den Kragen zum Kauf angeboten, die jedoch ersteinmal hinterfragt woher sie ihn htte, beide streiten sich schließlich vnd die Orhwellersche beschimpft seine Tochter..seine Tochter läßt den hauptmann verständigen...sie hatte aber schon einen Kragen von der Orwellschen gekauft, will dem Hauptmann dafür lepel schenken // Tage später wird die Orwellsche eingezogen, der Hauptmann vordert nun die drei leplein, die nun inzwischen aber weggekommen waren, er schickt ihr drei adlige die die lepel abholen sollen, die sprechen sie nun hart an, wenn dem Hauptmann ein unglück passiren sollte, so wollte er bei ihr verbleiben, darauf schreibt die Tochter an den Hauptmann er möge sich erklären, was dieser auch tut, er aber will nicht sie sondern die Orhwellersche beschweren

- der der Konsulent ist schon 36 Jahre Pastor vnd hat der Vogt ihn sehr an seinen Ehren verletzt und Injuriret, der Mann der Tochter ist Thomas Andrea , Nicolai Boyen läst nun zu doberan auf dem Landgedinge den von efg. verordneten beysitzern vberwichen laßen, Ob ich nun woll

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

vnterthenigst gebethen, d as dieselbe von Rechts wegen den H. Hauptmann Joachim Kerberck dahin halten vnd weisen muchten, das er sich solle erkleren mit J oder nein, ob er denn H. Caplan Petro duderstadio gesaget das meine Tochter die Prensche eine Zeubersche sey, wie dan wie berurt mein collega aus des heubtmans munde hin vnd wieder (wie er berichtet) ausgesagt und sie angeblich auch beschicken lassen..aber alles nur aus der Orwellschen bericht die von ihrem Ehemanne ihres schendlichen Ehebruchs vnd Diebstals halber // ausgesagt...auch deswegen auf etzlichen Universitäten sich belehren lassen..die Orwelsche sagt sie sey meiner Tochter halber in die haft kommen, welche dan der warheit ungemeiß, ..seine Tochter aber nur alles was den ehren gebührt sich verhalten, auch vor dem Notar ihre Aussagen getan, auch belegt wie sie von Christoffer Loßman 4 R geholet, die er meiner tochter in die herberge zu Bukow bey ihr zugeschickt, ..er zugesagt, rogken dafür zu keuffen aus christlichen Mitleiden geschehen // das weib auch gesagt, meine Tochter habe Vlrich Boyen eine Katze darin amn geltt steckt, vorehret, vnd was solcher lumpenhendel mehr seindt, kann nur wenig gelegen sein

- was nun meien frau betreffen thut, sol sie die Othwellersche gesagt haben, die Schultesche hette gesagt meine frau hette ihr befohlen, das sie solte der Heubtmanschen Viehe vergeben, davon seine Frau aber nichts weis, auch keine Zeuberei kann, sie auch nichts wegen der Frau in Kindesnöten gesagt...er bittet um ein gerichtes verfahren vnd eine vnparteyische Commissarien auf seine Vncost auch an die Universität die Akten verschicken, Schpnberg 10. August 1609, Georgius Spengler

Copia das Schreibens so an dem Schönbergischen Landgeding dem Fürstl. Assessorn desselben vbergeben...wegen des nunmehr 36 Jehrigen Predigern...daß ich itzo andere Sachen geschweige bemühet sich noch teglich euserstes seines vermugens daß er mich vnd die meinen vmb Ehr leib vnd Drutt bringen muege. Vnd gehet allenthalben daß geschrey wie der herr heuptman der weit vnd breit bekanten vnd anruchtigen landthuren saluo putore zumelden groen diebin daß leben zugesagt, dafern sie nur weitlich von diesem doer dieser sagen vndt bekennen werde, Ist dem nun also, so ist Ja nicht Richterlich gehandet...// die mir vnd meinen nicht wenig Schandtfleck angethangen, welcher nicht leichtlich wirt abzuwaschen sein..die Orwelche durch einen Notarium in beysein etzlicher gefreundete Zeugen vber unuberweisene Persohnen so noch nicht verhört ..ausgesprenget (letztliche eine Supplikation des spengler)

Carl...was ihm durch Andreas Stralendorff vnd D. Laurentum Muller auff vnser amptman zu Schönebergk Joachim Kerbergen vnderthenig committiret..wegen der gefangenen Zauberweiber tractiret vnd furgenommen werden sollte, ..auch was Pastor Georg Spengeler vns clagen wegen seiner Hausfrau vnd tochter die Prensche, auf des einen gefangenen weibe aussage der Zauberey halber in verdacht ziehen slle, vnd fast vnformblich vnd wiederrechtlich procetiret worden..befehlensemptliche Akten, auch confrontation als copie dem Supplikanten zur tefension übergeben vnd mitteilen, laut PHO, Dargun 14. August 1609

- Copia des Bekantnus Nicolaj Boyen was Petrus Duderstadius von der Prenschen ausgesagt  
- Georgio Spengler ist Pastor vnd Hoffprediger zu Schönberg

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Anna Kauen, Pogeez, 1611-1612

Anna Kauen, eine Cristallensehersche, Diebstahl und Zauberei, 1611-12

- Wegen der in pto. Magia verdächtigen anna Geuen aus Pogez ist des Stover amtes Hauptmann vnd Cononici Hartwig von Bulowen bericht 21. Febraur 1612 nachzusehen, liegt bey den Criminal acten in pto. furti contra Petr Klinckraden

Schöppen zu Magdeburg, 8. Juli 1611

..wegen Anna Greuen abermals eingeschickt Indicia..sie kann laut Art. 57 auf der bekante mißethat wider leugnen zur eigentlichen erkundigung der warheit anderweit pinlich jedoch in gleicher weise zu befragen

Frageartikel, Zaubern zu Pogetz im Hirtenkaten von Catharina Straesen vor vier Jahren gelernt, Buhlen Chim, huet, zwei mahl gebuhlet, dem Schultzen zu Pogez Matthiasen Kobran vier Pferde umgebracht, imgleichen Jacob Jars etwas vor sein thor gegossen, Pferd krank geworden, Claus Schmidten zu rogez sechs Pferde vnd vier Schweine, auc wenn sie verführt, Inquistion deshalb anstellen, 8. Juli 1611

Peter Greue, Poggetz 1612...der Hartwig von Bulow, Hauptman des amts Stoue einen wiltschutzen, bey Ihm i dienste hatt, dessen frawe eine weile, mit einem Kinde sehr krank gelegen, so hatt ein altes weib Anna Kauens eine Christallensehersche in Karlow eingebracht, vndt in des Wiltschutzen haus geführet vnd gesagt, da were eine frawe so ihr woll helfen wolte, vnd ist auch also balde die Cristallsehersche zu getretten, der Krancken stillschweigend vber das habut gestrichen, auch etzliche von Ihnen heuen mitt weg genommen, vnd es mitler weile Immer eiger mit der kranken geworden, ..die Christallsehersche wird wieder geholt, gesagt Anna Pulsen so er bey Ihm im Katen hette vnd Anna greuen hielten sie zu bette..Bülow lößt beide vor sich bescheiden, vnd in Bürgen hände nehmen // der Wiltschütze für die Cristallsehersche gelobet...die Anna Pulschen aber, da sie ist peinlich ver horet worden hatt auf die anna Greuen weniger den nichts bekand vnd wuste von Ihr nichtes, den was der ehren vnd tugend belangend...seine frawe ist aus Burgen hände genommen, da Ich zu Lübeck gewesen, vnd das abends mit der Sonnenschein vntergangk gleichwoll gewlich torquirt vnd verhoret worden..am folgenden Morgen auch aufs neue torquert worden..sie hat sein lebe tage nicht böses an sich vermerken lassen, was sie ausgesagt nur aus harter pein ausgesagt, dies // alles ist geschehen ehe efg. ist zu stoue angekommen, ein Zeuge kann auch bestätigen das sie aufs neue durch einen Notar vnd Peiniger befragt, spanische Stiebel angezogen vnd gefragt ob sie bei ihrer vorigen bekentnis bleiben oder wietr bekennen wollen, sie gesagt sie woltte lieber vnschuldig sterben, den das sie mehr, also solt geplaget werden, Urteil in magdeburch eingeholt..ist sie nochmals peinlich verhoret worden, abe weniger, dan nichts bekennen können..sondern beständig bei ihrer vorigen Bekandtus geblieben, ..sie im Gefängis als er ihr Man mit vnserm Kinde, Ihre Bruder gewesen// der Notar befragt sie nochmals, sie sagt wieder nichts aus

- darauf sie die folgende Nacht 2 mahl durch die peinliche vorhörung nochmals genommen

- er beteuert nochmals ihre Unschuld

- sie ist nun 6 mal mit Tortur belegt worden..der Wildschütze soll die Christallsehersche wieder einbringen lassen // damit es gleich vnd recht zugehen möchte, mihr auch recht widerfahre, den wir von der Christallseherschen vnsern lebetag nichts gehöret gesehen noch gewust, bis sie das alte weib zu Carlow in dis Ambt Stoue gebracht, sein Vater dem Stifft Ratzeburg 48

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

jar als Voigt vnd Landreiter trewlich gedient bis er 105 jar alt geworden vnd endlich gestorben, seine weinige persohn betreffend bin Ich ein Schneider bei Hern. Herzog Christoffer Hoffgesinde, adel vnd vnadel zu Stoue, allezeit fleisig, schon 38 Jahr lang, höchste Dienste..bittet um einen ordentlichen Prozeß  
peter Garue  
an Hern Augusto Administrator Ratzeburg

---

### Frau Rigker, Helmstadt, 1615

Wide die Frau Rigker wegen Zauberei 1615

An den Herrn Probsten Dechandt, Senior vnd gantzen Capittel der Dombkirchen zue Ratzeburg Belehrung Helmstadt den 3. April 1615  
..wegen der gefangenen vnd mit Zauberey beschuldigten Rigkerschen einen Bericht...das gegen gemelte gefangene zuer scharffen Peinlichen frage genugsame inticia itzo nicht vorhanden, sondern wann gehen sie in fernerer Inquition, welliche mit fleis furzunehmen, vber voriger nicht mehr zubefinden..auf Caution entlassen, nach leistung der Vrphede

---

Gotesche Gotesche aus Thandorf, 1624-1625

### Grotische, Thandorf, 1624-1625

Der semplichen Nabern zu thandorf beschene Ausage die bezichtigung der Gutischen daselbst betreffend, zu woltzau vmb 8 vndt 9 Marti 1624

1. Berichtet Detloff Waldemar nebenst seinen nachbarn..vor 2 Jahren 3 seiner aller besten pferde ein anfall bekommen, 1 gestorben, 2 verlambt..deswegen er die Guotische durch Hinrich Olderoggen vndt Chim Ziting zubenden vndt ihr sagen laßen, sie solte daß bose nachlaßen, oder ihn solte ein ander bringen, ..er einmals die Grotische deß Waldemars Tochter so die gense gehütet, außziehen wollen, vnd er sie , wie ihm seine tochter solches geclaget beschicken vndt fragen laßen warumb sie die dirne auziehen wollen, hat sie nictes auser fluchen vnd drawen hören lassen

2. vor 10 Jahren der Grotischen andten dem Gercke Timmen in seinen gersten gelauffen...er sie todt geschlagen..darauf ihm 6 heupter Kuhe vnd 6 pferd eumgekommen, er sie deswegen beym domcapitel angeclaget, als ihm aber daher kein hulff bewiesen, hat er sich nottwendig wieder mit ihr vergleichen mußen, vndt ihm so oft angebacket, ein frisch brodt geben mußen, darauf es dann seinem Viehe beser worden //

3. die Grotische dem Timmen seinen mist fur seinem thore wegfugen vndt er ihr solches nicht gestatten wollen, er bettlegerig worden, krank, bis er die Grotische holen lasen, das sie es beser mit ihm machte

4. Hinrich Lüder, vor 12 Jahren ein pferd, so ihr der Grotischen in die wische bey Lütken hohen felde am Sulstorffer felde belegen ohnverwanter weise gelauffen, als keiner sich schuldig gibt, sie gesagt, sie wolte es woll erfahren, wemes pferdt es gewesen..sein Knecht Asmus Lüder es

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

baldt nach 8 tagen danach in die augen gekriegt, auch das Pferd baldt haut vndt haar abgegangen vnd gestorben

5. Heinrich Luders berichtet, daß als die Herren des Capitus iungsthin diesen winter dem Heinrich Groten einen donner baum in demen angesaget, das er auf den seinen stunde angewiesen, Luder gesagt, das der Baum nicht auf Groten sondern auf den seinen stunden, hat er mit Ludern in Beysein der Herrn zu litigiren oder zu zancken angefangen, darauf ihm 3 seiner besten Pferde // gestorben, er sie beschicken lassen, darauf es besser geworden

6. berichtet Hinrich Lüder, vor 7 Jahren sie einen Erbsenschlagk gehabt, sey der Grotischen dochter grete mit ihrer magdt auß Lübeck gekommen, 2 schfl. secke gehapt, vnd in seinem Erbsen Erbsen geplücktet, als sie nun woll in ihrem sacke 2 sch. geplücktet gehapt, ist er dazu gekommen der Grotischen dochter den sack mit den Erbsen genommen, die magdt ihm aber mit dem ander sacke darvon gelauffen, worauf dann die dochter nebenst der Mutter im dorffe mit vielen bedrawlichen worten horen laßen, ihm auch darauff von do an biß martini 7 pferde gestorben

7. Berichtet er, nachdem der Grotischen Sohn Peter vor 4 Jahrenbey meynern zu Sulstorf gedienet, ihm seine schweine gepfandet, vndt in Lüder ihm seine schweine wieder abgepfandet, hat er ihm, daß ihm zuvor gegebenes pfandtgeldt wieder geben mußten, darauff der peter Grote sich dann in Lüders hause also bedrawlich horen laßen, daß esß ihm ein Ochse wider kosten solte, wie ihm dann auch bald darauf geschehen//

8. daß sich dieser Peter Grote auch noch kornn daß bedrawlich horn laßen, er wolle nit allein hm sein haus born Kopff, sondern gantz Thandorff auf 4 Orten anstecken wollen

9. Chim Ziting: die Grotische vor etzlichen Jahren durch siene pfande gangen vnd gesagt Ey Gott gesagene, auff solches sagenen denn daß eine pferdt, so baldt auff seinen Raht gekommen, sich niederglegt, die Harre vnd Haut abgegangen, sie es ihm wieder beßer zurecht gemacht

10. Heinrich Ziting: viel Vieh gestorben

11. die Buchensche von Zyten der Olderoggischen berichtet, als hette die Grotsche in der woche furm fastelabendt dieses Jahrs zu Zeyten in Jacob Hause gesegnet vndt gebüßet

12. Chim Ziting vor vielen Jahren Heinrich Lüder teuffen laßen vnd die Grotische Bademutter gewesen, hat sie dem Kinde zu Schlagstorff den Hals binden vndt wurgen wollen // sich später auch mit dem Kind vors Feuer gesetzt als wolte, sie es wärmen, ist Hans Claus aufgesprungen sagende, wie nun, wie gehet ihr midt dem Kinde also vmb, laßet daß pleiben, das Kind 3 tage danach gestorben

13. Hans Holste: die Grotischen docher Greten für etzlichen Jahren kegen Kolhasen frawen sich bedrawlich horen laßen, Eß solte ihm Holsten nicht woll gehen, worauf ihm viele Pferde gestorben, warum weiß er nicht

14. chim Timme: nachdem er furm Jahr der Grotischen Sohn Peter fur einen Knecht bey sich gehabt weren seine pferde frisch vnd gesund gewesen, jetzt hatt er 13 junge Pferde die alle nicht gedeihen // der Peter gesagt, were er bey ihm geplieben solten seine pferde woll beßer, als itzo gesprungen haben, er aber nichts mit der Grotischen zu schaffen gehabt, weil sie furm jahre im Herbst ihre dochter dorothea, so fur eine wittfraw bey ihr ist, ihm zu freyen wollen, vnd er sie weil die Nachbarn es nit gestaten wollen, nit haben wollen

15. als die Grotische ihm in seiner Hochtzeit ein Kroß mit bier gethan, davon er nur ein wenig getrüncken, er selbigen abents so fort ein reißen im Leibe verspürt, alles wieder ausgebrochen, auch krank gewesen, der Arndten meyer Asmus Platten das Bier ausgetrunken vnd gestorben



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

16. vor 5 Jahren Cordt Stacke, weil er das vorige nebenst Kincken dem H. Decano gedrohet, kegen st. Walpurt nach Thandorff für ein Pfander vermietet dahin er Kincke, so der Grotischen dochter hat, auch gewoldt, biß sie auch endtlich sich darüber schlan worden, vndt wie solches geschehen, sit dieser starke sofort am gantzen leibe vnd seinem gemacht geschwullen, das er weder gehen vnoch stehen können, auch lahm geworden // was er der Grotischen dochter zugemeßen

17. nachdem vor 4 Jahren die Grotische Leinwandt verloren, vndt sie ihre, naber dem Wulff damit bezichtigt, hat sie sich horen laßen sie wolte ihm ein auge ausschlen laßen, darauff ihrem Tochterman dem Kincken, dan itzo noch nit wieder sehet, die auge außgangen

18. Berndt Otte: den 8. martii naber Molzan gewesen, der Grotischen dochter dorothea zu seiner frawen ins haus gekommen, gescholten vndt gefluchet, sagend, Ja wen man lauff baldt hir baldt dort, daß er ihr mutter ins fewr haben wolte, Solte ihm der Teuffel Gott behüte (denman) ihm die Zunge auß dem halse reißen, Worauf seine beste moder ist krank geworden

19. Hinrich Lüder: vor 17 Jahren sein Sohn chim tauffen laßen, ist sie auf eine Zeit henach gekommen, vnd dem Kinde wie sie es nennen wollen, nach deme sie 3 mahl mit dem finger in die asche gestippet, daßelbe auff die lippen gewischet, darin dann daß kindt alsofort krank geworden, er sie darauf wider holen lassen damit sie es // gesund macht hat sie gesat, Ey das kindt ist nun vrruffen es sol woll beßer wieder werden, sie wolte ihm das beruffen woll wieder nehmen, darauff sie dann zu Zaußelen vndt pusten angefangen, vnd das kidnt wieder gesundt worden, als seine Frau darüber gelachtet, sein ihr die bruste dergestaldt darüber verdorgen, das der Arste Blancke zu Ratzeburgk fast 1 Jahr darauf gearstet, sie auch gesagt, wan sie nit gelachtet hette, sie mit ihren brustn zu dem artzten nit solte gegangen sein

20. Chim Ziting: vor 22 Jahren ein waldmensch zu dem Schonenberg hingerichtet worden, furm gericht außturklich gesaget, daß die stukesche eben so gutt were vnd dis gewiß wuste, das die Grotische bey derer sie im hause were, dieses sein Vater angehoret vndt allen Nachbarn berichtet, Imgleichen sie sie auch immer zu weder hefftig geworden, wie die Lanschowsche, rickensche vndt Hirtische zu Schlagstorff gesessen

21. Asmus Wilcken: von Sulstorf ugefehr fur 2 Jahren an Meyers hausen doselbst gearbeitet, vndt dieser Grotischen Sohn Chim das Holtz dazu geschnitten, habe er Grote geweheklaget, vndt seine frawe geweinet, als nun dieser Wilcken gefragt warum er gesagt: seine Mutter vndt seine Schwester brachten ihm vndt alle sein Viehe vmb // bricht ab

V.f.g.z. Ratzeburg den 14. janaur 1625..aus beigelegter summarischer Kundschaft geben e.e. wir zuuorsehen welcher gestalt die Grotische Zauberei halber beschuldigt....bitten um Rechtliches Bedeneken wie mt ihr zu verfahren

19. Marti 1624 .. hatt Grete zur Tagendorf geclaget Hinrich Luder hedde Berend Otten vndt Hinrich Olderoggen zu ihr geschickt..sie wegen zauberei besagt, die Grete gesagt ihre Mutter könne nichts Böses,

-----

Hans Reimer, Moltzen, Torpte, Riptzo, 1624-1625

Hans Reimer Zauberei et Veneficium, 1624-1625, verbrannt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

19. Janaur 1624, Berichtet Chim Claus von Riptzo, das vngefehr für 7 Jahren hens Reimans zu ihm kommen, vnd gesagt daß weil seine pferde mangel hetten, wolte er ihm raht thuen, wie ihnen aber damalig, das sine pferde mangel haben solten gewiße gewesen, hat er seinen rat gebrauchen wollen, das Pferd einen Anfall bekommen, den Knecht zu ihm gesandt, vnd ihme vnter augen sagen laßen daß er solches seine Pferden anthäte, Ob er nun zwar solches nit beandt, hatt er ihm doch wieder geholfen

2. Hans Reiman für 3 Jahren bey ihm gewesen, vnd bier getruncken, vnd er ihm weil er kein geldt zubezahlen hette, kein bier mehr zapfen wollen, hette er nach vieler wortwechslung ihn geschlagen, 2 Pferde krank geworden, aber wieder geholfen

3. Asmus Claus, da an Reimers zu ihm gesaget, wie er einsmals seines bruder pferde geholfen, hette er graß gepflücket, vnd ihnen ins maul gestochen, ihme auch vnter andern ein kraudt gezeigt, sagend, daß so er dieß kraut hette wolte er keinen Hoffeman sein pferd wie gutt es auch were, also verderben, daß eß ihn kein Virtheil wegnes fortbringen solte, , auch geschagt er konne nit Zaubern, aber ein weib, die Schelische ganandt, so für vielen Jahren aufm hause stove gebrandt worden, hette ihn nur bußen geleret, //

4. Berichtet Asmus Kaselow von Torpte, das dieser Reiman fur 6 Jahren in sein Haus zu abendt gekommen, vmb herberge gebeten, sangend er were von Wandtschenburgk, kommen, vnd gahr naß geschwitzet ..er hätte dort einigen seiner Nachbarn gebußet, die Frau will ihm Herberge geben, der sohn ihr jedoch solches nicht gestatten wollen..bald die Pferde alle krank geworden, sie ihn beschicken lassen, er solle abstehen // aber er nicht abgelassen

Originalschrift Summarische Kundschaft in vnderscheitlicher Peinlichen Sachen, 12. janaur 1625

Catrina Oldorffen, berichtet das ihre Stieftochter anna Maken lange Krank gewesen ist sehr plötzlich wider gsund geworden

- auch Peter Parbes hat Hans Reymers als Zauberer beschimpft, seine Pferde sind gesunden leibes krank geworden

Asmus Clages zu Moltzen: Hans Reymers wehre zu seiner Hochzeit vngebeten kommen, vnd sich in der kammer, da er mit seiner Braut schlaffen sollen, gefunden weehre von zwen seiner geste dar in gesehen, gefraget was er daselbst zu schaffen, auch dar aus geiaget worden, worauf erfolget das seine fraw in ihrem Ehestande, nach einnder 4 tode Kinder zur welt gebracht //

- er hat seinem Bruder auch Viehschaden getan, aber ihnen wieder geholfen als dieser droht ihn vor der Obrigkeit zu verklagen

Asmus Moysling Verwalter zu Schlagstorf..die Reddingstorffer würden Reymers als einen Zauberer schimpfen

Asmus Burmeister berichtet das sein Vatter sich mit Reymers verzurnet, ihm viele Pferde gestorben, Reymers seinen Vatter angesprochen Er mochte ihn fur einen Arm Meyer bestellen, weil er aber solches nicht thun wollen, hedde er alsbalt gesaget, das sol die wol so vil kosten als du mir bebotst // auch die Pferde alle krank geworden

- Reymers Mutter als fur Jahrn etzliche Zauberinnen verbrandt vnd sie sich befurchtet, es muchte auch an ihr kommen, hedde sich im felde selber erhenket

- er auch Pawel Redelstorffen Frau etzliche Zeit im bette gehalten, lahme Beine gemacht

Schöppen zu Magdeburg..die Protocolla der Zeugen eydliche Aussage, Actum confrontationis auch Territionis et Tortur dann gutliche Bekandtnis...hat er gestanden Zaubern zu können seit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

18 Jahrn von der Schaleschen die ihm einen Teufelsbuhlen Claws genant vertrauet, Peter Parbes Pferd getötet, Asmus Clawes Frauwen todte Kinder zu welt getragen, noch mehr Viehschaden, Lahme Beine an Menschen, ..mit Feuer vom Leben zum Tode, 7. mai 1625 (evtl. war Hans Reymer Kuhhirte)  
an Dom Probstsen Dechandten Senior des Ratzeburger Capitel

---

### Chim Bussow, Wasow, 1630

Dechand Senior vnd Dohmcapittel Ratzeburg den 24. November 1630..bitten um Rechtsbelehrung...Ankleger Hinrich Lüders vnser Vnterthan hat einen jungen mutwilligen starcken Gesunden bedtler namens Chim Bußow diese tage in haft gebracht, aus folgender Vhrsache, weill der Bettler sich an keiner allmose genugen laßen wollen, sondern getrotzet, gefluchet vnd aus dem hause nicht gewolt, sondern den ankleger mit Schelmen schelten endtlich dahin gebracht, das er ihn mit einem Besen, still über den Rucken geschlagen vnd aus dem hause gestoßen, da dan beklagter ihme vbel gefluchet, der schlag rurte ihm leidt worden vnd er solte ihm noch woll folgen, was er offters wiederholt

Von stund an ist dem ankleger Zittern vnd angst angekommen, das ihm alle glieder geschlutert..vndegwöhnliche Krankheit geabt, bis der Betler wieder in das daorf gekommen, vnd sich vernehmen laßen, das es mit ihm vesser werden solte, wan der ankleger sich mit ihm vertragen wurde, denn er könnte ihm alsobaldt etwas anwünschen, vnd wieder abe bitten..der gefangne leugnet alles, er habe gesagt Gott solte ihn straffen das er ihn den schlag gegeben hette, sonsten das böse gerüchte hatt, das er mit almosen nicht zuvergnugen, vnd den leuten groß vberlast gethan, auch keine krankheit oder Vhrsach seines betlens furzuwenden hatt..ob er mit tortur zu belegen um ihn wegen Zauberei zu befragen Den es wurde gefehrlich sein solchen losen buben wegen seines mutwillens vnd iniurigirens des Landes zuver//weisen, weil er alsß dan größere vnglück anrichten mochte

Prothocollum, in pras. Decani Senioris Syndici vnd H. Claus von Guhlau, 1630 den 29. November, in sachen Hinrich Luder contra Chim Bußen

Berendt Gülstoff Scheffer zu Wasow berichtet das der Chim Bussow in seinem Haus berichtet, das der Lüder ihn geschlagen hätte, er berichtet auch das die leute die Almosen giebet..mit ungewohnliher Krankheit befallen wurden

Cartina Lüders, Schultische zu Warsow..berichtet ebenfals davon

Protocollum 24. November 1630

Berendt Güstorf Scheffer macht seine Aussage

Catrina Lüders

3. Hans Wittfueß an Eides stadt, berichtet wie der Bußow zu Lüders gesagt: Mein güter Heinrich, wiltu dich mit mir verdragen, habe Ich dir etwas angebetten, so will ich wieder pitten, das es soll beßer werden

2. December 1630, Rostocker Belehrung wegen Chim Büssow ..die indicia in gewisse articul zu verfassen vnd in beisein eines Notarii seine Antwort darüber hören, was er vor wortt oder gebeth gebraucht, wan er einem das vbel, so er ihm angefluchet, wieder abbetet, von wem

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

er solches gelernet vnd welcher Persohn er solches noch angetan hat, , // auch wie man die Krankheit wieder benimmt, auch der Zeugen summarische deposition eidlich repetiren lassen

---

### Telsche Lühr, Kleinfeld, 1631

wider die Hirtin Telsche Lühr zu Kleinfeld wegen Zauberei, 1631

Herman Clamor von Mandelsloh

..überschikt protocoll worüber sich sempliche Kleinfeldesche beklagen, Schönberg 14. Juni 1631, an Hezog August Postulirten Bishoffen des Stiffts Ratzeburg

Actum Schönenbergk den 9. Juni 1631, Beschwerde aller Kleinfelder Bauern vnd Einwohner, sie am viehe viel beshwerden vnd schaden, auf ihre Hirtinn einen großen Verdacht da sie häufig dorht, sie nach gelegenheit ins gefengknis zu ziehen vnd verklagen

- summarische Kundschaft

Fanz Boye Schultze

Chim Grevesmühlen

Frantz Vickerts

Hans Stamer

Chim Mette (siehe Inquistional Artikel)

Worauff de beklagtinne gehöret

- Bekennet das sie der Schultze vmb etwas zu pflugen ersuchen lassen, wie es Ihr aber verwehret, hette sie es auch darbei verpleiben lassen

Waß Chimb Greuesmühlen bezichtigung anlange, wehre zwar nit ohne das sie inselbem dorffe mt etzlichen Ihres gepürenden Lohns halber streit gehabt, womit sie aber // anitzo bezichtigt wurde, wehre Ihr vond en Lohns hern im selben Dorf an die hand gegeben, worvon dieser schnack entstunde, daß sie ein solches aber practiciren, könte nicht erwisen werden wegen Frantz vickerstens Klage, das sie gesagt habe, wen Ihr ein solches zu lohn geschehe daß Er einem armen Hirte nit einen guten sch. Roken geben woldte, geschege Ihm daran recht, sie hette es aber nit gethan, wuste auch von slcher kunst nichtes Sie gestehet auch auf Karsten Stmer angeben nichts besundern begehret, das Ihr zubweisen, dabenebst sie auch bestendig leugnet

Vff Chim Metten geklagte gestehet sie gantz nichtes vnd geschehet ihr dieses alles aus Has

- Cläger vnd Beklagte werden confrontiert

- es befindet sich auch in Annen Gaders peinlicher Aussage 17. Septembris das sie auf sie bekindt, ihr Buhle Claus geheißten

Augustus B. zu Ratzeburg..die Akten an eine Juristenfakultät versenden, neben dem Extract der Beambten von Rhena, 20. Juni 1631

Interrogatoria

Frantz Boye

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

1. das der itzgenn gefangenen hirtinnen Sohne vonn Kleinfeldt in nechster Fasten Zeit zu ihm kommen, vnd vmb ein stücke ackers dem selben zupflüegen ann gehalten, welches Er ihm verweigert
  2. darauf erfolget, daß ihm ein Jung Pferd den negstenn darauf folgenden morgen, derogestaldt verdorbenn, das es keinem Pferd ehlich gesehen
  3. desgleichen sein Ihm folgents 3. vnmangelhaffte Pferde gesunden leibes vmbkommen, womit Er die beklagtinne verdächte
- Affirmat 1-3, er weiß nicht ob das Pferd sofort am folgenden morgen gestorben

Chim GreuesMühlen

1. daß die Gefangene hirtinne vonn Kleinfeld zu Ihm geredet, wie sie einem Manne von Brützkow aufm ambt Rehna, wegen Ihr schuldig gepliebenen Kornes etwas vor sein tohr graben wolte, das deßenn Viehe vergehen solte, wie der stock im Zaune, wiewol sie nit Zaubern köte, allein das könte sie woll
  2. das darauf dem Manne an seinem Viehe großer schade wiederfahren, darüber Er die gefangene vorm Ambt Rehna vorklaget, vnd mit ihr wieder verglichen worden
1. affirmat
  2. wisse darumb sonstn nit, als waß, Er von Ihr gehöret, neblich sie ins geschwetze kommen vnd sie gesagt, ein Mann in Bürtzkow etzlich kornn schuldig gewesen, welchs sie von denselben nicht bekommen konnen, worüber sie dan damhalen mit einem andern Manne vonn Brützwow geklagt

Frantz Vickerdt

1. sie vonn Kleinfeldt, wie Er Ihr das vogangene Jahr, Ihren // vordienten sch. korn gegeben geredet, daß Hanns Stammers Ihr einenn vndüchtigen sch. korns gegeben, vnd wen sie es thuen wolte, wolte sie Ihm denselben vor sein thore graben, daß sein viehe wie der stock im Zaune vorgehen solte
- Affirmat, hätte sie sein Vetter sollen ausbürgen helffen, welches er nit gerne thuen wollen

Hams Stamer

1. vor 20 Jahren sie gesagt, wie sie im Gilde bei Petter Greursmullen gewesen, daß sie die Geste feine lustig machetenn, wen sie es aber thuen vnd aus dem hause gehen wolte, soltenn Sie sie so paldene sie wieder hinein kehmen, einen andern in die haare fallen vnd sich zancken vnd schlagen
  2. die Gefangene auch vor diesem mit einem manne aus Brützkow, deme sie etwas vors thor gegraben haben sollen streit gehapt, das wegen vorm ambt Rehna verklaget vnd mit denselben wieder vorglichen wordne
1. affirmat
  2. gehört

Chim Mette

1. Er wegenn eines vonn winde abgeschlagenen Kalgenns, mit der Gefangenen in streit gekommen, vnd Ihm innerhalb vier wochen darauf eine wilde vmbgekommen
2. wie Er der beklagdtinnen Schwiegersohn so bei Ihr eingeheuret gewesen, die Lose angekündigt, eine drechtige wilde ihm vmbkommen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

3. gleicher Zeit seine hausfraw in einer schwerer krankheit gefallen vnd gewesenn als wehre Sie von andern geschlagen

4. Wie auch wahr daß er mit der Gefangenen wegenn etzlicher Gense, so mit zusammen mehr hütene wollen wie sie sonstn gethan, sein sohn welcher die Gense gehütet, streit gehapt, worauf sein Sohn krank gworden vnd gestorben

1-4. Affirmat

Actum Schönberg 8. Juli 1631, Daniell Stagell, Ambten(schreiber)

Hartwig von Bülow..die Telsche Luders ist schon 30 Jahre verdächtig gewesen, in seines Bruders Dorf auch wegen Zauberei gescholten, 8. Juli 1631

- Sämtlichen Brützschorer ausage wegen Tilsche Luders..schon 30 jahre neben ihrem Manne alda gehütet, für einen schf. Roggen gebühr, sie mit einen deshalb in Zanck gekommen, Viehsterben

Extract Annen Gadens peinlichen vhrgericht, 17. September 1631?, Not. Michaellem Noevinium  
3. Bekandt das sie der Herdeschen zu Kleinfelde die Zauberkusnt gelernet vndt Ihr einen buhlen Claus gegeben, Daniel Rapell, Schönberg 1631

- die akten sollen nach Helmstädt verschickt werden, 30. Juli 1631

Belehrung Helmstedt, 22. Juli 1631..Tilsche Lüders...nach eingenommener Kundschaft...die vntr 2 befindliche anzeige ihr vorzuhalten, auh wegen der Zauberei befragen, durch wehn etc. allgemeine Fragen, aldan mit vorstellung des Scharfrichters mit den Instrumenten zu terriren, mit der Scharfen Peinlichen frage jedoch menschlicher weise zu belegen

- das Urteil wird durch August B. am 30. Juli 1631 akzeptiert

Actum Schönberg den 20. Augusti 1631, in praäs. Hauptman vnd Kornschreibers..Telsche Lüders gütliche befragung

1. Frantz Burmesiters

1. Affirmat,d as ihr Sohn beim Schutlzen gewesen

2-3 Negat

Chim Grevesmühln

1. Affirmat

2. Negat

Hans Stames

1. Affirmat

2. Negat

Frantz Rigkers

1. Affirmat //

Chim Metten

1-4 Negat

- sie wird den Scharfrichter übegeben, der sie mit den Instrumentnen Terrirt

- wird dann mit der Pein angegriffen, hat sie nichts gestehen wollen, sondern esß verweiert, sie wäre unschuldig geruffen

- auch beim zweiten angriff sowie beim dritten



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- dann losgelassen worden

- die Akten werden erneut an den Bischof übersandt, , wegen der Kriegszustende ist es schwierig Herman Clamor von Mandelsloh, Daniell Rapell

---

### Liese Käselow aus Törpt wegen Zauberei, 1633

Simon Haueman an hauptman vnd Amptmann zu Schönerberg, Schönberg 21. Dezember 1632..etzliche Baurleute vom torpe beim hern haubtmann meine Mutter Liese Käselowen angegeben vnd deroselbe vndschuldigen weis eine vbelthat, als solte sie wied(er) die Zehen gebott sich verlaufen haben..aber sie immer tugendlich gelebt, bittet gerechtigkeit zu üben, sa sie unschuldig bezichtigt worden ist..auch weil es ihm vnd seinen Kindern mochte künfigt vorgeworffen werden

Actum Schönerberg den 30. Janaur 1633

Sein vf anhalten Simon Hauemans von Rehna die Törppter vors Ambt gefodert wegen Liese Käselow, Claus Käselow eheliche hausfraw zu Törppte anklage, dieweiln nun die Käselowsche vermeinte Ihr hirinne zu viell geschehn, vnd anhielte sie zum beweißthumb anzustrengen, Marx Piperunge, das iungsthin wie Herzog Frantz Caroll aus dem Stiffte gezogen, die paurschaft zusammen gespannen vnd biß gehn Prtza gefahren, aldar sie auch ein pferdt mit gehabt, welches etwas vermüedet, worüber sie zum gesprech kommen vnd die fraw gesaget, wie es kehme daß Ihr Pferd also vermüedet wehre, dagegen Er Pipriunge geandtwortet, Ewer Potte vermüedet als padden wie wir vf ienseit der kehre kämen, worauf sein pferd so er mit nach Pratzta gehabt, erstlich verlahmet vnd darnach palden gestorben, Item krutz nach Pfingsten wehre Ihme eine Junge Meuder im hoffe krank geworden auch gestorben // Desgleichen ist einsmahl vnter dieser Frawen vnd Ihrem Manne ein Steit entstanden, daß sie mit einer Kiepen vfm Velde wehre gesehen worden, dahero Ihr Man in die gedancken gerathen, als wen sie Ihrem Sohne darinne etwas zugeschlepet, vnd vermeine diese Käselowische das itz gedachter marx Paprunge dasselbe außgebraht, daß sie mit einer Kiepe gesehen wordne

- er auch nah Oldendorpe gewesen Sontags, worfe Oesten Er etzliche vohlen gehabt, darunter einer die fiebell bekommen, welche Er ihm durch Asmus Freytag zum Oldendoprf schneiden laßen, Eß wehre aber dieser vohle schon todt krank geweene, sey eben diese Käselowsche vf der straßen gewesen vnd gesaget Marx du hst keine schuldt dran, das sich die Kiepen vf dem velde solle getragen haben..er gesaget das ginge ihm auch durch den Kopf das er solches nicht hätt bekunden dürfen, er ihr von seinem Viehsterben erzählt, //

Nach sey in der Erndte ein kerll aus Lübeck in Ihr Dorf kommen, welchem sie ein Lamb von den Ihrigen verkauffen wollen, aber als der Piperungen es ihr zuruft das sie es tun soll, hat sie es nicht getan, sey seine Milch achte wochen lang von 8 Kühen so lang vnd seltzam worden, das sie Niemandt genießen können

- einen Hengst auf der Weide gehabt, der blind geworden

- Claus Meyer sich vor vier Jahren mit ihr verunwilliget, das seine pferde ihr vff die Erbsen kommen, vnd also von Ihr gepfendet worden, vnd ob er sich zwardten erbotten,deswegen Ihnen abtrag zumachen, so sey sie doch vngehalten gewesen, vnd dies pferdt wieder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

weggeiaget, auch ein Pferd ihm gestorben, auch etzliche schweine auskommen vnd von Ihr gepfendet, welche hernach in nach dem andern schleunig vmbkommen //

- Apmus Köselow sey vor etzlichen Jahren mit ihr in Streit gekommen, vor dem Ambt vertragen, vnterschiedlichen schaden an den Pferden gelitten

- nun wollen sie sie verklagen

Simon haueman, Claus Köselow vnd dieser Köselowischen Dochter erschienen die nochmals supplicatione getan..bitten das die Törper solches beweisen sollen // was ihnen innerhalb drei Wochen auferlegt wird

- am 28. Marti 1633 erneute verhandlung, die Törper bleiben bei ihrer Meinung

Herman Clamor von Mandelsloh..an Herzog...wegen Siemaon Hauemans Supplication vnd die Klage, möchte sich Belehruen lassen, schönberg 28. marti 1633

August..wegen Ilsen Köselow anhero geschickte Klage..sie von angestalter Klage zu absolviren ist, wan auch darauf die Dorfschaft wegen der zugefügten schmach weiter verfahren werden kann, 11. April 1633

-----

### Margaretha Langermansche, Schaddingsdorf, 1646

Unterthäniges Memoriall des Amtmans zu Stove an die Fürstl. Bischöfliche Regierung ..im Dorf Schedingsdorf eines Koßaten Christoff Langermans frau von vielen Jahren hero Zauberey halber bezichtigt vndt darüber viele geklaget worden..auch viele Leute darüber gezankt, ..aber bey dieser Kriegen Vnruhe also hingangen, vnd dabey verblieben...nun diese Margareta Langermans vnd Hansen Lowen frawen eines Reinischen Mannes in schedingsdorf darüber in streit wegen der Louischen ein kalb im Ihrem houe gehabt, welches die Langermansche besehen, vnd es ihr abkaufen wollen, was ihr die Losiche nicht verkaufen wollte, das Kalb darauf gestorben // worauf die Lowische ganz böse geworden, sie vor eine Hexe gescholten die Langermansche die Lowische vor eine ehebrechersche huere..beide nun klagend beim Ambte wegen der Injurien, ..die Lowische nun beweisen muste, das sie eine Hexe were..Zeugenkundschaft darüber aufgenommen

1. Christoff Möller, schultze zu Schedingsdorf, vor weinich Jahren seine Jochim Boyen vndt Christophf Krusen Pferde auf der Langermanschen habern kommen, welche ihr Sohn darauf funden vndt daruon gejagt, sie ihnen geflucht also ergangen, das etzliche den hals abgelauffen etzliche weeck kommen, das kein Mensch erfahren können wohin

2. berichtet Christoff Möller vor zwei Jahren sie nach Lütgen Rösenitz zu dem Schäfer Hansen Saßen gehet, vnd demselben vmb ein Schafvell gebeten, der es ihr nicht gegeben, darauf dem Schäfer viele schaffe sterben auf Joannis..ganz ungewöhnlich, der Schäfer auch nach Schedingsdorf gegengen um sie wegen seiner Schafe zu besprechen, sie stehet diese vor Ihrem Thor vnd ehe der Schäfer Sie gewußet, oder ein worth zu Ihr redet Saget Sie zu Ihm: Hanß Saße worumben Ihr alhier kommen seint, vndt waß Ihr mirh wollet das ist nictes, darmit habe ich nictes zu thuende..worauf er nach Hause geht, kein Mangel an den Schafen mehr hat

3. Jochim Boye zu Schedingsdorf, vor Jahren er auf ihres Sel. Vaters wusten hof gangen vndt einen bußen voll Epfeln geflucket, welches die Langermansche gewahr geworden, ihm gedreuet, das Er daruor solte Verdreugen, wie ein Stock im Zaune, Worauf sie auch sagt sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

hätte seinem Vater schon das Bein zerbrochen, daruon er ame geworden, als er ihr schlim gewesen // er hat sie darauf öffentlich verklagt, weilen aber eben darauff der Holsteinische Krieg erfolget, hette darinnen weiter nichts vorgenommen werden können

4. Claus Heybey zu Großen Rosenitz, die Langemansche in sein Haus gekommen, gesehen das Er kleine färcken gehabt, gebeten ihr eins daruon zu geben, was er nicht getan, darauf sie gestorben, darauf bittet er ihr eins bevor sie alle sterben

5. Christoph Waschman der Schmidt zu Dehmen, vor zwei Jahren ihm die LangerMansche ein Wagen Stell zu beschmieden gesandt, als Er aber solches, so balden, als Sie es begehret, Nicht verfertigen können, Vndt seines gewerbes halber auf iener seiten Reen gangen, worselbsten Er ein Nacht verblieben mußten, darauf in sein lager ein gespenst gekommen, ihm einen Stoß in der Seiten gegeben, // worauf er schreien müssen auch nach Hause fahren lassen, sie erkundigt sich auch wegen seiner Krankheit, als die Schmiedische Frau sich bei ihr sehr ausweint sagt sie, sie solte sich nicht gremen, daruon würde Er nicht sterben, sondern wieder genesen vndt auf kommen, der Schmied schilt sie öffentlich für eine Zauberin, sie ihm auch die schmerzen gestillet, er wieder Gesund geworden

6. Jochim Grote, vor 6 Jahren nach Röttgellin kommen, sein Viehe auf guter weide gleichsamb hungers sterben wollen // er nachfrage angestellet, das Gesinde gesagt, die Langermansche war beim Vieh, er sie gebeten ihm guten Rat daszu zu tun, sie erklärt sich nichts zu wissen, aber mit dem Vieh wird alles besser

7. berichtet er auch vor 3. Jahren seine Magdt ein Phar Rade zu bestellen in Ihr der Langermanschen Haus (worselbsten ein Rademacher bey Ihr inne ist) gesendet, sie auch gefragt, wie viele Kuhe Ihr here hette, OB sie gute butter schlügen, Ob sie auch balden auß buttern könnten, Worauf die Magdt geantwortet, sie kämen zu recht, danach kann sie aber gar nicht außbuttern...lauter schaum geworden vndt bliebe solches 6 wochen so, darauf wird der Langermanschen gedroht sie zu verklagen // vnd sie zu schlagen die butter wird wieder besser

8. berichtet auch die LangerMansche im Röttgelliner Holtze einen Windtbröcke Poll gekauft gehabt, worüber sein Knecht wieder sein willen, weilen Er etwas feurholtz sambten sollen, etzliche stück abgenommen, die Langermansche zu dem Knechte kommen, ihm gescholden vnd bezichtigt wegen des Holzdiebstahls..sie fragt ihm nach dem Vieh seines Hern, darauf wird diesem Vieh krank //

9. Hans Seueke, vor 4. Jahren der Langermanschen fercken auf seine dehl kommen, die er abgeiagt vndt darnach mit einem geringen ende von einer Latten, vngefehr eines fues langs geschmißen, daruon eines hincken worden, darauf sie ihm sehr gefluchet, seine Frau gebeten sie solle dies lassen, die Langermanschen aber gesagt, Es muchte sein der Teuffell könnte Ihm daruor woll wieder einen arm zerbrechen, welches im herbste geschehen, darauf H. 3. Könige sey Er vom Wagen gefallen, wie Er von Rena kommen, arm gebrochen

Sonsten sit sie sehr berüchtigt, wegen Viehschaden, Fluchen, Drawen, auch ein Hausmann namens Froripe aus Schedingsdorf schon viel über sie vorm Ambte geklagt, Stoue den 12. Juni 1646

Daniell Stapell

Belehrung: Weil die beschuldigte Langermansche Klegerin stelle zuergreifen sich erbotten vnd bewiesen habe will das sie eine Zauberhexe sey, ist diese sache zum Proces vorwiesen vnd ihr anbefolen worden ihre injurienklage anzustellen vnd zwar vffn negsten landgericht, damit einen anfang zu machen. Cap. den 26. Juni 1646

(Margaretha Langermanns zu Schaddingstorf)

### Telsche Morians, Schlagbrügge, 1666-1667

Supplikation sämptliche einwohner zu Schlagsbrügge, 10. Juli 1666

..ein altes weegen Zauberei sehr berüchtigtes weib, Telsche Morians Hans Knubben Witwe im Dorf wohnet, viel Schaden

1. einer frau im Dorf gedrowelt, die Frau besessen geworden, als sie daher hart angesprochen wird, hat sie wieder sie mit einer ruten gehawen vnd gesundt gemacht
2. Viehschaden, als sie Bedroht wird, wieder gesund gemacht
3. hat sei einen oxsen, so ihr etwas schaden an ihrem netze gethan gefluchet, der gestorben
4. sie einem gedrawet, daß es ihm in die blumen regnen solte, darauf sein // ihm fünf seiner Pferde gestorben
5. auch einem gefluchet, weil er ihr Magd gemietet hette, Viehschaden, , der Mann auch eine Frau aus Schmilau zum Vieh curiren geholt, die gesagt Telsche Morians brächte ihm das vieh umb
6. Viehschaden aus bedrowung
- 7- ein Metgen so ins feld gegangen, vndt etwas eine handt voll erbsen von ihr geflückt, gedrohet, es krank geworden geschwolen, gestorben, die Tote in ihrer Gegenwart auch heftig angefangen zu bluten
8. die Hostiam wieder aus dem munde gezogen, ins schnupftuch gewickelt..sie gesagt solches aus vnverstande gestan
9. ihr Knecht, iunge vnd Magd auff einen morgen ein groß stücke butter in ihrem hoeffe gefunden,..damit sie sehr beruchtigt laut PHO 44 und laut Bibel Exod. 22 Levit. 20 et 18...

Articuli so wieder die Hans Knubben wibe Telsche Morians 1666, den 26. Aprilis ausgesaget Hans Ahrens, als er den 18. hujus den Leinbrinck alda bezeunen wollen, vnd er deßwegen mit der Knubbeschen Sohne vndt Tochter in streit gekommen, hette nicht allein ihr Sohn Lorentz zu ihm gesaget, daß ihm solches woll so viell wieder schaden solte, die Knubbsche selbst in Peter Olderoggen Haus gekommen, vnd ihm erschrecklich Gefluchet: der Teuffell soll der ahrenschen in daß hertz vnd in den magen fahren, vnd ihr daßelbe auß dem leibe reisen, worauf den 23 dito dieses erfolget, auf des Ahrensens anklage in beysein etzlicher Nachbarn hart angededet, den 25. ihr schleunig beßerung hinwieder geraten

- er wollte auch eine schweinhirtische von Moltzan einheuren, aber nicht können, seine Frau abermahl die merkwürdige Krankheit bekommen, Claus Bote, Asmus Olderogge und der Hans Knubbe haben sie besehen, sie wollten sie beschicken, der Knubbschen sehl. Mann geraten, er solte es noch 1. tagk ansehen, des folgenden tages were diese Knubbische gekommen hette einige ruten, *so ihr die Kinder schneiden mußten, genommen, damit seiner frawen den rücken öffters gestrichen, vnd so öffters solches geschehen, mit solcher ruten den Kachelofen gehawen, daher es mit ihr beßr worden*

Claus Bote: einer seiner Oxsen sehl. Hans Knubben // fischergarn, so er vffm Mohr hette vffgehenget, etwas zurißen, vnd er solches erfahren, hette er mit allein den Oxsen, daraus gebracht, besondern auch Knubben sagen lassen..er möcht ihm deßhalber nicht fluchen, er wolte ihm erstattung thun..damit aber Knubbe nicht zufrieden gewesen , der Ochse darauf gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Claus Claus coßate zu Schlagbrügge, daß seine Fraw der Knubbischen eine dirne abgemietet // vnd wie es zeit in dienst zu treten gewesen, habe die Knubsche ihr das Gottesgelt wiedergebraht, so sie aber nit annehmen vnd behalten wollen, besondern were ihr gefolget, vnd hette ihr das gelt hinterwerts in den Nacken ins hembde gesteckt, so daß sie es nicht daraus kriegen können, besondern behalten mußten..deswegen die Knubbische ihr sehr gefluchet vnd gedrohet, ihm 9 heubter Viehe gestorben er in sein Haus gekommen das Elden mit dem Vieh gesehen und der Lüloff Marian zu Syten rath geschaffet..die auch die Frau Magdalena bringe vnd dem Vieh helfe, die auch gesaget, Telsche bringet euch daß Viehe vmb, vndt die Zauberey hette sie on ihrer verbrandten Großmutter gelernet

auch er einmal selber Ochsen gehütet, , ein seiner Ochsen dem Knubben ein wenig korn abgebißen, der Ochse 3 Tage später gestorben //

Claus Clausen Bawmann: vor 6 Jahren auf dem felde Korn laden, vnd durch seine Kleine tochter nach harcken laßen, wie solches gschehen, vnd daß Kind von der Knubschen dabey stehenden Erbsen einwenig gepflücket, hette sie in beysein Hans Claußen vnd Grete Parbsen dem Kinde hefftig gefluchet vnd gedrohet, sagende, das soll dir ein saur Erbsen plücken werden..die Greta Parbsen noch also forth beantwortet, sagende, behüte Gott Knubsche soll man einem Mneschen umb so wenig erbsen willen also fluchen, ..sie gesagt: du buke söge waß gehets dich an, Ich habe ja mit dir nichts zu thun..das Kind elend geworden, auch gestorben, als sie kommt blutet es

Grete Olderoggen, Hans Ahrensen Fraw von schlagsbrügge, die Knubbesche für etwan 10 Jahren krank gelegen, vnd ihr daß heilige Abendmahl // durch den Pastorn Nicolaum Masium reichen laßen, er ihr die Hostie in den Mund geleet, vnd sich von ihr vmbgewandt, vmb auch den Kelch zu nehmen, vnd ihr zu reichen, Sie inzwischen die Hostie mit dem tuch auß dem munde genommen, vndt darinne behalten, zu ihr sagende, ach ich kan es nicht dall kriegen, w ere auch noch eine Fraw, deren Nahme ihr jetzo wegen der verlauffenen Jahren nicht einfallen wollen, mit dabei gewesen

Hans Kigge Schäffer zu Witigsbeck..die Knubbische vor 5 Jahren nicht weit von seinem Hause ein Lambs Kopf mit dem fälle vnter der brügken, darüber er täglich mit seinem Viehe treiben müßen, vndt so bey nahe ein viertheill meill weg von ihrem dörrfe belegen, in waßer vndt sande vergraben lassen, welches im dratzieher Jasper Lickfett, wie er den waßergraben nebst andern außseubern wollen, mit einem haken herauß gerißen, Wie nun der Kopf noch frisch gewesen // vndt er beym Ohrmarckt erkandt, daß es von dieser Knubbischen Viehe gewesen, hette er sie darüber zu rede gestellet, vndt befraget, warumb sie das gethan, sie htte erst verleugnen können, alß sie ihr Ohrmarck nicht verleugnen können, vorgebende, daß sie ihrer Magd gesagt, sie solte den Kopf vnter der botlings beche brügge, vndt nit hieher verstecken..aber da muß der Schäfer auch rüber..Eß were ihr der radt gegeben, weiln dieses lamb gestorben, dauon den Kopf in geschwinder eyle durch jemand stille schweigens an einem solchen orth begraben zu laßen, alß dan hette daß andere Viehe keine noth. Aber dem Schäffer kombt viehe vmb..sie ermahnt ihme weiter keinen schaden zu tun, sie gesagt si wüste nichts böses

Belehung Decanus, Senior vnd Juristenfakultät Helmstedt, 21. Juni 1666..Telsche Morians, Hans Knubben Wittibe..mit mäßiger tortur zu belegen angefragt...Ob woll aus gedachten protocollo so viell zue ersehen, daß inculpata durch allerhand indicia vndt heraus gestoßene bedrowunge, worauf // schaden erfolgt sein soll, verdächtigt, dieweill iedoch vor allen dingen auf die Vorhergegangene famam zuesehen ist, die Zeugen aber dauon gantz nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

deponiert..ers genaue Inquistion ihres Lebens vndt Wandels wegen, ob sie jeamals berüchtigt werden, Zeugen eydlich abhören (an Christian Louis Herzog)

Protocollum den 17. September 1666 in Präsents Dni. Struituarij Henrici Hoinckhusen wegen Telsche Knubben

Zeugeneid eidliche Vernehmung der Zeugen

4. Ob er die Knubbische kenne
5. ihre Eltern gekannt habe
6. von ihrer Hexerei gehört habe
7. ob sie wegen Hexerei beschuldigt worde
8. woher das komme
9. das sie der Arenschen schrecklich geflucht
10. mit was für worten

- Frantz Kippe 49 Jahre, wohne zu Witigsbeck, Schäfer,

4. Ja
5. habe ihre Eltern nicht gekannt
6. gehört
7. Hexerei halber könne er sie nit beschuldigen, nur daß sie den Kopf dahin gegraben
8. berichtet von seinem Viehsterben, und der sache mit dem Kopf

2. Hans Arens, 50 Jahre, aus Schlagbrüge, Cossate

4. ja
5. die Eltern nicht gekandt, haben aber ein gutes gerücht gehabt
6. Affirmat, sey ihr solches öfftens übersaget,
- 7-8. erzählt von seiner Frau, er hat sie deswegen beschicken lassen

3. Claus Bote, 45 Jahre, aus Schlagbrüche, Bawmann

5. die Eltern nicht gekandt, sie hätten aber kein gut gerücht gehabt, Großmutter sei verbrandt worden
6. nicht gehört
7. Ja
8. wegen dem Ochsen im Fischernetz

4. Claus Clauß, Kossat 67 Jahre aus Schlagbrüche

4. Ja
5. der Vater habe zu Sieten gewohnt, nichts böses von ihnen gehöret,
6. Vorhin habe ers nicht gehöret, als waß er nur selber erfahren habe
7. Ja, daß sie ihme habe schaden gethan
8. er habe ihr vor 20 Jahrn die Magd abgemietet...

5. Claus Clauß, Bawman, 56 Jahre, Schlagbrügge

5. Ihr Vater Simon Morian zu Zyten gewohnt, nihts böses gehört, aber ihre Großmutter verbrandt, ihr von den Schmilower nichts gutes gesagt
6. Vorhin habe ers so eben nit gehöret, ohne waß sie in ihrem dörrffe gehöret, auch selber von ihr erfahren, deßwegen sie sie auch angeklaget



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

7. Ja, darumb habe er sie auch schon verklagt  
8. mit ihren sehl. Manne wegen etzlicher abgeschutteten birrn in streit geraten, seine 10 Jahärige tochter ihre Erbsen gepflückt

6. Grete Arhens, 2 ½ Stiegen Jahre alt, Hans Arens frau

4. Ja

5- nicht gekannt, nur das Großmutter gebrandt

6. sie auch nicht gehört nur wegen der Großmutter

7. ja

8. sie den Knubbischen Kindern wegen des Zeunens gescholten, darauf sie ihr gefluchet, sie wird darauf krank

Anna Marian, 50 jahre, peter Olderoggers zu Schlagbrüche Frau

4. Ihres sehl. Mannes Suster

5. Nein, wiße von ihr nicht, als das die Großmutter verbrandt

6. Nein, nun erst von ihr geredet würde

7. Nein

9. Ja

10. die Knubbische were, ehe die Arensche so kranck worden, zu ihr in Peter Olderrogen Haus kommen, vnd sich mit der Arenschen verunwilligt, ihr geflucht

8. Anna Olderoggen, 80 Jahr, bei ihrem Sohn in Schlagsbrügge

4. ja

5. Ja, sey ihre Großmutter alhir bey dem büscher Kemel (Stemel) gebrandt worden

6-7. Nein

9. Ja

10. berichtet über den Streit, habe es aber so deutlich nicht hören können

Artikulis für die Testis Frantz Kippe, wegen dem Kalbskopf

Hans Arens

Claus Bote

Claus Claus Kossate

Claus Claus Bawmann

Grete Ahrens

Anna Morian

8. Oktober 1666, die Zeugen werden über die Artikel befragt wegen Telse Knubben

- Henriucs Hynckhusen, Henricus Meuman

- Christian Louis..an Decane zu Helmstedt wegen Telsche Knubben..aben protocollo depositionis testium einige articul formiren, vnd Zeugen eidlich abhören lassen, auch sie mit der Knubbischen confrontiren laßen..Ratzeburg 12. Oktober 1666, Fürstl. Meck. Ratzeburg. Director vnd Räte

Belehrung helmstädt: ..wegen Telsche Morians..wenn wegen angegebener Zauberei keine mehre oder bestendigere indicia sich ereugen, weiter nichts vor zu nehmen ..aber wegen des

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

selbst zugestandenem gebrauchten übernatürlichen Cur vndt Seegens sprechens mit vierjähriger Landesverweisung bestraffen, Helmstädt 24. Oktober 1666 (an Christian Louis, PUBL. et lectum 2. November 1666)

Protocolla 11. Marty in sachen gesampte Dorfschaft zu Schlagbrügge Cleger contra Ilse Knubben

Herr Hoinckusen..die Knubbische wider dem geschehenen orbett zu wider hinwider in hesige Furstentumb ohne erleubnis gekommen, daher die Kläger gegen sie angetreten, wollen beweisen das sie eine Hexe sey,

1. Margerta Mustins Heinrich Wemanen zu Restorff ehelich Hausfrau, als sie in ihrer Jugendt vor 15 Jahren zu Schlagbrügge bey dieser Knubbischen gedienet, vnd 2 spanne mit waßer ins haus holen wollen, vnd gewahr worden, daß bey ihrem Zaun unter einem Eichschrattpfale eine Stundt sutck butter von etwa 2 pfunden gelegen, sie die spannen mit waßer nider gesetzt, die Butter angesehen, // der Hausher Hans vnd Claus Clausen, wie auch ihr bruder Claus Mustin die Butter besichtigt, gesagt, Mutter gebet mir von der butter etwas her, ich will den wagen damit schmiren, die Knubbische aber verweiget, Er mocht kommen vnd Euch den wagen zerbrechen,

- Frantz Kippe Scheffer zu Witigsbeke, repetiert seine vorige Aussage, berichtet noch, daß als ihme diese berüchtigte Knubbische benebst ihrer Tochter Annen, so bede von Ratzeburgk gehende kommen, begegnet, vnd er sie wegen des Viehsterbens angesprochen // sie ihm gesagt. sie wüste nictes böses auch andere verdächtige Reden gehalten, ihre Tochter Anna Lehnen wegn gegangen

sie hätte ihm auch kurtz für ihre relegation seine dienst dirne Ilsche, so ein armen Weyselein..lam vnd zum Krüppel gemacht, die Lame Dirne wird besichtigt,

Frantz Kippen des Schäffers Sohn vnd Ilse Kippen Tochter bezeugen dieses alles

- er sie auch vermannt dem Mädchen die Krankheit wieder abzunehmen

Übergeben die Kläger auch das Attestat über Else Knubben von einem Bürger aus Ratzeburg, den die Knubbische gestillet, die Kubbische hätte Hans Arens fraw die Gicht gestillet, auch sonstige Krankheiten, aber der Zeuge will nicht so heran weil sie so wegen Zauberei berüchtigt Sebastian Pfanring, 4. Mai 1667

am 15. Mai 1667 wird Ilse Morians gütlich darüber befragt, sie will nichts gestehen, Henrickus Hojnckhusen, Heinrich Neumann

Belehrung Helmstädt..wegen Inquistional Acta der Knubbischen..weil sie ohne Urlaub in efg. Lande wiederum eingefunden auf acht Jahr zuverweisen, vorher aber Urfede, bey ernster Leibes straffe 5. Juni 1667 (kostet 3 R 4 ß, Bote 4 Tage gewartet)

Beschwerde der sämptlichen Unterthanen zu Schlagbrügge, 12. Juni 1667

..sie haben 10 R. zur verschickung der Akten hergeschossen..aber so wieder Rechtlichen proceduren, vndt begangenen nullitäten halber, behörigen ortes zubeschweren gehabt..sie 4 Jahre verwiesen worden, sich aber kaum eines viertel iahres des Landes vndt unsers dorffes enthalten können, // obwohl sie so schweren Schaden bewiesen haben..sie kommen noch an den Bettelstab..so sie anitzo auch wieder 15 R. bezahlen müssen vnd nichts passiert

Uhrfehdeid Telsche Morians, 13. Juni 1667, 10 Uhr morgens auf dem Hoffe Schlagstorff

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Schreiben 25. Juni 1667..Telsche Morians schon wieder zurückgekommen, an Vice Cantzler vnd Rat Hans Heinrich Wedemann und Jochim Schröder

Wedemann und Schröder an Ernesto Bünschowen, Heinrich Hoinckhusen, Heinrich Neumann...weil sie nunmehr schon zweimal ausgewiesen auch

1. böses gerücht
  2. von verdächtigen Eltern gebhren
  3. unterschiedlichen leuten, bes. Ahrens frau und Claus Clausen Tochter böses impreciret, auch erfolget
  4. wegen der chur an Hans Ahrens Fraw, auch Frantz Kippens bericht und Schaden //
  5. der mit dem übelbeüchtigten Kerls Führer gepflogener gsellschaft
  6. zu 2 mahlen Eidbrüchig..das sie aus diesen Umständen mit Tortur belegt werden könne,
- Schwerin 26. Juni 1667-

Protocollum 29. Juni 1667, Hans Knubben Witwe, Telsche Morians

..weil man wisse, daß sie die Hexerey für viehlen Jahren, von dem vberall beschreyten hexenmeister, dem Krevetfanger zu Kitzlitz, welchem auch endlich der Teufel zu Ratzeburg in der Haft den Halß vmbgedreyet habe, erlernet..sie solle gestehen

- Tortur, Frageartikel allgemein vnd speziel auf ihren Fall zugeschnitten, auch ihre tochter Anna Zaubern gelernt

10. Ob nit wahr, daß sie dem Cossaten Claus Clausen auch sein viehe, wie die Zauberinne von Schmile solches ihr beygemeßen, vmbgebracht....sie gesteht nur das der Krevetfanger, welchen ihr vater zu ihr, vmb ihr die Gicht zu stillen, gen Zyten in ihre stube fodern laßen, ihr solche wordt, wie sie in confrontation schon so bekandt erlernet hette

- Scharfrichter M. Hanß Elstern läßt sie angreifen, sie habe nur das Böten von Krevetfanger erlernt..solches können auch Hinrich Buckes Mutter, die alte Maria zu Schlagbrügge, auch die Oldenborgersche // zu Schlagstorffe, vnd Hans Ahrens tochter zu Lübek, den Teufel geseuget, gesteht auch die Sache mit dem Schafskopf, variiert, sonst keinne Aussage

Henricus Hojnckhusen, Heinrich Neuman

- abermahlige Tortur durch den Scharfrichter, dann hat sie 2 mal in der gefencknis getümmel gemacht, als wenn sie sich erwürgen wollen, sie bekennt gütlich aber es wird nicht verzeichnet wass, sie wird mit der Oldenborgischen zu Schlagstorff konfrontiert, , Ratzeburg Juli 1667

- sie ist unbeständig vnd variiert

Hans Heinrich Wedeman, Joachim Schröder, Schwerin 1. Juli 1667..wegen vielfältiger variation vnd unbestendigkeit woher sie wieder natürliche wißenschaafft habe, daß ihre tochter für dem hofe, so doch zu der Zeit verschloßen gewesen, zugegen wehre, vnd ihr eine Kanne bier bringen wolte, ..welches sich so befunden, allgemeiner Fragenkatalog..abermals mit Peinlicher Frage belegen

Protocollum giudiciale, 4. Juli 1667 auf Rechtsbelehrung 1. Juli 1667 erneute Tortur

sie könne Böten, habe es von dem Krebsfänger zu Kitlitz gelernt //, könne auch zaubern, vom Krebsfänger als sie 18 Jahre alt geworden, ehe sie noch geheiratet gelernt, Buhlen Chim

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

zugebracht, , habe niemanden Zauberei geleret, , in ihrer gesellschaft die Oldenborgische, dann ihre tochter die mit einem schartzten Teuffel were, vnd ihr der Teuffel die Kinder holete, ihre Mutter, die Dänschische, das die Oldenborgusche ihrem bruder Heinrich Morian die pferde vmbbracht, darumb weil er ihre Tochter nicht gefreyet

- die alte Dilian wüste es , daß Peter Schlachter zu ihr in der Popenmühple gesagt, du bist eine Hexe, vnd das sie zu Prokrent gesessen vnd gepeiniget worden
- die Kühhirtin zu Ziethen
- auf blocksberge gewesen, sehr viele die sie nicht kenne
- bekennt das der Schaden den Franz Kippen, Hans Arens und alle anderen Zeugen eignezeugt wahr vnd von ihr begangen,
- Johann Helms Notar

6. Juli 1667 erneute Befragung

- der Hirte zu Ziten, Marx könne sich zum Wulff machen, könne Hexen, sie an Claus Clausen keine schuld habe, , wird mit der Oldenborgischen konfrontiert

9. Juli 1667, Hans Hinrich Wedemann Joachim Schröders..Telsche Morians zum Tode, vorher würgen

---

### Telsche Blanck, 1667-1668,

Artikuli worauf die Zeugen wegen Telsche Blancken Jochim Oldenborges zu G. Mist Hausfrawen eydlich zu befragen

1. Zeugen vor 6. Jahren sein bestes Pferd vmbkommen, der Knecht zur Blanckschen gelauffen, sie solle es gesund machen, es auch besser geworden
2. als für etwa 8 Jahren, dieser Blanckschen stiftochter bey ihme gezeugen gedienet, vnd er gewahr worden, daß die dirne, bey Nächtllicher weile, seine Kuhe gemolcken, vnd die suse milch gessen, daß er deßwegen der dirne einige ohrfeigen gegeben
3. die Dirne solches der Blanckschen geklagt, die diesewegen ihn besprochen, vnd das ihm darauf seine besten Kühe vnd bullen inner 5 Wochen vmbgekommen
4. daß sein zu betliegender alter Nachbar, Jochim Oldenborch, als der beklagtin/nen Eheman, ihme in beysein seiner beiden erwachsenen Söhne, Hans vndt Hans Oldenborchen, diese wordt gesagt habe, Paul, Shee dich woll für, Meine fraw hat dich gedrohet, dir dein Haus ober deinen Kopfe anzustecken
5. da sie gebrawet, vndt seine Stiefmutter, diese blancksche, seinen bruder gebeten, er möchte ihr von dem frischen bier etwas geben, vnd er solches nit gethan, daß druf sofort in dem hause ein großes suasen vndt brausen entstanden, vndt sich ihr kalb in dem firschen bier zu tode suaffen mußten
6. als diese Blancksche seine stiefMutter, seine Hausfraw (da sie ihn garn zum Weber bringen, vnd aufziehen laßen wollen) gebeten, Sie möchte ihr auch auf einem ende etwas mit einschlagen lassen, vndt seine fraw ihr drinnen nit wilfaren können, daß ihme druf so fort seine beste Kuhe vmbgekommens ey
7. das diese blancksche zu seiner Magdt diese wordt geredet habe, Werschienen herbst wolte vnser Volck die Kühe nit abschlagten Nun musen sie es ansehen, daß sie die Hünde auffresen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

8. er gehört, // das sie zu ihrem Mann, gesagt: Ihr habt noch 7. hembder, gegen des, daß die faull werden, soll es anders mit euch werden
9. als sein nunmehr todt kranker vatter, noch seiner frawen, dieser blanckschen, etwann auß vnmuth, mit einem ding geworffen, Sie gegen ihme druf mit diesen wordten..: Ich habe lang gnug daß viehe gefuttert, Nun will ichs nit mehr thun, druf wehre sofort ihr bulle gantz dick geworden, daß er davon sterben muß
10. als seine SteifMutter, wegen ihrer ersten Ehe, ihme seine Kuhe vndt schaff, so sie seiner Frauen mit gegeben, zur vngebur wieder abgenommen, Sie noch da zu diese wordt: Ihr sollet euch des Katens nur wieder begeben, Ihr werdet doch druf nicht nutze
11. als Gezeuge daß nit thun wollen, besondern seiner nahrung abgewarttet vnd 2 Kühe aus Holstein wieder erkaufft habe, das ihme selbige, fast vber natürliche weise, vmbgebracht worden
12. als gezeuge fur etwan 2 Jahren // Jahren, wieder beklagtinnen willen, vndt mit belieben einige Immer an sich erkaufft hette, sie in ihrer beeden Stiefsöhnen, der Oldenborchen, vndt der ältesten brudern hausfrawen beysein, ihme gedrohet habe, sie wolte ihme den katen vber seinem Kopfe anstecken, vndt das Gezeuge, so lange er druf wohnen würde, keinen gedeyen druf haben solte
13. als er Gezeuge, dieser Blanckschen für Jahren einen braukesel abgekaufft vnd er mit ihr denselben etwas genauer als sie gerne gesehen, bedungen, ihme drey mahl nach einander daß bier, so er drinnen gebrauen, verdorben
14. sie Zauberei halber bezichtigt worden
15. Telsche Blancken Zeuginen gerathen, sie solte Jochim Runow zu G. Mist seinen Katen anstecken
16. die Blanckesche sie, Zeuginn, ehe sie den Jochim Aldenborchen gefreyet, angesprochen, daß sie ihr ihres Mannes brudern, asmus zufreyen solte, vnd daß sie zu ihr gesagt, das wenn er daß thun würde, er als dann bey ihr keine noth haben, wenig arbeiten, sondern nur eßen vnd trinken solte, sie wolte ihme woll brodt verschaffen //

Protocollum 20. Dezember 1, Befragung der Beklagtinne

1. Negat
- 2-4. etiam
5. Sie wüste dar nichts vmb sie, die Gezeugen dachten dat so nur uth
6. Ja, dat hedde se gesegt
8. Sie hebbe dat nit böse gement, vndt so gesagt dat dat wetter gegen des würde anders werden
9. Gestehet sie zuwarten, daß der bull gestorben sey, aber, daß futterens, hette sie nit gedacht
- 10.-11 Negat
12. den Ketel hedde he ihn zwarten abgekofft // vor dem vbrigen wüste sie nictes

1. Testis Paull Oldenborch, Schultz zu G. Miste

1-4. Affirmat

14. affirmat, vndt habe ihr eigen halbbrüder für 13. in 14. Jahren diese wordt vnter augen gesagt, wenn du des abendts einer dreyling in die schüssel legest, nunstu des Morgens 1 R. wieder heraus

2. Hans Oldenborch, von G. Mist Senior

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

5-9. Affirmat

14. Affirmat, habe sie schon die nachree gehabt, da sie noch Jochim Möller gehabt, daß, wenn sie des abends nur ein geringes in die schüßel legte, das sie des Morgens ein großes wieder draus nehmen könnte //

3. Hans Oldenborch, Jun. , G. Mist

5-7. Affirmat

8. Affrmt

14 Affirmat, vndt halte er gantz dafür,d aß sie auch seinen sehl. bruder Heinrich, daraumb eer ihr einige wordt entbieten laßen so schleunig vmbgebracht

4. Hans Lüder, G. Mist

8. Affimrat

14. fast so lange er dencken könne, wegen dem Geld durch Oldenborsche gesagt

5. Jochim Rumar, G. Miste

10. Affirmat //

11. Affirmat

12. Affirmat

14. Affirmat, auch ihres bruder Jürgen blancke, so bey ihme in seinem Karten gewohnet, das mit dem Geld gesagt

6. Paul Kettelstorf zu G. Miste

13. Affirmat

14. Affirmat

7. Jürgen Oldenborch, zu G. Miste

4. Affirmat, Jochim Oldenborch, als dieser blanckischen Man nach dieser tagen zu ihme auf seinen Siech bette gesagt, das sie wegen des Feuers gedroht

8. Jochim Meyer, G. Miste

4. Affirmat, aus Jochim Oldenborches Munde gehöret

9. Maria Möller zu G. Miste

15. Affirmat

10. Catrina Meyers, Paul Ketelstorf Hausfrau

16. Affirmat, sie schon lange berüchtigt

- Heinrich Neumann Notar

Christian Louis an Lübeck..die Telsche Oldenburg wegn veneficiy beschuldigen aus ihrer Juristidktion wieder ausfolgen lassen Dombhofe den 14. Janaur 1668, sie selbst ist auch Groß Mist

Belehrung H.H. Wedemann und J. Schröder, Schwerin



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

..Telsche Blancken wegen ihres langen gerüchts, Bedrohen mit Schaden, Flucht, wegen von andern beyher geschehenen Inculpation, auch wegen mordbrennerei nochmals gütlich über allgemeine Fragen zu befragen, dann aber Peinlich , Schwerin 17. Februar 1668

Protocollum der gütl. und Peinlichen Befragung, Nr. 4, 21. Janaur 1668

1. Negat, gehört das die Hirtin zu Groß Mist die Poitsche dahin gewesen, den Pferden geholffen, , Hans Oldenburg gesagt, das Pferd hätte nur den Bauchbiers würde woll wieder gut werden

2-3. nicht wahr, das die dirne die Kuhe gemelcket vnd sie mit ihr zu Hans Oldenburg gegangen,

4. negat, sie sagten ihr aus haas nach

5. leugnet anfänglich, aber Hans Oldenburg besteht darauf, gestehet es zu, das sie den wind wolb gehöret, Jochim Ties der Sager were einkommen, vnd hette gesagt, der Wind wolte ihr vom baum wehen

6. negat, Muste aber woll, das die Kuhe vmb kommen, sie hette ihr was von der Zunge abgebißen, vnd fort wieder ausgespeyet, in meinung ihr zu helffen

7. dieses gestehet sie also geredet zu haben

8. hette das so bös nicht gemeinet, sondern so es würde woll sommer vnd beßer wetter werden

9. das werffen gestehet sie, vnd hette darauf gesaget, Wo nu thom Dufel ich muth ja dat Lahmdrinholen, welches were herumb gelaufen, die leuthe hetten gesaget, die stuckmaus hette den bullen gestochen, vnd weil Er were ausgeschnitten, so hetten die leuthe darumb wrake gebethen, ob es vom düfel oder Gott were, wüste sie nicht

10. negat, nur das sie gesagt, die Nachbarn kauffetn ihm denselben woll wieder ab zum herde kothen

11. negat, sie habe ihm die kuhe nicht vmbgebracht, sondern gesagt, er solte keines hopes höher werden, bies sie lebete

12. leugnet, hette nur gesagt, Gott solte geben, daß er keines hopes holzer würde, vnd ob ihr gleich Zeuge das vom brennen ins angesicht gesagt

13. negat, das Malz hätte nicht getaugt

14. negat, das sie gehört, daß sie der zauberei bezüchtiget, ohne daß die Magd welche sie bey sich gehabt ihr solches hinter ihrem rucken nachgerdet wobey sie blieben, ob gleich Test. Hans Lüders vnd Jochim Runow ihr es ins gesicht sagen

15. nicht getan, sondern nur gesagt zu der Magd, ich wolte das der Kathe verbrennet were, ich habe mich gnug darinne geplaget

16. negat wie 9.

- Peinliche Tortur, Peinbank, bekennet nicht

- Johann Helms Notar

Belehrung, Schwerin 24. janaur 1668..Tilsche Blancken..weil sie ihren leib wieder die tormenta induriret hat, auch bey der gütlichen vnd peinlichen verhör sehr wanckelbahr vnd variabel gewesen, welches letzetere für sich alleine ein new indicium ad torturam machet, dieser halber nochmahln für Gericht zu stellen..ziemblich geschärffer tortur (an Henrico Neuman, Meckl. Rat zu Ratzeburg)

Continuatio Protocolli 27. Janaur 1668

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Tortur

- gesteht Hexen zu können, von der gewesenen Hirtin ihres Dorfs Anna Poitsche gelernt, als ihr erster Mann Jochim Möller noch gelebt vor 14 Jahrn, , der Teufel gekommen ihr versprochen sie sollte reicher werden, stock gehabt, Buhle Jürgen hette Wandtuch vnd einen schwarzen Hudt, Buhlschaft kalte Natur, habe niemand Zaubern gelernt, aber eltiche in ihrer Gemeinschaft vor allem aus Lübeck vnd Holstein, Anna Poitschen, Gesche Bollow von Klockstorf welche Todt sind // Blocksberge, sie hat eine Zeit bei Rottenbeck in Holstein gearbeitet bei ihrem Oheimb Jochim Meyer vmb Tagelohn, auch andern noch Zaubern gelernt, nochmals Zaubern mit Teufel Chim gelernt, sie hätte Kälber vmbgebracht, gesteht auch alle ihre Inquistionalartikel zu sie werden ihr vorgehlaten, aber nicht Jochim Oldenborch bullen vmbgebracht, , Ketelstorff wollte den Kessel nicht bezahlen, aber sein maltz hätte nicht gedaugt,

- Johann Helms Notar

Urgicht oder Bekenntnis der Telsche Blancken, gutliche Bekräftigung (2 Ausfertigungen)

Belehrung H.H. Wedeman, Joachim Schröder, 31. Janaur 1668..mit Feuer zum Tode, vorher stranguliren

- die Bauern müssen 10 R geben

---

### Anna Wiencke, Demern, 1687

Georg Frantzke, Stove den 30. marti 1687...an Herzog...das in Dehmen eine alte Frau des Sehl. Asmus Wiencken Krüger daselbst nachglassene Wittwe, welche diesen winter henrich Franken fraw zu ihrem Kinde (unter dem vorwande, wenn es todt bleib, sow würden die leute sagen daß sie es vmbgebracht) etwas gegeben, d as sie es damit solte beräuchern, so würde es beßer werden, das Kind zwar etwas besser worden, aber seines bruder Jochim Francken Fraw in selbigem hause der Hals fast zu geschwollen, d abey sie solche schmerzen empfunden, als die alte Wiencksche Ihr wiederumb (was nach ihrer angebae Fledersaft gewesen) eingegeben, aber der Frau ist nicht besser geworden, daher die alte in Verdacht gehalten wird...sie wird auch zu ihrer tocter, die zu der Zeit in Kindes nöthen war, bitten wollen, , die Franckische überfällt sie aber mit Schlägen // weshalb die ganze Freundschaft der altigen Wienckschen sie bey hiesigen ampte verklagt vnd bitten um ihr Recht, Jochim Francke mit seinr Frau auch vorgefordert, vnd befragt, sie beschuldigen sie nun wegen Viehsterben, auch wegen Umbringen des Kindes des Jochim Arndten Schmied, wie auch irhen eigenen Sohn Asmus Wiencken wegen eines Pferdes, der auch in ihrer gegewart sehr geblutet, sie könne auch böten // ...

- Belehrung beide Parteien nochmals vorzufordern, dem Kläger aber beßer vnd grundl. Beweis bey bringen soll, Ratzeburg den 4. April 1687, Fürstl. Meckl. Räte zu Ratzeburg

Protokolla, 27. Mai 1687 wegen Anna Wincken Summarische Anklage vndt Zeugnus, in Prä. Amtmann Johannes Schlevoigdt, vndt Cordt Jürgen Hennings..

1. Jochim Franck, 45 Jahre, zu Schattenstorf im Ambt Stove gebohren, aus Dehmen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- sein Vater vor 21 Jahren eine ganz neue Stube gebauet, vnd zwey Ochsen gekauff, da hätte die Anna Wienke gesagt, Sein Vater würde sich her vorthun in deme er 6 Ochsen zu legte vnd bauete eine so grosse stube, er würde gewiß herbergiren wollen, ..darauf ein Ochse im Mohr gefallen, obwohl sie ihn unbeschadet heraus gezogen, wäre er doch gestorben....die Winschen Kinder hätten sein Vieh aus der Koppel gejaget auch were eines todt gelieben

Inq. Negat bey den Ochsen in dem Mohr wehren der hirte gewesen der wurde darumb wissen, die Ochsen aus dem Koppel hetten ihre Kinder außgejaget, sie hette keine schult daran

Inq. sie solten sie gewartet haben, da wehren lochs genug da konte woll ein Ochse ein fallen, hette auch nicht gewust das ihre Kinder die Ochsen ausgejagt

2. Vor Ohngefähr 8 Jahren wie Oldenburgs zu Draguhnhauß vmb Johanni abgebrandt, da hette die Anna Wiencken zu seiner sehl. Mutter des Mittags wie sie nach Milchen gewesen, gesagt, Ihr eine Kuhe gebe Mehr Milch, als der Winschen Ihren 5 Kuhe, des Abendts hette die Kuhe sich es zu gezogen, das Morgesn wehre sie todt gewesen

Inq. das wüste es nicht, sie hette gesagt, es wehre Francken eine Kuhe todt geblieben, vndt das hetten sie der alten helmschen zu geleget, das die sie vmbgebracht

- die helmsche hatte bey ihren vater gedienet, darumb hette sie ihr mannig stück brodt gegeben, ja sie wehre auch berüchtigt gwesen

3. vor 5 Jahren wehren Ihm Emerlich francken zwen Starcke vmb gekom(m)en, die eine wehre toll geworden, die ander hette ein loch vnter dem leibe beym vorbauch gekrigt, vndt hette gestuncken, daß kein Mensch bey derselben dauren können, er in 16 Jahren auch kein Kalb auffudern können

Inq. sie könne nichts dafür, der Wurm hette die starcke gestochen,

4. Vor 2 Jahren hette die Anna Wiencekn Ihm vor einen Philister gescholten vnd gesagt, Er wolte ihr, ihr guht absprengen, hirauf hette er zu seinen leuten im hause gesagt, wo sie sie Wincksche ihm noch mehr würde schelten, wolte er hin gehen vnd sie im hause wieder schlagen, ob sie nu, dieses wieder erfahren, wüste er nicht, allein es wehre ihm alsobalt ein groß Schwein vmbgekommen

Inq. Vor einen philister hette sie ihm gescholten, aber auf des Schwein da könnte sie unß nicht antworten, den sie hette das nicht nötig, das sie da achtung aufgabe //

5. Am vergangenen Jahre acht tage vor Johannis hette er seinen schwager Gossalck Lüht sagen helffen da wehre Ihm 2 Kälber 4 Schweine vndt 1 Schaf todt geblieben, welches er Ihr auch zudächte, weil sie ihm Feind gewesen, weil er das has nicht so balt zu ruchte haben sollen, er hätte ihres sehl. Sohns Wittibe heyraten sollen

Inq. sie wisse davon nicht, erst wäre sie ihm böse gewesen, dann aber wieder gut

6. Aus ihres Sehl. Mannes Munde gehöret wie Ihr ein Pferdt kranck gewesen, daser zu der Anna Wincken gesagt, vnd zugleich mit der hand gedreuet, huhe womir das pferd vmbkombt, da wehre die anna Wiencken hergekommen vndt hette das Pferdt gerauchert, da wehr es besser geworden

Inq. ja das Pferdt wehre kranck gewesen, hette ihm vom wasser des Knechtes was eingegeben, leugnet aber das Rauchern erstlich, dann aber das sie Kraut geholet zum räuchern

7. Auf lichtmessen dieses Jahres hette seines Bruder Frawen welcher bey Ihm vor Knecht vnd die Fraw als Magdt dienet in der Stuben gesessen vndt ihr Kindt auf den Schoß gehabt, dawehre die Wiensche in der Stuben zu derselbigen gekommen, hette seines Brudern Fraw zu Ihr gesagt, ach Moder daß Kindt haben böse leute unter, daß kindt wirdt mir vmb gebracht, darauf hette die Wiensche genantwortet, ja wer wolte dir es umbringen, Ich wolte dir es nicht vmbbringen, wen du auch Kneur hettest, Ich will dir einen wachsbll bringen, da solte es mit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Ruchern, des ich wolte selber nicht gerne sehen, daß daß kindt solte todt bleiben, , darnach sagten doch die leute stracks daß ich es vmb // gebracht hette, vndt warumb läufft deine Fraw vor Mir aus dem wege, ich will Ihr nichts nehmen, schickt ihr auch was zum Räuern, vndt seine Fraw hett es vor Stunde an in den Hals bekommen, das Kind aber wird gesundt, er Francke geht zu der Winckischen..seiner Frau doch etwas zu geben, vnd sie ihr Fleder waßumb den hals gebunden vnd gesagt, sie wolte ihr fledersaft geben sie solte es nur holen oder holen lassen, da solte sie den hals mit schmiren, so würde es beser werden..aber es wird immer schlimmer, die Frau will auch am nächsten Morgen die Wienkische wieder haben, aber die kommt nicht, darauf geht die Frau zu ihr, schlägt sie,..wird in zwey stunden gesundt

Inq. gestehet nach erstem leugnen das Kind gerüchert zu haben

8. auch wehre sie in denen verdacht das sie Ihren eigenen Sohn Jochim Wiencken vmbgebracht, wie ihr sel. Mann selbst gesagt, weil sie gesacht: Ach waß hab ich übel gethan, daß ich daß Pferd Schneiden lassen dan Meine Mutter hatt mir es gewehret, ich solte es nicht thun, das Pferdt kombt um, wieder fort aber ich muß daran, da hette er Ihmv ermahnet er solte solche gedancken nicht haben, wie sein Körper im Sagt, hätte der Körper häufig angefangn zu bluten

Inq. Negat, hätte nichts mit ihm getan

2. Zeuge Adrian Dunckel 45 Jahre, zu Lübeck gebohren, nun in Schatterstorf in stove, nun zu Dehmen

1. gemeines Gerücht das sie Hexen können, vor 6 oder 27 Jahren als die Kayserlichen gelegen, hätte sie die alte bettelfraw wie auch die langer Mansche bey Ihr auß vnd eingegangen, die Langermansche auch als Hexe angeklagt worden

Inq. die Langermansche woll gekandt, aber sie wüste sont vor Ihr nicht ab

2. Wie Er mit Jochim Francken vndt den Schmidt 3 Wochen vor Ostern dieses Jahrs am ambt Stove wieder die Anna Wincke geklagt ihm ein kalb nach dem Andern gestorben, da wehre Catharina Möllers von Klockstorf gekommen gesagt, weil daß Kalb noch trüncke als solte sie jemandt zuder winckeschen hinsenden, vielleicht könnte es wieder werden, was er auch getan, er sie beschicken lassen durch Jochim Tim..sie darauf nicht geantwortet sondern die fleisch gafel genommen vndt Jochim Tim schlagen wollen

Inq. ds hett sie ja gethan vndt Ihr verklaget, es würden ja woll Kälber kranck ohne das sie es wäre //

3. Acht tage hernach hette Er es Ihr selber in der Fürstl. Ambstund in die Augen gesagt, das Kalb von stundnen gesund geworden

Inq. affirmat

4. Adrian das der Wineschen ir sehl. Sohn zu ihm gesagt, das seine Mutter wegen des Pferdes, ihn umbringen wollen, auch wegen des bluthenden Körpers

Inq. leugnet..sie hette es nicht gewehzt, sondern befohlen zu schneiden, vnd nun wolten sie auff den totten Man richten

Testis 3: Jochim Ahrens Schmit, 35 Jahre

1. vor 4 Jahren hett er zwen Ochsen gekauft, die Winsche gesagt, wie sie Mulcken gangen, daß seindt ein par brafe Ochsen, die werden den Amtman gehören, da hette die andern frawens geantwortet, Nun es seindt des Schmidts seine Ochsen, darauf die Winsche geantwortet hatt er uns so viel gelt daß er so grosse Ochsen kauffen kan, nicht lange danach da hette er bauholtz gefahren, wie er mitt die Ochsen außgespannet, weren die auf den brinck unter Ihre gänse gelauffen, ob er nun waß todt getreten, wüßte er nicht, aber sie ihm geflucht, der Ochse unsinnig geworden, auch gestorben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Inq. Neagt, nicht wahr, der Ochse hette ihr auch kein Gössel todt getreten..er hette den Ochsen zu hart getrieben, vndt zu viel holtz auffgeladen, wie ihr Sohn gesagt

Test. wen er zu viel gezogen würde er nicht toll werden

2. vor zwey Jahren, ihres Sehl. Sohnes ihm einen Wiese aus gehütet, da wehre er zu der wirtin gegangen vndt gesagt, Ob sie ihm die wiese bezahlen wolten, oder ob er klagen solte, da hette die Wirtin gesagt, Er solte nicht klagen, wehre Anna Wincken gelauffen kommen angefangen zu schleten, Er gesagt, er hette ja mit Ihr nichts zu thun, das Kindt von stund an Krank geworden, kranck gelegen, gestorben

Inq. negat, es weren woll Ihr auch Kinder abgestorben, das Kindt hette die pocken gehabt

Testis 4: Hans Dreyer Schäffer, 34 Jahre zu Dehmen erzogen vnd wohnend

1. sie 20 Jahr das gerücht gehabt, auch den 14. marti verklagt worden, seit er Zeugnis gegeben, ihm viel Schaden an den Schafen geschehen,

Inq. nein

2. vor 3 Jahren hette er die Shaffe geschnitten vndt sie auf den bring lauffet alsen, da wehr der Winckschen ihre gänse auch da gewesen, welche sie gehütet, ..vnd daher gescholten, 2 Schaffe auf der stäte beliegen geblieben

Inq. das wüste sie nicht das sie solches gethan

Testis 5: Jochim tim von Schattenstorf, 50 jahre

1. am 14. martini zu der Wienckschen gesagt wie sie von stove gekommen, Mutter wo iest es abgegangen, da hette sie geantwortet, Ja wo wolts abgehen sie Zeugen alle über mich, Er: Ja, waß sagt da der amtman darzu, hieruaf sie : der stehet den bauren bey, darauf er . Ja so gehet nur weil euch die fusse noch loß sein, ich woll umb alzu viel nicht vmb Mich vndt die Meinigen, daß es Mich so anginge, ich wolte gehen kein Mensch solte vor Mir wissen,d arauff sie: sie wolte gern gehen, sie könnte nichts mit vorkriegen

Inq. Affirm. aber vor den amtman hette sie nicht gesagt

2. er weiter gesagt der adrian der Kahlköpffige verhungerte hundt hatt nur 2 Kuhe mehr vndt der amtman hatt ihm ein par Ochsen darzu gethan was ich es thun wolte solt er di beyden Kuhe eben woll quiet gehen,d arauf er wieder geantwortet, Mutter daß ist euch daß aller argeste, daß Ihr zu Stove schwartz geschrieben stehet, darauf sie: Ja mein lieb kindt ich bin zu stove Roht geschrieben

Inq. daß wehre nicht so geredet, sondern wan er das amtman schuldig wehre, könnte der die beyden Kuhe auch noch woll kriegen vnd vor Roht shreiben hette sie auch nicht geredet

3. den letzten tag in Ostern hette Adrian Dunckel Ihm gebten Er möchte doch der winschen sagen sie solte ihms ein kalb leben lassen, oder er wollte sie verklagen, da hette die wiensche gesagt, ach! bromg ocj des kahlköpffigen schelens sein Kalb vmb die Nacht darauf 2 Kälber ihm tod geblieben

Inq. Negat

Test. 6 Jürgen Möller 30 jahr in Dehmen

- wie er vergangen mit seinen Nachbahren nach Stove gewesen, als die Winsche an geklaget worden, da hette die Winsche auf den amt hause zu Ihm gesagt, Ja ist dir auch eine Katze gestorben, die ich dich vmbgebracht, daß du nicht hergehest, darauf er : daß weiß ich nicht, des andern tags sein schwein gestorben

Inq. Aff. aber vom schwein wüste sie nicht

Testis 7: Hartwich Kristine Verwalter von Röggin 44 jahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

1. den 26. Martii hette Adrian Dunckel ihm zu des Schmiedes Kind gebeten, // es auch der Winckischen zugemessen, auch wegen seine Viehsterben, auch die färcken als ob sie der Nilch beraubt wären

Inq. Ja Ihr sohn wehre da gwesen, aber er hette niemandt gesprochen2. vmb Meytag hette die Winsche vor Ihre tochter zu Dechowlien holen wollen, da wehre sie ihm auff seinen felde bgegnet vnd gesagt, das Adrian Dunckel viel worte in seinem hause von ihr geredet, er: daß wiste er nicht,d arauf die Wiensche angefangen, als wan sie weinen wollen, vnd gesagt, die hunde, Ich könnte allen Ihr großmutter woll sein, den ich habe schon 42 jahr in dehmen gewohnet, ..er ihr gesagt, das man ihr Hexerei nachsagt, sie gesagt: ich halte mich noch viel zu ehrlich zu, daß ich vor die hunde ins wasser solte liegen gehen..ihm Viehschaden passiert

Inq. Affirma. von den Kälbern wüste sie nichts

Testis 8: Heinrich lüht, 41 Jahre, Dehmen, sie lange Jahr berüchtigt, sein Vater eins 5 R wegen Ihrer Hexerey halber straff geben müssen, weil er es nicht bewesien können //

Inq. sie hette es woll gewust, das sie in der bösen Rede gewesen

- Matthias Hövisch Notar Publ.

Georg Frantzke, Stove den4. Juni 1687 an herzog..er hat die Parteien ernstlich vermahnt gütlich zu leben, die Kläger als Einwohner in Dehmen gebeten ihnen doch zum recht zu verhelfen..auch vors erste 20 R. vorgeschossen, auf ihre uncosten der Notar geholt vnd sie beklagte geschloßen, zur scharffen frage gbracht, vnd dagegen Mordt vnd Todtschlag (in dem der beklagten freunde sich nach denklich vernehmen ließen) dadurch verhüttet werden mochte er nicht dagegen gekonnt // sonern sie ire Kundschaft überreicht

- Befehl Christian Ludwig:

1. aus Summarischen Kundschaften gewisse Artikel verfertigen

2. jedes Indiz mit 2 Zeugen bewesien

3. sich erkundigen wie Inge sie berüchtigt, was ihre Eltern, 3. ob sie auch von anderen bekindt,

4. wo sie sich aufgehalten

4. eidliches Zeugenverhör, Confrontation, Ratzeburg den 15. Juni 1687, Fürstl. meckl. Ratzeburg. Director vnd Räte

Bericht Georg Frantzke 23. Juni 1687..der letzten Belehrung wegen ihrer Berüchtigung vnd Confrontatione tc. wurde angestellt

- Belehrung Afzur Nedden, JGG.d., Tschreiber, Juli 1687...wegen 1. bösen Gerücht 2. weil sie eine soclhe Persohn 3. ihr eigener Mann sie in Verdacht gehalt, Minae cum Schaden 6. verböthliche vnd abergläbusiche mittel bey wieder gesund machung das heil ding vnd Barnen Grund zu stellien gebracht

7. mit verdächtigen Leuten umgegangen, Freundschaft gehaltn

8. die Inculpation deßen, waß sie beschuldiget, vnd wie sie geschotlen worden, rechtlicher art nach nicht vidiciret

9. verschiedenen Variation vnd verdächtige Reden beim gütlichen Verhör vnd Confrontation- mit der Tortur zu belegen

gleicher befehl ergeht in Ratzeburg 12. Juli 1687

- Bericht rieke, Ratzeburg 12. Juli 1687 wegen der Examination ein wohlerfahrener, vnd wo muglich, der amchts Notarius H. Haveman zu Schwerin zu adhibiren, wan auch Inq. auf geschehene Territion, etwas auf die beyden weiber, als der Nordman- vnd Cavenschen



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

außsagen müßen, dieselbe alda woll zu gegen seyen..wegen böten vnd segnen inhaftieren..Tortur, an Amtman zu STove

Af.Nedden, Tschreiber..Anna Wiencke auf ihr Pein vnd Guhtliches bekenntnis weil sie Teufel zugesagt, Buhlschaft, Schaden..mit Feuer zum Tode, vorher mit Strange am Pfahl würgen, ohne Datum

- Urteil wird in Ratzeburg auf dem Thumhofe ratifiziert 19. August 1687

---

### Wohltmannsche und Wöhlbrandesche, 1669-1670

Protocollum waß die Falckenhäger wieder die Wohltmansche für indicia haben

1. Thyeß Beckmann..das sie zu ihm vor 3. Jahren gekommen, vndt haberkost von ihm zu leisten gebeten, welches er ihr auch gegeben, darauf es seine Pferde fort bekommen, daß sie kein Futter fressen wollen

2. Clauß Dreybarch 70 Jahr, die Wohltmansche vor 20 jhren ihm auf einem berg im acker zimlich weit vom Dorffe ein Hunnerey eingegraben, daß Er kein korn auf dem Felde bauren solte, welches Er auch im pflügen gantz vnversehrt gefunden, vndt wie er zu haus gekommen, ins Feuer geworffen, es sich gegiret, als wn waß lebendiges darin, vndt soll die Wohltmansche dieses nicht eben leugnen, sondern vorgeben, daß es bey seines Stiefvaters als vorwirts zeiten geschehen wehre

2. sie vor 5-6. Jahrn an einen apffel baum bey den zaun so zwischen beyden Höfen geschmieret er sie beschicken laßen, hat sie ihm widersagen lassen, daß es sein Volck gethan, vndt wie er solches weiter bey dem Ampt suchen wollen hat gedachte Wohltmansche Ihm vom Himmel zur Erden gebeten, das ers nicht weiter thun sollte, seit dehme habe er vond em Butterwercke nichts gehabt

3. ein alte weib bey sich im hause gehabt, wan er gedroschen, sie hingangen vndt es der Wohltmanschen gesagt, so hat sie auch allemahl derselben ehrt korn abwerffen vnd dreschen laßen, so haben sie viel Korn, wan sie schon weinig gedroschen, Er aber weinig auf der dehlen bekommen

3. Bartholdt Speer über 60 jahre alt, die Hirtische inselben dorf seit Ostern verlahmet, ein quacksalber kerl gekommen gesagt, daß Es ihr 3. Hexen antheten, als die Siwnosche, die Pröwensche vnd Woltmansche, auch zusammen in der Krankcen haus gebracht, ihnen es in die Augen gesagtdie Siwensche hat es gestanden, das sie gern ablaßen wolte, wen nur die andern beyden auch ablaßen // wolten, vndt hat dieser Bartholdt Speer von dem Strokarken so neulicher Zeit zu Rehna gebrandt, 3 tage vor seinen todt auch wie er gebrandt worden, gehöret, daß Er bestendig blieben vndt darauf gestroben, daß Ers von Ihr gelernet, es ihr auch in die Augen gesagt

4. Claus Siebanmarck 20 Jahr alt, wieder die Wohltmansche, daß im Sommer, wie seine Mutter krank gewesen, vndt von vorgedachten quacksalber besehen laßen..er auf dieses weib gesagt, weill sie bey dieses Claus Siebenmanrcks hochzeit nicht hoch genug wehre zu stizen kommen

5. Hans Hermens 26. jahr, daß sein Vater auf seinen Acker Rubensaat geseet, da sey die Wohltmansche auch hinkommen vnd Ihn gebeten, daß Er ihr von ihren Rubensaat mit in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

seinem acker seyen laßen möchte, vndt wie sie Ihr solches geweigert, vndt seine pferde, womitt Er daß Rübensaat beegget, außgespennet, vndt nur in den hoff geiaget, ist ein in der pferden nur gerade durch gelauffen, vndt aufm pfahl gesprungen, vndt so vort darauf gestorben.

Protocollum, waß die Griebener unterthanen wieder die Wohlbrandische für indicia haben

1. Anna Rötgers 40 jahre alt, vor Jahren ihr Sehl. Man mit ihr Streit gehabt, die Wöhlbransche ihm gewünschet er solte verdürren vnd vergehen, als der sTock im Zaun, er krank geworden nach 14 Jahren krank gewesen, darauf gestroben

2. ihr Man mit Wohlebrandischen Sohn Schwein aus der Mast zuholen geritten, der das Pferde zu schnubbeln angefangen, ihr Man mit seinem pferde über ihm weck gekommen, da sey hernacher im felde auf denselben pferde so ihr sehl. Man domahln geritten 3. Raben sitzen kommen, vndt der Wolf nicht weit darvon gestanden, // das Pferd krank geworden, aber das Pferd auch nicht gefressen, aufgeborsten, blut heraus gegangen

3. wie sie mit Ihrem Sehl. man erst angefangen zu bawwercken, vndt nach weinig Korn domalen geseet gewesen, sein ihres Sehl. Mannes 3 Pferde in der Wöhlbranschen Mannes Stuck Rogken kommen, schaden getan, der Man gesagt, die Hunde vndt Raben sollen die pferde auffreßen, welches ihnen auch allen dreyn wiederfahren, vndt ist daß erste vom hoffe gelauffen...alle sterben oder werden nerrisch //

4. mit der Wöhlbransichen Sohn ihr Man von Schwerin einmahl gekommen, sich gezancken gestritten, eine Kuhe umgkommen

2. Asmuß Lentzschow 58 Jahre, ob ehette Er ihrem Man von einen großkiel gescholten, Er solte einen kriegn, der groß gnug seyen, vndt wie seine Fraw baldt darauf eines Jungen Sohns genesen, hat die Mutter nach verfließung 4 Wochen befunden, daß Er einen bruch, womit er sich noch heutigen Tack vnd 23. Jahr schleppen muß ..wie der Wohlbrandischen verstorbener Man ihm seine pferde todt gefluchet, vndt gewünschet...//

3. Jochim Moller, über 40 Jahr alt, sie vielfällig wegen eines scheidezauns streit gehabt, sie in seinen Eltesten Sohn einen Freß geist gewiesn, so daß der sich nimmer satt eßen können, alles vom Tisch vndt sonsten weck gegeßen, vndt wen ihm 2 gantze Hauß baken brodt vorgeleget, hette Er sie aufgeßen, wie er solches mit seinen nachbarn erweisen siech erbieten..weil er niegends Raht dazu finden können, zu dro Brinckesche nach Wenschen brnck gangen sich Rat geholt die Brinckersche gesagt der Wöhlbranschen geist währe es 2. seine itzigen frawen voriger Man Jürgen Braun einsmahls sie bey nachzeiten, zu ihr ins Haus gekommen, Bier gtruncken, die Wohlbransche in der nacht Gänse pflückendt gefunden, dahette er gesagt, die Gänse so man bey nacht pflücket, pflaget man gestohlen zuhaben, worauf sie schilt, er wird ganz von Sinnen vndt ins waßer laufen wollen, , im Bett kommt eine Katzer heraus gesprungen, die ihm über die Handt läuft seine handt darauf sehr schwillt..er läßt die Wohlbrandsche mit Ihrem Man zu sich fordern, // darauf er gestorben

4. Claus STeglitz 40 jahr, wie er vor 12 Jahren ihre Schweine in seinen Erbsen gepfandet, auch die Wohlbrandsche gekommen, sie wieder zu holen, ihr Man darauf weck gegangen, vndt gesaget, daß solte ihm ein Sawr pfanden werden, worauf Ihm auch so baldt ein Kuh vndt ein pferdt umkommen, sie ihm ein schffl. Erbsen für den Schaden zugesagt, er aber nicht bekommen, die Wlhlbrandische einen Sohn gehabt, s Kindern lesen gelehret, bey welchem er auch einen Sohn gehen gehabt, wofür er ihm ein m lübsch Lehrgeldt schuldig..wie der ihn deswegen anmahnt, sagt er er habe seins chffl. Erbesen noch nicht,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

worau die Wöhlbrandische mit ihrem Sohn zu dem Steglitzen kommen, zanckt, Viehschaden //

5. Lütge Rötger 50 Jahre, vor 10 Jahren unversehens in der Erndte ein fercken todt gefahren, sie davon gehört, sey ihm in selbiger nach ein fullen aufm hoffe todt gebißen, die Wöhlbrandische begehert, ihr Korn mit nachd er Mühlen zunehmen, er nicht getan, weil er sonst schon volle fuhre gehabt, wehre ihm kurtz darauf 2 fullen vmbkommen

3. die Wohlbrandischen ihm abermahl wegen Korn gebeten, nicht gethan, der Wolf inden Stall unter dach oben der Maurplate durchgesprungen, 6 Schafe getütet

6. Peter Jacobs 25. Jahre. vor 14 ahren seine Vaters knecht der Wohlbrandischen Sohn im Habern gehütet, vndt wie gedachter Ihr Sohn zu Klägers Vatters gekommen, vndt den haber bezahlt haben wollen, der Wohlbrandischen Sohn nach seinem Knecht von demselben sich beyzahlet zumachen verwiesen, worauf Klägers Vater außgefahren, vndt wie Er gegen abendt wieder // zurückgekommen, verirret, er auf ihrem eigenen Felde auf der selbsten STede noch bey Tage, fahret die gantze nacht were, bis andern Morgen, dem Vater fällt auch die Forcke durch die Hans

7. Asmus Grevismühl 30 Jahre, die Wöhlbrandische in einen Kathen auf der sTede bei ihm wohnt, in den 3 Jahren, so er gewohnt ihm viel Viehe umgekommen

8. Jochim Wigger 44 Jahr, sie vorm Jahr seiner fraw 2 Gänse abkaufen wollen, nicht verkauft, die Gänse gestorben

9. Hans Lewetow 28 Jahre, er der Wöhlbranschen 5 R. schuldig gewesen, vnd wie er Ihr // vom amt innhalb 3 Tage zu weisen angedeutet worden, sey sie zu ihm kommen daß gelddt zu haben, er ihr nicht gegeben, ein fullen studte todt gebißen vom Wolf

Sämtliche Untertanen zu Grieben im Ambte Rehna und Schönberg belegen, Grieben 20. September 1669..wegen anna Wöhlbrandtsche wie ihre Hexerey mit gnugsamen beweiß dargetan, den Beambten zu Schönberg befiehlt, daß sie des Landes verwiesen werden sollte, sie hat sich aber nicht entferbet, als bald nach etlichen tagen wieder in unser Dorf zukommen, großen Schaden ihnen getan..bitten sie in Haft zu nehmen und Abzustraffen, .. - die Anna Wöhlbrantsche ist vom Scharfrichter außzustreichen vnd den Landes zu verweisen, Ratzeburg 30. September 1669 Christian Louis

Christian Louis..wegen der Gesche Wöltmanschen ..zuforderst den inquisition Proces anstellen, vndt die sonsten dazu in rechten vorgeschriebene mittel adhibiren, nachdem dieselbe des criminis veneficiy zur gnüge überführet, sie mit dem Staupenschlage vnd ewiger Landesverweisung abstraffen lasen sollet..Ratzeburg, 5. Oktober 1669, Christian Louis

Baltzer Wilhelm Raßow, Schönberg 4. dezember 1669..Anna Wohlbrandes aus Grieben vnd auch Gesche Wöltmnache sind auf fürst. Befehl ausgewiesen worden..beyden Weibern solches ernstlich angedeutet worden, haben sie sich doch allen dem frevendtlich widersetzet, vndt nicht gehorsahmen wollen, die Indicia deßfals aufgenommen, Eidliche Zeugenkundschaft an die Rechtsgelehrten einschicken lassen, ..erhalten das die Gesche Woldtmansche auf ihre Aussage, der Satan sie verlassen, bittet sterben zu dürfen, auch wegn der Prozeßkosten

Hoinckhusen, Neumann Schönberg 14. Dezember 1669 an Christian Louis-...wegen der zum Shconenberge eignezogenen beeden Hexen weiber...die auch bekandt, deswegen auch das

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

feuer zuerkand aber auf durchl. befehl der Landen ewig verwiesen worden, // sie selbst bitten um ihren Tod, bitten um Execution befehl

Wan dan der Annen Wöhlebrandes ebenfals nach überstandner dreyer torturen, vndt zu letzt gantz gütliche bekändtnus, ad acta enthalten, bittet um Belehrung, die Griebener vnd Falckenhägener Bauern beschweren sich wegen der Prozeßkosten, , bitten auch wegen des Winterwetters um schnelles Handeln, Baltzer Wilhelm Raßow, Schönberg 11. Dezember 1669

- beiden Gefangenen wird die Verweisung und Staupenschlag angezoeigt, die Gesche Wohldtmansche gesagt..sie wisse nirendts hin, könnte auch, doch nicht weck blebien, vndt müßte auf die ohart dubbelt leiden, da sie der büttel verließ, würde sie zurück kommen oder sterben, , // die Anna Wöhlebrandsche redet ganz ähnlich..wie mit ihnen verfahren, Schönberg 13. dezember 1669 Baltzer Wihlem Raßow (an Hinrico Honighausen vnd Newmann)

..Christian Louis..lassen es geschehen sie auf dem holtzhauffen zu strangulirn vnd zu verbrennen, Regensburg den 8. janaur 1670 Christian Louis (Execution ist Dienstag nach dem 17. janaur 1670

---

### Gesche Kröpelin in Rabensdorf, 1672

Supplikation Cheel Kräpeli, Unterthan in Ravenstorff, Schönberg 29. Dezember 1671 ..bei us gegenüber im Dorffe eine fraw Else boien eine graume Zeit, meine liebe Mutter mit vielen calumnien injurien vndt lästerworten verleumbdet..auch öffentlich für eine Hexe ausgeruffen, was unwahrheit ist, sie ist alt, wie sie deswegen gebührlich vor grichte angeklaget, solches ihr loses Geschwätz bleibn zu lassen, hat sie nichts beweisen können, ..nun ist sie stillschweigns mit einem großem rügel zu meiner Mutter auf freyer straße gekommen, wie sie die Kuhe gemulcken, auf sie eingeschlagen // und geschrien: du alter teuffel wenn sol ich auch einmahl butter haben, von meinen Kuhen ..was ihm seine Mutter ihn mit weinenden augen geklagt, er bittet um Recht..da die Klägerin nichts reliter beweisen wirdt an Christian Louis

- Bescheidt Clern vnd beclagte nochmalen gegen ein ander zu horen vnd dann nach befindung der sachen beschaffenheit etwas zuwisßen zu verabscheiden 29. Dezember 1671, Ratzeburg

Memorial, waß Elsche Boyen (Ich endsbemelte) wieder meine Nachbarin gesche Kröpelins, gerichtlich einzubringen habe

1. hat Gesche Kröpelins, wie sie Ihren Sohn begraben lassen wollen, vnd die Nachparrn den Sarck machen helffen, gesagt, Klatte zu Duchelstörff solte sie ja bekand haben, weil sie von Ihme 2 Ochsen gehabt, welche Ihr die Reuter genommen, Klatte aber dieselbe gerne bezahlet gehabt hette, vnd solches hette die Kropelinsche auf der ambtstuben auchg estanden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. die Kröpelinsche zue meiner Tochtr gesagt, auf dem Kirchwege, waß denckestu, Hans Klatte soll mir bekandt haben, vnd die Schultzesche von sabow will mich auch bekennen
  3. offenbahr, das die alte Sorindersche gemeiniglich Nachts bei Kröpelinsche geheberget
  4. Ist meinem Manne einßen, in der Roggen Erndte wie Er Roggen gemeyet, Ein großer wurm unter die Sense gelauffen, welchen er getötet, darauf er krank gworden
  5. ist Hans Klatte von Duchelstorf nach selber Erndte in mein haus kommen, vnd zue meinem Manne gesagt, Vadder Ihr habt auch eine aufm dache, der Euch nichts gutes will, da die alte Sandersche Ihre herberge hat, da habt Ihr euren meisten schaden aus, die alte Sandersche hat noch woll ein stuckschen im dorrffe nachgelassen, welches alles Marx Wulf mit angehört
  6. wie Kröpelins Magt, eisnten in Meine Koppel gehutet, der Sohn sie weggejagt, ein Bulle gestroben
  7. Kröpelins Sohn ein Kind graben laßen, vnd deßen Frawen Schwester in meinem hause Sonf gemahlen vnd meine Hunde im weggehen, dieselbe angefaßete, es mir eine stunde hernacher eine gute Milchfette Kähe ertrunken
  8. krutz danach mein Sohn zur felde gangen, vnd wie Er Kröpelins Schwegersche mit den Kuhen, auf meinen anschoß gefunden, vnd gesagt, Nun hutet Ihr wieder auf dasern, vnd wan wir davon sagen, leiden wir immer schaden, da ist ein folen gestorben, worauf Kröpelinsche mir beim ampte verklagett wo selbsten wir vns vertragen, vnd einen jeden bey 10 R. straffe auferlegt friede zu halten (nach Himmelfahrt)
  9. deßen nun ohngehachtet, Kröpelins Volck Ihre Pferde wieder in meine Koppel gehen laßen, welche alles graß daraus fressen, die Pferde gepfandet, Viehschaden
  10. hat Kröpelinsche den vertrag auch wieder gbraochen in dehme sie bey pfandung der pferde, wieder angefangen vnd gesagt, Ich hette Ihr ihre Ehre abgeschnitten, worauf Ich endlich gantwortet, daß ich solches nicht gethan besondern hette se Klatte ja bekand, wie sie selber außgesagt
  11. Marx Wulffen verschieen vorjahr ind er gerstn Sattelzeit ein pferd kranck geworden, , sie sehr für eine Hexe gescholten // ohne jemand zu nennen, Kröpelins Sohn zur Marx Wulffen kommen, ihn deswegen gesagt, ob er auch wie die Boyesche angangen wolle, sein pferd wird wieder gesund
  12. die Knechte darauf im felde zusammen kluten geschlagen, hat mein Sohn der Kröpelinschen Sohn gefragt, warumb seine Mutter im Hause nicht sitzen laßen könte, ob nicht 10 R.s trafe darauf wehren, es hette aber Kröelin still geschwiegen, vnd ist mir herauf ein pferd todt geblieben
  13. die Kröpelinsche bey meiner Tochter ihr grase ghütet, vnd gesagt, sie wolte bey der Zauberschen (ach damit meinend) Gense nicht hüten, auch zu Lenschowen welche Ich darauff zu Ihr gesand gesagt, sie hielte mich so lange für eine Hexe biß Ich ihr solches bewiese
  14. haben wir daß vor weihnachten vertragen sollen, vnd wie Ich nicht gewolt, sit mir so fort ein Pferd vnd Schwein gestorben, was sie der fraw Amtmanschen vnd Priester klagen, die Kröpelinsche vom ampte hart bedrohet worden, ist mein Pferd wieder gesund worden
  15. soll marx Wulff gesagt haben, er wolte Kröpelinsche voll mehr beweisen als Ich
- Actum Wahrenstörf 18. Janaur 1672 Elsche Boyen
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Greta Sollen, Retelsdorf, 1674-1675

11. August 1674 Mecklenburgische Ratzeburgische Direktoren an Fakultät Universität Rostock...in Retelstorff im Ambt Schöneberg die Unterthanen über Gretke Sollen klagen..auch einige indicia vnd protocolle beygebracht, sie gefänglich einzuziehen vnd mit Tortur zu belegen..darauf wollen sie Belehrung ob die Anzeigen sufficient zur Haft vnd tortur sein,

Anzeige der Unterthanen des Dorffes Rehtelstorf im Ambt schönberg, 27. mai 1675  
..das Asmus Sollen Fraw im hiesigen dorfe wegen des Verdaachts der Zauberei geführten proces angestellt, weilen es uns an völligen beweiß gemangelt, nichts erhalten..aber ihr vieh weiter stirbt, ...ob sie nun nicht neuen Beweis zum Feuertod des Weibes einbringen könnten..bevor sie an den Bettelstab geraten  
- Remittatur ..wegen der Beklagten Leben vnd Wandel inuirien, auch erkundigen ob ihr etwas mit bestanden könne überwiesen werden, Ratzeburg 29. Mai 1675

---

### Anna Schramm, Thandorf, 1678

26. April 1678..die Thandorfer beschweren sich das ihnen Viehe vmb kehme, halten die Schrambsche in Verdacht, einzelne anklagen (siehe Artikel) durch Caspar Burmeister, Asmus Beue, Paul timmes Junge, Heinrich Dehne (original)  
- am 3. Mai klagen sie erneut

25. April 1678 haben die im Dorf Thandorf wohnenden vnd hernach specivizierten unterthanen wieder Annen Claus Schrammen Zimmermans Hausfraw clage eingebracht

1. häufig Viehschaden, was sie ihr zulegen
2. Caspar Burmeister in specie, daß Claus Shram zu ihme gesagt hette, wie ihme seine pferde in seinem harren etwas schaden gethan hetten, das die hunde vnd Raben ihme seine pferde solten lebendig auffreßen so auch also erfolget
7. Item Wie seinn vorwirdte Pferde auch weren in sein des Schrammen korn gewesen, hette die Schrammische gsaget, seine pferde solten toll werden, welches erfolget
3. Asmus Braun berichtet, daß wie Er einsmals der Schrammischen tochter mit der peitschen geschlagen hette, habe die Schrammische gesaget, Eß solte woll sachter werden, mit seinen großen Pferden, Worauf ihm mitten im sommer 7 Pferde gestroben
4. Wie fur Jahren Paul Timmen Junge einsmals mit seinen Pferden in des Schrammen Erbsen gehütet, da habe die Schrammische dem Jungen gedrawet vnd gewünschet, das ihn die Mader aus dem stro freßen solten, so auch also erfolget

- Auch habe sie dem Paul Timmen selbst gewunschet daß es ihme thewe hutten, vnd woll besaltzen werden solte, Woruff er kranck vnd lam worden, vnd sehr vber die Schrammische geiammert habe

5. Heinrich Dehm berichtet, weile er mit der Schrammischen wegen eines Zaunes einens treidt gehapt sey Ihme sein viehe heuffig weg gefallen

- den 3. Mai sindt die Tandorffer abermahlen alhir zu Ratzeburg gewesen sie beklagt wegen ihrer Dohworte



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Ratzeburg den 17. Mai 1678..es werden die Articuln über die Schrammische überschickt..wie mit ihr vorzugehen, an die Universität zu Rostock

Rostock, 5. Janaur 1678, Heinrich Rudolph Redecker  
..auf den Bericht vom 17. Mai..wegen Annen Schrammen herkommen, wandel vnd Gerüchte zu inquiren, Protocol vnd formliche articel abfassen, sie vermennen vnd remoto advocato et procuratore zu examinieren, Zeugen in Eid nehmen, mit ihr confrontieren // über allgemeinen Fragekatalog, alles fleißig protocolliren, die Parte die unkosten übertragen mußten (an Räte und Direktoren zu Ratzeburg, in Lübek bey H. Pael vermehren abzugeben)

---

### Theodor Clausen, Selmstorf, 1683

Klage des Pastor zu Selmstorf wegen seegen vnd böthens einiger eingepfarrter Theodor Clausen zu Selmstorf, 13. Februar 1683..weßen Gretke Stechmansche sich auf der Ambstuben wegen, ihres Mannes habe verlauten lassen..nun hat sie sich damit nicht vergnügen können, sondern da neulicher Zeit meine Magdt bei ihr gewesen, zu derselben gesaget, wie daß der Krüger ihr Heckzerey deswegen zudächte, weil ihr Mann seinen Sohn das Auge gestillet hette, nun were daß wahr, daß ihr Mann stillen könnte, allein daß Hexen sollte er ihr beweisen..er auch niemals Argwohn über die Leute gehabt, das sie mit solchen Teufels werken vmbgehen können, die Gesche Steckmans ist auch ganz bußvertig sie zählt mehrere Stillungen ihres Mannes auf, ...er nun nach der Kirchenordnung..daß solche Leute nicht allein öffentliche Buße thun, sondern auch am Leibe gestraft ia gahr des Landes verwiesen werden sollen, er weiß das er viel teufels bannige stücke mehr gestrieben..will aber diese verschweigen

- wegen Böten wird auch der Kuhhirte zu Teschow abzustraffen sein, er heißt Baade und hat einem einen schaden an der Brust gestillet, Asmus Baade bekennt auch die Hiesige Kuhhirthe hir in selmstorf seiner tochter einen Schaden an einem Bein gestillet, auch einer im Dorf Asmus Burmeister einen Schaden an der Hand des Detloff Emeken gestillet, , , er hat keinen Argwohn auf Grete Stegmansche,  
Selmstorf 12. Marti 1683, Thoedorus Clasen, Pastor

- Klage wird wegen Jochim sTechman auch ein Einlieger Dehtlof Ehmken welcher untermoigt zu Rubenstorf gewesen wegen verübter öffentlichen Stillen vnd Bötens halber angeklagt, ..Jochim Stechmans Fraw eine Kalkmaste Henne, so unter des H. Pasotris Hüner eine Zeitlangk gangen weggeholt, sich des abends an seinen hünern zugetragen, angezeigt hat, ..was wieder Gott sit, schönberg 16. Marti 1683

Protokoll über Befragung des Segnen vnd Böthens, 29. Marti 1683 in Beisein Amtmann P. Flügge zum Schönberg

Jochim sTechmann wird befragt, er hätte nur aus Freundschaft die Leute gebötet, auch behüte ihn Gott vor Hexerei bötesprüche, seine Frau weiß davon nichts

- die Frau wird auch befragt

Bescheid: weil solchs eine große Sune vnd wieder das and(er) Gebot...öffentliche abbitte vnd Kirchen buße, welche ihm auch keiner vorhalten soll

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Detloff Emcke, aus Holstein gebürtigt, er hat eine geschwulst bei Asmus Burmeister zu Selmstorf curirert, Bötespruch, auch Abbitte
  - Asmus Bade, 40 Jahr, Selmstorf bürtig, Kuhhirte zu Teschow, er nicht gestillet, nur gesagt, sie solten nur ein weinich lihsahmen vnd Camellenblumen nehmen vnd der Voigtschen auf die Brust legen, hätte nicht gestillet
- Später gesteht er doch stillen, bötesprüche // 14 Tage Haft

Hans Stegman, wegen erlaß der Kirchenbusse seines Bruders, Lübeck den ?? April 1683

---

### Trin Ahrens, Demern, 1687-1688

Trin Ahrens zu Demern wider Gösselke Lutjen und Adrian Denker wegen beschuldigter Hexerei, 1687-88

Paul Ahrens Schmidt zu Demern, Ratzeb. 23. August 1688 an Herzog  
... in allen Rechten verbotn Ehrnrührig worte an seinen guten Leumuth vnd Ehren schmählich zu injuriren vndt anzutasten, ..seine fraw von jungend auf sich geziement verhalten, hat der Krügr zu Demen gößel Lutke, auf antrieb des Voigts Adrian sich vnterstanden in mein abwesen an dem abgewichenen Mytag .c. in mein Haus zu kommen, vnd zu meiner SchweigerTochter zu sagen Ihre SchweigerMutter, als meine fraw, solte ihm sein kind wieder gesund machen, oder er wolte sie brennen laßen, darauf das andern Morgens mit dem Voigt Peter Dietrich zu ihm gegangen, vnd ihn deswegen besprochen // er gesteht die Worte..es were schon von Adrian Geld darauf gebeten, das sie solte gebrandt werden..weil eine vor einem Jahre gebrandte Hexe auf meine Fraw solte mit bekandt haben, was lügen sind..damit ihnen seiner Frau, seinen Kindern vnd Kindes Kindern injruein zugefügt, der gebrandten hexen auch kein glaube beyzumeßen, weil sie in ihrer rede sehr varyret hat, auch endlich gestanden, daß sie von seiner Frau nur alles ehr vnd gut weiß, // seine Frau hat sich auch gerne zur confrontation gestellet, wenn nur ..der Amtmann es ihr nicht abgeschlagen hätte

- aus der bezüchtigung nichts erweißliches auff meine Fraw kann gebracht werden  
Et nominatio socy vel scoiae nihil poeratur sed est nullius momenti, nominans enim est pars socia et particeps criminis .. (Carpzov)
- vnd weil die gebrandte Hexe Anna Wincken nach anweisung der Actn mich fälschlich zur sociam criminis machen wollen, so ist daher derselben, als personae infamis gethane außage vnd fälschliche bezüchtigung aus angezogenen Rechtrsründen weniger denn nichts zu attendiren (Oldekop)
- sich der Adrian auch strafbarmacht, weil seine fraw nicht einmahl eingezogen war //..der Obrist Lieutenandt Müller kenn seine Frau schon 40 Jhar vnd weiß von ihrem guten fama daher auch nicht auf leichtfertige Leute aussagen zu leichfertig injurien könne, schon erst recht unsinn daß sie ein Kind vmbgebracht, ..

Supplikation Paul Ahrens Schmidt zu dehmen, Ratzeburg 23. August 1688 (Original)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Communicatur dem Amtmann zu stove, beyde Parteyen alda vorzufodern vnd Beklagte desgebühr nach, im fall sichs berichteter maßen verhält, zu bestrafen, oder da kein guhtlicher Vergleich zu treffen, d eßen Gegenbericht anhero einzusenden, ratzeburg 24. August 1688 fürstl. Ratzeburg. Director vnd Räte

Protocollum gehaltn auf dem Fürstl. Amtshaus Stove 31. Augusti anno 1688

Kläger: Licentiat Meyer noe. der Schmiedin Triene vnd ihres Ehemannes Paul Arends..wegen Injurien, den Beklagten des Landes zu verweisen

Beklagte: Goßel Lutje gestehet das Trine Ahrens sein Kind vmb gebracht, vnd gesagt daß er sie will brennen lassen..weil die alte verbrandte Wiencksche sie bekandt, auf die wahren auch die 6. R. gesamlet worden

- die Beklagten bitten weil sie einfältige leute ihre Noturft in 14 tagen verstaten zu dürfen, entzwischen will er sie nicht weiter injuriren

Hans Molte berichtet über Tortur der Wienckschen, als se damhals vond er Peinbanck kommen, er sie bewacht, se gesagt, des Schmiedes Kind hette sie nicht vmbgebracht, sondern daß hette die Schmiedsche gethan, die alte (es gibt auch eine junge) was auch Meister Christian Scharfrichter von gadebusch vnd Stoffer Müller von Schaddingsstorf mit angehört, dann sagt er sie hätte gesagt, sie hätte ihr das Zaubern gelernt

- Jochim Freytagk in kleinen Runtz, als er seine Fraw aus dehmen gefreyet, vnd die alte Schmiedsche ihm Saches unterschiedliche Mahl hre Tochter habe angeboten, sie hernacher wie er nicht daran gewolt in Ihrer Stube zu ihm geredt, ihme steckete Wiencken Tochter in der Nase, Er solte nicht viel seyde - mit ihr spinnen, noch reich damit werden, seith seiner heyrath hielte sie ihm daruaff vnter, das er kein haupt viehe haben könne, sie könne gewiß Hexen, hette seine Schwiegermutter die Wiencksche // des Morgens von der Peinbanck kommen vnd ihr vorgehalten wegen seinen Vieh, sie gesagt, ..die Dehmerschen hetten auch nicht ablaßen wollen, d er schmied wehre ihr so hart angelegen, ob hette sie ihm sein Kind vmbgebracht, daß hette sie nicht gethan, sondern seine eigene Möhme hette daß gethan, auch ihm einen Ochsen umbgebracht

- Jochim Tim aus Schaddingsdorf, er auch die alte Winckische bewacht, sie hat die alte Schmedische, Schadingsche vnd husfeldsche als Zauberinnen ausgerufen

- den Beklagten werden die 14 Tage gewärt

Georg Frantzke

Supplikation Pagel Arens, Ratzeburg 17. September 1688..wegen Klage zwischen Pagel Arens dem Schmidt contra Gö0el Lütken Krüger vnd Adrian in pt. injuriarum.. Ob nun zwar beyde Theile zu dem Ende gestern daselbst auf dem Ambt erschienen vnd Klage vorgebracht..das ihre Frau, Mutter vnd Schwiegermutter dem Krüger Lütkens sein Kind vmb gebracht, er ihr aber nichts bewesien können..der Adrian auch bereits 7 R. zusammengebetellet, ..wegen der Zeugnis des Krügers Kind sey krank geworden, darauf auch nach einem Viertel Jahr gestorben, der Beklagte möchte nun condemnirt werden, sie haben um gütlichen Vergleich gebeten, aber nicht erhalten können, sondern ihnen noch 14 Tage zugestanden..die ihnen doch mögen versagt werden, auch einen Vorbescheid machen..

Supplikation Goßes Lütke und Adrian Dencker, wegen Paul Ahrens der alte Schmidt zu Dehmen noie seines alten weibes Klage..sie wollen ihre Noturft auf die zu Rateburg eingebrachte Sachen einbrngen..der // Kläger sie auch muthwillig als Inuriantn aus geruffen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

vnd Landesverweisung gefordert was seinerseits Injurien sind, ..sie hat sich dinge unternommen die einer ehrlichen frauwen nicht geziemand sind- was den Obrist Leutenand Möller bewegt nichts zu unternehmen, davon schreiben sie noch nicht... // sie wollen sich nicht so beschimpfen lassen...daß sie, als die in bonis nichts haben, vndt de fuga suspecti seyndt, den gefoderten Vorstandt mit Bürgen doer Pfanden sathsahm bestellen müssen, ..eher das nicht geschieht sind wier zu Rechte nicht verbunden, das geringeste wordt auff solche unerhebliche // klage, zu andtwordten...der Kläger bemüht sich zwar sehr ihr Ehr vnd Redlichkeit groß zu rühmen..aber Trinen Ahrens doch gantz anderer art, die feste Praesumption gefaßet, auch noch behielte, ob hette sie mier mein Kindt durch Teuffels künste längstns gequelet, vnd endlich vmbs leben gebracht, ..// sie führen Zeugen für ihr böses gerücht vnd auch für die Besagung der Annen Wiencken an, die bis an ihr ende öffentlich bekandt aht, das Trine Ahrens eben flas eine Ertz Zauberin oder Hexe sey, ..er kann auch bewesien , das sie des wegen, daß ich ihr dn am Neuw Jahrs abend aus meinen Hause verlangeten Senff nicht geben wollen, so fort des Nachtes mein Kindt krank gemachet, aj endlich gar vmbs leben gebracht

- dem Pastor vnd allen auf den Richtplatz gefolgtten Leuten ist solleches auch bekannt, sie hat auch keine Unsinnigkeit, veriirung des Haupts, oder phatastische Ein bildung verspüren lassen..damit können sie schon gar nicht wegen injurien verklagt werden, // auch was die 7 R. betrifft die bereits zusammen gesammelt wahren, // auch das ihnen die Konfrontation verweigert wurde, sit grober unnsinn, sie bittn ihre Frist von 14 Tagen weiter einhalten zu bringen, vnd das gericht nicht anzutasten, auch die Klger caution stellen müssen (D, Exceptio cautionis una cum protestatione ac petitione des Goße Lütkens vnd Adrian Denckers )

Zeugenaussage, 22. August 1688 Christian Neumann 33 Jahre auf erforderung Gosel Lütkens

- vor etwa 3 Jahren, hett der alten Schmiedischen Sohn aus Dehmern nach der Tochter des Krugvaters auf dem Schmiede Krug zur Boietzenburg gefreyet, aber nicht bekommen, in dehme sein des Deponenten Schwager nahmens anthon Lütkens solches Mensch zuer Ehe erhalten (der Jetzt Bürger vndt Grobschmidt in Boietzenburg), der alte Schmidt desswegen zu keiffern vnd Zancken angefangen // dreuworte ausgestoßen..als die junge frau ins Kind Bette gekommen wehre selbige gantz rasend vndt irre im Haupt geworden, so daß alle angewandte Mittel bey ihr wenig wollen helffen..sie über ein böses weib, eine alte Zauberin gejammert, alles sich an die Schmiedische erinnert, nachdem man die Schmiedische beschuldigt, wird es der jungen Frau besser

J.G.dorst Commendant

25. August 1688 Zeugenaussage Paul Kalies, Schmidt zu Mentzendorfwegen seiner Frau die im dritten Jahr für ihrem tode krank geworden, schmerzen in allen Gliedern, Nun hätte zwar die Sehl. Frau zeit wähernder Ihrer Krankheit ihre Mutter zu unterschiedenen mahlen bitten lassen, das sie möchte zu ihr kommen, // was diese aber niemals getan, später ernehmen sie auch das die Winckesche auf ihre Mutter bekandt hätten, als die Mutter kommt wird es wieder besser noch schlechter, er selbst hat keinen Argwohn auf die Mutter, aber seine sehl. Frau, schönberg, Fürstl. Meckl. Beambte

Zeugnisse wegen der Besagung durch die alt Anna Wincke, durch den Pastor Thomas Langius Senior, 28. august 1687

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Extract aus anna Wiencken bekäntnus vom 25. Juli 1687, sie hätte der Schmiediscen zu dehmen, Trin Arens Zaubern gelernt, weisen Stock in die Hand getan, Buhle mit Nahmen Hans

- auch Extrakt vom 26. Juli 1687, sie negiert es wieder, sie hätte niemanden Zaubern gelernt Georg Havemann

Protocolla Trihnen Arnes Schmiedin aus Dehmen contra Goßelcke Lücken vnd Adrian Dencker 10. september 1688 auf dem Ambsthaus Stove

- zunächst Meyer wegend er Kaution, Lütke hat ja die Beschuldigungen zugestanden, nichts wegen der Caution eingewandt,

- man will das bekenntnis der Winckischen des kl. Frawen zum sociam Criminis fälschlich machen

2. ist die Winckische persona infamis weiln sie propriam alles negiert

4. so varirt sie sehr in ihren reden, mal alles zugestanden, mal alles verleugnet, auch aus Haß vnd t Neydt auf sie bekindt,

5. keine probation geachtet werde, daß die Winckische gesagt, sie hette des kl. Fraw selbst auf dem Blocksberg gesehen, da et talis confessio est iudicii corrupti et phantasie ...die Injurienklage daher schleunig zu ende bringen, da der Beklagte auch nicht beweisen kann, des Kl. Fraw sein Kindt habe krank gemacht

- immer noch das Agument wegen der 7 R. zusammengebetelt

- Johann Georg Elsen für den den Beklagten..man möchte einen Prozeß gegen Trine Ahrens ex officio anstellen, sie haben zeugen benannt,

- darauf heftige auseinandersetzung, weil sie sich beiderseits in einen weitläuffigen prozeß verlaufen

der Beklagte will status quo ohne satisfaction dann würde er Friede halten,

Meyer will aber Satisfacition

Bescheid weil kein gütlicher Vergleich möglich, besondern Beklagte verschiedene Exempla auf die Bahn gebracht, drüber billig Zeugen kundschaft auffgenommen, vndt sodann alles nebst den Akten, vermöge hochfürstl. Decreti nacher Ratzeburgk gesandt werden muß, daß die Zeugn summariter vernommen, vnd vernere Verordnung ergeheth, Stove dem 10. September 1688

- nach dem Abscheid bemüht sich der Beklagte noch um gütliche Aussöhnung, Meyer fordert er soll sich erklären sie zu unrecht beschuldig zu haben, auch einen schriftlichen Schein geben, daß sie die Schmiedische vor eine Ehrliche Fraw hielten, dieses wolten die Dehmerschen durchaus nicht tun

- sie geben sich dann jedoch die Hönde, sei verpflichten sich nichts mehr von der Klägerin zu sagen, die dafür ihre Klage fallen löOt, bei Strafe 20 R oder Gefängnus, stove 10. September 1688

Georg Havemann

Zeugenaussagen wegen der Berüchtigung der Thrine Ahrens, 10. September 1688 Stove

1. Hans Molte, Unterthan 60 jahre

2. stoffer Möller, 44 jahr

3. Jochim Tim, 50 jahre

4. Jochim freytag 32 Jahre alt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- sie alle bestätigen das sie durch die Winckische ihre Aussage ins gerücht gekommen, nun von den Mitbewohnern für eine Hexe gehalten wird, auch wegen des Tod der Lütksichen Tochter befragt, Jochim Dobbertihn ist der Schwiegersohn der verbrandten Winckischen

- Gösselcken ist auch ein Pferd Lahm geworden

Adrian Dencker mit ihr in Streit gerathe, darauf ein Ochse blindt vnd schabbich geworden, die Schmiedische hätte angeblich auch den Ochsen gebötet, auch wegen Verheiratung der Tochter des Krugvaters zu Boytzenburg, die Zeugen wissen aber nicht sehr viel

Georg Havemann (M)

- Bericht Georg Frantzke, Stove 10. September 1688..er berichtet über den mühsamen gütlichen vergleich im Prozeß, übersendet auch die Prtocola sub B et L. welcher gestagt sub D. bis K. die Schmiedin in pto. venefici beschudligt wird, weiln aber, auß allem vorbirgen, E.H.D. gerne vorstellen wollen, was die Unterthanen intentioniret gewesen, wieder die Schmiedin in pto. Veneficii zuerweisen, so habe die Schaddingstorffer, als främbde, vndt nicht die Dehmersche Unterthanen fur M. darüber vernommen..inzwischen sit also der streit für diesmahl geendiget, überschickt die Akten, stove 10. september 1688

- alle vier zeugen sagen sie hätte ein gutes Gerücht gehabt, bevor sie von der Wienkensen besagt worden sit,

2. hat die Winckische alles wiederrufen

3. Testimonium Diabloi suspectum

- bei vielen Artikel zeugt nur ein Zeuge, die andern wissen nichts

- demnach aus den Acten nichts anders zu ersehen, als das Klägerinne allezeit mulier bonae notae et fama gewesen, bis das sie von der Hexe anrüchtig gemacht hätten..damit auch die injurien als der Hexen unbeständig vnd gehäßige aussage, vnd die unbeeydigte Gezeugnisse de auditu welches alles sie beklagte durch den gutl. Vergleich selbstn unkräftig gemachet, an vnd beyberingen können, als läßet man in cirmine occulto et difficillime probatu insonderheit da ad interpellatione der Klägerin aus bewegnder Ursach die Confrontation von dem amt vnterlaßen worden ferner inquisition absonderlich in alieno teritorio anzustellen, so lange billig in suspenso, bis Gott vnd die Zeit etwas gewißes daron entdecken..den Vergleich bis dahin zu halten..Ratzeburg den 28. september 1688

---

### Sophie Nielandsche, Benin, 1689

Johann Ernst Coselitz, Amptschreiber zu Boitzenburg, oef Viere 15. April 1689...Nachdem der Mühlenmeister zur Schildtmühlen Johann Brothschopff sich bey hiesigem ampte Boitzenburg eignfunden, berichtet das die Kuhhirtin Nielandsche aus Bennien jungsthin entwichenen marterwochen in die Schildtmühlen gewesen, einen Topf aus der Küche gestohlen..versteckt, was aber entdeckt vnd sie zur Rede gestellet, sie wollen darüber bei der Obrikeit klage führen..auch fals sie nicht eine Hexe wäre, sie darüber bey der Obrigkeit klagte führen solte,d arauf geandtwortet das solches von dem Jungen herkömme, der es



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

nachgesagt, dennoch sollte dem Mühlenmeister kein leidt wiederfahren, vnd solches ledig auff siche rsitzen laßen, etzliche tage aber darnach so fort der Stiefsohn gantz unsinnig geworden, ..die Kuhhirtin gerät in schönberg in Haft

17. April 1689, des Kuhhirten Frau zu Bennin in pto. Venefici

- Claus Nielandt von Bennien, der Sophie Nielandschen Ihres Mannes halbbruder, ohngefehr 40 Jahr klagt das Sophia Nielandsche ihm vor vielen Jahren geheßig gewesen, weil ihr Mann aus der Städten, so Kläger bewohnt kein Kindes theil bekommen, welches ihm doch von allen vbrigen, Kindern, weiln die Städte so schlecht, daß sie es unmöglich abtragen können, geschencket worden. daher ihm viel Schaden zugefügt, er hätte sie durch ihren Mann auch vermahren lassen, was nichts geholfen hätte //

2. für etwa 10. oder 12 Jahren, wie der Kathen so zu der Städte gehöret, gebauet worden, wäre Sophia Nielandsche mit Claus Nieland siner Halbschwester vmb etwas von andern Leuten darzu zu hülfte zu bitten ausgegangen, vnd hette dieselbe gefraget, wie viel melckende Kuhe er hätte, ..in derselbigen stunde, wären seine besten Kuhe im Stahl vmbgefallen vnd plötzlich tod umgefallen

3. vor 10 Jahren, wie in Bennien auf der sTraßen lein gesäet gewesen, vnd ein jedwder sein theil Zeunen mußten, hätte Sophie Nielandsche sich anerbotten (damit sie der muthmaßung nach, von dem Zaunholtz nachgehends etwas mit bekommen möchte) mit Zeugen zu helfen, wie aber Claus Nielandt sie nicht dazu admittiren wollen, hätte in derselbigen Stunde darauf // wie Er dem Busch zum Zaun holen wollen, ein jung frisch Pferd verlorn

3. für etwa 2 Jahren, wie die Leute in Bennin dem Zaun beym hirten Kathen neu zäunen sollen, hätte Claus Nielandts seine Mutter vmb etwas von dem alten Zaunholtz gebethen, welches er ihr auch erlaubet, wäre sie dem Morgen darauf an eien Bein lahm geworden, hätte auch solches mit sich ins Grab nehmen müssen

4. vor 4 Wochen hätte er Claus Nielandt mit sophie Nielandes Rechnung zugeleget, vnd wäre ihr 10 ½ sl. schuldig geblieben, wie nun Claus Nielands seine frau ihr das Geld zu stellen wollen // hätte sie ihr 11 s gegeben vnd einen sechsling wieder gefordert, denn sie nicht geben wollen, weil ihr 11 ß zukommen würden, er fordert sie aber ein, darauf wäre vmb Mitternacht in dem hause vnter dem Viehe ein Tumult entstanden, als wann es sich alles loß vnd auß dem Stalle brechen wollen, seine Frau nachgeschaut, 3 mahl das Licht ausgegangen, hätte alles Viehe biß ein einziges haupt, so gestanden, still im Stalle gelegen, , unterm Bett ein ungewöhnliches Thier größer als eine Katze, vnd kleiner als ein Hund, so denn Kopf sehr hoch gehalten, heraus gesprungen, darüber hefftig erschrocken // aber dennoch die Worte gesaget, Wie nun Olter Gesuchte Teuffel wo wiltu hin, warauf der mann geantwortet, frau fürchtet Euch nicht für denn Teuffel, das ding wäre längst der dehlen nach dem Kalberstall hin gelauffen, die frau wäre darauf wieder zu Bette gegangen, da dann alles im Hause still gewesen, d eß Morgends aber wäre ein kalb gestroben

Claus Nielandt die Beklagtin durch ihren Mann aufs neue vermahren, auch das er klagen wolle, wäre sie den andern Morgen nach Boitzenburg gegangen hätte alda vom Apotheker Gifft gekauft vnd sich selber damit vmbbringen wollen, welcher aber, weil der apotheker keinen rechten geifft gegeben, andere Wirkung gethan

Gust Bantien von bennien, 56 Jahre, für etwa 5 Jahren dieselbe mit seiner frauen allemahl viel streit gehabt, daß sie zum Morgenbrodt nicht Eßen gnug gäbe, ferner hätte sie für etwa 4. Jahren // wie Gust Bantien seines Schwagers frau ihren Kirchgang gehalten, gedachten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

dazu gebethen vnd eingeladen, wie sie aber Ihr Gewerbe mit einigen Worten, so Gust Bantin vnd seinem Sohn zimlich hönisch furgelommen, angebracht, hätt dieser zu Ihr gesaget, sie sollte mit dergleichen Hönischen Worten einhalten, drohen ihr auch Schläge an, worauf sie stillschweigends weg geht, ihnen Kälber gestorben als sie vom Kirchgang kommen

Jochim hennings von Bennien, 46 Jahre, dieselbe ihm einiges Graß aus der Koppel, worin Er einen Hengst gehabt, geholet, vnd abgeschnitten, welches er Ihr verbotten, uch gedroht sie zu schlagen, 4-5. tage darnach wird er krank der Hengst, will nicht mehr fressen, bald gestorben

Hinrich Preuß von Bennien, 48 Jahre, sein Knecht für einen Jahre streit vnd Zanck mit Sophia Nielsandsche gehabt, sie für eine hexe gescholten, ein Pferd ihm als er Morgens mit ihnen vom Wasser kommt vmbgestürztet vnd die Lende entzwei gebrochen //

2. vorige Jahr sein Viehe nach der Hast auch die Weyde getrieben vnd einiges von denen nachbahren Ihren mit genommen, Sophie Nieland Ihres aber weiln, sie es nicht zeigig gnug gebracht zu rück gebieben, worauf sie ihm geflucht, nach 3 Tagen ihm die Kühe Todt geblieben

Jochim Grothschopf Mühlenmeister zur SchildtMühlen laut Brief (sie heißt Sofie Krahocsche oder Nielsandsche)

- Letztlich giebt der Schultz zu bennien Rudolph Rumpf zu vernehmen, daß Sophie Nielsandsche für 4 Jahren drei Tage für Weynachen Ihn gebeten, Er möchte Ihr einen alten Stubben zu feuerholtz geben, weiln sie dem H. Pastorn in Weinachten (weil ihr Mann damals noch in eimen Katen gewohnt vnd nicht Kuhhirte gewesen) speisen muste, er es nicht getan, sondern sie müste Ihm deswegen befehl bringen, darauf hätte sie Kofent gefordert, // den er ihr auch nicht gekgeben, darauf ihm die Kühe todt geblieben

2. hätte ihr Mann ihm unweißend holtz auf dem benniener felde gehauen, welches dieser durch seinen Knecht weg nehmen lassen, der Knecht krank geworde vnd gestorben

3. seine Sehl. Frau an einem abend in einer zugemachten abseite etwas klein Leinen Zeug aufgehendet, welches sonst niemand als Sophie Nielsandschen ihr sohn gesehen, des Morgens wäre das Zeug weg gewesen, seine Frua die Nielsandsche verdächtigt, auch eine frau zu ihr gesand, darauf die Frau es in den Rücken bekommen vnd gestorben

- die Nielsandschen Eltern in bösen gerücht gewsesen

Hierauf wird Sophie Nielsandsche auch vor gefordert und befragt,

- sie leugnet den Viehschaden gänzlich

- sie hätte Gifft aus der Apotheke in Hinrich Prueße seinen Nahmen geholt, auche s eingenommen, sie führt ganz zweifelhafte Reden, ssagte, auß Mißmuth, bald sie hätte gehört, daß man Ratzen vnd Mäuse damit vergeben könne, täte ihr ser leid

2. Gestandt sie ,d aß sie zu Godow von einer Hexen bekindt wäre, es hätte dieselbe aber aus Haß gethan, weiln sie einmahl zu derselben gesagt, sie wolte gerne ein bundt holtz, wann sie gebrandt würde mit zutragen, dafür daß sie ihr viel Viehe vmb gebracht

3. Gestandt sie, daß wie Ihr Mann vnd Claus Nieland neulich zum Abendtmahl gewesen, hette sie gewünschet, daß sie den lebendigen Teuffel darinne empfangen möchte vnd dieses hette sie dazumahl aus Eyffer weil Claus Nielandt zu der Zeit, da er // noch mit Ihr in feindschaft gelebet, vnd sie für eine Hexe gehalten zum Disch des Herrn gegangen wäre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- sie weiß ihr alter nicht, die Leute gesagt, sie were in der ersten Krieger Zeit nur 3 Jahr alt gewesen

- sie sagt auch sie wolle gern das Dorf meiden, antwortet mal ja mal nein das sie Kälber umgebracht, weil sie in has mit ihm gelebt, sie wäre unschuldig  
Schönberg, Fürst. Meckl. Beambte

In Sachen Dorfschaft Bennin contra Sopia Nilandsche..weil sie des Böthen vnd Stillens überzeugt, auch in der erstl. scharffen frage vnd in der güte bekandt, Gott verlassen, Buhlschaft in ihrem Witwenstande, Viehe vnd Menschen geschädigt..mit Feuer zum Tode, Ratzeburg 19. Juni 1689 im Nahmen Christian Louis

---

### Greta Jirschen, Bennin, 1689

..Monsieur..das die alte Hexe diesen morgen vmb 7 Uhr in unsern Garten, oder sie in einen Graben verborgen gelegen, weider gefunden vnd in Haft gebracht...Schönberg 30. Juni 1689 Plügge (am 29. Juni Meldung das sie geflohen wöre)

17. Juli 1689 auf Befehl. der Director vnd Regierungs Räte Ratzeburg Decret 16. Juli..Greta Jirschen auf dem Abmthause Schönenberg vor oredentlichen Gericht, Johann Friedrich flügge, Joahnn Georg Krumbügel, Jochim Siemers..vorgefordert, in güte befragt, sie leugnet jede Zauberei, nur buekbitt könne sie von Chim Gätken den Bettler , warum sie geflohen, aus dumheit, , sie wäre aber unschuldig man sage ihr alles aus Haß nach , nun wolle sie alles gulich bekennen

1. könne Zaubern

2. von dem alten manne Chim Gätken gelernt

3. Ohngefehr vor 25. jahren in ihrem eigenen Hause es gelernt, da hätte Chim Gätke ihr erst den Buekbitt gestillet, ernach ihr Zaubern gelernt, damit sie reich werden solle, Weißen Stock, Gott verlassen, Teufel als eine bremse zu ihr gekommen, vmb Ihr her geflogen, das sie ihn kaum mit den händen abwehren // können, sie gemerkt das es der Teufel gewesen, weil ihr das Hertz so wehe getan hätte, danach er in Menschen gestalt, so groß als ein Kind, schwarz, Krähen klawen geworden, Jürgen geheiß

4. den stock hätte sie Trienen Finnen wieder gegeben

5. Buhlschaft, mit allen drei Teufeln, Heinrichen hätte sie behalten, , kalt gewesen //

6. Schwangerschaft vom teufel, 8 lebendige Kinder zur welt gebohren, 2 mahl vom teufel vor 12. Jahren, iedemahl bey 20. wochen damit gehen müßen, ihr immer übel gewesen, die Frucht wie die Pogge gewesen, der Bademutter nebst ihr auch ganz Bange gewesen

7. Schaden nicht viel getan

drei Ziegen dem Schneider umgebracht, Trine Finnens Teufel geholfen

2. Jochim Hennings hätte sie acuh durch ihren Teufel einen Hengst vmbbringen lasen, weil er ihr im korn gehütet

3. sich seälbsen 2. Kälber, weil der Teufel arbeit haen wollen

4. zur Probe Jochim Schröders hundert umbringen, Müllers Kinde hätte Grete Finnen umgebracht

8. der Trinen Finnen der alten Zauberei weider gelert, durch weißen stock, Teufel Claus, in Bennin

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

auch Sophien Nielands ihren Teufel Jürgen gegeben,

- den Hinrich hätte sie behalten

9. auf dem Blocksberge die Nielandsche, Finische, Dorothea Schröder sin Bennin des Rademachers fra gewesenm lustig gewesen, von der alten Schröderschen wüßte sie sonst nichts

10. auf dieses Bekäntis wolle sie leben und sterben, danke Gott, Schönenberg 17. Juli 1689 Joachim Pflughaupt Notar. Cas.

Todesurteil Grete Jirschen, in pto. Venefici, wegen Böten vnd Segnen sowohl iher anderen Aussagen, mit Feuer

Ratzeburg 27. Juli 1689

Rechnung: 26 R 28 ß für Notarium vnd Scharfrichte, Anno 1689

- es wird nachgefragt ob das Urteil so vollzogen oder ob sie vorher mit dem Strang erwürgt werden kann

- Schreiben Schönberg den 2. August 1689 Flügge, diesen Morgen ist Greta Jirschen hingerichtet worden, der Scharfrichter hat sein amt so übel verrichtet, vnd die arme Sünderin so schlecht gewürget, daß sie noch lange Zeit wie das feur schon gebrandt, sich noch gereget..deshalb will er mit den Räten reden

- wegen der Schröderschen will Flügge ganz offensichtlich keine Inquistion alstellen, da teils aus Haß es ihr nachgesagt wird

---

### Trine Finnen, Bennin, 1689

Monsieur.waß sich mit der alten hexen Trine Finnen für ein sonderlicher vnd erschrecklicher casus zugetragen, inden Ihr der Teuffel nach der Tortur den Hals vmb gedrehet, vnd sie also erwürget, solches ist aus den Protocoloo zu eersehen

- was soll mit ihrem Körper geschehen (auf den gerichtsplatze)

2. ob die greta Jirschen alsobaldt, oder wan die Nielandsche nach Bennien gebracht wirdt solle eingezogen vnd confrontiret werden

3. Ob zu der Execution mit der Sophie Nielandschen, wornach sie sehnlich verlanget, nur solche anstalt solle gemacht werden, künftigen Donnerstag

Schönberg 13. Juni 1689, Flügge an Monsieur Rieck zu Ratzeburg

Specifiction waß die Trine Finnen von bennin für Unkosten vnd Außgaben Verursagcht, Notar, Scharfrichter, Wächter

Summa 19 R. 12 ß

---

### Anna Jölps, Gr. Bünsdorf, 1689

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

19. Juni 1689 auf der fürstl. Ampt stuben ward Hans Jölzen seine Frau Anna Jölps von Großen Bunstorf von ihren Nachbarn beschuldigt

1. Hans Boye ein mann von 38 oder 39 Jahren, daß wie er die also genante lange Beke, so Ihm zugehöret zugemachet, hätte Hans Jölp solches widersprochen vnd es nicht gerne gesehen, wie Er aber dem ungeachtet seine Arbeit fortgesetzt, wäre ein par tage hernach eines von seinen füllen am Kopf Nase vnd Augsen sehr auffgeschwollen, Und als der Geschwulst wieder weg gegangen, sehr merkwürdig gewesen

2. Wie für eingien Jahren eine von seinen Kühen der Anna Jölpschen ein Gößel zu tode getreten hette die Kuhe, so vorhin seine beste milchende Kuhe gewesen, 3 wochen nur Blut geben müssen

3. wan seine Kuhe auf Hans Jölpen sein Mohr Kähmen, würde dieselbe ausgemolcken, Seine Frau hätte es auch selber angehöret, daß die Kuhe des Nachts im Stall, da doch Niemand darin gewesen, wäre ausgemolcken worden //

Peter Wigger, so über 60 Jahre

4. das Ihm von zwey Schweinen so er gemistet, eines plötzlich todt gelbieben, das andere auch so eldend geworden, daß Er schon aus dem Stall an den Zaun werfen laßen. Hierauf wäre sein Sohn ins Feldt zu der Jöpschen geritten, ..ihnen in die Augen gesagt, sie hätten etwas eingeschlachtet, sie solten nun kommen und es auch ein saltzen. Wie sie ins Dorf kommen, vnd das todte Schwein an der sTraßen liegen sehen, hette sie von sich selber gesaget, das würde gewiß das jenige sein, so sie einsaltzen solte, Peter Wiggers gefragt, ob sein Sohn auf sein ansticken Ihr die vorige Worte gesagt, Er hätte Ihr abr im Eyfer zur andwort gegeben, wo sie noch nicht gezaubert hette, so solte sie noch zaubern, vnd wo sie nicht klagen so wolte er klagen, vnd seinen Fuß bey ihrem schließen lassen, Sie hätte aber darauf über seinen Sohn, nicht über ihn geklagt, das Todte Schwein ist von der Straße verschwunden, das andere schwein auch gesund geworden , weiß aber keinen sTreit mit ihr sich zu erinnern //

Ditrich Olderogge, 60 Jahr

seine Kinder hätten der Jördschen ein Gössel im Korn todt geschlagen, wie sie es aber seiner Frauen aufm Kirchwege für gehalten, hätte dieslbe Ihr geandtwortet, daß Solte Ihr eine hure nachsagen, darauf wäre kurtz henach seine frau kranck geworden, hätte bey 3. Jahren sehr elendiglich gelegen vnd immer über unerträgliche schmerzen im leibe geklaget (der Jölpschen ihr Mann ist mit eben den selben Schmerzen behaftet)

6. Für etwa 15 Jahren wäre Ihm bey der Koggel auf der Borg genandt, wunderlicher weise ein Pferd von 5-6. Jahren umbgekommen, dann es hätte die Jungen 2. Pferde für der Koggel gelaßen vnd wäre nur einen augenblick zu den andern Pferden in die Koggel hinein gegangen. Wie sie aber iweder heraus kommen, hätten sie das eine Pferd todt vnd den hals umgedrehet, für Sich gefunden, die Ursach warumb dieses der löpschen konte beygemessen werden, wäre diese, daß sie gemurret, daß Er Hinrich Oldrogge, vnd Hans Göpe die Koggel, als welche Ihnen allein zugehöret, bezeunet hetten. //

7. Wäre dieses Hinrich Olderoggen, und Peter Wiggers Pferde mit Leusen befallen, solches hätten sie Ihr dazumahl Schuldt gegeben, auch es des Hans Jölpen seinem Vater gesget, es wäre aber nicht darüber geklaget worden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

8. Asmus Schpeer über 40 Jahr, wie seine Frau als des Hans Jölps Schwester, Ihren ersten Mann geheyrathet, hätte die Jölpsche Ihr eine alte Kuhe gegeben, sie aber dieselbe nicht haben wollen, Hans Jölp auch gesagt, sie sollte Ihr eine gute Kuhe geben, die Sperische wollte darauf die Kuhe nicht haben, hat sie los gelöst vnd aus dem Stalle weg getrieben, hette die Jölpsche gesagt, welches die Speersche nicht selber sondern Jölpsen seinem knecht angehört, sie sollte sie ins teufels Nahmen wegnehmen // die Kuhe angefangen zu stürzen, auch das Kalb das die Kühe bekommen wäre räudig geworden

9. Hans Jopen seiner andern Schwester hätte sie die gegebene Kuhe auch nicht gegönnet, dauß hette sie an statt der Milch lauter Blut gegeben, solches hette dieselbe der Jölpschen aufm Kirchwege fürgehalten, vnd gesagt, wann sie ihr die Kuhe nicht gegönnet, so sollte sie sie lieber behalten haben

10. Wie ihm Asmus Speeren für etwa 4 Wochen ein Baum auf Hans Jölpsen seinen anschußen angewiesen worden, hätte dieser es sehr widersprochen, vnd dem Baum selber zu einem Kahn haben wollen, als Er aber nichts erlangen können, wäre Asmus Speeren den tag vorher ehe Er den Baum abgehauen, die beste Kuhe plötzlich todt geblieben //

Hierauf ward Anna Jölps auf jeden Punkt gefragt

1. Sie wüste nichts davon, hätte auch nichtds davon gehört

2. das möchte woll sein, sie wüste nicht ob Ihr ein Gößel zu tode gekommen, Hatte doch vorhin gesaget, es wäre für 3. Jahren geschehen

3. das könnten sie woll sagen, sie hatte keine schuldt daran

4. da hette sie aber klaget, sie wüste nicht, wo das todte Schwein geblieben, Ihr wäre auch nicht bewusst, daß das andere Schwein wieder gesund geworden, am Zaun hatte sie es woll liegen sehen

5. da wüste sie nichts von, sie hätten keine Schuldt daran

6. Sie sagete nichts, sie wüste nichts davon

7. neqvando

8. Es wäre wahr, das sie ihr die Kühe nicht geben wollen, hätte auch woll ein Eyfer gesagt, Sie möchte ins teufels Nahmen wegnehmen, Im übrigen wäre sie unschuldig

9. da wuste sie nichts von

10. Sie hette nicht eher erfahren, daß Asmus // Speer den Baum haben sollen, biß Er abgehauen worden. Nachgehends müste sie doch gestehen das sie vorhin etwas davon gewust, auch, daß Ihr Man selbigen gar zum kahn wollen haben

- sie wird fleißig ermahnt die Wahrheit zu sagen, sie redet aber sehr confus

- ihr Mann ward zu ihr hinein gefordert

- wird gefragt: Weiln man leyder Zeichen, daß sie Hexen könnte, an Ihr spürete, ob Sie es ihrem Kinde auch wieder gelernt?..weil einer von Ihren Söhne gesagt, Er könnte fliegen vnd Mäuse machen

R. er hätte es als ein Kind gesagt (der älteste)

- sie kann das Vater Unser vnd Gott der Vater wohn uns bey beten

- Ihr Beichtvater H. Pastor Turlock vermahnt sie sehr, sie kann keine Träne weinen, Schönberg

Fürst. Meckl. Beampte

Flügge überschickt die Akten der Anna Jölps an die Regierungsräte, Schönberg 2. Oktober 1689, J.F. Flügge



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

In Sachen Unterthanen zu Gr. Bünstroff gegen An(n)a Jölpen..Christian Ludwig nach Rechtsbelehrung der Juristen Facultät Rostock....die Unterthanen haben die Hexerei wie zu Recht, im geringsten nicht erwiesen, als wird dieselbe hirmit für unschuldig erkand, und hinwieder auff freyen fueß gestellet, den Klägern auch ernstl. angedeutet dies künfftig zu lassen, friedlich mit ihr zu leben, und nicht allen offers aus natürlichen Ursachen sich begebenen vnd von gott Ihrer Sünden wegen Ingelaßenen, und Ihnen zu gestoßenen Schaden, dem Teuffell als bald zu zu schreiben, und Sich dadurch dem schänd//lichen Aberglauben zu ergeben, alles bey willkührlicher straffe vnd vermeidung unserer Ungnade, die Kläger müssen auch die Unkosten tragen, Ratzeburg den 5. November 1689  
- am 8. November wird dieses Urteil öffentlich publiziert  
- die Bunstorffer vor allem der Schultze Hans Boye lassen sich unwillig vernehmen, daß sie damit nicht zu frieden sein könnten vnd sagte gedachter Schultze gantz trotzig, daß Er auf die weise nicht mehr Bawwercken oder eine pflug ins feld wieder gehen laßen könnte und wolte, hatte viel wohrte vnd repetiret unterschiedlich, Er wolte nicht bey Jölpschen wohnen es mögte auch kommen wie es wolte..der Jölpschen Ihr Man selber sagte, Er wolte nicht wieder mit Ihr Haushalten, Könnte sie auch nicht wieder annehmen, ..was ihnen aber anbefohlen wird, Schönberg  
J. Pflughaubten Notar

---

### Trin Schmidt, Carlow, 1692

Schweinehirtin Trin Schmidt in Carlow wider Asmus Lange wegen beschuldigter Hexerei, 1692

Georg Frantzke, Stove 19. Septebember 1692

..Trine Schmidts Schweinehirtin in Carlau erschienen vnd wieder Asmus Langen klagend eingebracht, wie Er sie der Hexerey, und das Ihr teuffel sein Kind unterhielte bezüchtiget, als nun Ihn des wegen vernommen, hat Er solches nicht allein gestanden, sondern Hans Holste aus Carlau ist gleichfals vorgetreten, und hat sie angegeben // er hat Beweis einholen lassen Zeugen befragt..der Bauern Meinung nach genügend Indicien vorhanden um gegen sie zu procezieren..

Extractus Protocolli, 19. September 1692

Erschienen abermahls vor dem Ambt Trine Schmidt in Carlau contra die Carlauer laut ihren am 5. September gegebenen Vorbescheid bitten die Bauern gehört zu werden  
1. Asmus Lange, 40 Jahre, ..als seine Tochter von 12 Jahren mit Ihr Trine Schmidts die Schweine gehütet, vnd ein Schwein ins Korn lauffen laßen, Trine zu Ihr gesprochen, als sie ins Pastorn haber gewesen und da welche abgeströpektm sie solte das Schwein ausjagen, worauf die dirn geantwortet, sie solte selber möten, vnnndt // dem Priester den Haver stehen laßen, darauf sie den Kinde gefluchet, Gotts gebe dat du dull warst, worauf sein Kindt sofort einen Anstoß gekommen vnd nicht reden können, später ruft sie über Trine Schmidts das sie es ihr angetan hätte..sie immer gesagt da were Trinen Ihr Teuffel, da säße Er auf der hille,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

nach dem aber were sie stum worden und könne auch noch itzo nicht reden, .. sey sie nach etlichen tagen darauf still geworden, das sie sie nicht binden dürffen, Sie möge auch genossen vnd gebe es durch heulen vnd Schnucken an den tag

Inquistia: Negat das sie Ihr gefluchet, sie habe zwar haber abgeströelt und den Ferckel eine handtvoll hingegoßen, sey aber kein schwein ins korn gelauffen sie habe auch der Tochter nichts angethan

Test. wie Er Ihrs gesagt, das sein Kind so berichtet, Inq. als Er zu Ihr gesprochen, Ihr habet meinen Kinde gefluchet und es ist so schlimm darnach geworden, so habe sie gesaget Ey Asmus Ihr fluchet auch woll, wen Ihr fluchet so wird Ewer fluch nicht kleben, wen Ich Ihr schon gefluchet hette, da es doch nicht geschehen

Test. 2: Hans Holste, 35-36. Jahre, wie Er mit Trinen Schmidts als Ihrer Schweinhirtin geredet daß sie solte ehe mit den Schweinen zu felde treiben, damit die zu hause keinen Schaden thäten, vnnd wan sie es nicht hätte thun wollen, so hette Sie sich vor Schweinhirtin nicht vermieten sollen, dan auch wie Er weggegangen, habe sie geantwortet, sie sehe Ihn nicht vor voll an das Er sie solte aus treiben heißen, und darauf sey Ihn nach 3 tagen ein von den besten Pferden vor der Pflug umbgefallen, wie solches Christian Stoll, Jochim Dierck vnd Asmus Bahr gesehen

Inq. das Er zwar mit ihr gekieven Sie habe aber nicht gesagt das Er nicht tüchtig dazu were sondern als sie mit den Schweinen ausgetrieben habe sie zu holsten dirn die mit Ihr gehütet gesprochen // Ey ich habe nach mit holsten Mutte gut können zu recht kommen, warümb ht ie mirs nicht gesaget, daß hans hat mit Mir kieven müßen

Hans Holste saget weiter, wie Er zu Ihr gereet das sie nicht allezeit hinter seinen hofe hüten solte, sie gestriten, da sie gedrauet, vnd die worte gesprochen Gott solte es Ihnen belohnen, worauf dan, alß Er den tag nach Lübeck gefahren, und seine leute zu hause gepflüget, Ihme ein Ochse vor dem Pflug nieder gefallen und kranck worden, als aber seine frau nach den hirtten Katen gegangen, vnd sehr geklaget das Ihr der Ochse einen anstoß bekommen sey es hernach mit Ihr beßer worden

Inq. saget sie habe Ihm nicht gedrauet, daß aber hette sie woll gesagt, Hans Holstew will seinen Schaden bey Mir suchen, Er thut große Sündt daran, Gott wird es Ihm belohnen. Sie habe Ihm keinen Ochsen krank gemacht, der hätte Rückbludt gehabt, welches ihm Maria Hundees gebrochen

- Confrontation: warum sie nicht geklagt, sie hette es Ihm nicht zu leide thun // wollen wegen seines sehl. Vaters, die Maria Hundes hat tatsächlich gebötet

- Hans Holste: wie seine MÜtter mit andern im Hofe flax gewedet, undt diese Trine Schmidts mit den Schweinen hintern hofe hüten sehen da habe sie gesaget, wo fürt der teuffel die Schensche wieder her, sie wird gewiß den gensen koht daweg hüten wollen, d arauf die Schwensche gesagt den fluch den sie ihr thäten wende sich wieder auf Sie, und, da stürbe Ihr viehe von

Inq. : Es habe Asmus Langen seine tochter zu Ihr gesaget, das Ihr holsten seine Mutter gefluchet hette, darauf habe sie hernach, wie sie zu Holsten seiner Mutter kommen, gesaget, warumb sie Ihr so fluche, der fluch hat einen guten sinn, da Er außfährt, fährt Er wieder in.

Hans Holste führt Viesterben: 1 Pferd, 2 fohlen, 3 Starcken vnd 1 bull an

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

3. Peter Heidtman von Kogstorf, Kirchgewschworener zu Carloau, 57 Jahr, vor etlichen Jahren, wie man gesaget, das der Teuffel aus Bollowschen rede, er dahin gegangen, sie gesagt Handorffen seine Magdt // Trina Schmidt könne Hexen..er were dazu gebohren das Er sie anklagen solte,d arauf er Nein gesagt, darauf kan Ich nicht klagen...der Geist weißsagt: wen Ihr des tages Ewer Viehe auf der sTraßen börnet, so leuft es an handorffen sein Shur, und frist von dem hew, und das will die alte Magd nicht haben, und damit bringet sie Ewer Viehe umb, wie Ihn den auch innerhalb 2 Jahren, 10 heupter Viehe zu tode kommen (40 R. wert)

Inquistia saget Bollowsche habe es zwar gesagt, das wiße sie woll, sie sey auch zu Ihr gewesen und habe sich verandtworten wollen, da habe sie und Ihr Man gesaget, sie habe es nicht geredet, Sie solte sich daran nicht kehren, sie were nicht bey sinnen, weiß wegen Sie es, weil sie auch andere leute gescholten,d abey bewednen laßen, habe kein Viehe umgebracht //

4. Paul benecken aus Klockstorf, 36 Jahre, das seine Schwester mit Boyen knecht Ties Buwan gefreyet, der Ihr auch das Ja wordt gegeben, welche wie Ihn diese Trine auch haben wollen,d a sey seine Schwester erkranket, vnd gleich als ein stock verdorret..sie sehr geklagt über Trine, das sie sie umbringe, weil sie Ihr Ihren breutigam nicht laßen wollen, der Doctor in Ratzeburg auch deme Er Ihr waßer zubesehen gebracht, habe gleichfals gesaget, sie würde von hexen umgebracht

Inq. sie habe den knecht nicht haben wollen

Test. seine Schwester habe so gesagt: nun kanstu Ihn nehmen Ich krige Ihn doch nicht, wie Sie das, was sie den knecht gegeben, wiederholen laßen

Inq. affirmat das Sie es wol gehöret, auch darauf geandtwortet, sie begehre Ihn nicht,w er weiß ob Er mich auch haben will

Asmus Lange: Jochim Dieck und Christian Stoll das Johan Meyer Fischer zu Klockstorf zu Ihnen gesagt wie Er vor etlichen // Jahren zu handorf und dieser Trienen auf den See kommen vnd rechtschöfe mit Ihr schneiden wollen da sey Er mit Ihr in streit gerathen, das sie Ihn gedrauet es solte Ihn in 3 tagen zu hause kommen, worauf Ihm eine starcke umbkommen, davon als Peter Heidtmans Saw mit 7 fercken gefreßen, sey sie mit sambt der Fercken todt geblieben, aber die Hunde nicht

Inq. gestehet das sie mit Ihm gezancket sie habe ihn aber nicht gedrauet, habe auch seine Starcke nicht umgebracht

- das Protocoll wird verschlossen, sollen sich bis zum ferneren Gerichtstag Friedlich halten

- Belehrung: man soll mit gehoriger Behutsambkeit inquirien was ihre Eltern für welche gewesen, 2. was dieselbe alda v. sonsten für ein gerücht 3. ob beklagtin auch mit verdächtigen Leuten umgegangen 4. was der Beichtvater ir für gezeugnis gibt 5. wasß Kläger für Leben und Wandel führen 6. sollen die Kläger ein Attestat von dem Doktor in Ratzeburg beibringen (anhero referiret September 1692)

Georg Frantzke an Herzog, Stove 20. Oktober 1692..er hat zu den Punkten Protocoll geführt

Extractus Protocolli

13. Oktober 1692

1. Eltern der Trine Schmidts

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. was sie für ein Gerücht
3. Gemeinschaft mit Hexen
4. Leben des Asmus Lange

1. Claus Robrahn Schultze von Pogetz, 70 Jahre, 45 Jahre hier gewohnt

1. ihr Vater Hans Schmidt auf Claus Schmidten in Pogetz als // Sohnes bonostedte gewohnt, zwei Frauen gehabt, als itzo noch lebende Hans Geven Vaters Schwester die letztere wäre, diese Trine Schmidts in Pogetz geboren
2. sei ein Ehrlicher Mann gewesen, die Mutter kein gut gerücht gehabt, weil aber bey damaliger schwerer krieges Zeit, kein Kläger gewesen darüber hingestorben
3. nescit..außer wen Sie das Vieh gefüttert habe es allemahl beßer gefreßen, als wen Er oder die andern denselben etwas gegeben
4. ein gut Gerücht

2. Jochim Möller, Pogetz, 80 Jahre zu Shadingstorf gebohren, 45 Jahre in Pogetz

1. auf der Schmidten Stedte in Pogetz gewohnt
2. beide ein gutes gerücht //
3. wisse nichts von ihr
4. wisse nur gutes

3. Johan Meyer Fischer zu Klockstorf 49 Jahre,

1. Eltern nicht gekandt
2. ihre Mutter sei eine arge hexe gewesen, davor sie die Leute wen sie were betteln gengen gehalten
3. nescit, sie sei aber immer verdächtig gewesen, mit leuten in streit geraten und Viehschaden..sie sei auf eine Eychen gestiegen und habe // Eichel vor Ihre Schweine abgeschlagen, worzu als seine Tochter Trine mit Ihren Schweinen auch gekommen, habe es Trine Schmidts nicht haben wollen, das die Schweine mit freßen sollen, sondern habe seine Tochter zu Schlagen gedrowet, wie die sich aber davon nicht gekehret, sei Ihme den 3. tag darauf sein bester borg gestorben, die Tochter an der Hand verlahmet, - sie hätte ihm vor 6 Jahren, wie Er und seine Frau nicht zu hause gewesen, Futter aus seinen Schur beym Huse gestohlen, den Kindern Nadeln gegeben, das sie es nicht nachsagen solten, was diese aber getan, er beschimpt sie darauf als olde Hexe, wilt mir und meinen Vieh scaden damit thue, da habe sie geantwortet, Er solte nur stille sien, es were Ihr so in den Sin kommen, er kein gedei an seinem Viehe
4. nur gutes

4. Peter Heidtman Kirchengeschworener zu Klockstorf, 57 Jahre

1. habe Trine schmidt vnd Etern gut gekandt
2. die Mutter Inage für eine Hexe berüchtigt, von der alten Grönwoltschen die ihr zu Stove verbrandt auf der Tortur bekandt worden, aber schon Tod gewesen
3. nur von der Bollowschen gehört
4. nur gutes gehört

5. Jochim Hamdorf, 70 Jahre alt, aus Holstein, 39 Jahre hier in Klockstorf, 50 Jahre im Amt

1. sie gut gekannt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. nicht von ihnen gehört
3. nescit, , nur einmahl in ihrer Kammer ein Licht gewesen
4. wohl gekandt, gutes gehört

6. Jochim Oldorf, Carlau, 48 Jahre  
2. ihre Schwester auch als Hexe berüchtigt  
(sonst wie die anderen)

7. Hans Möller aus Klockstorf, 80 Jahre alt
2. der Vater ein frommer Man, die Mutter eine Hexe

- der Doctor kann sich nicht mehr erinnern das er aus dem Wasser gesehen das es eine Unnatürliche Krankheit gewesen, gibt kein Attest

- Attest des Prediger:

1. Trine Schmidchen, so lange sie in Klugstorf war, sich allemal fleißig zur Kirchen vnd Abendmahl gewesen, er auch keine groben Sünden bei ihr verspürt, außer wessen sie jetzt beschudigt wurde
2. auch für Asmus Lange gutes gezeugnis,  
Carlau 16. Oktober 1692 E. Predeseld

- Belehrung: die parten aufs Ambt zu foddern, vnd weil es nur meistens Plauderey gewesen zu vergleichen, und der Beklagten zu Vermeidung künftigen Streits vnd beßergenden Verbitterung, vnd Vnheils zu injungiren sich innerhalb 14 tagen (12 Wochen) auß dem Ambt vnd hiesigen Stöffe zu geben. 3. Dezember 1692

---

### Lena Wiencken, Carlow, 1697

Matthias Oldenburg, Stove den 21. November 1697..Ob ich mich zwar jedesmahl für Hexen processe gescheuwet, vnd solche parteyen so viel müegl. in guete abgetahn, so scheint aber das ich mich doch nicht davon befreyen kan, zumahln für einigen Wochen ein mann aus Karlow ..Jochim Schlatow eine alte frauw die Wienkische daselbsten nach geredet, als das sie Hexen könnte, wie nun die sache an nicht geklaget, so habe mich bemüehet selbe in güete abzuthun, welches mich aber gefehlet..gegen die Beklagte mit 12 baren aufgetreten..vnd wollen beweisen, auch summarische Zeugenkundschaft abhören lassen, die er nun überschickt zu Information (an Nicals Heinrich von Bunsouwen, Ratzeburg)

14. Febraur 1698..in gegenwart ambtmann Matthias Oldenburgs, vnd Pastoris Breidefeld von carlow, Hartich Schlautau aus Carlow, vorgefordert, wird beweglich angesprochen Hartich Schlautau, daß Er nemblich etwa vor vier Jahren, wegen eines in Carlower Kirchen befindlichen Kirchen standes, mit der alten Wiehnckschen Sohn, Carsten Wihncken großen Streit, umb die oberstelle gehabt, so bald er darauf aus der Kirchen ins haus gekommen, wehre Ihm fort so übel zu muthe geworden, das Er vor angst nirgent zu bleiben gewust, daß hertze im leibe wehre Ihm so beängstiget gewesen, als wan Jemand gewesen, der es Ihm immer zwischen zwo fäusten // geklemmet und gedrucket, das Er sich also an keinem Ohrte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

zu laßen gewust, indehm Er von hause weglaufen müßen, über busch, vnd brahm, da Er den zu zeiten selber nicht gewust, wo Er gewesen..er sit ganz wirr im Kopf..2-3. tage bei leuten gewesen, dann ihm wiederum ganz bang wird und fliehen müssen  
..Wie nun die alte Wihnkesche, ihre Zauberej wegen, im abgewichenen herbst nach Miachel, zum erstenmahl vor gerichte, mit seinen Eltern gewesen, hette Zeuge alsobald wieder, gleichen anfal gekricht, zwölf wochen in solcher angst gewesen, sich bei keine leute aufhalten können, //

hirbei bringen der Wienckschen Ankläger Jochim Schlautau, vnd Christian Stoll vor daß seitdehm sie, die alte Wihnksche angeklagt, ihre Pferde gar keine däge gehabt und reverenter voller läuse geworden so manliches haar sie hetten, so mache Laus hinge daran

Liese Hartich Törpers Ehefrau, zeuget ein Carsten Wiencke, als der alten Wihnkschen Sohn, hette zu Carlow, auf der Straßen fr 8. Jahr, lihn geseet gehabt, wie nun der Flachs so groß gewesen, das er geweigehabt, da hette der Zeugen damalige zwo Saue, welche sechs zehen ferckel gehabt, und schon drei wochen alt gewesen, sich in des wiencken flachs gemachet, welche bede Saue der wihnkschen ander Sohn Asmus geschlagen, und aus dem Flachs gejaget. Worauf die alte Wienckesche selbst zu zeugin gekommen, und mit Ihr gezancket. Darauf hetten diese Ferckel gelich einen anfal gekricht wehren blind geworden, und auf fünf Stück nach alle weggefallen Zeugin hette sie darüber für Teufels sack geshcolten, welches die Wihnksche nach gerichtlich geklaget //

Anna Bojesche, Hans Bojen Ehefrau aus Carlow, vor 10 jahren der alten Wihnkschen Gänse zu Carlow auf die Koppel gegangen, vnd hette der Holtzvoigt gemeinet, das er Zeugin gänse wehren, welche Er alsofort erschießen wollen, dahero sie sich erkundigt, wem die Gänse zugekommen, vnd wie sie gehöret, das es der alten wihnkschen ihre gewesen, hette sie die gänse für wienckschen huase getrieben, woselbst der Carlower Küster auch gewesen, wie Zeugin nun wiehnksche gefraget, ob es ihre gänse gewesen, d ieselbe aber nichts antworten wollen, hette Zeugin gesagt: Wiencksche es sol mir nur ein Schacht vnd den Gänsen ein paar hölse kosten, so wil ich bald erfahren, wer herr über die gänse ist, darauf der Küster gesagt, wiencksche es idn ia euer gänse, Fort in derselben nacht darauf wehre der Zeugin bestes burgschwein gestorben

Adolph Schwaß, Notar immat.

(Protokolla der alten Lena Wiencke)

---

### Jochim Freitags Frau zu Klein Rüntz, 1702

Amtsprotokoll (Kopie) 18. September 1702 klagt Jochim Freytag aus Kleinen Rüntz über Heinrich Voßen alda das des beklagten Tochter des Klägers frau für eine Hexe ausriefe, bekl. des solches bewiesen werden möge

Beklagter Heinrich voße: er wüsßte nicht wie seine Tochr dazu kehme, sie hätte für Jahren einen wißen anfall bekommen vnd hätte Klägersfrau, die ihr fürm Jahre im felde ein butterbrodt geben, worauf sie es bekommen, beschrieen, das wäre ein großes unglück, aber er könnte nichdafür



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Kläger sagt: Bekl. träge seine fraw im gantzen lande und in allen Krügen herumb

Decret: Als von Kläger wieder Beklagten nichts erwiesen werden konne, vnd die dirne alles in ihren paroxissimi wieder deren Frau ausredete, so ist bis ferner beweiß die beklagte vnd er sache absolviret, jedoch ihme hart auferlegt Kläger oder seine Frau nichtes böes zu vorwiesen

Supplikation, Jochim Freytag, Lütten Rüntz den 20. November 1702

..weil sein Nachbar Heinrich Vossen tochter Dorthe im Felde die Gänse gehütet, da sichs zugetrage, daß mitten im Felde auf der Erden, diese drey Kinder, drey kleine zusammen gewickelte Plünnen ansichtig geworden, von welchen jedes Kind eine derer Plünnen aufgenemmet vnd besehen, worauff meine beyden Kinder selbe baldt wieder weggeworffen, diese dorthe Vossen aber den ihrigen behatlen vnd bey sich gesteckt, kaum eine Viertelstunde hernach..sie besessen geworden // sich abscheulich darin gebärdet..auch seine Ehefrau das sie ihr den Teufel eingewiesen ausgerufen, er bittet um beweis, weil er nun überall im Land blamiret wird..sie dabei immer christlich, gut gerücht, falsche bezüchtigung..der Voßen soll die Hexerei gründlich beweisen  
- Belehrung: schriftlichen Bericht einsenden, Ratzeburg den 8. Dezember 1702

---

### Elisabeth Margarete Westphal und Christina Schädig 1711-1712

Schönberg, 30. Dezember 1711, Gerdrut Margaritha Powischen verwittwet von Cramon..sie hat vor einigen jahren ein kleines Mödgen, so meine Schwester in dassau vor drey jahren aus Mittleydt zu sich genommen, Waise, 6 Jahre, bei sich, auch in Gottes furcht erzogen vnd zur Schullen gehalten..nun ist es besessen, Anfechtungen vom leidigen Satan, schon öffentliches gebet angestehlt worden..aber sie bleibt immer einerleih Rede..  
- das Kind ist Gerte Liese Westhoffen

S. Meier überschickt am 23. Janaur 23 zu Ratzeburg ein Protzokoll

A. Schönenberg 16. janaur 1712 in präsenste Consiliario Meier: wegen der 6 ½ Jährigen Grete Liesen westhoffen, Weise, von der Hauptmannin Trammin zu sich genommen..wird gefraget, Was ihr doch schade, vnd warumb sie dan immer vom bräutigamb spreche  
das Kind: Hauptmannin Trammin ihr vormahliges Mädchen stiene, hätte ihr Hexen gelernet Quast. wie sie dan dieses gemacht, ob sie ihr etwan einen Stock in die hand gegeben habe  
Resp. Nein, das hatte sie nicht gethan, sondern, wie sie Stinne vor einiger Zeit nach der Schule gebracht hatte sie unter weges zu ihr gesagt, Ob sie einen brutigamb haben // wolte, warauf sie Nein gesagt, die andere will sie überzeugen..wie sie nun über die Tralir auf den Kirchhoff gekommen, wäre der brätutigamb alda gestanden, wäre so hoch als die Stube gewesen, hätte eine weiße jacke angehabt, vnd so grieß so grau so roth vnd so rauch aus gesehen, da sie, Grete Liese angefangen zu weinen, wie sie nun in die Schule gekommen, vnd der Cantor sie gefraget, was ihr fehle, hätte sie es demselben erzehlet, daß ihr stiene einen bräutigamb zugefreyen (der Cantor Dobberthin seagt, erinnere sich es nicht, nur daß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

die anderen Kinder es geredet, die Stiene Schädings hätte auch vor diesem ein Jahr bey ihm gedienet, aber er niemals etwas verdächtiges an ihr verspürt)  
- der Bräutigam kommt nun alle Tage vnd Nächte zu ihr vnd zwar ganz nackt vnd sehr schwarz, wenn sie ruft hilf helfer hilff in Angst vnd Noth etc. so ginge er von Ihr // der Teufel verspricht ihr viele schöne Dinge, Stiene hätte ihr grete Leisen verboten etwas davon zu sagen

die dirne Stine Liese Schädings 22. Jahr wird befragt  
- sie leugnet alles ab..die Frau hauptmannin Trammen vnd ihre Schwester die Fraul. Poischen hätten das Kind, weil es sehr unartig vnd unreinlich, gar oft sehr geängstet, mit dem Aschenbüster, mit der Wasser Frau, auch mit dem Hausmann burmester aus Rehtlestorff, welche sie in den Sack stecken sollen, Jä sie hätten diß Kind woh eher (welches ihr der dirnen Stienen Vater selbst gesehen) mit denen schweinen ausgejaget, Einsmahls, hätte dies Kind s.v. ihr bette auch unrein gemachet, da sie die gantze Nacht auff der Erde auff eine wenig Stroh liegen müßen, welches ihr Stiennen doch sehr gejamert, und daher ihren Rock von der wand genommen, und das Kind damit zugedecket, als aber dieses die Frl. Hauptmannin erfahren, hätten sie ihr dieses hart verwiesen, vnd nicht haben // wollen, daß sie zugedecket würd, vnd davon daß sie so hart gehalten würde, müste ja das kind auf solche wunderliche gedanken kommen. Gott wüste! daß sie an allem unschuldig wäre, Grete Liese wird mit stienen Schadings confrontiret, sagt ihr alles ins Gesicht, Stiene hingegen bey ihrem leugnen verbleibt  
Übriens beklaget sich die Stiene schädings sehr, daß sie von allen leuten des//fals als eine Hexe blamiret würde..  
H. Eschenbach Notar.

B. Zeugnis über Chritina Schädings christliches Leben, von ehrlichen Eltern erzeugt, immer chritlicher Tugend, etc. Schönberg 21. Janaur 1712, Sebastian Spengenberg, pastor

C., Schöneberg 19. Janaur 1712, Sehl. Amtman Dittmars Erben..was hiesiger Bürger Asmus Schädig mit den seinigen für ein leben vnd Wandel geführt haben..ehrbahr, christlich vnd ohne einen Verdacht, die Tochter Christina durch Phantasie eines 6 jährigen Mädgen in gemeinen verdacht genommen

O Votum in causa Margareth Elisabeth Westhofen wieder Catharina Schädings, in pto. imputati criminis magia

- die Christina Schädings zimlich durch der Westhofen aussage graviret worden, ..als ob diese sie im 6. Jahr zur Zauberei verführt habe, ..was laut PHO 44. examiniret worden, so befindet man, daß vorhin besagte Christina Schädings mit bestande rechtens keine Zauberei beschuldiget, viel weniger derselben vberwiesen werden könne, sie hat dem Mädchen auch keine verdächtige Worte vorgesagt, die diese nachsprechen müssen, , dahero auch nnicht erweißlich, daß Christine Schödings dieses Mädechen zur Zauberei verführen haben wollen wie es laut PHO 44 ein Indiz gewesen wär; DAMIT SICH AUCH GEGEN SIE KEIN SUFFICIENS MAGIEA INDICIUM HERVORTUT; SIE WIRD ZWAR IM Bösen gerüpcht gehalten, aber wie der Pastor Spangenberg ausführ, erst seit dieser Sache,  
- die Christina Schädings auch angeführt, das das kleine Mädchen mehrmals vielfältig geängstiget mit : Waßerfaruw, Aschen püster vnd dergleichen Poltergeister geschreckt..so

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

würde ich mit den Theologo Scheverzio einer meinung seyn, vnd davor halten, daß die Kräfte des Leibes, oder die Empfindung des Gemüthes bey diesem zarten Mädchen // durch die vielfältigen bedrohungen, chrecken Furcht natürlicher weise dermaßen verendert worden, daß das Gelbüht in demselben gelich erstarret, und dahero keine reine luft zum hertzen hätte kommen können, denn wen das blut aus verstopfung der venarum Mesaraicarum, vnd der Miltz verderbet ist, als denn die spiritus vitales vnd das hertze samt dem Gehirn sehr verletzt wrden, welche eine sehr große verwandschafft mit einander haben, vnd sedes vitae genennet werden, woraus als dann sich erregen allerley ungesunde humores welche der brust die lufft benehmen, vnd wie die Wolken vnd Nebel in das Hautb steigen, das organon, vnd werckzeug de Vernunft verletzen, vnd allerley seltzahme betrübte, auch offft ungeheure Gedancken im Gemühte formiren. Wann nun die guten spiritus ind enen adern insieiret vnd angestecket sind, so verändert sich nicht allein das Geblüht im leibe, sondern auch die innerliche Gedancken, weil die Sinnen // nict mehr ihre vorige Kräfte habn, vnd fährt also die Seele an zu leiden. Wo aber ein melancholisches Geblühte ist, da folget gemeiniglich betrübnis des hertzens, vnd traugie imaginationes, vnd Einbildungen, vnd so ihnen der mensch nach henget, werden sie von Tage zu Tage stärker, bis sie ihn endlich, wo ihnen nicht gesteuert wird, überwältigen wie dieses alles die weitberühmte lünbenb. Selhige Thologus, und Superintendens Sigismundus Schererzius in seiner Seelen Artzney Lib I. part. 1 medit 4 § 1 weitläuffig deduciret..sie soltle also durch Gottes wort vor den Anfechtungen bewahrt werden, , damit sie von des Teufels listigen Anlauf bey zeiten befreyet werden kann, Ratzeburg auf dem Duhmhofo 23. Janaur 1712 S. Meier  
- Meirs Schriftstück wird dem Superintendenten Joh. Henrich Böken committiret, das Mädchen auf Kosten des armen Kasten beherbergt und christlich Unterwiesen, 27. Janaur 1712

---

### Johann Dries, Schlagsdorf und Johann Direr, Herrsburg, 1717-1719

1717/19 Johann Dries in herrsburg wegen Mißbrauch einer Hostie,  
- er hat mit der Hostie abergläubische Dinge gestrieben, und scandaleusen Mißbrauch sich sehr verdächtig gemacht, ist auch in sehr schlechten gerücht, // laut Aussage der anderen Bettler, , er varriert auch, leugnet Hartnäckig und simuliert Husten, wird mit den Daumschrauben belegt, aber weil er schon 91 Jahre alt nicht so hart Torquirst Flügge, B. Balcken, Ratzeburg 6. Oktober 1718

Protokoll 13. September 1718

Befragung Johann Direr, aus Hannover, 91 Jahr, ist vor diesem 19 Jahr ein Schwedischer Soldat gewesen, nun Bettler, seit 17-18. Jahren im Fürstenthumb Ratzeburg, vor allem in Schlagsdorf, er kann nicht schreiben aber etwas lesen, kann auch den Catechismus, ginge jährlich zum Abendmahl drei mahl, , er hätte seit 3 Jahren husten, daher die Oblate wieder herausgekommen, Frantz Oldendorp aus Brandbaum hätte ihn bezichtigt, das er die Oblate wieder aus dem Mund heraus gezogen, , was dieser auch überzeugt  
- er hätte die Oblate auch mit den Fingern zerrieben,  
- der Husten hätte verursacht das er die Oblate aus dem Munde genommen, hätte es aber hernach wieder hineingesteckt, was anderes it er nicht geständig  
- sein Schnupftuch wird untersucht, aber nichts darin gefunden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- seine Ehefrau Marie Goschen, 60 Jahre, seit 28 Jahr in Wismar geheiratet, wird befragt, weiß aber nichts

- beide Ehefrau und Mann sind zur Warsau wegen Zauberei vnd Teufelskünste lange verdächtig, Schreiben Johan Christoph Bacmeister, herrenburg 8. September 1718, nun die Hostienschädng

- auch unter der Tortur sagt er nichts aus, er variiert aber stark

- die Akten werden am 14. April 1719 an die Juristenfakultät Halle überschickt

- Wegen Inqu. Johann Drien bin ich der ohnmaßgeblichen meynung daß dei beyden von ihm zugestanden Crimina nach dem voto der Rtzeburgischen Röte zu bestrafen werden möchte..weil aber nichts in pto. veneficy aus Stralsund zu erhalten sey, auch es schon 26. Jahre her ist, nicht wieter verfahren (er soll einen Knecht in Stralsund mit fliegenpulver in Bsaomine in Kohl und brod eingegeben haben, damit er davon sterben solle, der ist aber radend geworden, ferner auch 2 färcken mit Kronsaugen einem Manne in stove zu Carlau vergeben habe, Hostienschändung, zu aberglaubischen zwecken, ...die Delicte werden aber als homicidy vnd Adulterio angesehen..aber keine redilichen sufficienten Indicien vorhanden, auch vielfältiges variieren, Staupenschalg vnd landesverweisen

- Inquistion wird in puncto prasantati Sacramenti, et commissi veneficy geführt..er sich dessen ziemlich verdächtig gemacht..daher mit staupen geschlagen,d es Landes verweisen, Publ. Ratzeburg 1. Juni 1719

---

### Margarte Laudan, Schönenberg, 1721

Margarte Laudan in Schönenberg wegen Kurpfuscherei (Stillen) 1721, sie ist Johan Laudahns Eheweib des Lampenmakers, sie wird vom Chirurgus Siemers angeklagt..weil er gegen die ihm ertheilten Privilegio zuwieder in seiner Profession zu fuschern, sie hatt nur Bötesprüch verwendet, dafür 5 f bekommen

---

### REHNA

#### MLHA Acta constitutionum et edictorum 1989

Anschuldigung gegen Anna Low (Lewe) aus Sievershagen wegen Zauberei, 1588

Adam von Bülow, Rhena den 22. Juni 1588 an Herzog Johann vor 14 Tagen sind zwei Frauen im efg. Dorf zum Siuershagen in vneinigkei geraten und eine mit Zauerei geschulden..haben die Pauren die frawen gefencklich genohmen vnd hernacher gekommen vnd geckaget, habe Ich nicht vnter lassen können, besonder dieselbe beide fencklich einsetzen lassen...Vnd dieweil an der eine Person als mit nhamen Anna lowen burtigk auß Siuershagen eine beruchtigte Persone lange Zeit hero gewesen das der gemeine mahn Zeugknus gibt...verhör vnd Kundtschaften angestellet..werden überschickt// erklären ob hireauff mehren...Peinlich vorzugehen..

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Anna Lowen vfgenohmen Kundschaft vnd Ihre eigen gutliche Bekendtnus

1. Chim Lowe des gefangenen Anna Lowen Eheman, hat dem Hauptman Adam von Bülow angesprochen vnd gefragt ob seine frawe der gefencknus auch wieder wurde entlediget werden, der sagt er weis noch nicht..Chim Lowe sagt er wuste nicht ob seine Frau unschuldig oder nicht, wenn sie vnschuldig wäre möchte sie nicht vmb ihre gesundheit gebracht werden, sofern sie wieder entlassen werden sollte, sollte der Mann Ihr das segendt vnd bötent zum höchsten verbieten //

2. Clawes Lubbecke Burger zu Greuismuhlen berichtet an eides stat: das ehr von der alten Breydinschen als sie ihm lande holstein gefencklich gesessen weil sie ihren eigenen mahn erschiessen lassen...gesagt das die Breydinsche zur Wismar bei Anna Steinbruggers einen vergiftigen dranck Ihrem eigen mahn zurichten lassen, den hat sie Ihme eingegeben, aber der hat nicht gewirkt Do hette Ihr diese gefangenen Anna Lowen einen andern vorgeftigen drunck zugerichtet daruer sie Ihr zwei scheffell Rogken zwiebrodt zwei halbe schweine kopffe gegeben vnd zwey thaler zugesagt, dieselbe hat sie noch nicht bekommen, der Mann ist straks gestorben // Darauf sagt Anna Lowen: das es wahr sey, sie hette der Breydinschen einen vergiftigen drunck zugerichtet den sie Ihrem mahn eingeben soll, Vnd habe dartzu gebraucht von einer Quaden Poggen bludt vnd von einer Ergerdißen bludt, ein gutes so viel als drey Natelknop groß, auch hab er die Breydinsche noch dartzu von Ihrem eigen blute etwas gebracht, in bieher eingegeben, dafür sie ihr dreisen marck zurichten soll

3. Asmus Vetter wonhaft zu Siuershagen sagt. das Anna Lowen aus der Stette geburtigk dar ehr itz vf wohnet das sie Jehrlich noch 5 np daruon zu heben, So ist er vngefehrlich vor funff od(er) Sechs Jahren einmahl zu Grevesmühen in Heinrich Barmans hauß gekommen do ist Anna Lowe zu Ihme auch gekommen vnd hat gesagt Asmus Vetter du bist mir aus dem Erbe Jehrlich funff marck lubesch // zu thunde schuldich, wiltu mihr dieselben 5 mark nicht geben...hat aber kein geld...sie gesagt kanstu mihr kein geldt geben, so soltu mihr zie schell. Erbsen darfur seyen. ...kahn auch keine Erbsen seyen, weil meines acker selbst seyen muß, Ihr müssen zufrieden sein bis zum andern Jahr, bis das es besser wirdt..Lowesche angefangen hastu nun so viele Pferdt vnd Erbsen daß du selber seyen kanst du soll zum andern Jahre einige gnugk haben vnd weil der das leben, du sols nicht viel mehr haben, od(er) weiter kommen...14 Pferde gestorben, hat sich deise dreworte offermahl kegen Ihen horen lassen, wan ehr Ihr so balde keine betzalunge hat thun können, vnd sagt das es eine beruchtigte Person ist //

4. Chim gultzow zum Siuershagen berichtet das seine Ehefrau vorm Jahr ihn die Regkenarme Ist krank worden, die Sprache ist ihr gar schwer geworden, Do hat ehr seiner frawen waßer gerthan vnd solches durch Peter meiers seine fraw zur Wißmar besichtigen laßen. Do hatt Peter Meier frawe gesagt ehr were ein biß geist vfs leib geweisest dar hulffe keine artznej zu...im Haus findet er Anna Lowe dasitzen vnd hette kegen Ihme angefangen, sie wuste woll was seiner frawen mangeltd sie konte Ihr woll helffen.schließlich jagt er die Lowesche aus seinem haus, die Frau wird viel kränker. Do was Chim Gultzen Ihr des andern tages nach gefolget mit sie weiter geholet vnd mit Ihr gehandelt das sie mochte seiner frawen helffen das sie weider zu bese wurden, als die Lowesche nur zu Ihr gekommen, hat sie Gultzowen seine fraw segnet vnd gebotet // ist es auch besser geworden, gibt ihr zwei Pfund Butter, gehört das sie eine Teuersche were vnd Segen vnd böten kohn

5. gantze Bauschaft im dorffe Siuershagen hält sie für eine Zaubersche, Asmus Vettern sind vor sieben oder sechs Jahren eine ziemliche Anzahl Pferde umgekommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Belehrung: Johan Herzog von Mecklenburg, den 23. Juli 1588 an Adam Bulow Hauptmann zu Rehne:

...auf den 2. und 3. Punkt sind die Zeugenaussagen der gefangenen Anna Lowen vorzuhalten, gegeneinander confrontieren, wenn sie nichts weiter aussagt darf sie mit der scherffe etwas angreifen vnd befragen lasset, von wehme sie die kunste des Segen vnd Bötens, Item der angedeuteten beiden Punct halber gewart, vnd was sie sonsten mehr begangen habe...Schwerin 23. Juli 1588

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

- Herzog Christian an Amtschreiber zu Rehna, 1651

Das protocoll von der Ilse Viereggen in vnd nach der tortur gethanen ausage hastu also wie du es vns geschicket, in original hinwieder zu empfangen, daraus befinden...das sie vnterschiedliche dinge bekant vnd ausgesagt vmb deren beschaffenheit vnd vmbstände, ehe vnd bevor in der sach ferner vorfahren werden kan erkundigung einzuziehen, ob dieselbe in warheits grund sich also verhalten, vnd ob einiges gewisse vmbstände selbe bekräftigen vnd wahr machen, befehlen...das du die Prister welche ihren ausag nach schaden von ihr oder ihrem teufel empfangen als Jochim Viereggen dem schäfer von Schonefeld, besonders Viereggen, Jacob Jäger vnd dem Küchenmeister im bachcloster zu Lübeck, Hans Runge, Albrecht Tralle, oder in deren behausung oder Beisein was sie ausgesagt sich begeben, als Heinrich Buschen frau vnd den wächter da sie vnter vnserm ampt, vorbescheidest, den in dieser sach bis da gebrauchten Notario zu dir nimmest, vnd sie in gegenwart der vorhin hinzugezogenen personen, vmbstendlich befragen läßt. Wie auch Greta Buschen vber denen puncten in welchen Ilse Viereggen auf sie als gehülfin bekant zur verhör vnd wan sie schuldig befunden wird in hafft nehmen lassen...

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036a

Christoffer Dreyer, Rehna den 14. November 1651 an Herzog...wegen incaruerirtn Ilse Viereggen bekentnus, nun gleichleises inquiren vnd nachfrage anstellen laßen wollen

- Belehrung der Juristenfakultät Rostock: messige Tortur, 29. Oktober 1651

- Belehrung der Juristenfakultät Rostock, 22. November 1651...weil sie bekennt neben Grete Buschen Jochim Viereggen zwei Kinder vmbgebracht, Grete Buschen ihr die Zauberei gelehrt, auch den Schwinhirten zu Bonhoff Stover vnd dessen Ehefrau: Confrontation wenn genügsame Indizien vorhanden, Wiederholung der Tortur

- Christoffer Dreyer, Rehna 14. Dezember 1651...Ilse Viereggen abermals wegen der zauberei ausgelassen, aber danach alles widerrufen, vngeachtet schon etzliche persohnen, worauff sie bekant nach dem dieselben zur Confrontation gefordert, heimlich davon gestrichen, als nemblich der Hirte von bohnhoff mit seinem weibe, das aber ihre Lehrmeisterin die Könike die Hexenkunst nicht wißen solte, daran ist gantz kein Zweiffel, den sie sehr erstaret, vndt mit



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

vielen Worten in Reden verlieft, könnte aber bei der Sache nichts geschehen, weil sie nicht in dieses Amt gehörte

- 1651, 6. November, Ilse Viereggen auf die für diesem abgefasste inquisitionl articulo nachmalen in gutte befragt worden, abermal aber wieder verleugnet vnd nichts gestehen wollen, auf Rostocker Urteil die Tortur vollzogen, Kleider bis aufss vnderhemdt abgezogen, auf die Folter gebracht, Beinschrauben vnd ruckziehung der arm auf gewöhnliche weise gepeinigt, zuerst leugnet sie dann

1. könne Zaubern von Greten Buschen vor 6. Jahren in Buschkaten, als sie daselbst Lehne Buschen Heinrich Buschen frau ein kindt gegriffen

2. mittels weißen Stock

3. zwei Tage danach kommt der Teufel zu ihr in Ranzowen koppel, Mannesgestalt schwarze Kleider vnd Hut // Chim, sie gesagt sie hutete der Kuhe, wisse nicht ob sie des Teufels sein wolle, aber sich ergeben

4. Buhlschaft

5. sie nebst Greta Buschen Jochim Viereggen zwei Kinder vmbgebracht für zwei Jahren, darumb weil Vieregge ihr die Gänse todts geschlagen, vnd sie hette einen Goß fürs hecke gegossen, da die kinder allein im hause gewesen vnd als die kinder drüber gangen, gestorben, sie hätte den Goß gegossen, Greta Buschen ihn aber gemacht in einem kleinen topf vnd wehre der Gos schwarz gewesen, wie adell vnd Jhar vnd hette sehr gestunken

6. Blocksberg aufm Botelstorfer feld am Wege nach Dragun

7. auch Busche dort gewesen samt Bockholtz ein alter Bettler, welcher bei Siedebors zu hause gehört der da koch gewesen, dessen Teuffel hieße Aucka

8. auf Pferd dort hingerittet //

9. der Buschen Teufel heist Asmus

10. vier hammel vnd einen Ochsen dort gegessen, den sie dem Schäffer zu Schonefelde genommen

11. das Bier wehre mit lecheln aus Gadebusch geholet

12. Buhlschaft

13. Asmus Viereggen frau auch aufm Blocksberg gewesen, Zaubern gelehrt, Teufel namens Hans, schwarze Kleider, weissen hut

14. hette der Teufel ihr 20 R. einmal gebracht von Lübeck von Jacob Jehgern auf der Beckhergrube sei ein closterher in der Borgt

15. ein Schweinhirte zu Bonhoffe Stoffer, auf dem Blocksberg sein Teufel: Gesche, were Spielman gewesen vnd hette aufm Biepensack gespielt //

16. sein Weib Trin könne auch Zaubern

- 7. November abermal vorgelesen, sie widerruft zumahl Jochim Vieregge keine Kinder mit seiner frau gehabt, hätte seine Frau aus Haß bezichtigt

1. was sie zu Christoff Sandtmann gedacht, wenn sie sterbe würde ein feind mit ihr sterben, habe sie Asmus Vieregge Frau damit gemeint, die were aber vnschuldig, sie weren Feinde miteinander

- Teufel Geld geholt

- hätte keinen Schaden getan

- Teufelsbuhlschaft im Gefängnis

- Stigmata wird Probiert mit der Nadel, Gefühllosigkeit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Hans Junges Pferde vmbgebracht, weil sie in Ihr konr gangen bei der Schunenbeckhe vor 6 Jahren,
- Asmus Vieregge zwei Pferde vmbgebracht, weil sie Ihr flachs aufgezogen //
- neben der Buschen Albrecht Drallen des Verwalters zu Garben Viehe vmbgebracht, da sie zusammen einen Goß gemacht, Teufels drecks vnd Ratzenkraut getan, weil sie das Vieh auf Ihrem felde nicht gerne haben wollen
- 9. weil der Verwalter der Buschen Gänse geiaget, ihr aber hat er nichts gethan, die Buschen sie dazu angereizet, aber er auch einmahl so boes gewesen, vnd zwar viel boser als Junckhern Schaakhe vnd Jürgen Stolle
- 10. alles was sie gesagt ist war

- am 8. hius auf begehren der Pastorn zu Ilse Viereggen gangen, sie widerrufft alles wieder, wehre erstlich aus Pein vnd hernacher des folgenden tages aus furcht der Pein, weil der Büttel noch zugegen gewesen ausgeredet,...// ihr Bein blutet, nach ihrer Aussage durch die Pein entstanden, war aber am 6-7. huius nicht bemerkt, als ist der Buttler schleunigst wider geholet worden, sie deswegen zubesichtigen, da dann befunden, das oben am lincken beine im dicken fleisch ein klein loch gewesen, als wann es mit einem Suldell gestochen auch noch geblutet, was vnmüglich durch die Beinschrauben sein kann, da mit ihr gar gelinde verfahren, sie bleibt jedoch dabei, sie gesteht später (weil sie Angst vor neuer Tortur hat) alles wieder, aber sehr vnbestendig gewesen, Rehna 8. November 1651

- Martinus Masius, Notar Publicus Caesareus

- Bericht Christoffer Dreyer an Herzog, Reena 8. Marti 1652

-....es ist aber dieses sehr nach denklich bey ihr gewesen, das ihr gantz kein Schwefel schaden zu fügen können, vnd ob man zwar da Mutmaßung gehabt, sampt möcht der büttel *der Schwefel also zugerichtet haben, das er ihr nicht brennen können, vnd daher ander aus dem Kramhause geholet worden, so hat doch der letzte so viel als der erste ihr geschadet, daher der Buttler gesonnen...weil scharffe tortur erkannt...ihr die brust vnd hacken auff zu schneiden, vndt aber solchs ohn efg. gnedige Consens nicht hatte können nach gegeben werden...*daher bittet er um declariren ob solche scharffe tortur gestatet werden, weil sie bekennt, widerrufft , bekennt u.s.w.

---

**MLHA Acta constitutionum et edictorum 2058**, Anna Lemcken zu Bentzin, 1670

Gadebusch, den 1. März 1670, Landreitter Christian Fincke,...seine Schwiegermutter von den Pauren zu Bentzin Anna Lemcken wegen Hexerei fälschlich verdächtigt vnd deswegen bei dem Hauptman Levin Bassen zu Rehna der sachen zu inquiriren, besondern auch aufs schleunigste ohn einzige Kegenverandtwortung mit der Eydlichen Zeugenkundschaft zu verfahren angehalten, was auch geschehen ist, ihr aber bis dato nichts böses erwiesen, //...bittet um Abschrift der Zeugenaussagen und Zulassung zur Defension

- Zeugenaussage auf Erfordern des Christian Fincken, die Elisabeth Rettingen des Gabriel Hechsen schweinschneiders zu Gadebusch eheliche Hausfrau in Gegenwahrt des Claus Nölting vnd Casper Lübbicken wegen der Anna Lemcken zu Bentzin, sie bestätigt nicht daß die Lemckensche schon seit Jahren wegen Zauberei berüchtigt ist, die Zauberei soll vorgefallen sein als sie 8 Jahre alt war, nun ist sie 59 Jahre alt, daher ist ihr alles vergessen

- Notar Samuel Balach, Notar. Publ.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Befehl Christian Louis: an Hauptman zu Rehna Levin Bassen.... das mit Supplikanten Mutter behutsamblich vndt nach den erlaubten Rechten, sonst aber nach zur Zeit mit auffnehmung der Zeugenkundschaft allein vndt weiter nicht, bis man sich aus dem nubestendigen andern vnd mehren ersehen verfahren sollest. Schwerin 1. Marti 1670

- Supplikation des Christian Finck vor dem 6. April 1670 an christian Louis...er ist jetzt in erfahrung gekommen, daß wieder mehrgedachte meine Schweigermutter nicht daß geringste mit bestande können auffgebracht werden, vnd, daß dahero ihr hochvernünftige herren vrtelsfaßen sollen erkandt haben, es mögte ihr der inquisitinnen angemeldet werden, sich des dörrffe Bentzihn zu enteußern //..damit wird ihr hart vnd hoch praedicirelich es dieser alten frauwen fallen dörrffe, wen sie aus dem dörf, auf die art solte gebracht werden, den einmahl würde es ihrigen wiedrigen heißen, Sie wehre, wegen der hexerey verwiesen, so würde sie auch secundo, ihr lebtag graviren daß sie, im hexen proces, schon einmahl, mußten weichhoft werden, Es würde für dritte, mir, mir meinem weibe, vnd Kinderndn, von diesen, vnd andern übelgewohgenen leuten, vorgeworffen werden, Unsere Mütter hetten an dem Ortt, hexerey halber, nicht bleiben dürffen es würde, Quarto, eine andere Obrigkeit, darunter sie aufs neu sich begehben wolte, hoch in bedencken ziehen sie anzunehmen, mit Vorwant, waß denen zu Bentzihn nicht guth gnug wehre, sondern, wehgen der Verweisung der Zauberei suspect gehalten werden, stünde ihr auch nicht an in schutz zunehmen, ja es würde Quinto ein frömbes ministerium in die gemeine Sie aufzunehmen vnd mit dem worte Gottes vnd heiligen Sacramento zu verpflegen, bedenken nehmen, der Satan würde sich darüber Lustig machen

- Befehl Christian Louis..6. April 1670...der Frau wird gestattet bis andereweite Verordnung bei der Tochter zu leben, aber bei Strafe darf nicht weitere gegen sie inquiret werden, an Hauptman zu Rehna Heinr Basse

Supplikation christian Fincke...die Ankläger wissen nur was der böse Geist aussage über seine Schweigermuter ergeben, es gibt kein fama noch sonst etwas negatives

- Befehl 23. Marto 1663, Prozeß laut Ordnung, an Hauptman Levin Lesten

- Brieu Leuin Borssen, Rehna 18. Mai 1669

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- ...Beambte zu Rhena, 11. November 1699...ein bawr=Weib im Dorf brützkow, Elsebe Viereggen, viele Jahre berüchtigt, böses Gerücht, einige indicia, Zeugen mit ihr confrontiert, ausgesagt

- Belehrung: ...14. November 1699 an die Beamte zu Rhena wegen Elsche Viereggen das die aufgenommene summarischen Zeugenkundschaft, vnd andern nach etwa vorhandene anzeigungen gewisse Inquisitional articel abzufassen, worüber Zeugen vnd Inq. zu befragen mit gewönl. Zeugen Eyde, auch gehörige confrontation anzustellen, Inqisitinn nach geendigten examine auf genughafte caution auszufolgen, Belehrung einholen

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum Rehna Nr. 89

Trina Foriep und Anna Hagemanns, 1668

Sämtliche Bürger zu Rehna, 17. Mai 1668...vor 8 wochen der Jürgen Christopher von Pleß zu Tarngelütz eine Hexe Thrina Forops verbrennen lassen, welche auf eine Fraw in Rehna Anna Hagemans..bekandt...die auch gefänglich eingezogen wurde vom Hauptman, vnd vns anmuthen, weill wir vom ambte gesondert weren, vnd vnter die Städte gerechnet würden, itzbesagte Hexe auf vnser Vnkosten verbrennen zu lassen...

sie haben die Hexe weder angeklaget, noch gefänglich einziehen lassen auch gantz keine Jurisdiction...sondern alles auch die Brüche fällt dem Herzog zu...daher auch die Unkosten...  
- Christian Louis...überschickt die Supplikation an Hauptman Levin Barsen zu Rehna, Schwerin 18. Mai 1668, A.W.D. ...wegen Anna Hagemanns verbrennen...die Kosten entweder auß der malefitz Persohnen guter leidlich vnd ohne bedrengung der nachbleibenden unschuldigen, oder auch also fuglich, damit wir an unser ampts Pension unverkürtzet bleiben mögen, nehmen sollest...

Leuin Barsen, Rehna 23. Mai 1668...die sämtliche Bürgerschaft zu Rehna hat durch die Bürger Hans Ribben vnd Cordt Ungermanne, mit überreichung Schein vnd briffe so von Jürgen Christ. von Pleßen, zu Dargelütz Schwagern major Dehns sie auf- vnd angenommen (ia das sie solche Scheine gekriegt sich noch bemühet) Mir angegebene vnd darauf eingezogene Hexe, von aller auflauffenden Gerichtskosten entfreiet sein sollen....sie selbst hat nur ein ledigen alten Katten von ohngefähr 20 R werth, weiln dabey Sie einen alten Mann, der meistens verwahren im häubte ist, so man nicht verstoßen kan, auch noch zweene Söhne, einer ein Soldat, der andere ein 19 Jähriger freche bube hat man nichts aus ihrer Erbschaft nehmen können...die Stadt muß schon so schwer contribuiren, auch der Stadt Hexßen, mit großen Kosten verbrennen laßen...die Stadt soll für sich gleich den Amtsuntertanen tun vnd die eine Hexe brennen lassen

Sämtliche Bürger zu Rehna 17. Mai 1668, Abschrift wie oben

- Befehl Christian Louis an Hauptman zu Rehna, 25. Mai 1668 A.W.D. die Stadt soll mit 10 R kontriburen

- Bürger zu Rehna, 7 Juni 1668...sie wollen die 10 R von den ersten fallenden Bruchgeldern bezahlen

- Befehl 25. Mai wiederholt

- Befehl 15. Juni 1668 A.W.D. an Stadtvoigt Davied Rieken...collectirten 10 r. einsammeln

---

### Acta civitatum Rehna Nr. 90,

Annae Lansken vnd Trinae Kiels wegen Hexerei 1669

Leuin Barsen an Herzog, Rehna 9. Mai 1669...ein altes Weib vor einem viertel Jahr aus Holstein kommen, vnd sich bei ihrem Sohn ein Rademacher in Rehna gegeben, eines Burgers

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Hans Ribben Stieftochter 15 Jahr alt, mit ihr bey der Kuhhorde in unnütze wortwechselung gefallen vnd einen Teufel eingewiesen haben soll, welcher das Mödchen plagt, wovon die Schwester des Mädchen berichtet...Belehrung erbitten

- Befehl Christian Loyis: sie in Haft bringen, Zeugenkundschaft über ihre gerücht vnd wandel, auch diesen Fall führen, sie gütlich befragen, das Mädchen durch Prediger unterweisen, alles von Notar verzeichnen, 11. mai 1669 an Hauptman Levin Barsen //

- ähnliche Belehrung vom 11. mai 1669 Fürstl. Meklenburg Verordnete Geheimbte Rächte

Leuin Barssen, Rehna 20. Mai 1669...wegen Anna Lansken vnd Trine Kiels, welche des Sathans ausage nach den bösen Geist in 2 Mötchen gewiesen haben sollen...überschickt die Akten...Insonderheit weil(en) die Leutte zu dem Sathan heuffig lauffen vnd alles was der selbe ihnen vorsagt fast mehr dan zu viel glauben, daß auch vnter den Vnterthanen hiesigen ampts so viel unlust vnd unruhe ernstehet, das Ich fast keine Stunde friede habe, da nicht eine od(er) andern nach des Sathans ausage anclaget, das Er hexen könne //...bittet um etwa 4. Mußquetiren ordre geben laßen anhero zu kommen, die für des heusen die wache halten, damitt keiner zu dem sathan ferner kommen könne

A. 14. Mai zu Rehna 1669 unter Leuin Barsen, Bürgermeister Jürgen meineke vnd amt Schreiber Jürgen Tiede als Assessoren wegen des Metchen Trina Maria Schwartzen von 14. jahren vom Sathan gepeinigt

Inquistionalartikel

1. Wie etwa 14 tage für fastenachten vff den Waschstege des Cantoris dirne in Rehna Trina Maria Schwartten genandt gewaschet, das **Anna Lansken** auch dahin kommen vnd sie gefraget, wie sie mitt Ihrem heren vnd frawe zu recht kommen konte

2. Trina Maria S. geandwortt rechte gutt, das Anna Lansken geandwortet, deine Schwester könnte ia da nicht zu rechte kommen //

3. Trina Maria nach hause kommen, das sie solches ihrer frauen wieder gesagt

4. wie die frauwen solches gehöret, das sie gesagt, was hat die Lanksche meine auff dem waschstege zu gedancken Ich will, wan Ich sie spreche, Ihr dafür einen gutten ausputzen geben

5. die frawe die Lanske zwar zuder der Zeitt nicht gesprochen, gelichwoll aber befunden, das des abens am dienstage in den Fastnachten die Trina marai vom Sathan dar vff beseßen worden

6.. wie bemelte Trina Maria also beseßen daß der Sathan doraus gesagt, daß Anna Lansken Ihn in sie gewiesen, darumb das sie solches Ihrer frauwen wieder gesagt, das sie dieselbe uff waschstege gefragt..

7. das der Sathan auch darbey geplieben, bis er fur kürtzter Zeitt von Trina Maria Schwartten wieder ausgoegen

8. das Inq. solchen verdacht hiedurch vermehret wird, weiln Ihre Mutter für eine Hexe verbrandt

9. das Ihr eigener Mann Nunmehr inq. in verdacht habe, das es nicht richtig an Ihr sey

Antworten der Inquistia Anna Lansken

1. wahr //

2. sie hette ihre Schwester nicht genennet

3. nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

4. die Cantorsche hette Ihr nichts gesagt
  5. Es wehre leider Gottes die dirne vom Teuffel beseßen gewesen
  6. der Geist hette es gesagt, sie wehre aber unschuldig daran, welches sie mitt vielen trähnen vergiesen gleichsahm bekräftiget vnd Gott wüste Ihre unschuld der muchte sie vber dieses wehsen erbarmen
  7. das wuste sie nicht sie hette es nicht gehört, sie wolte es Gott vnd der Obrigkeit befehlen
  8. sie wehre verbrandt aber sie wehre zu der Zeitt noch ein Kindt gewesen, vnd hette nach der Zeit noch 5 Jahr in *Holstein vff Wulf Blohmen* hoeffe gedienet
  9. das thete Ihr Mann darauf, weil sie durch des Sathans außsage ins gerüchte gekommen wehre, sagt ach herr Jesu erbarme dich hirvber
- sie wird erinnert fleißig zu bethen, was sie auch tut, berichtet der Sathan hette auch zu Ihr gesagt, du sollest schran gesen, du hast in deiner buncken Kieße 3. quade poggen, welches in erlohgen wehr, weil es Gottlob ein kindt wehr, vnd hette solches mehr Leute gehret, das der Sathan solches gesagt, der Pastor Bartholdus Höefisch erinnert sich daran nicht mehr,
- // ihr Mann wird ebenfalls vernommen, Confrontation mit der Maria Schwartten, die ihr alles ins gesicht sagt
- Martinus Masius Notar
- Belehrung: die indizien noch nicht ausreichend, es sind noch kundschaften besonders ihres gerüchts wegen einzuholen, 24. Mai 1669 Schwerin

Trina Kiels, das alte weib aus Holstein

a) wurde nach Lübeck an Dechand Jochim Rantzowen geschrieben wegen des besagten weibs in dem dorf Warnsdorf nahe für Travemünde belegen und zum Thum Capittell in Lübeck gehörig, Inquistion weil sie dort 18 Jahre gelebt vnd nur kurz in Rehna gewesen, ihr weis keiner etwas böses von ihre, die Zeugen wurden wegen ihres geringen alters nicht vereidigt //

1. Trina Kielen einen weißen Stock in den günsten vf dem acker gestochen, vnd ahs Hinrich Schopen, heuwes Tochter Trincke die Kühe ausgetrieben zu derselben gesagt, sie solte den Stock nehmen vnd mitt demselben das viehe treiben
2. als Hinrich Schopen hauwers Tochter solchen Stock nicht haben wollen, das dieselbe fast 4 tage sich darvff gantz vbell befunden
3. wie 2 tage hernach vnterschiedliche Kinder abermahl das viehes gehütet vnd in des pfutzen Strucke geleget, damitt das vieh ins bruch gehen können vnd Trine Kiels Ihnen nicht helffen wollen das die Kinder darvff auch der Trina Kiels Kuhe zu rücke geiaget //
4. sie dies sehr verdroßen vnd dar vff Elmuht Hildebrandes einem metchen von 12 Jahren mitt Schueh vnd Strumpfen, so sie beim heure liegen lassen, furs leib geworffen, das Hans Ribben Stierftochter angefangen mitt ihr zu keifen sagende, wor vmb sie der dirne so furs leib wurffe
5. das Trina Kiels dar vf geantwortet, das würde ehr ia nicht schaden, si würde in keine schwanger frauwe sein
6. wie dieses nun des Morgens geschehen, d as vff Mittagk dar vff Hans Ribben stieftochter sich zu schlaffen nieder gelegt
7. als Hans Ribben Stieftochter dar vff in schlaffe viel geredet, vnd des fals 2 mahl vff gewacket worden, das sie gebethen, Man müchte sie doch schlafen laßen



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

8. als sie zum 3ten mahl dar vff vffgewecket, das sie dar vf also fuhr die anwesende ins gesichte gespeiet vnd geschlagen, vnd dar vf wegk lauffen wollen, sagende, Es wehre ein schwarzer Kerl im bruche, der wolte sie sprechen

9. wie die anwesenden Ihr solches nicht zu geben wollen, d as Trina Kiels gesagt, Man solte sie nur lauffen laßen, sie kehme woll wieder

10. wahr, wie die anwesende sie gleichwoll nicht wollen // lauffen laßen, vnd solches Ihrem vatter solches wißen laßen, daß derselbe dar vff gekommen, vnd sie nach hause geholet

11. Wahr, wie die dirne Nur ins haus gekommen, das der Sathan aus Ihr geredet, vnd gesagt, Er wehre von Trina Kiehl in sie gewiesen

1. Hartwich Stender 17 Jahr alt

1. nescit

2. nescit

3. Sie hetten Strunckholtz in die pfützen getragen Trina Kiehl aber hette beim feure geseßen, ob nun des wegen die andern Kinder Ihre Kueh hetten zu rücke geiaget, das hette er nicht gesehen

4-10. affirmat

11. nescit

2. Sophia Otten 20 jahre alt

1. nescit //

2. gehört, das die dirne Krank gewesen

3-5. nescit

6-8. affirmat

9. nicht gehört

10. wahr

11. sie wehre nicht mitt hingangen

3. Greta Heinst 18 jahre

3. sie hetten ihre Kueh zurücke geiaget, weilen sie die Speckunge nicht wollen machen helfen, sondern beim feuer besitzen geplieben

4-7. nescit,

8. ja

9. affirmat, das hette sie gesagt, auch noch diese wohnte, der Mühlen Junge wehre nelich genuch der konte sie woll wiederholen //

10. wahr

11. sie hatte sie unterwegs schon gesagt

4. Erdmuht Hildebrand, 12 Jahr

3-9. affirmat, sie hätte gesagt, der Müllerknecht (Hartwich Stender) wehr wehlich genuch, der konte sie woll wieder holen

10. affirmat

11. sie wehre nicht mitt gegangen

Hans VierEgge 16 Jahre

3-10. Affirmat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

11. nescit

6. Trina Schopenheuwens, 13 Jahre

1. sie hatte noch gesaget, Es wehre eben ein solcher Stock, als den sie des vorigen tages mitt nach hause genommen vnd als sie ihn nicht haben wollen, hatte Trina Kiels gesagt, sie solte es nur nehmen es wehre ein schmuck stock

2. sagt ja

den rest nesit //

Trine Kiels gütliche befragung

1. sie hatte daraus nichts böses gedacht, sondern gemeinet, wan sie vom Stocke gesagt, das derselbe großer wehre, vnd daher das vieh damitt beser mohten konte

2. sie hette der dirne nichts gethan

3. sie hette vff Lande, als die Kinder in den pfützen die Speckung gemacht, des viehes gewrtet, welches die Kinder begehret, vnd hetten die Kinder es Ihr nicht angemuhet, Ihnen zu helffen die Speckunge zu machen, vnd sie hetten ihre Kuhe auch nicht zurücke getrieben

1-5. sie hette das nicht böse gemeinet, das sie Ihr den Schueh vnd Strümpfe zu geworffen, vnd als Hans Ribben Stieftocher sie das wegen besprochen, hette sie gesagt, behute das Gott, das wird Ihr noch woll so wehe nicht thuen, sie ist noch nicht schwanger

6-7. solches wehre wahr

8. wahr

9. sie hette gesagt, der Mühlenknecht wehre wehlich, der Krichte sie woll wieder

10. wahr

11. das wuste sie nicht

- Bericht des Pastors über die Besessenheit, , 14. Mai 1669

- Martinus Masius

- Bericht aus Lübek, Hemmelsdorf den 19. Mai 1669 Johan Andreas Oldenlanden..noch niemals etwas böses von ihr gehört...wegen Leibes Vnvermögenheit ist sie zum Sohn (da sie nicht länger bei der Tochter bleiben konnte) gezogen

- Christian Louis...wegen Trinen Kiels in pto. veneficy...ob wol annoch wider die Trina Kiels der Erste vnd vornebeste grund, worauf sich andere anzeigung guten theils referiren, der gebühr nach, nicht beygebracht zumahlen es bisher an erweisung der Inqusitin bösen gerüchts ermangeln wollen, dieweilen aber der passus mit den angemuheten Stöckern vdnwas sie mit der Elmuht Hildebrandes vnd dem unglücklichen Mädchen begeben..verurscht ...im verborgenem darumb anzeigung zu zuchen, ..// sie nochmals wegen der stöcker gerichtlich verhören auch was sonten für Indizien noch bekannt...auch mit den Instrumenten durch den Frohnen terriren vnd schrecken, 24. Mai 1669

...22. Mai 1669, Levin Barsen...die Tochter des Jochim schwartten ist plötzlich wieder besessen, bleibt dabei das die Landtsche ihn eingewiesen, der mann will das sie verbrandt wird..wegen Gerichtskosten..

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum Rehna Nr. 91,

Elsebe Thomassen und Anna Lembken, 1677

Extract aus dem Gerichtsprotocoll

Anno 1677 den 16. Februar klaged Elsebe Thomaßen, Anna Lembken vnd andere frawen, daß Peter Mueßen fraw, als der Thomschen Schweiger Sohns Schwester nicht allein Neulicher tage, abends wie sie etwas irrig im gemuhte gewesen, ofentliche vor Hexen ausgeruffen besondern vorhin wie sie bey gesunder Vernunfft gewesen, vnd man daß geringste von solchem verirrten Sinne nichtes merken können, auch solches frei herausgesagt

1. Catharina Freuden, Freyschuster witwe, berichtet wie sie die Maria Mußen ihr gesagt Elsche Thomßen hette ihr das Bierbrauen benommen, daß es stinken mußen, damit ihre Tochter desto bessere Nahrung haben möchte //, sie hätte ihr auch das wackere Kind nicht gegönnet, auch wie sie mit der Lembschen speisen gehen wollen gesagt da gehen 2 Hexen zu speisen

die Beklagte leugnet diese Aussagen

die Freudische bestätigt das mit Eid

- der Fourierschütze Johann Evers sagt, daß die Musche die leute nicht eben vor hexen gescholten, besondern gesagt, daß wir eines mahles ein hexer geseßen, wehre die Lembsche offt hinten in die Scheune gekommen, vnd hette gefragt, waß er doch bekenete, hette solchen auch vertreten, deswegen gesagt, sie die Lembsche wehre auch die beste nicht //

2- Catharina Töfers, eines amtschusters Fraw, vnd der Frudeschen Tochter

1. sie gesagt die organistsche als ihres brudern fraw, hette von ihr eine tonne bier geliehen, vnd wie sie gesagt, es wehre schade daß solch bier in dem Krug solte, hette die oranistsche geandtwortet, sie thete viel darumb daß sie gut bier bekehme, vnd wie sie beklagtinne hernach wieder gbrawet, wehre das bier stunckend worden

- wegen des Kindes absterben

die Beklagte bestätigt das mit dem Bier, aber ihr Mann hätte die Worte gesprochen, ihr bier were stinckend geworden, vnd solches hette sie der Spanriterschen zudedacht, weil solche einsten zu ihr gekommen, vnd vor einen sechsling bier getruncken vnd ihren Manne, welche bey beklagtinnen Manne geseßen vnd getruncken, nicht mit hach hause krigen können, hette selbe gesagt, Sie wolte ihm daß bier leid machen, vnd daß solte wahr werden

- das andere habe sie nicht gesagt

3. Magdalena Anna Kochen, Grobschwangere Fraw

1. die Musche hette ihr gesagt, wie ihr Kindt todt über der Erden gestanden, solches hette Ihr die Lembsche vmbbracht, ursache, weil deren Mann einsten Geld aufm Rahthause eingenommen, alwo sie streit mit ihme gehabt, worauff Zeuginne selber gestrafet, vnd gesagt, sie solte wißen waß sie redete, vnd zu wehme sie solches redete

2. auch gesagt: die Thomsche vnd Lembsche hielten solche große freundschaft, vnd wehre eines so gut als der ander, sie wehren Hexenpack miteinander

- die Muchow leugnet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Beklagtin: 1. sie mit der alten lembken auf Rahthause streit gehabt, vnd das Kind wehre darauff so geschwinde gestorben, sie wuste nicht waß sie daraus dencken solte, vnd daß // andere hätte sie nicht gesagt, auch das andere nicht

- demnach Kläger, der beklagtinnenn zum theil nahe verwandt, vnd nicht eigentlich begehren, daß beklagtinne eine offentliche schimpf begegnen möchte, gleichwoll aber auch gerne gnughafft satis faction haben wollte,.....die Vertragung vor der Cantzel, jedoch auf gewisse maßen vnd weise, durch beklagtinnen Beichtvatter geschehen möchte, Rehna den 13. Mari 1677

Gericht hieselbst

- Befehl Christian Ludwig: die Maria Musche die ausgeschütteten inuren gerichtlich nicht allein revocirt, sondern auch Ewer respective Eheweib vnd Mutter nebst andern mehr beleidiget, mit dareichung der handt vmb Verzeihung gebeten, das demnach so dabey sein verbleiben habe, Schwerin 27. August 1677 A.f.z. N.

an Jürgen Thomsen vnd Hans Lembke Bürger in Rehna

- Supplikation Jürgen Thomßen vnd Hanß Lembke, 13. Marty 1677 ...weil die Ehefrau Elsebe Thomßen, vnd Mutter Anna Lembken von maria Mußen öffentlich vor Hexen außgeruffen worden...damit in bösen Verdacht gebracht, vnd von der Cantzel durch einen hiesigen Ürediger der gemeine kund gemacht wird, das ihr alles verziehen wird...sie sind beide christlich vnd Gottesfürchtig

---

### Acta civitatum Rehna Nr. 94,

28. Janaur 1694 klagt Maria Viereggen des Hirten Fraw zu Törber gtra Maria Wiggers das sie ihr die heuner ausgejagt, sie sich gescholten, die Klägerin gesagt: Wo nun dar ist ja nichts nicht in als die Erde, da können sie Euch ja keinen schaden anthun, hierauf hette die Wiggersche angefangen zu Schelten vndt Schmeen vndt ihre Mutter wehre über den Sandtberg geflogen vnd hette sie der teuffel in törber geführet, so solte Er die Wieder hinaus führen ...die Beklagte fordert sie später auf zu kommen, was die dirne der Viereggschen aber nicht ausrichtet..darauf die Wiggersche angefangen zu schelten vor Hexen vnd dergleichen, welches Klägerin alles vor großen Windsturm nicht hette hören können, sondern Hans Lühtder hette es gehört, das die hirtsche Ihrer Schwester Huren Kinder alle umbröchte

Hans Lüht bestätigt das die Wiggersche die Hirtsche vor eine Hexe vnd Hure gescholten, vndt hette den Rock auf gehoben vndt die hirtsche in den hintern (salv. ven.) gewiesen

- der Hirte klagt das die Wiggersche ihm sein hirtenlohn nicht geben wollte vnd sie vor schelm vnd dieb gescholten, auch mit den hunden von der hofstätte nach gesetzet //

Bericht der Wiggerschen:

sie habe die Hüner aus ihren Rüben herausgejagt vnd da wehre die Hirtsche herausgekommen vnd angefangen zu ruffen tu tu, tutu vnd hette sich runt umb her den Rock aufgehoben, hierauf hette sie die Wiggersche gesagt, pfur du biest, schrandich, weise du deine Mutter in den hintersten, die hatt dich vielmehr zu willen gethan vnd die sit auch ja zu Rehna schon über den Sandtberg gfliegen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. die Hirtische: das ligst du Alte hexe, Meine Mutter ist eine Ehrliche fraw, aber den Vater vnd Mutter seindt vor etzlichen Jahren schon zu Rostock verbrandt, vndt darumb bist du aus Rostock außgezogen

3. die Hirtische verfolgt vnd schilt sie vor eine Draguner hurre

4. die Hirtische hätte ihre Kinder als Dragoner kinder gescholten, vnd Hunde huren kinder, - auch wege Diebstahl gescholten, Hans Viereggen auch mit ihr gescholten vnd sie für eine Hure gescholten, was ihr Man Ties Wiggers bezeugen kann

- Befragung der Hirschen vnd Ihr Mann

sie hätte den Rock nicht aufgehoben, sie auch nicht gescholten, sondern die Wiggersche hätte sie gescholten, auch der Mann gesteht nichts

Decretum: weil keine Zeugen vorhanden, vns sich beide gegenseitig mit garsten Worten ärgerlich angreifen sollen sei beyderseits mit den gefängnuß gestraffet werden, auch der Hirte weil Er die Wiggersche in Ihrem eigenen hause vberlaufen vnd gescholten, wer nicht ins Gefängnis wil muß 5 fl. Strafe zahlen, der Wiggersche soll dem Hirten seinen Lohn geben

---

## RIBNITZ

### MLHA Acta const. et edictorum 1991,

Klage Margareta Bernds, Jochim Stampes Witwe aus Ribnitz gegen den Rat zu Ribnitz, wegen rechtswidrig verhängter Tortur, 1590-1604

(1836 aus Güstrow)

unpaginiert

Klage vor dem Mecklenburgischen Hoffgericht, Vertreter D. Kichler, D. Bünsow

### PROZEßVERLAUF

Blatt 2v-

Verhandlung auf Supplication, Anno XC den VII. Juli //

Bescheid den XVI Juli 1590, D. Kichlern ist der Anwalt der Clägerinn Margareta Bernds: sindt an die Beclagte zu Edirung der inquisition acten arctiores compulsoriales hiermitth erkandt von ampts wegen

- VIII. Oktober 1590 // 3v: D. Bunsow Ließ alles zu one das sie nicht zum Juramento paupertatis zuuerstatten weil sie noch vormundte zu Ihren guttern bitte Vnd ein eigen heuslin habe // 3r

Bescheidt den XVI Octob 1590: (Ribnitz wird in po. Iniuriarum verklagt) Obgewinnen der gebetene beuehlig an den Rat zu Ribnitz erkandt vnd D. Kichler as proximam auf die inkommene Exceptiones zu handeln schuldig

- 12. Januar 1591 D. Buens. vbergab das Schreiben aus Ribnitz (Rat) vnd der Vormünder einuor schloßene vndt schuldigungs schrifttellets zu ferner anordnung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

D. Kiche acceptiert, bittet die endtschuldigung schrift zuerwegen vnd zuverabschieden In euentum batt Copey vnd batt wan welche man andere erwennetden Prothonot: zubefehlen, da er vber // 4v Curatorium mitt zuteilen, vbergab Jegen anzeig mitt erbieten vnd bitte

D. Buens batt Copy

D. Kich batt sie ex officio zu erwegen

Bescheidt: den 23. Januar 1591: Seindt die vom Rath zu Ribnitz Verordnete Ihres Inwerndens Vngeachtethh sich der Vormundtschafft anzunehmen schuldig

15. Aprilis 1591:

Kichl: dieweill die Vormunde vf 2 R. befehlich der Vormundtschafft nicht wollen annehmen, vnd sie sonst nicht forttkommen kan, So batt sub grauiori poena dazu vndt den Rath sie zu anzuhalten // wegen Campirung der Inquisition acten vnd Caution batt vff seine Jungst vbergebene Jegenanzeig zu daeretiren

- Bescheidt 22. April 1591: Ist der Bescheidt das die Vormünder bei Poen 50 Taler die Vormundtschafft auf sich zunemen schuldigk vnd ist Clegerinne zum Eide der armut vnd Eidlichen caution vor stallett vor aw.

- 6. Juli 1591: D. Kichl repetirte Jungste Vrtheill batt Juratoriam Cautionem vnd paupertatis iuramentum von Clegerinen zunehmen // 5v

Bescheidt den 16. Juli 1591: Beclagte Ist Clegern der gebettenen beuehl erkandt, vnd seindt Beclagte die Original inquisition acta mitt derselben Copeyen vor vnsern prothonotarien zu Conferiren schuldig

5. Oktober 1591: immer noch wegen der Akten //

22. Dezember 1591: Auf die vorgesezte am 16. Juli gesprochene Vrtheill vnd dar vber abgangene sondder baren befehlig hatt ein Erbar Rath zu Ribnitz Ihres mittels herren Johann Bestwunsch, an die Protho notarien gehn Rostock abgefertigett sich auch mitt dem selbigen zugleich Johannes Peters Stadtvoigt zu Ribnitz eingestellet, doselbst dan der her D. Bartholdus Kichler als Kreigischer Vormundt Margareten Berens zusambt derselben Jochim Stampen witten In den Prothonotarij mein Johan Elers behausung auf nachmittag vmb drey Vhr bescheiden worden. Wie nun obgedachte Personen allerseitts so woll der Cleger // synticus vnd anwaldt D. Joh. Buen ..sich daselbst eingestellt, Ist man zu der anbefohlenen Collation (Vergleichung) geschrittet; ergibt die von dem Rath zu Ribnitz bey den acten eingeschickte Copey Ihres Prothocolli belangett das der selbe bey den abgeordneten Originaliter vnter ihres dabeuor in procesu gebrauchten Notarj oder Stadtschreibers Pitzschafft oder gewonlichen Signo nicht Verhanden gewesen. Er wird verpflichtet die Originale herbeizuschaffen. // 6r nur die von Secretarij Johannis hardeloffs handt geschriebene vnd ingeschickte Copej vorhanden, von der Kopie ...dauon die abgeordnete das Original gehabtt vnd ein Joachim Borchwartt es Vrkundt ist

Kichler erklärt das ihm weder die Hand noch das Siegel des Joachim Borchwartts bekandt sein

Die Zeugenkundschaft Summarische an Eidts statt // war nicht bey den abgeordneten (7v)

- der Brief von Christoff Viermeyers ist ok. (Pastor noch im Leben) den Kichler aber nicht kennt, der Sekretär erklärt von ihm

- die Originalbelehrung der Greifswalder Juristenfakultät liegt nicht bei den Akten, aber eine vom (sub Dato 17. April 1588) //7r

- Kichler: die Form des Zeugeneids vnd kurtze repetion sechs gezeugen, die peinliche Aussage Margareten Stampen, die andere Belehrung der Greifswalder ist nicht bei den Akten (die vom 4. Mai 1588) //8v auserdem hat ein Tonnies Techen nicht vnter zeichnett //



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

8. Januar 1592: Es erscheinen wieder vor Johan Elers Proton.: D. Johannes Bunsow vnd Johannes hardelof vnd der Beklagte Anna Stampen samt D. Kichler: zeigt auf das in dem vorgelegten Buch. fur den andern acten vnd beilagen vorhergehe, vnd daraus erscheine das es nach einander nicht, wie es zu der Zeitt ergangen sondern hernach erst verfasst!

- ebenso wird das Zeugenverhör Protokoll beanstandet, die Orginalschrift umfasst nur 2 Seiten, die Gerichtsschrift dann aber 4-8 Blatt // 9v Hardelofst dazu: das die schrift so vf die 2. bog(en), ehr domals in der Verhor angezeichnett habe, vnd hattes darnach in sein Gerichts Protocoll geschrieben, vnd kombt mitt demselben der eingeschickte bericht vberlein, Eß sein aber In seinem vorgedachten Gerichts Protocoll nach dieser Zeugnus nachfolgende wortt mitt gleicher handt geschrieben befunden worden

- Belehrung vom 17. April besagt: wenn die Zeugen ihre Aussagen bei corperlichen vnd gewondtlichen Zeugeneid wiederholen, darf die Stampische mitt zimlicher Peinliche frage belegt werden

// D. Kichl batt In acht zu haben das es vf einen Reinen bogen Ins Rein geschrieben vnd nicht das anfengliche Concept ebenso das Aktenstück Lit. F

: den 11. April (vorher stand dort den 19. April was ausgestrichen wurde) 1588 sint die Zeugen wider gefurdert, vereidigt, Forma Juramenti Testium: Marten Baddecker bleibt bej // 10v voriger Aussage bestendigk, den 26. April bleiben alle Zeugen bei ihrer Aussage vnd die Stampische sich vf keinen andern Kegenbeweis das vf ihrer Schwester so ordentlich abgehoret das mahll berufen Ist die Stampische mitt der Tortur belegtt

- die Aussage an die Greifswalder den 1. Mai verschickt worden

- Eotem tie hatt Matthias Mattheus des Raths diener Christop Wegener berichtet...er weiß woher die Stampische das bier so sie verkauffte bequeme...// darauf wird Sonnabend nach Himmelfartt die Stampische auf Vrfeidt vnd Bürgerschaft der Hafft entlassen, Kichler rügt das auch darüber keine Original Concept vorgebracht würden // 11v, Kichler erinnert an die unförmlichkeit der Akten, ...das auch nach demselben Im buch andere hendell als Bruch Register te annis 83. 84. 85 gefolgett

D. Bunsow: ..das notarium das Notarij nach Ihrer gelegenheitt Pflege Ihre Concepta der Protocoll oder schrift extentiren in pressiren vnd abschreiben, vnd das solch extentirte in pressirte vnd abgeschriebene Protocolla // vnd schrifftn Ihre Originalie sein Da auch In ein schreiben vnd abschreiben etwan wort oder Zall versetzt oder geirret. Ist solches dem errore transcribentis bey zumessen

- 12. Januarij 1592

weil man etliche alte Zeugen auf der Clegerinne Defensionales neu abhören müsse batt Bunsow: Commissarios ad perpetuam rei memoriam vt Joachim von der Lühe vnd D. Sturtz wolle Protonot. Defensionales cum specificatione Testium zustellen

Kichler: Ließ zu, batt aber Johanni // 12v Dahlen ex officio vt zulegen, der Clegerin pro Notario zu dienen ...weil Ihr Ihr heuselin vnd gereth von abhenden kommen //

Bescheidt 24. Januar 1592: beide Seiten sollen ihre Procuratoren und beweis articull stellen, Joahnes Vahlen (Dahlen) wird bestellt

1. September 1592

D. Kichler: bat die Commisarien so ehr vnd D. Bunsow sich voreinigen wollen vf Beclagten Vnkosten ... zuuordnen (folgende Seiten fehlen, aber Text fortlaufend)// 13v batt auch sich wegen des zu vngebühr verkaufften houses vnd hilf Rechtens vber die Im Ambt Gnoyen gesessene Ihre schuldige Vnderthanen Rechtens zuuer helffen vfzulegen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Bescheidt 21. September 1592 // Ist D. Bunsow auf die articulirte Klage vnd darneben vbergebene Vrkundt ad proximam zuhandeln schuldigk

16. November ao. 1592...D. Buens vnderthenige antzeigung vnd Prototation mitt angehengter cuentuallitis Contestation vnd reconuention, Kichler bat Copi

16. März 1593- Kichler: beständige demütige gegenantzeig vnd Protestation in conuentione et in Reconuentione exceptiones, Batt ex officio darauf zuuerabscheiden cum maximum periculum in mora oder ad perpetuam rei memoriam commissionem anzuorden , // 14v

22. Juni 1593, D. Bunsow , neue Reorum, bat ein Document das Johan Dahlen (Vahlen) vbergeben zuuerwerfen, gestehet das angeben wegen Johan Vahlen nicht

12. October 1593: Kichler batt litem pro contestata anzunehmen, et Commissarios // ex officio

Bescheidt: 24. Oktober 1593: Ist der Beclagten einwendens vnuerhindertt Lis pro contestata hirmitt angenommen, vnd Clegerin zu Volführung Ihres Bewesies verstattett, zu der behueff wir Ihr das Antream Maß vnd Licentiat Henricum Albrecht zu Commissarien auch Zeitt bis ad proximam verordnett von ampts wegen

- 11. Januar 1594: Kichler: Supplication pro 2 tilatione & mandatis poenalibg. batt darauf zuverabschieden // 15v was von Bunsow hefftig verhindert werden will

Bescheidt den 22. Januari 1594: Ist Clegers zu Volführung Ihres Beweises Zeitt ad proximam fur die andere frist, wie dan zu derselben behuef an beide Küchenmeister des Closters vnd ambtts Ribnitz Commissio mitt der gebeten Clausull die angezogene gefengnus Blöcke, Eisen, Ketten vnd Helden in augenschein, dazu auch briefliche // Vrkunde aufzunehmen erkandt vnd soll die Clegerin solchem Actuij der besichtigung in der Person mitt beizuwonon hirmitt von vns vergeleit sein, Wir haben auch In reconuentione rem procontestata hirmitt angenommen vnd widerlegen darauf zu ferner handlung verstattet von ambtts wegen

10. Aprilis 1594: Kichler übergiebt po. principali Documentum impetiti examinis batt auch die Fuhre nach Rostock zu zwei Zeugen und die Gebühr für den Notar zu entrichten, Was Buensow fast entsetzt, // 16v

Bescheidt den 22. April 1594- auch die dritte Commision unter Churtt Jurgens Sohn vnd Andreas von der Lühe wird verordnet, die den Jegenbeweis aufzunehmen befehliggt von ampts wegen

- 10. Juli 1594, Bunsow: batt die Zeugen bei poen // zu compelliren commissaris auf zuerlegen

Bescheidt 18. Juli 1594: Ist Clegerin aus furgebrachten Vrsachen tertiae tilationis pronotario cum Clausulis petitis wie auch Beclagten cta. tilatio ad proandum hirmitt eingeraumbt von Rechts wegen

2. Ocotber 1594: bat Bunsow: den Jegenbeweis 2 tilationem cum clausula die zeugen sub poena zu compelliren cum clausula des angescheues

D. Kichler: // 17v bat die vorige Commission zu renuiren, ebenso die ungehorsamen Zeugen sub poena zu citiren auch die vngeheurige vnd schrecklich gefengnus eisern stang hals vnd bein eiß darin Clegerin sich wohl endthaltten, zubesichtigen, zumeßen, vnd zuwegen aufzuerlegen, bat nochmal wegen der Rostocker zeugen Abhör, batt daselbst Wilcken Paselick vnd Henricum Sutleman zu Commissarien, ebenso an Herzog Bogislaf wegen abhörung Johan Valens vnd etzlicher Zeugen in Damgarten...gleichfalls weil Clegerin arm vnd in der tortur am arm gelemett das sie nicht vordinen können Ehr aber vnd der Notarius Ihr // vmb sonst nichtt dienen vnd die Vnkost mit der fuhr außstehen köndten, batt die Defension zuuerlesen vnd gegen die acta inquisitionis zuhallten, daraus erscheinen wurde wie vnbillig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

procedirt, batt vmb anordnung das der Clegerin Notarius im Wagen mit dem Notar des Beklagten mitfahren könnte, Bunsow bestreitet die Beschwerden der Beklagten ebenso lehnt er die Fuhre der beiden Notare in einem Wagen ab // 18v

Bescheidt den 8. Oktober 1594: //Ist Clegerin ad probandum prorogationem wie auch der Beclagten zu Volführung Ihres Jegembewesies Commission dritter frist mitt der gebetenen Clausull augenschein aufzunehmen, die Zeugen auch sub Poena zu Citiren hirmitt erkandt, vnd ist Doctor Bunsow auf die Jetzt einkommene additionales in Conuentione vnd Deffensionales in Reconuentione ad proximam singulares Responsiones inzubringen schuldigk, wegen der in Pommern und Rostock abzuhöeren wird von Ampts wegen erkandt 10. Januar 1595 Kichler übergibt die Akten und // 19v bat dem Beklagten aufzuerlegen der Clegerinnen Notarium mitt Zehrung vnd fure zuuorsorgen

Bescheidt: 21. Januar 1594, In po. Inuiram realium Ist beiden theilen procopatio dritt frist vnd hiran vorvorkandter Cousa brieffe vnd Commission ...eingewilliget. Bunsow auch verpflichtet an nähren Gerichtstag Responsiones ad Attitionales in Conuentione & Defensionales endlich einzubringen //

30. April 1595: (wie vorher: übergeben von Akten)

Bescheidt 10. Mai 1595: Ist beiden theilen aber mahlige procopatio dritter frist mitt der gebetenen Clausulen sampt vnd sonders ingewilliget

2. Oktober 1595: Übergabe neuer Akten: Bescheidt 13. Oktober 1595: In // 20v der sache wird beiden theilen Commissio Vterioris prorogationis auß furgebrachten vrsachen nochmals eingewilliget

15. Januar 1596: Vbergabe von Akten, vnd weil die Notarij sich beschweren nach Ribnitz oder Rugen vf Ihr vncost zureisen batt dem Rath zu Ribnitz weil sie der Clegerin guetter bey sich haben // vf zuerlegen die Notarijs mitt fuhre vnd Zehrung zuersehen

Bescheidt: Ist beiden theilen renouatio Commissionum prorogirter dritter frist, wie auch voriger Compasbriefe das auch die Commissarij beweis super Correctionales Declaratiuos & Attitionales zwischen dies vnd ad proximam aufnehmen sollen erkandt...vnd ist D. Kichler auf vorbenante articull Responsiones singulares inzubringen schuldigk, das vbrige D. Kichlers suchen aber noch zur Zeitt abgeschlagen // S. 21v

21. April 1596: bis auf 2 oder 3 Zeugen wurden alle abgehört, die Zeugen in Dänemark und Rügen sollen durch Kompaßbrieffe abgehört werden //

- Bescheidt den 29. April 1596: Sein beide theilen abermall ausfurbrachten vrsachen vorige Commissiones ...die übrigen Getzeugen bey einer hohen Poen zu laden hiemitt renouirt, auch seindt die gebetenne Compaßbrieffe hirmitt erkandt, vnd ist D. Kichler auf die Attitional correctional vnd Declaratiff articull ad proximam sub poena confessi zu respondiren Doctor Bunsow als das auch auf des Notarij schreiben zuhanden schuldig

- 7. Oktober 1596: immer noch nicht alle Zeugen durch Kichler verhört // 22v

Beschiedt: 21. Oktober 1596 // Ist beiden theilen zu endlicher inbringung Ihrer Zeugnus in puncto principali quarta telatio cum solennitate vnd Doctori Bunsowio ad probandum Correctionales Declaratiuos Attitionales die andere frist hiermitt erkandt (ein Dokument 45 b geht am 2. November 1596 ein)

- 15. Januar 1597: Auf den Kompaßbrief wegen des Johan Vahlen wurde nichts erkandt, bittet Kichler um nochmallige verschickung, Rotuls wird nächste mal eingereicht // 23v ähnlich auch Buns:

Bescheidt den 27. Januar 1597: Vertagung des ganzen: Vndt sindt beclagte der Clegerinnen Notarium neben // dem Ihrigen mitt fuhre nach dem Lande Rugen zuuersehen.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- 7. Juli 1597 die Gezeugnisse werden durch Kichler nun übergeben  
Bescheidt XVIII. Juli 1597: in puncto incarcerationis & iniurias // 24 v Sein die hinc inde inkommene Attestationes hiermitt publiciret vnd die Parteyen darauf zuhandeln verstattet
- 14. Januar 1598 Buens bittet um vertagung  
Bunsow stirbt vermutlich zwischen Januar 1598 und April 1598
- 26. April 1598 nun ein D. Battg. (Battus) der um Vertagung der Akten bittet // Bescheidt vom 8. Mai 1598 Vertagung:
  - ebenso die Sitzung vom 6. Oktober 1598 // 25v
  - Anno 1600 den 24. Oktober Verteidiger ist nun Jac. Hein, Der ganze Prozeß zieht sich noch so bis 16. Juli 1602 hin (S. 26v) // Bescheidt vom 16. Juli 1602 sollen die Acta am 13. Augusti vor vnsern Protonotarien rotulirt, Vrtheilgelt vnd bottenlohn von dem beclagten allein dabey erlegt vnd dan furderlicht vorschicket werden //
  - Vrtheill den 23. Januarij anno 1604 publicirt: Auf Clage vnd wieder Clage...in p. injuriarum, tamni, perjuriij et furti zwischen Margret Berndes, Jochim Stampen nachgelaßene witwen Clegerin vnd wied(er)beklagt(in) eins, kegen vnd wieder den Rath vnd Gerichte zu Ribnitz beclagte vnd wied(er) // 26v kläger andern theils, Erkennen von Gottes gnaden wir Karll auf gehabten Rath der Rechtsgelerten...das beclagte mit der kegen vnd wieder die Clegerin erkandten vnd vorgenommenen Tortur so woll auch ausgesprengten tiffamation vnd ander Zugefugten beschwerungen, den Sachen zuuiell gethan vnd einen excess begangen, vnd dahero der Clegerinnen vor alles Sieben hundert Gulden zuerlegen schuldig, darin wir beclagte hirmitt vertheilen. Von der Reconvencion Clage aber ist Wiederbeclagt(in) zu absolviren. Innmaßen wir sie dauon absolvirn // vnd entbinden, Was aber die beiderseits aufgewandte Vnskosten belanget, werden dieselben aus bewegenden Vrsachen Kegeneinander compensirt vnd aufgehoben. Von Rechts wegen
- 21. Februar 1604 erhebt der Rath Ribnitz durch Ihren Secretarium den protonotariis zu Rostock eins Instrumentum appellationis insinuirt
- XVII. Aprilis ao. 1604 hatt das Kays. Cammergericht Botte Hans Martin Fuchs Kay. Inhibition vnd Compulsoriales zu Gustrow insinuirt
- 10. Oktober 1604: D. Battus zeigt an, das der von Ribbnitz Secretarius Casparg. Warwugk zugeggen vnd Volmacht vnd bat ad jurand. sich zuuerstatten (Blatt 27-29 leer) //

Blatt 30v-33r: Supplikation der Witwe an Johan,

- die Witwe sei ohne genugsame Indicia oder beschehene Rechtmessige Inquisition nicht allein Zauberey halber bezichtigt, mein hauß etzliche mahl besucht vnd mich entlich gefenglich einziehen, vnd in ein vngewöhnlich böse gefengknus etzliche wochen legen lassen, hernach in meiner kranckheitt Vier vnnd Zwanzigk stunden nach einander durch den angstman von Rostogk Jemmerlich vnnd vnmenschlich Nakendt vnd in Meinem bluthe Martern vnd Peinigen...danach noch mit feurer vnd andern greuhlichen formentis Zum greuligsten terrirt...vnd mit abschneidung aller meiner defension //...nach 50 R. Caution entlassen (sie hat noch 2 kleine Kinder)...vnd da sie nicht mehr kommen und gehen darf wie sie will hat der Rat sie...da Ich zuuor einen ehrlichen vnderhaltt gehabtt, zu gar bluttarmen leutten vnnd vngesunden Bettlern gemacht // die commission wird durch den Rat zu Ribnitz ziemlich behindert (2. Juni 1590 steht hinten auf der Akte, ist aber etwas unwahrscheinlich)
- und *Johans Reaktion an Rat vnd Gericht zu Ribnitz 9. Oktober 1589: in der Sache werden die hochgelartten vnsere Rahdt vnd Professores zu vnser Vniuersität Rostogk, Johann Albinium*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

*vnd Bartholomen Klingium als Commissarien verordnet, Fur welchen Ihr die Acta Inquisitionis ...vorlegen sollt, einen Kegebericht verfassen*

- Blatt 34-37, nochmals Supplikation an Herzog, vor allem weil der Rath ihr Vermögen eingezogen hat und die Vormünder der Witwe bei ihrer Tätigkeit verhindern, Bartholdum Kichlern (hoffgerichts Aduocaten vnnnd procuratorn) vnd Jacob Lowen Burger zu Ribnitz zu Krigeschen Vormunden erwehlet
- Blatt 38/39: Schreiben Johans und Ulrichs zu Mecklenburg, vom 24. Juni 1590, die Akten auf die Supplikation der Witwe zu überschicken ans Hoffgericht
- Blatt 40/41: Schreiben des Bürgermeisters und Gerichts an Herzog auf angestellte Klage der Witwe sub dato Schwerin den 24. Junis 1590, Die Kommission ist durch Verschulden der Angeklagten nicht tätig geworden, (mit leibes Schwachheit versehrt)
- Blatt 42-46 Verzeichnis des Gerichts Protocols zu Ribnitz Margreta Stampenn zu hanget, Anno 88 denn 27. augusti
- Stadtvoigt, Bürgermeister, Rath vnd Gericht hamben Margareta Stampen weil sie zwei kleine Kinder ohne einige Nharung alhir gewonet, vnd Jdermenniglich sich zum hochsten verwundert whor her sie solche nharung hette...vnd whor sie das bier essig, vnd Lappenleder vnd anders mher, weil sie nicht selbst Brawete auch vonn andern kein bier zuuor kauffen ein nhemen. in der gemeinen burgerschafft vnd ihre Nachbarn grossen Argwon, wesshalb sie vor den Rat geruffen wird // sie geantwortet sie kauffe bisweilen von Rostock ein schl. Maltz, dauon Brauwe sie fur sich vnd ihre Kinder vnd verkauffe bisweilen ihrer not halber etzliche Kannen full dauon, wird dinstag post diem Pascha wiederumb vorgeruffen vnd darüber befragt woher sie das bier, essig, grutze, Lappenleder vnd anders mher so sie teglich vnd sonderlich die Osterlichenn feirtage vber verkauffet hette bekommen, // daher inquiriert der Rat nun ex officio...kein Mensch hat sie brauen gesehen, auch das sie Maltz bekommen erweisen muegen, hatt sie ihren Keller eroffnen müssen, vnd die verordneten Richter daselbst befunden, ein halb vnd zwej ferndell thuenen biers Jedes eines sondern smackes vnd farben (sie hatte selbst nicht so viel angegeben) das Maltz hätte sie von ihrer schwester zum Wilmershagen...man findet aber kein brawgerethe oder einiges ansehen das sie gebrawen in ihrer behausung finden können. Man hat ihr Bier mit dem der Nachbarn verglichen und befunden das es sich im smacke vnd farben gleich gewesen ... Sie wird noch ein drittes mal befragt // Bei der dritten befragung gibt sie wieder eine andere Herkunft des Maltzes an. Wegen der Schwester schreibt man an den Closterküchenmeister Jochim Borchwart, Summarische Zeugenkundschaft wird aufgenommen, ein Bericht des Pastors zu Tessin, eine Belehrung in Greifswald eingeholt // die Zeugen auf die Belehrung examiniert, die Beklagte bringt kein Gegengezeugnis ein...daher den 26. Aprilis peinliches Verhör Urgicht nach Greifswald eingeschickt
- Matthias Mattheus ein Bürger, sagt aus woher sie das Bier habe//
- den Sonnabent nach Himmelfart verhandeln die Freunde vnd andere guete leutt wie mit der Stampischen verfahren werden könnte // (Sehr Sauberes nachträglich verfasstes Dokument)



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Schreiben Jochim Borchwardt, Küchenmeister im Klosteramt an Ribnitz, die Schwester hat diesen Winter keinen Maltz zu ihr gebracht, das Bier hätte sie wohl nicht selber gebraut, sondern müsste es von andern Leuten haben, 12. April 1588, S. 47-48, Mit beglaubigung durch D. Kichler, Johann Bunsonig. den 20. Dezember 1591 und das Gericht

Zeugenaussagen gegen Margarta Bherens, S. 49-50

1. Jochim Niefeldt: Ob er gefragt ob er auch gesehen, das die Stampische in Ihrer behausung gebrawen, Wasser oder Maltz ein fhuren oder Mhalenn lassen...sein lebelang nicht gesehen...auch nicht das sie Bier in den Keller gebracht hätte, nur gesehen das sie oftmals bier in kannen aus dem Keller getragen und sich darüber verwundert
2. Lucas Ratke, ihr Nachbar: sein lebelangk solches nicht gesehen...aber vorgangenen Winter // selbst bier vonn ihr holen lassen, welches sehr gut gewesen, auch zu etzlichen mhalen essig, woher sie es hat weiß er nicht
3. Clawes Tesmow, ihr negste Nachbar: die Stampische bei ihm gewonet, hat es aber nicht gesehen, sonderlich Donnerstage abendt zu Mitternacht, sie großes feur im hause gahbt, darin gelauffen, vnd gebalchern das ihm offtmals dauor gegrawet, Weiß aber nicht was sie genau gemacht hat, hatt oft bei ihr Bier gekauft, ist ihr auch noch einen halben thaler fur bier schuldigk, hat oft an einem tag zwei oder woll dreierlei art bier bekommen, woher sie das hat ist ihm schleierhafft //
4. Die Witwe Tesmarsche (im Keller wohnend), hat die Stampische nicht brauen gesehen, aber sie hatt immer sehr gutes Bier verkauft,
5. Casper Helmes, Nachbar, nicht brauen sehen aber hat bei ihr bier vnnnd essigk gekauft
6. Martten Boddeker, //nicht brauen sehen, aber verkauft //

- Zeugnis des Pastor Christoff Niemeyer (Viemeyer), an Ribnitz, Tessin den 12. April 1588, Blatt 51-52

hat dort einsmals gewohnt, vnd sein Koster bei ihnen zur Zechenn gesessen...der gesagt das ihnen ohne menschen zuthuen, etzlicher Rogkenn solte zugekommen sein, außerdem Berichtet er von nächtlichen Zechen // bis um zwei Uhr Morgens, wobei auch zwei Studenten bei gesessen, so tiz Pastoren sein sollen, unter dem Stuhl des Kösters lagen schließlich 2 scheffel Roggen, als der Köster sich darüber verwundert hat ihm sehligter Jochim Stampe nach dem Leben gestellet

- S. 53: Alle Zeugen bleiben bei ihrem Geständnis, (steht auch so: wurden nicht über irgendwelche Artikel befragt), 19. April 1588, Dazu auch Sanna Bherens Ihre Schwester aus Wilmershagen

- Bl. 54, Belehrung der Juristenfakultät Greifswald: Margreta Stampen...werden die Zeugen Ihre aussage vormittels dem gewontlichen Zeugen eide wedderhoelen, vnd die eingetzoene keinen kegenenbeweis fhuren wolle, das sie mit zimlicher peinlicher frage, vff die berichteteden argwonigkeitten woll muege belegt werden...12. April 1588

- Bl. 55-57, Anschreiben an die Juristenfakultät Greifswald, 15. April 1588

... ihr ehemann so ein Balbierer gewesen nhur ein kleines heuslein, nebenst geringen vorath nachgelassen, benebenst ihren Kindern, mitt Kleidungen vnd sonsten reichlich vnd wollgehalten, vnd dennoch vonn ihrem guetlein, weinigk da kegen genommen, vnd



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

vortharen...auch allewege Bier, essigk, grossestück leder zu zeitten auch Maltz vnd anders verkauffet...niemand hat gemerkt das sie gebraut oder anderes..., // das Leder hat sie nach ihren Angaben gefunden, das essig ist mißratener kaut us.w....ihre Antworten sind sehr unbestendig, sagt mal dies mal das, außerdem von der Schwester nicht bestätigt...im Keller wurden aber eine halbe thonne vnd zwei ferndel bier gefunden // Zeugen wurden summarisch verhört, Beilage B...besagt auch das sie lange ihm zeuberischen geschrei wäre...

- Blatt: 58-60, Peinliche Aussage margreta Stampens in beisein der Richter und vier alter leutten, 26. April 1588

1. hätte selber Bier gebraut, das Maltz hette sie vonn der verstorbenen Stat Vogdischen bekommen, (der Matthias hat sie des Diebstahls bezichtigt) in Albrecht Kramers Keller daraus sie in Nechtlicher Zeit beir gestörtenn vorgestellet, sagt dazu immer Nein, die Lapenleder hätte sie vff dem Rostker wege in einem sacke gefunden //

Gütliche Aussage am 27. April 1588

- Wan man ihr die zusage thuen wolle, das man sie ahm leben nicht straffen, sondern vmb Ihre kinder vnnnd freunde willen, das lebens gemeins ?, vnd des Landes vorweisen wolle, So wolle sie woll bekennen, (das wird ihr wage zugesagt), bekennt:

1. das sie der Towmanschen ahm Marckt etzliche Jhar hero viel bier mit Spannen aus dem Keller geholet, vnd grossen schaden zugefuegt...sie hätte solches altzeit in der nacht gethan wan sie gehorn, das Niemants mher vorhanden gewesen...das Schlos hätte sie mit einem messer aufgemacht, wenn man das Schloß herbringen würde, würde sie es zeigen, // was auch geschiet

2. Hätte ihrem negesten nachbarn Tewes Endern auch etzliche mhale des Nachtes bier mit Spannen aus dem Keller geholet, sie hätte einen Schlüssel der passen würde, was sich auch so erwies

3. aus Albrechts Kramers Keller bier geholet des Nachts, kurtz nach Fastelauent geschehen, Matthias dem dhomals gewesenen dreger in der nacht do sie zwei spanne bier daraus geholen darüber betroffen, gibt ihm ein Span bier ab, damit er nichts aussagt //

4. vor etzlichen Jahren Beremias Stockman ein schuster, habe sie die Lederlappen zu zeitten ein stück oder zwei dauon wegk genommen

...sagt das habe sie nicht bekennen wollen, das hadt sie vmb Ihres Lebens willen gethann

Blatt 61-75, Artikulierte Klage der Margareten Berendes, gegen den Bürgermeister, Eingereicht Güstrow den 7. September 1592

An Herzog Ulrich, Jochim Stampe war Bürger zu Ribnitz

- in Ihrer Clage po. Realium atrocissimarum Iniuriarum...// S. 62v

1. niemand darf ohne rechtliche Anzeigung und glaubwürdige Zeugen, einfaches boßlich besagen der zeuberei, jemanden gefänglich // annehmen, in eisen vnd schloßern gefenglich haten vnd mit Tortur belegen lassen...an seinem leib vnd gesundheit vnwiederbringlichen schaden zufügen, Vnd also reales atrocissimas Iniurias zu fugen

2. Clägerin immer christlich verhalten..ihr Mann Balbierer gewesen, mitt Wundt Artzney auch neyen vnd spinnen, Vnd ander ehrlicher handtnarung sich ehrlich erhalten...// 63v

3. sie zu Ribnitz am Marckte ein wolgelegten hauß, vnd hoff mit einem darzu gehörigen Wurth Lande gehabt

4. ihr Haß vnd Neidt durch den Rat nachgetragen worden, von etlichen Ihrer feindtsehligen nachbarn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

5. Michaelis 1587 daher die Clegerinnen ohne einigen ankelegere eigenes für satzes zu sich vffs Rathhaus furdern laßen, vnd sie ohne irgentwelche Indizien verhören lassen //als hätte sie gezaubert
6. hat sich aber öffentlich verantwortet
7. baldt gewaltsamer weise zugefahren, man durchsucht ihr Haus auf die Zauberey mitte, Kisten vnd Kasten mit gewaldt geoffnet, zerschlagen, vnd das Stro auß den Betten geworffen, vnd also das Haus jemmerlich zugerichtet haben
8. // 64v aber nichts gefunden
9. Schimpf und Schmach
10. aber der Rat läßt nicht ab, trotz zuspruch durch Freunde
11. // Dinstag in den Ostern 87. zum andern mal sie auf das Rathshaus gebracht
12. Öffentlich mit Zauberei bezichtigt, Gefänglich eingezogen, an einem Langen eisern Bolten auch am Halse an henden vnd Füßen mit eisern henden schließen lassen
13. Verhaftung ohne Bewilligung des mitbeklagten Stadtvoigtes geschehen
14. als der Stadtvoigt // es erfährt, widerspricht er dem Prozeß vnd nichts damit habe wollen zu schaffen haben (S. 65v)
16. ! Das Haus wird nochmals durchsucht, alles zerstört
17. // während der Haft wird das Haus der Hexe von den Rathsangehörigen hefftig geplündert
18. die Kinder werden verjagt vnd vor schuchtert, vnd ihr viel Zeuges an Leinen vnd andern gerethe ist entwendet vnd von abhenden gebracht worden
19. Mittwoch nach Ostern wird sie im hellen nachmittag in ihren henden in ein Vngewonliches gefengknus Nemlich dem Marlawer Thor gebracht
20. // damit ist sie ins höchste Injuriert worden (S. 66v)
21. im Marlower Tor noch viel erbermlichere Haft
22. man bemühte sich um Zeugenaussagen
23. aber // nicht das geringste wurde gefunden
- 23 !. ihre Blutfrunde sollten kommen dürfen
24. es wurden Inditional artl. ihre fragstück vnd Defensionales verfertigt aber nicht zugelassen worden
25. die Gefangene gebeten man möchte ihre Freunde, oder Tonnes Techens haus//frau zu ihr kommen lassen (67v)
26. sich wegen der Zauberei vielfach verantwortet, man sollte sie mit den Beschuldigern gegenüberstellen gebeten
27. aber ihr die gesamte Defension völlig verboten
28. drei Wochen jemmerlich im Gefengnis, den Büttel von Rostock // zu ihr gebracht
29. wird ohne einige vorhergehende Vermahnung bis 12 Uhr nachts gefoltert
30. keine Aussage //68v
31. ihr die Jope vnd Kleider auch das hembd mit lauterer gewaldt vom Leibe gerisen, nackt an henden vnd füßen gebunden, vnd vff die Peine banck oder Leiter nidergestoßen
32. hat denselben tag vnd nacht vber Ihre gewonliche frauliche Kranckheit od(er) Menses gehabt, vnd darinnen sehr krank vnd ihr hembd vnd Leib mitt blutte sehr besudelt gewesen
33. immer wieder um Verschonung gebeten //, das sie doch gedencken solten, das sie ein Mensche wehre, vnd das sie auch von Frkauwen hergekommen wehre
34. aber nur noch mehr gepeinigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

35. drei stunden lang gepeinigt, die arme vff den Rucken zusammen gebunden, vnd vff der leiter vber den Kopff rucklings vbergewunden vnd außgereckt, vnd die schulter glieder gar außeinand(er) gerucket, darüber auch die eine bandt // (69v) -sehne am Rechten arm ihr gantz zersprenget, vnd die handt gelehmet worden
36. der Frone sie noch mit feusten, an der einen seiten, d(er) knecht an d(er) and(er)n an den kopff zum hefftigsten vnd hertesten geschlagen
37. sie daher wie Todt auf der Leiter gelegen, das der Buttel als dan Schwefel in einen federposten ausgestreckt, vnd ihr in die nasen locher gehalten, vnd gar hönisch sie schlieffe, er wolte sie auffwecken ...
38. auch eiserne Schinbeine vmb beide beine gar hartt vnd dichte // geschraubet, vnd dagegen was er aus vollen schleglen schlagen können, geschlagen habe
39. immer weiter ausgereckt
40. und dabei sie versucht wegen der Zauberei zu befragen
41. aber sie nichts bekannt // 70v
42. um 12 Uhr wurde sie von der Folter entbunden
43. der Frone sollte ihr die außgereckete schulter glied(er) wied(er)umb haben eingesetzt
44. Aber hat er nicht getan
45. Um 1 Uhr kommt der Frone wieder
46. wieder Tortur // auf der Leiter alles wiederholt
47. und Zeuge bekennen, das er woll eher große Mißetheter habe Peinigen vnd Martern sehen, aber das es bei weiten der Frone so grob vnd vberaus vnmenschlich nicht gemacht habe...wie hier
48. Tortur bis um Vier Uhr morgens
49. so jemmerlich zugerichtet // das sie fast keinem Menschen mehr gleiche (71v)
50. Aber keine Zauberei (weil sie es nicht kann) gestanden, alle Marterinstrumente wurden in ihrem Gefängnis gelassen
51. Mittags wiederumb der Rat ins Gefängnis, am Abend auch der Fron
52. Der Frone bringt neue Instrumenta mit, in sonderheit ein Meßinges Becken // vor dem Thor wird ein groß feuer gemacht
53. Dritte Tortur wird angedroht, der Frone sagt: Er hette zu Butzow auch newlich eine Zeubersche gehabt, die hette nicht bekennen wollen, der hette er ein Messings becken wol Feuer vff den Leib gesetzt, vnd sie gebrennet, das man ihr leber vnd Lunge im leibe hette sehen können, do hette sie wol bekennen können, Als wolte er ihr der Clegerin auch thun
54. gedroht, Als das er sie mit einer schere kaal beschneiden, Vnd mit einem dinge // 72v welches er ihr vff den nabel setzen, Vnd damit die dermen auß dem leibe locken wolte, ...dreuwet...
55. das beklagte in mitler Weile einen Ihrer diener mit Nahmen Ties N. furgestellt, welcher furgeben muß, das er gesehen, das clegerinne Zwei Spanne bier auß ihres nachbarn Keller gestolen
56. Clegerinnen gedachten Ties öffentlich lügen gestraffet, er auch gar erblaßet, biß er entlich von Johans Besteruntsh angestoßen vnd ermahnett worden, kein wortt sprechen können
57. mit Feuer gedrucet vnd terrirt, das sie entlich gesagt, Ob sie es wol nicht gethan, so wolte sie doch // bekennen, das sie das Bier gestolen
58. Bekantnus aus Furcht vor der Tortur

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

59. darauf Vrtheil erholen, vnd Clegerinnen darauff 50 R. Straff zugeben, dauon d(er) Stadtuoigt seintheil auch genommen  
60. Prozeß wider gottlicher, weltlicher vnd natürlicher rechte  
61. das Verfahren verursacht der Frau tieffen vnd Schmerzlichen hertzen vnd gemute (Depressionen) // 73v  
62. will die Injurien und Atrocissmas nicht auf sich sitzen lassen  
63. daher beklagte Clegerinnen dreytausent gulden zu zahlen verpflichtet sind  
64. Beklagte haben ihr Haus vnd gute eingenommen- haben es Inuentiren vnd beschreiben lassen  
65. sind verpflichtet alle Güter // wieder heraus zugeben  
66. auch sind sie in der Pflicht die Schaden an ihrer gesundheit vnd nahrung wieder gut zu machen  
67. ist bei allen in Rostock vnd Ribnitz im gemeinen geschrei, das es so gewesen // ....// ....  
// 75v:  
Zeugen der Tortur: Jochim Wolfsche bei 70 Jahre, Lewes Kroch vber 50 jahre, Clawes Wocke bei 50 Jahren B.K.D. //

Blatt 76-83: Vnderthenige Antzeig vnd Protestation mitt angehaffter Euentual Litis contestation vnnnd Reconuention, des Rates Ribnitz gegen Margaretha Berndes, Güstrow den 15. November 1592 (die Behausung wurde für 120 R. verkauft, von welchem Gelde die Angeklagte den größten Teil behalten habe, wohnt jetzt bei Ihrem Bruder Chim Berendes zum Bartelshagen, von Greifswald wurde ihr eine wolverdiente Straffe auferlegt, die nur wegen ihrer Kinder und freundschaft ausgesetzt wurde, außerdem hat sie Urfehde geschworen, an die sie sich nicht holt (so hat sie sich zu Tonnies Techen aufgehalten), Außerdem hat sie dem Schuster etliche Male Leder gestollen // ebenso Bier aus verschlossenen Keller zumteil mit falschen nach schlußeln, ...T. B.D.M. ? //

84-89, Güstrow den 7. September 1592: gegen Anzeig vnd Prostetation mit angehafften Vnterschiedlichen Rechtmeßigen bitten, ni conuentione Junctis Exceptionibus p. tenso Reconuentional, Anwaldt der margareta Berendes (Güstrow den 16. März 1593) Auch nach der ordentlichen Corperlichen Eiden den 6. Juli 1591...ist sie dennoch immer noch so injuriert...das der Prozeß statt hat, es ist in Wahrheit alles ganz anders verlaufen als geschildert, // der Witwe wurde suggeriert, daß ihr Anwalt selbst den Prozeß sehr schnell fallen lassen würde... daher wird gebeten Johannes Vahlen nach mahlen nicht allein pro Notario zu zu ordnen Sondern auch den beclagten da zu sich Ihr Anwalt hiebeuor Christlicher //erbotten...aufzuerlegen die herren Commissarien aduocaten vnnnd Notarienn durch Ihre eigene fuhr vonn Rostogk gen Ribbentiz... zu holen...das Gefängnis in Augenschein nehmen...// die Kosten sollen endlich durch den Rat bezahlt werden bzw. Alles der Armen Frau erstattet werden, B.K.D.  
- Zeugnis des Johannes Vahl, Notarius zu Rostock, er kann neben Hans Kempen, Bürger zu Rostock, bezeugen was bei der Entlassung der Stampen // vor sich gegangen ist: das sie nach Haftentlassung nur 8 oder 14 Tage Zeit hatte ihre Sachen zu ordnen, darnach Ausweisung

90v: Belehrung der Greifswalder Juristenfakultät: vom 4. Mai 1588: Margareta Stampen zugesante Vhrzicht vnd guetliche bekindtnus wegen ihres gestoelen, vnd ausgeschenkten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

biers vnd verkaufften Leders...ahn Pranger gestellent, etzlicher massen mit Rueten gestrichen, vnd eweres gebietes verwiesen...

91v: Anschreiben des Rats zu Ribbnitz an Juristenfakultät Greifswald:

92-93: Gezeugnis des Matthias Matthies den 1. Mai 1588, wohnt nahe bei Albrecht Krammen Keller, hat die Stampische Bier hoelen gesehen...Diebstahl,

94-95: Schreiben des Rats zu Ribbnitz an Johanni Bunsowen, der Rechten d. vnd Professoren, wegen der Vormünder der Stampischen, (Tonnies Techens und Lucas Ratkenn) die sich nun ihrer Vormundschaft annehmen wollen // Ribnitz den 16. Dezember 1590

- Schreiben der Vormünder der Stampischen, Sonnabend vor Himmelfahrt 1588, Jochim vnd Heinrich gebrüder die Beerendes zum Bartelshagen, vnd Wilmershagen, Tonnies Techen, Jochim Smit, Hans Berwaldts (zu Ribbnitz), Bürgschaft für ihre Schwester und Freundin, bitte sie aufnehmen zu dürfen //, S. 96-97

- S. 98-99 Uhrfehde der Margreta Stampen, - darin kein Wort von Verweisung oder ähnlichem

- S. 100-101: Schreiben des Tonnies Techen Heidtweiler (Hen(er)tweiler) im Grahl vnd Lucas Rathke burger zu Ribnitz, wegen ihrer Vormundschaft, sie haben nie die förmliche Vormundschaft gehabt, sondern Jochim Stampen in seinen letzten tagen nur gelobt sich um Frau und Kinder zu kümmern // man kann bei der Lage der Dinge auch nicht ihre Vormundschaft übernehmen //, Ribbnitz den 12. Dezember 1590

- Gegen anzeig mitt angehafftenem erbieten vnnnd Bitten (Güstrow den 12. Janaur 1592) wegen der margarete Berndes, S. 102-105 durch Bartholdus Kichler- wegen der Akten die nur aus Kopien bestehen, aber keine Originale vorhanden sind, // ebenso wegen ihrer Armut // S. 103v ...wolle sich nicht allein alß dann zur eidtlichen Caution, sond(ern) auch zu Rostogk fur E.f.g. heren Protonotarien, od(er) ir zum lengsten ad proximam alhir zu Güstrow, zum eidt der armut, weill sie denselben Eidt, mit guttem gewißen leider erstatten kann, ....gnedich vorstatten vnd bekommen laßen, ...

- S. 106-107: Zeugnis des Johannes Vahl, Notarius zu Rostock, auf Befehl der Herzöge soll er der Stampen als pro Notario dienen (wie Oben Zeugnis über die Verweisung der Stampischen) , Güstrow den 7. September 1592

- S. 108-109: Rostogk Sonnabent nach Matthei, 1591, Johan Hardeloff vnd Johan Bestwunsch , Missiv, wegen Liquitirunge der Acten in der Stampeschen Sache nach Rostogk verordnet, Herr Kichler war nicht zu Hause, wird auf anderen Tag verschoben

- S. 110-111, Bartholdus Kichler an Herzog, ...wegen der allein copirlich producirte acta Inquisitionis ... man bittet um die Originale (Schwerin den 6. Juli 1591)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- S. 112-113, B.K. D. an Herzog wegen der armen Frauen...wegen Besichtigung des Gefängnis, auch Blockes Eisern helden vnd Ketten...// dem ponalmandat an die endlich verordnete Vormünder Lucas Ratken vnd Tonnies Techen bürger zu Ribbnitz (Güstrow den 11. Januari 1594)

- S. 114-130, Positionales Articuli, Syndici der Ersamen Rath vnd Gerichts zu Ribbnitz, Güstrow den 10. Aprilis 1594 eingegangen

- 1. Wegen der falsch geschworenen Uhrfehde, die sie nicht eingehalten hat

2. solchen //... verbott stracks zuwieder...vor dem Hoffgericht...geklagt...auch noch die vnkosten auf den Armen Rat abwälzen will

3. sie geschworen hat nicht 30 R. aus ihren Liegenschaften zu haben

4. hat aber in Ribnitz ein eigen zimlich wolbelehgen haus gehabt // 115r

5. dies am 4. September 1590 für 120 R. verkauft

6. hat das Geld teils selbst auff vnnnd eingenommen, theils ihrem Bruder Chim Bernedes zum Bartellshagen gegeben

7. Damit fälschlicher Eid der Armut

8. hat sich bemüht ihr Haus wieder zu kaufen // 116v

9. hat den Hausrat abholen lassen und mit sich genommen

10. Der Hausraht wäre mindestens 60 ja. 100 R. wert

11. sie wurde nur wegen der Vorbitten und mittleidung vnd barmhertzigkeit...// auf gewöhnliche Urfehde entlassen, wurde nicht aus der Stadt ausgewiesen

12. Uhrfehde am Sambstag nach Himelfarth 1588

13. gegen diese Uhrfehde ist sie 1591 wieder in den Grad so im ambt Ribbnitz belehgen zu Tonnies Techen gekommen

14. auch in die Stadt ist sie öfters gekommen // S. 117v

15. nach Carolina Art. 107/108 ist dies strafbar

16. hatt etzliche Zeit als Witwe in Ribbnitz gelebt

17. Handel mit bier, essigk, schueleder vnd andern .. //

18. Man weis nicht woher sie es hatte

19. von Nachbarn ein groß verwundern

20. daher Verdacht // 118v und argwon

21. wurde darumb verwarnt und verhört

22. nicht ohne erstarren vnd zittern geantwortet...Malz bekommen zu haben

23. Wird ermahnt // und wieder Freigleassen

24.- wird aber immer mehr und mehr, darauf neues Verfahren (S. 119v), Keller untersucht, (S. 120v) sehr viel Bier gefunden, Schwester verneint die Malzlieferung // kein Nachbar sie je Brauen sehen // (121v) , Nachbarn beschweren sich desswegen, darauf mehr Erkundigung, auch vergleichung und Prüfung des Biers, darauf dritte Untersuchung der Beklagten bis 44. darauf wird Inquisition angestellt (S. 122v)

45. Nachbarn bezeugen alles, kommt ihnen als verdecktigiche aberglaubische seltzame hendell vor, daher Verdacht der Zauberei (S. 123v), daher viele Gezeugnisse- bis Artl. 50

51. Verschickung nach Greifswald //

52. Tortur erkannt

53. Summarische Abhörung der Zeugen

54. alle bestendig geblieben // 124v

55.- 59 Zeugnis über Diebstahl //



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

60. Tortur der Frau

61. Ihr wurde auch alles // 125v in güte vorgehalten

62. hat keine Defension eingelegt

63. darauf ist das böse an den tagk kommen, die zimbliche Peinliche frage haben furgenommen

64. Wahr, das mit der Widerbeklagtinnen in solcher Peinlichen verhoer wa nicht auff vnd mehr dann zu gelinde, dannach mitt geburlicher maßen vnd moteration vnd keines wehges vnmenschlich vnnd vnchristlich ist vmbgangen procetirt vnnd verfahren worden

65. der Frone ist noch nie anders als // gebrechlich vnd verandtwortlich verfahren

66. hat verleugnet

67. Doch schließlich mitt vorbedingung, das man sie am Lebende nicht mochte strafen, gestanden vnd bekandt...Diebstahl

68. Hat sich auch alles so erhalten //

Art. 69 und 70. Auf extra eingeklebten Zettel (S. 126r)

69. die Schlösser wurden von ihr im Gericht geöffnet

70. auch nach ihrer Anleitung Schlösser geöffnet // 127 v

71. Lederdiebstahl

72. bittet um Lebensverschonung //

73. Rechtsbelehrung in Griefswald

74. Pranger und Verweisung

75. obwohl sie das hätten tun können //

76. haben sie ihr doch die Leibstrafe vmb ihrer kinder vnd freunden willen erlassen // 128v

77. dafür Geldgebur Ihr solte haben abgenommen worden sein

78. Dieses Geld jedoch wurde für die etzung der Kinder während ihrer Haft genommen

79. Sie aber hat nun gänzlich dagegen gehandelt

80. wegen Diebstals ist sie auf jeden Fall richtig verurteilt worden

81. davon in Ribnitz und überall ein gemein gerücht // 129v

I.B.D.

- Blatt 131, Schreiben Jacobb Hidde vnd Barteltt Ridder, wegen Citation als Zeugen, Ribnitz den 3. März 1594

- Blatt 132-139 Responiones ingulares ad pratentsos Reconucationales articulos der armen Margareten Berndes, (Güstrow den 2. Oktober 1594)  
von B. Kichler,

Die Aussagen der Margareten über die Artikel des Rats der Stadt, sie glaubt nur den 2. Artikel alle anderen nicht wahr,

9. Artikel: es ist mehrenteill des Hausgerätes weggekommen, vnd sie gar wenig gudlen werth dauon wiederumb erlanget, waren beim Eid genau 39 R wert gewesen// 133r // 134v

12. Glaubte in der Urfehde war keine Verweisung darein gedacht, das auch ihre Freunde nicht darauf gelobet haben // Betont wird immer wieder die Tortur

21. ist wahr

22. hat von ihrer Schwester Susanna Berndes Hans Witten zum Wilmerhagen Frau den Scheffel Malz aus Rostock mitgebracht bekommen // (eine Vierteill Tonne = ein ferndel)

30. das in der halben Tunne etwas besser gewesen dann das and(ere), vff das mahl gegen die zeit, das Man vff den Torffmohr // anderes leute habenn müssen gesotten gehabt, B. Kichler

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- S. 140 Zeugnis des Jurgen Lypze, Bezeugt das er von der Stampischen Bruder Achim Bernes zum Bartelshagen 1590 das Haus für 120 R gekauft hat, außerdem hat sie noch eine Rente von Vier Jahren Zins für 20 R heubtsummen außgeben vnnnd erleggen mußen, Ribnitz den 25. September 1594

- S. 141-142, Auflistung des Inventars der Stampischen (der Hausrat) evtl. Kopie,

- S. 143-, Additionales in Conuentione cum annexis Defensionalibus in Reconuentione, der armen Margareten Berndes (Güstrow den 10. Januar 1595) durch B. Kichler

1. Als sie aus Ribnitz gezogen war sie ihrer Dinge nicht mehr mächtig
2. das Haus wurde ihnen verwehrt, daher verkauft
3. Vom Kaufgelde 50 R. an den Rat Ribbnitz bezahlt
4. das übrige Geld gehört nicht ihr sondern ihren Kindern und Vormündern zu //
5. Zur ausführung dr Rechtfertigung gebraucht...
7. War darnach in Rostock, bettelarm
8. Weil sie an dem einen arm etwas gelehmet, der almosen Mit zugelebet vnd noch der almosen mit leben thutt
9. Mit Recht hat sie den Armutseid geschworen, datzmahl nicht 30 R wordt gehabt vnd mächtig gewesen // 144v
10. nicht wahr das sie der Stadt und des Ambts geschworen habe
11. die Handlung wurde zwischen dem Rathe und gerichte zu Ribbnitz und ihr verlichen durch 50 R. oder Verweisung auf 8 Tage
12. So wurde ihr auch von Hans Kempen gesagt
13. // aber der Rat sie überall verschreien lässt, das sie im ganzen Amt nicht gelitten wird
14. nach Damgarten sich begeben, aber der Rat auch zuwege gebracht, daß sie dort nicht gelitten wird
15. allein aus furcht vnd grosser gewalt ist sie aus der Stadt fortgegangen
16. hat dem Amt vnd Rat Ribbnitz nicht geschworen
17. // 145v: hat aber nicht der STadt geschworen wie die Freunde (arme Bauersleute) beschwören können
18. damit auch nicht Meineidig
19. DA die Zauberei nicht bewiesen wurde
20. den Diebstahl hat sie nur aus Pein gestanden, //
21. das läßt sich auch mit ihrer eigenen Bekändtnus widerlegen
22. man tut ihre Defension hintertreiben //

- 146v: Corrigirter 15. positional articull der Margreten Berndes: 16. als die Gefangene im Gefängnis verschlossen war, hat der Rat ihr Haus zum dirrttenmahl durchsucht alles eröffnet vnd viel zerbrochen vnd zerschlagen //

- S. 147-148 Ablehnung Jungst den 2. Oktobris 1594 ex aducorso eingebrachten Vrkunde vnnnd beschreibung des hausgerahts durch B. Kichler, (Güstrow den 10. Januar 1595), ... der Rat ist längst als Schuldig erwiesen, ...// dieweil aber Clegerinnen mit dem selben Verzeichnus nicht friedlich sein kann, soll ein ordentliches Inventar vbergeben werden //... B. Kichler

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- 149, Rostock den 27. April 1595, an Herzog Documentium impetiti examins, Conradus Dobbin bezeugt den Besitz der Stampen den er aufgenommen hat

-150-151: Schreiben des J.B. D. (Verteidiger der Stadt) wegen der Beantwortung der Frageartikel:

1. nicht wahr
2. wahr, mit ihrem Wissen und Willen geschehen
3. war das Geld für die Ätzung der Kinder // sonst nicht war
- 4.-22 nicht wahr

- 152, Zeugnis des Notar Johannes Brun, wegen Vertagung des Prozesses vom 27. April 1595

- 153 ähnlich Zeugnis des Notar Johannes Brun, vom 5. April 1595

- 154 Johannes vnd Conradus Dobbin, Notarien, gebrüder wegen Gerichtstermin, 28. September 1595

- 155v-156r, Churt von der Lühe zu Redderstorf, Andreas von der Lühe zu Lipen, an Herzog Ulrich, Ridderstorf den 3. Januari 1596, wegen der Verrichtung ihrer Commission, In sachen der Stampischen wollten sie Zeugen abhören, weil aber alle verhindert wurde wurde es verschoben...

- 157-163 Correctionales, Declaratiun vnd attitionales der Syntici vnd anwald der Stadt (Güstrow den 14. Januari 1590)

- Korrektur Artikel wegen der Schlösser aufmachen

Attitionales post art. 70, ebenfalls wegen der Schlösser und des Diebstahles

- zu Art. 78 wegen atzung vnd speisung der Margareten und Kinder war das Geld gedacht

- Art. 80: Wegen des Hausgeräts das angeblich zerschlagen wurde, was nicht war wäre, ihre Kinder haben sich auch die ganze Zeit über im Hause aufgehalten

- das Gefängnis wäre auch ein ganz normales Gefängnis gewesen, die Helden vnd schlosse darin widerbeclagte gangen, den gefangenen Mißthetern zu Ribnitz fur vielen Jahren angelegt worden, vnd noch ltzo angelegt werden, trug ein Hals- und ein fußeisen, die ihr nach Belegenheit abgenommen wurden, hat schließlich auch bestanden am Diebstahl schuld zu tragen //

- 164-165: Documentum incepditi Examinis: An Herzog, (Güstrow den 14. Januar 1596)

Beurkundung durch Jacob Ridder vnd Bartold Ritter, wegen der abermal gnediglich erkanten commission, welche wir mit vntertheniger Reuerentz empfangen, wegen Zeugenverhör, das wir aber doch an Vorrichtung der selben dardurch vorhindert worden, ...weil sie durch Reisen verhindert waren, 7. Janaur 1596

- S. 166-167: Documentum impediti Examinis (Güstrow den 21. April 1596)Verordnete Commissarien, Wir Jacob Hudde vnd Bartholt Ritter...wegen Zeugenbefragung...nun wurden etliche Zeugen abgehört auch sonsten alles verstattet,...15. April 1596

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- S. 168-169; Daniel Deutsch, Rostock den 18. April 1596, hat im Auftrag der Stampen Zeugenaussagen des Conradus Dobbin aufgenommen, den 9. März 1596, Wendet sich nun wegen der Kosten an Herzog, die die Angeklagte nicht aufbringen kan...dem Rad zu Ribnitz mögen diese Kosten auferlegt werden...

- S. 170-171: Bunsow, (Güstrow den 7. Oktober 1596), Jegensupplikation des Rats, an Herzog, wegen der Auferlegung der Kosten...dagegen Suppliciert nun der Rat, weil die Klägerin pauperatum angegeben vnd damit wider Ihre gewissen // gehandelt, dies möge abgelehnt werden, Daid Dentzchen zum Schündelkinde gemacht, das derselbe jungst...zu einen verbitterten Partheilichen Supplication seinen nhamen leihen müssen...// sie möge die Abhörung ihrer Zeugen selbst bezahlen....

- S. 172-175 : Responsiones at praetensos Correctionales Declarationes vndt Attitionales der Stampen (Güstrow 7. Oktober 1596), Wegen der sache Incarcerationis et Atrocissimarum realium Iniuriarum // Sie antwortet nun auf die Artikel der Gegenseite die sie nicht wahr glaubt, // Verweist nochmal auf die Martter die sie erlitten hat // vor allem auch wegen der Schlüssel, die zwar geholt worden sind, aber mit denen sie die Schlösser nicht geöffnet hat // auch die Rechnungslegung ist falsch, B. Kichler

- S. 176-177: Schreiben Ribnitz dem 28. Oktober 1596, an HerzogJohan Bestruns wird die Sache in Clausuln übergeben //

- S. 178-179, Rostock den 5. Januar 1597, David Deutsch...der Advokat Kichler sei bei ihm erschienen und habe ihm seine Supplication hochabgedrungen...vnd mir fast vor kleinerliche doch vnerweißliche supplication vbergeben...Dennoch tut ihm Bunsow ...mir gar vngutlich bei messen, als das ich, der Ich herrn D. Kichlers aller // Dener vnd Schreiber gewesen Von Ihme zum Schindelkinde gemacht...auch nicht Parteilich gewesen...

- Schreiben Rostock den 7. Januar 1597, S. 180-181 an Herzog, der Herren Johannes Brunn, Conradus Dobbin und Daid Deutsch Notarij, ...beidertheil Zeugen in puncto principal(us) additionalium, Defensionlium et correcfionalium ...sind gebürlich abgehört worden (Güstrow den 15. Januar 1597)

- S. 182-215; Zeugenkundschaft der Rostocker Zeugen (48a) // 183vDie Commission wendet sich an Herzog, wegen aufnehmung d(er) clegerinnen bewaises verordnet, und durch einen Hoffgerichtsnotar verzeichnen zu lassen // die Commission hat sehr lange gebraucht, bis sie die Zeugen verhört hat // 184v Befehl des Herzogs // an die Commission zum verhör der Zeugen // 185v vom 8. Oktober 1594 // Befehl Herzog Ulrichs an Wilcken Paselickenn und Heinrich Selteman beide Bürger zu Rostock, Zeugnis zu geben // 186v Güstrow den 21. Januar 1595 // Befehl Herzog Ulrichs Melchen Paselicken und Hinrich Sultman Zeugnis zu geben // Güstrow den 17. Oktober 1595, am 12. Januar treten die Notare zusammen Casparis Spalckhanen von wegen Donisonis Kichler als der Clegerinnen curator vnd Johannes Brunn //187v auf seiten der beklagten neben etlichen Zeugen, und der Commission // Man schreitet zur Zeugenbefragung: von Hans Kempe bürger und Hans Spegell Frone zu Rostock // 188v Zeugendirektorium und Zeugeneid //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

1. Hans Spiegel Frone zu Rostock: aber es antwortet Hans Spiegel selbst 42. Jahre, 9. Jahre in Rostock wohnhaft: // 189v

- weiß von der Verhaftung und Ausweisung //

- ebenso vom nächtlichen Diebstahl,

- die Aussagen sind wunderbar, da sie bald bekannt, bald wieder Negiert hat, // 190v erst unter der Tortur mit beinschrauben und gebundenen Händen sagt sie aus // nach der Aussage hat ihn der Rat zu Ribnitz gesagt: Meister Hans weill gegenwertige gefangene in der gute nicht bekennen wollen // 191v so seindt wir vorursachtt ihr durch euch daselbige abzufragen... vnd wie Zeuge nach dem einhalt d(er) belehrung gefragt, do hette ein Raht vnd gericht gesagt, das sie ...billiger maßen antzugriffen vnd zuuorhoren...berichtet von ihrer Bitte um Entlassung // nach kurzer Pein gesteht sie

64. were billiger maßen vnd nicht vnmenschlich oder vncristlich geschehen

- die Stampesche hat die Schlösser nicht selbst aufgemacht, da der Scharfrichter ihr kein Messer in die Hände geben wollte, sei auch kein festes Schloß gewesen //192v

72-80 Sagt ja

den Rest weiß er nicht //

- er hätte sie nicht so lange und schwer gefoltern die schruben weren ihr ein- oder zweimal aufgesetzt, aber bald abgenommen...// 193v

Die Stampsche were woll die hendt auf den rucken gebunden vnd der strick oben an der ledder vberschlagen, auch woll mit denn instrumenten bedrawet worden, das ehr sie auf der ledder ...ziehen wolle, were aber ...nicht ganz vollebracht... // alles andere Leugnet er, Vor allem leugnet er das mit dem Brennen, hat keine Zauberei bekannt //194v der Rat dringt ihn immer wieder zu neuer Folter, weil sie nichts aussagt //vor allem als sie verneint, aber auch bei dritenn keine weitere härtere Peinigung (leugnet alles ) //195v

- er wäre nur zweimal bei ihr gewesen, hätte zwar gesagt er wollte ihr ein Becken mit Feuer auf den Nabel setzen das wäre aber nicht geschehen

- hätte nie in Bützow eine Zeubersche verbrannt // Schluß

S. 196v: Zeugenbefragung Hans Kempe, 50 Jahre alt, Kauffman und Bürger, 27 Bürger in Rostock, //

- sie wäre vor funf iharen nicht dreißigk // Gulden wert gewesen, alles was vorhanden haben die Kinder vormünder bekommen

- nach der Haft wären noch schmuck und hausgerät im Haus gewesen, was sie aber dort gelassen, weil sie dachte schnell wieder in die Stadt zu kommen, später beklagt sie bei ihm den Diebstahl

- bezeugt einen ordentlichen schönen Haushalt // 197v Während ihrer Haft kommt er mit dem Notar Johannes Cram(m)ern nach Ribnitz, konnte aber keinen Bericht vom Rat erlangen, auch nicht von Bürgermeister Rufen....// berichtet von ihrer vngewöhnlicher schwere gefencknus...dan sie an hals, an henden vnd fußen geschlossen gewesen vnd auf dem rucken gelegenn...der zeuge hält beim Rat deswegen an, er holt auch die erste Supplikation ein, gemeinsam mit Johan Vahlen (Notar) //198 wieder läuft er beim Rat ein, erfährt nichts, nur über die rechtsbelehrung (ohne den Inhalt)...der Rat bietet gegen eine summe geldes die Freilassung der Stampeschen an...// nun will der Zeuge die Sache fallen lassen aber die Stampesche bittet ihn sehr...// 199v schließlich wird sie auf eine Summe Geldes entlassen und schwört Urfehde

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Albrecht bramers hat in Gegenwart von Johannes Vahlen und Albrecht Crammen gesagt, er wüste nicht das ehr etwas verloren, oder sie die Stampsche womit zubeschuldigen hätte //200v hat aber auch vom Diebstahl gehört // der Rat hat auf jeden Fall Geld bekommen für ihre Freilassung // 201v // alles andere kennt er nur durch die Klagen der Stampeschen, die er auf seinen handelsreisen, die durch Ribnitz führen immer wieder besucht // Die Schwere Peinigung war Augenscheinlich zu sehen (S. 203r)- 208v

- Fürstlicher Befehl // vom 28. Januar 1596 die dritte Zeugin zu befragen // 209v

- Tilske Berendes, Hans Wegeners Witwe, über 30 Jahre alt, Bürger in Rostock, 22 Jahre in Rostock wohnhaft // Stampische und Zeugin weren bruder kinder // 210v

Der Rat hätte gesagt, wenn sie eine Zeitlang außerhalb der Stadt bliebe könnten sie wegen dre Wiederkunft handeln,

- die Stampische hat von ihr vor ein oder zwei Scheffell maltz bekommen, was ihre Mutter auch auf der Schreiberei ausgesagt und bekannt

- die Tortur hat sie von der Stampeschen gehört // Vahlen sagt nach seiner Rückkehr, sie sollten sie aus der Haft helfen // 211v // // das andere hört sie 212v, // S. 214: Die Commission hat alle Zeugen verhört: Rostock den 10. August 1596, Wilcken Paselich und Heinrich Sulteman // Zeugung der Notare

- S. 216-Zeugenkundschaft der Anderen Zeugen, aufgenommen durch die Notare Ridder und Hudde (S. 216-218v), // die Zeugen der Anklage (Stampen) werden Verhört // 219

Zeugendirektorium // Artikel der Befragung (Schöne Seite zum Kopieren) S. 219r-229v: Frageartikel

- S. 229r: Zeugenbefragung

1. Zeuge anonym nichts wesentliches // 230v

2. Joachim Voltzsche // weiß eigentlich auch nichts

(S. 231v) 3. Reimar Arendes, fünfzig Gulden hat sie dem Rat geben müssen // die Br+der haben etzliche Betten aus dem Haus gefahren, // 232v

5. so hart hätte die Stampsche darüber nicht geclagt sondern nur gesagt, das er ihr ein weinig wehe thete, vnd achte Zeuge es dafür wo nach der zeit darzu nichts wehr gekommen, das ihr solches ane arbeite nicht schaden können, hat nie gehört, daß sie als eine Zaubersche gescholten wurde //

4. Joachim Kreyenbarts: alles nescit

5. Johannes Hardelof // 233v weis von den 50 Gulden // Haus für 120 Gulden verkauft, Chim Berndes habe davon 50 R empfangen, // 234v hat all ihr Zeug wiederbekommen und dann verkauft, hatte schöne betten vnd zimblich hausgerät, von ihrem Bruder abholen lassen, weiß nicht so recht wie reich sie war, aber wol über 30 R , // hette gesehen das Stampsche nun so glatt nicht mehr herginge, ...sie auch nicht viel arbeiten gesehen, sie wäre ausgewiesen worden // 235v zumindestens aus der Stadt // ihr nie Zauberei beigemessen // 236v

6. Daniell Leffeldt, // //237v hätte gedacht sie wäre ausgewiesen worden // // 238v

7. Marten Böddeker, // nur von der Tortur gehört, // 239

8. Tewes Kogh, //weis nichts // 240v hätte der Frone ihr die Glieder wieder eingereengt, sie auch mit dem Feuer bedrohet worauf sie bekannt //

- die Zeugenbefragung wird wegen Fehlen des Conradus Dobbin (ehehaft) // daher neuer Notar (S. 241v)



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

9. Mattheus Finder // vom Hausverkauf hat der Rat und v.g.f. die hälfte bekommen // 242v // wäre aus dem Gebiet ausgewiesen worden // //243 // der Rat hätte sie mit keiner Zauberey beschuldigt ohne das sie in dem verdacht gewesen ...das sie bier durch Zauberey oder dieberey auf sich bringen wuste // 244v weis nichts böses von ihr //
10. Clawes Wake: hat von nichts wissenschaft //245v
11. Herman Lütkens: // hat über ihre Armut geklagt // 246v //
12. Jacob Lowe: // der Rath hat 50 R darumb, das sie mitt der straff verschonet worden, gegeben, doch das sie aus der Stadt bleiben sollte, muß dem bescheid so sie es darnach machte, so konte es auch geschehen das sie konte wieder einkommen,...die Freunde haben sie vermahnt, sie sollte es so machen, das keine klagen über sie kommen mögen 247v// wüßte nicht das Johannes Vahle der Stampischen Blutsverwanter sein sollte, hätte sich um 14 Tage herum um Ribnitz aufgehalten, was der Rad nicht Leiden wollte // 248v
13. Chim Berndes: // //249v sie hätte von den Haus nichts bekommen die 50 R und 7 R Zinse jacob Lowen vbrig behalten, hette er zu sich genommen, 20 R Kaufgeldt wehren im Hause stehen blieben, das Geld ging an die Kinder // in Rostock bekam sie aus der armenkiste alle wochen 3 sl., hat zwar Hausgerät bekommen, aber nicht alles // 250v bei ihm stehen noch 2 Kisten und ein Zinnen Kessel, sie kann die Hand nicht zum Kopf bringen vnd mitt der Handt nicht zugreifen konte... // hat es auch gesehen mit dem arm, hat dem Rat 50 R gegeben //251 der Voigt des Closters und ein Damgartener Ratsherr N. Grampow erzählen das der Rat die Niedersetzung der Stampen verhindern //
14. Johannes Peters: wurde verwiesen // Lowe hat dem Rat 50 R. aus ihrem Hausverkauf erlegt, zur Etzung der Stampischen // vnd Ihrer Kinder, Vnkosten der belehrung vnd anders angewendet, hat dem Stadtgebiet entsagt // 253 weiß nichts von der Verwandtschaft mit Johannes Vahlen // // 254 //
15. Matthias Matheus: hat bei einem Aufenthalt in Rostogk gehört, das sie von Almösen lebst (von seinem Wirt Hans Nageln) //255v sonst nichts
16. Sanna Berndes, Hansen Witten Hausfrau // nach der Entlassung der Haft wäre sie aller ihrer güter mechtig geworden, das sie verkaufen solte, weil sie nicht wußte wohin damit, hat sie es verkauft //das Haus für 120 R verkauft // der arm würde immer schlimmer, der Küchenmeister hat ihr das Amt verbieten lassen S. 256//
17. Lorentz Bücks Ehefrau: Anna Schaden: weiß nichts // 257v
18. Johannes Vahl: am 3. Mai 1597 in Bergen auf Rügen vff Meckl. Compaßbrief befragt: Lowe hat von dem Geld behalten um an den Rat abzuführen // sie sollte nach dem Weggang sich 8 oder 14 Tage der Stadt endthalten, darnach muchte sie wider kommen, wen sie wolte - er habe eine Supp//lication geschrieben dafür habe er von der Keupeschen (eine Verwandte) vnd Wegenersche einen Thaler oder R. geben, diese wäre aber nicht übergeben worden, // er sei ihr nicht verwandt // 259v die Stampische selbst nichtt wiße was sie geschworen den in Leistung des eides man Ihr die wortt etlich mall vorsagen müssen Vnd sie auch woll darüber geschulden das sie die wortt, wie sie Ihr in der Vrpheide vorgesagt, nach reden sollte, den sie sey wol zittern gewesen // Ende der Zeugenkunschaft: Notar: Johannes Dobbin, Johannes Brunn //260 David Deutsch // //270 End-Deckblatt
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 84

Supplikation Schwerin 16. August 1589..Nr. 1

..der Rat der Stadt 1588 auf Ostern mein hauß vnd hoff auch aller winckels, Kisten vnd Kasten Keller vnd dergleichen durch gesucht vnd aufgeschlossen, vnd vnter diesem schein sich mit unfuge zu mich genotiget, als daß Ich mich mitt Zöberey, vnd vnder unerlichen henden luge, was der Rat ihr jedoch nicht erweisen konnte //..dennoch wurde sie 1588 mit Peinigung angestrengt..zu etzlichen vnterschiedlichen mahlen... sie aber nichts bekennen können, ..Passage ihrer Kristlichkeit // mit Mann und Kindern...an meinen armen vndt handen nebemlich gehangen, von Pein vnd Marter zu meinem heupte vorrucket, vnd gantz wan witzich geworden, ..auch alle burger weck gegangen vnd nuhr zwene alse Johannis Bestwunosche vnd Tewes finden dargeblieben, vnd mich zum eussersten durch den fronen vnd seinen Jungen Peinigen vnd martern lassen, feur vnd schwebell darzu gebraucht..// daher sie gstanden etwas Bier aus den Kellern geholt zu haben, was sie später wieder reuociret..sie wurde dan unter 50 R Straffe auf vfpfeide entlassen, wollte man sie am Pranger midt Rueten streichen vnd auß weißen lassen, da mich doch kein vrteill, oder Ihr Rahts frage eroffnet, allein auf drey tage vorweisen worden.....sie war zehn tage aus der Stadt gegengen //, Margareta Stampen

- Befehl Johan Nr. 2: Bericht einschicken, Schwerin den 21. Augsut 1589, Rat zu Ribbenitz

Nr. 3, Bürgermeister und Rahtmanne daselbst 10. September 1589...wegen Margreta Stampen...seit ungefehr acht Jahren in Ihrem Witwenstande alhir bei uns gewohnt, vns sich in kleidungen gantz uppigk, auch In essen vnd trincken städtlich verhalten...obwohl sie keine Hantierung vnd besondere Narung gehabt...Bierschaden der anderen, sie aber alzeit gude bier, essigk vnd Lappenled(er) feil gehabt, ...alle Indizien wieder aufgezahl..sie bier ausgeschencket, vnd auf die armen Leute, so bier aus Ihren Kellern gemisset, geschmehet vnd gescholten //...sie hette es selber gebrawet vnd niemands gestolen...es von ihrer Schwster zum Wilmershagen bekommen hat sie immer behauptet...// was die Schwester aber nicht gestanden hat,...haben die Akten nach Greipeswalde verschicket, darauf erkandnus bekommen...das sie mit gelind(er) tortur konte belegt werden...was geschehen ist...wobwei sie auch gestanden hat, das sie allewege, vnd etzliche Jahr nacheinander bei nachtlicher Zeit, aus etzlichen Kellern das bier vnd die led(er) von d(en) wuesten steden gestolen // auch schlüssel für die Schlöser hätte, die sie mit einem Messer aufmache..alles aus den Akten , der Mitbürger Matthias Mattheus hat sie dan gefenglich einzeihen lassen // der sie auf frische Tat ertapt hat...// ihr Bruder vnd feunde aus Rostock, welche fromme ehrliche leute embsig vnd unaufhörlich fpr sie eingelaufen, daher sie gnädig nur bestraft wie alles aus den Akten zu sehen ist, Ribnitz den 10. September 1589

- Zeugnis über befragung der Schwester margreta Bherens durch Jochim Borchwardt Küchenmeister im Klosteramt Ribbenitz, sie hätte das Bier nicht von ihr // glaubt auch nicht das sie selbst gebraut hätte, , Ribbnitz 12. April 1588

- alle Zeugnisse einschließliches Peinliches Verhör siehe MLHA4

- Belehrung der Juristenfakutlät Greifswald, 4. mai Lxxxviiij

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Margreta Stampen...auf ihre vorige bekantnus...das sie das gefundene bier selbst ebrauwet vnd das Leppenleder gefudnen als sein wir zur gelinden Tortur mit ihr geschritten vnd was darin vnd hernach gütlich bekannt wird überschickt

- Belehrung...wegen des gestolenen vnd ausgeschenckten biers vnd vorkaufften Leders margareta Stampen am Prang(er) gestellet, etzlicher maßen mit Rutten gestrichen vnd euwers gepiets wol muege vorweiset werden,

Nr. J, Uhrfedeeidt der Margareta Stampen, Jochim sTampen witwe... zu ewigen Zeiten..

- Nr. K: Bürgeneid des Jochim vnd Heinrich gebrüdere die Berens zum Bartelshagen vnd Wilmeshagen, auch Tonnies Techen, Jochim Smit vnd Hans Berenwolt zu Ribbnitz

- Supplikation Margareta Stampen Jochim Stampen selige Weittwe, schwerin 4. Oktobris 1589...Nr. 4: supplikation daß ich mich in keinen andern kelidung, al mihr von meinen suligen eltern dafür etzlich der selben gezeugen auhch frunden, vnd meinem leiben manne mit gegeben worden seindt vorhaltenn habe, auch einen himmelblawen Rock von meiner Stifmutter vor zwey thaler pfanden weisen, vnd durch keinen diebstal oder Zoberey an mihr gebracht, noch das ich mihr mit essen vnd drincken vberflussig als sich mein arm vormugen vnd witwen standt erstreckt ...gekleidt etc. hat //

2. ihren nachbarn auch kein Bier oder lappenleder getohlen

3. den Ledder habe ch auf dem Rostocker wege gefunden vnd nicht gestolen, auch etzlich maltz gekauft vnd Bier selbst gebrawet vnd nicht anderthalbe Thun in allem gewesen, auch Bier von andern // gekauft

4. Will ich auch bewesien, das ich einen kubich, einen halben vnd helen Tunnen Kessell, zwey ballirn vnd zwey spanne in meinem hause vorhanden, der stadtvogt vnd seine Consorten, auch solches neben dem dienern vnd frey gestehen haben, wofür sie Zeugen hat ...sie durch den Rostocker hencker zwey vnderschiedliche malen 6 gantzer stunden lanck, vf eine ledder spannen, alle meine gleimassen, aus ein ander ...mit feusten schlagen, mein har aus Rossen lassen, vnd also gepeiniget gemartert vnd geschlaget, ...das mihr die Zunge in dem munde entzwey gebuesten, ...derm Urteil aus Greifswald entgegen gehandelt...bis hin zur verweisung...will daher ihr Recht // liche noturft

- Befehl Johan: wegn Margreta Stampen...Klage das ihre gesundheit ganz verdorben vnd vmb alle Ihr geld gebracht...als haben wir euch zu commissrien geordnet...die acta Inquisitionis von gedachtem Rhate abfurdern, dar auf bericht vnd kegenbericht einnehmben, Zeugen vorstellen lassen vnd abhören, an D. Albinum vnd Barth. Klingium, Schwerin 9. Oktober 1589

- Supplikation Margareta Stampen, 18. Oktobris 1589 ...bedankt sich bei Commissrien, vnd mir darneben einen Aduocatn, welcher mir Raten vnd dienen soll, so woll auch ein beuehlich, an erwurneten Radt, ambts vnd Obrigkeit Halber, auß gnaden deputiret vnd mit geteilet...diese befinden, das Ich kein frey sicher gleiete habe, in efg. Stadt Ribnitze zu Reißen, vnd darinne felich bey meiner armutlein vnd kleine Kindern zu wandeln // bittet um geleidt..// auch wegen Vesorgung der armen Vaterlosen weisen ..wegen ihrer Kosten...

Margareta Stampen (7. November 1589)...sie bedarf einen Hoffgerichtsprocurator, damit sie in ihre Sache befördert werde //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Reichskammergerichtsakten Ribnitz, Appellationis 1604 bürgermeister und Rat der Statt Riebnitz ap. contra Margaretha Joachim stamps wittib., Nr. 18, 4. Juni 1604  
Gef. 638 R Nr. 2088 Meklenburg Schwerin wegen vnmenschlichen Verfahrens in einer Vntersuchungssache wieder die letztere

Anno Domini 1604

Gödelman reproducit litatianit ut comptw. Copias Inhibetionem in Originali tum Exerutionibus, womit in acht monaten gewalt vor zu bringen, gibt Instru. axteis pro Justificatione formalium, so dan documentum requisitienis actor., bitt ad. vorundun productitionem wegn ferte deswegen, Zeit sechs monat, will erscheinen Vrtnamen bitt ruffen dieweil niemandt erscheint, Complis 18. Juni Expeditum 26. Juni

Wir Rudolf der Ander...wegen des Convention Endt Vrthell durch den hochgebornen Vnsern lieben Oheim...Carl hertzog zu Mecklenburg den drey vndt zwanzigsten January wodurch // der Rat dr Stadt beschwert wurde Appelation eingereicht... // er citiret zum endlichen Gerichtstage // zum beschluß des Endturteils nach Speir den dritten tag Monats Marty 1604 - Überbracht am 29. April 1604 durch Hans Martin Fuchs an Margretha Berndes, Jochim stampen Witwe in der Stat Rostock vor Irer gewonlicher Behaußung, am 18. April 1604 Herzog Carl überbracht

- Auf Clage vnd wider clage, antwort vorführten beweiß, darauf erfolge diputation, Setze vnd ferner einbringung in puncto Injuriarum, damni, perjury et furti zwischen Marget Berndes, Jochim Stampen widwe..Clegerin contra Rat vnd Gericht zu Ribnitz...Erkennen wir Car Hertzog zu Mecklenburg...auf den dreizwanzigsten tag Janaury 1604 ..wegen des nichtigen Urteils...der STadt Ribnitz erklärt Carl alles darzutun

Documentum requisitionis actorum in sachen Ribnitz contra Stampen Spira 14. November 1604

- der confirmirten Fürstlichen Mecklenburgischen Hofgerichts ordnung der appellation Eidt noch nicht abgelegt, auch die acten wegen große derselben, so balt nicht abgeschrieben werden können, // 4-5. Monate vertagt, 5. Juni 1604

Documentum Res. Acturom Ribnitz Appelanten contra MArgretan Berndes, Spria 5. Oktober 1604

Weil aber aus allerhand behunderungen der Rechtstag..nicht vor gegangen vnnd heut dato erstlich der Appellation Eidt abgelegt, als sollen die Acta Innerhalb zween Mohnaten ediert vnd den Appelanten mitgetheilet werden., Rostock 10. Oktobris 1604

...die Acta nun eingeschickt werden sollen, weil aber dieselbe sehr groß vnd an abschreibung vnd Conferirung derselben, noch etwas mangelt, ..1-2 Monate verzug dem Appelanten ins Kay. Kammergericht ein zu schicken, 13. Dezember 1604

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta Constitutionum et edictorum 2049

- Gustav Adolf...im Amt Ribbenitz eine Zauberei in verdacht gehe...danach soll inquirirt werden, Güstrow 26. April 1681, an Amtsschreiber zu Ribbenitz

---

### Willgerroth, Pastoren

Bd. I, S. 178f.: Johannes Warner (werner geb. zu Suckow 1550 verstorb. am 6. November 1613, 63 Jahre alt, Pastor zu Ribnitz, Stadtkirche: an seinem Tod durch den Fall von der Treppe soll angeblich eine Hexe Schuld sein, die sich auf der Folter denn auch zu dem Verbrechen bekannte und daraufhin vor dem Stadttore verbrannt wurde

---

### DA Ribnitz Nr. 21 Fasc. 1a, Inquistionalia

#### Tilsche Schällwegen, Hans Dahmes Ehefrau aus Wustrow, 1663

S.58-227, Acta inquistionalia Tilsche Schälwegg, des Bauern Hans Dahme auf Wustrow Eheweib, Zauberei, Nr. 1-47

Johan Herman Holste, Küster, Wustrow 30. Mai 1663...an Gustav Adloph, Nr. 1  
...ein weib..Tilsche Schelweggen eines Kötters Hans Dahmen Hausfrau, so im bösen gerücht...Zaubern, auch solches von etzlichen leuten ins gesichte gesaget, sie sich nicht vertidigt..bisher keine inquistion angestellt schon 1662 von diesem Ländlein vorflüchtig in Pommern geworden, nun zum 8. Mai verhör angesetzt...daß ich zur ungebühr bey ew. Fürstl. Durchl. beambten soll angegehben, oder dieselb emit mir dehme bößen gerüchte eine scheinbahre unschuldiguns farbe austreichen solle, ...aber laut interimbs polcey ordnung sub tit. 1 § 200 höchst heilsahmlich, verordnet, daß wieder die Zauberey genaue inqvistion angestellt werden solte...// 60v ob nicht summarische kundtschaft bey dem 34-38. interrogatoria vnd responso weil daß weib schon einmal laut diesem vorflüchtig geworden, anzustellen ist,

- Befehl Gustav Adolf S. 61 20. Mai...si alsofort in gefängnis bringen noch einige additionales wegen der Krügerschen zu Sale, Item, wegen evt. schaden einbringen, mit Zeugen confrontieren, vnd alles nach Greifswald überschicken

S. 63, In Noie. Dni. Nri.

12. Juni 1663 auf dem amtshause zu Ribbenitz in Kegenwart des Amtsverwalters H. Johan Zellners in Vollmacht J. furst. Durchl. Hauptman H. Joachim Friderich van Molekens, Jurgen Bratheringes vndt Hinrich Ballruhsen als gezeugen, Citation auf Amtshase...wegen pto. Magie oder Veneficii der Tilschen Schehlweggen Hans Dahmen Einwohnners aus Wustrow // Notar Friderico Dabelowen zu Greifswald immatriculiert, Befragung singulariter und actus confrontationis

- Zeugen eid

- Zeugendirektorium auf die super Articulos Inquistionales et additionales // 64

1. Testis H. Johan Mundt Pastor, auf Wustrowen bey 66 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. Dorothea Mullers, H. Johannis Munten pastoris auf Wusterow ehelichen haußfrauen bey 40 Jahren alt
3. Hinrich Neuwman, Schultze zum Althagen bey 49. Jahre alt
4. Claus Ballruhse, Kirchenvorsteher aus Wustrow im Kirchdorf
5. Claus Fretewurst Kircheniurate aus Wustrow, bey 33. Jahre
6. Hinrich Neuwman Einwohner zum Neuwenhagen
7. Gorrieß Brathering, Einwohner im Kirchdorf auf Wustrow, bey 60 jahren
8. Hinrich Voße einwohner zum Althagen auf Wustrow bey 45 Jahren //
9. Peter Ahrenß Einwohner auff Wustrow im althagen bey 48. jahren
10. Frauwe Margareta, Hinrich Langehinrichs Einwohnens aus Wustrow Hausfrawen, bey 56 Jahren
11. Hanß Langehinrichs Einwohner im Kirchdorf auf Wustrow bey 60 iohren
12. Clauß Möhring, ein alter vntherthan, vnd ietzo hirte aus Wüstrow im Kirchdorf bey 74 iahren
13. Lorentz Brathering Einwohner aus Wustrow im Kirchdorfe bey 53 iahren
14. Peter Stawen, Schultze zum Dehdorf bey 43 Jahren alt // 65
15. Gundula, Göpsen Hinrich Parmihnß Einwohnerß aus Wüstrow, dinstmagt bey 17 o. 18 iahren alt
16. Titeke Langehinrichß Knecht aus Wustrow bey 26 iahren (oder 16 iahren)

Articuli Inquistionales vnd bey einem iechlichen der inquistiae Tilschen Schehlweg Hanß Dahmen Ehweibes singular respons

1. Daß die Tilsche Schellweggen Hanß Dahmen Haußfrauwe, für Langer Zeit, auf dem Landtlein Wusterow im böhsen gerüchte gewehsen, daß sie hexen vnd Zaubern können  
Inquistia: Nein, daß wehren lügen

Testis 1-8 Jah

9. Jah daß sei wahr, vndt ehre inquistinnen Mutter, wehre ebenfals beruchtigt gewehsen, daß sie zaubern könne, welches er auch in siener jugent woll gehört //

10-13. Jah

2. Wahr auch daß der Tilschen...solcheß bohsuß gerüchte, wißent gewehsen, vnd sie sich eineß solchen, nicht benommen

Inquistia: Nein, kein ander alß der Küster hette sie für eine Hexe gehalten, sie hette aber gedacht er solte sich wider zufriden gehen.

alle bestätigen

8. Jah, er aber hette solcheß nur neuwlich zu wißen bekommen //66

3. Wahr auch daß da Titke Zepelihnß haußfrawe unnatührlich kranck geworden, der titke Zepelihn ihr solcheß, daß sie ihr die Kranckheit angethan verwiesen sie Tilsche aber, Zweifelß frey auß verletztem gewißen, solcheß auf sich ersitzen laßen

Inquistia: Nein Zepelihn hette ihr keine Zauberey zugesaget, aber sie hette gesaget, daß sie ihn verclagen wolte, da hette er sie gepehten ihn nicht zu verclagen

ex officio: Von der zepelihn ihr keine Zauberey zugesaget oder sie dafür gehalten, warumb sie ihn dan Verclagen wollen



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Inquistia: Darumb daß er sie in ihr Hauß hohlen laßen: vnd varierete inquistia hiebey sehr, balt sagte sie er hette ihr keine Zauberey zugesaget anderweit sagte sie, daß der Zepelihn sie wegen seiner frauwen krankheit verdacht, vnd ihr solcheß zugesaget hette

Testis 4. Daß ihme von solchem nicht mehr wißent ohne allein daß er eß gehöret, daß der Zepelihn ihr solcheß zu gesaget haben solle

13. daß wehre wahr dan der titke Zepelihn hette ihm solcheß selber gesaget, daß er der Tilschen solcheß verwiesen, vnd // sie für eine Hexe gescholten, darauf wehre seine frauwe also fort wieder gesunt geworden

4. wahr auch daß Lorentz Brathering sie zu verschidenen mahlen für eine Hexe gescholten die tilsche dahmen aber solcheß, rechtlicher arth nach nicht geeifert, besondern solcheß unverantwortlich ein gezogen

Inquistia: Nein er hette sie nicht für eine Hexe gescholten

10. Jah daß sey wahr sie habe eß auch noch dazu von andern leuten gehohret

13. Jah sie aber hette eß gerne eingezogen

5. Wahr auch daß der H. Pastor aus Wusterow im verwichenem 1662stem iahre, den 8ten sonntag nach Trinitatis, in der Kirchen die Zauberey inß gemeyne von der Cantzell gestrafet, vnd zu abstehung derselben fleysich vermahnet

Inquistia: der Prister hette gesaget, du kanst mahr von einer Kuh butteren alß andere von Zehen

1. Jah

3. -//67 - 6 Jah

5. Jah inß gemein, aber der H. pastor hette keinnen genennet

10. daß Wehre geschehen,

6. daß die Tilsche Dahmen, sich durch solche Predigt getroffen befunden, vnd sich solche zugezogen

Inquistia: Nein daß wehre lügen

1-4. Jah

4. Jah...aber auß ihrem munde hette er eß nicht gehöret, auß den umbstenden aber wehre eß abzunehmen

6. Jah, Er hette von anderen gehöret, daß sie solcheß gethan hette

10. Jah Sie hette eß sich zugezogen, maßen sie quaal darumb gewehsen

7. daß Inquistia Tilsche sich vernehmen laßen, daß sie dem H. Pastori auf solche predigt ein par menner schicken wolte

Inquistia: Nein daß wehren lügen

1. Jah //, 3, 4

6. gehört

10. Jahr, daß hette sie sich vernehmen laßen vnd sie hette solcheß von andern vernommen, daß sie auch ihren fuß bey deß Pristerß spannen laßen wolte

8. Wahr auch daß der H. Pastor der tilschen dahmen vornehmen zu wißen bekommen, vnd am Heil. Jacobi tage, ofentlich vnd er Cantzell gerehdet, daß er am vergangenen Sontage, den munt wegen der Hexerey zu weit aufgethan haben solte, worüber ein oder ander sich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

getroffen, befinden vnd ihme ein Paar Menner schickten wolte, Schicke sie mir hehr ich will ihnen bescheidt geben, ich bleybe bey meynen Worten, bistu eine hexe vnd befindest dich schuldich, so habe ich dich gemeynet, thu darumb waß du nicht laßen kanst

Inquistia: Nein daß wehren lügen

1, 3, 4, 6, // 68 10, 11 affirmat

9. die verdeckte Tilsche dahmen zweyfels frey auß böhsen gewißen dem H. pastori gahr keine mōnner geschicket, sondern also fort nach der Predigt ein guth Eßen frische Barse genommen, vnd dem H. Pastori, in eigener Persohn hingebacht, vnd dabey den pastorem gepethen, er mochte nicht weiter auf die hexerey schelten, sie auch nicht für eine Hexe halten

Inquistia: Jah fische hette sie gebacht aber der Prister hette sie nicht haben wollen, weg(en) der Zauberey aber hette sie nicht gepethen

1. Sie hette die fische dahin gebacht, welche er nicht haben wollen vnd wehre er von ihr weggangen

2. Jah die fische hette sie gebacht welche sie Zeuginne auch genommen sie hette aber nicht gehohret daß sie wegen der Hexerey etwaß zu unterlaßen gepethen

3. Jah, der H. Pastor hette ihme solches berichtet, ob sie aber gepethen...wiße er nicht //

6. aus der gemeinen rede solches gehört

10. Nein sie hette ihm keine menner geschicket, sondern ein gericht frische Barse gebacht

11. Jah er hette die fische noch selber aufeßen helfenn vom ubrig. wiße er nicht

10. Wahr auch daß der H. Pastor nach seinem christlichen gewißen, vnd alß ein gesätz Prädiger, solcheß geschenke, von der verdeckten Tilschen Schellweggen nicht annehmen wollen, sondern sie damit weggehen heyßen

Inquistia: der H. pastor hette gesaget sie solte die fische nidersetzen

1. Jah wahr

2. Nein, Er hette sie nicht nehmen wollen, sondern sie weggehen heißen

3. Jah vom Priester hette er solcheß gehöret

10. Jah er hette sie weggehen heißen vnd die Fische nicht genommen

11. die Pristersche hette eß ihm vnd andern gesagt, daß ihr H. die fische nicht annehmen wollen // 69

11. Wahr aber deß die verdachtige Tilsche dahmen, dahmahlen di Fr. Pastorsche gepethen, die fische zu nehmen, vnd für sie bey dem H. Pastoren, daß er nicht weiter auf sie schulte zu Bitten

Inquistia: daß pastoren Frauwe hette die fische genommen aber sie hette sie nirgensdes vmb gepethen

1. daß seine frauwen die fische genommen wehre wahr ob sie aber dabey gepethen...wiße er nicht

2. die fische hette sie genommen, aber sie hette anfenglich nicht gewust warumb sie die selbe gebacht hette, hernach aber hette sie erfahren daß sie mit ihrem herren streit gehabt, welcher die fische nicht nehmen wollen die tilsche wehre auch also forth wie sie ihr die fische gethan weggang(en)

3. Ja Fr. Pastorsche hette die fische genommen, rest nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

6. deß H. Pastoren frauwe hette die fische genommen vom vbrigen wiße er nicht

10. die gemeine rehde wehre damalß also gewehsen

11. daß wehre zu dero Zeit gerehdet worden, daß die tilsche also die Fr. Pastorsche solle gepehten haben //

12. Wahr auch da ? anno 1662 bey der wehdem auf wustrow // am dachahn gebauwet, vnd die eingepfarreten materialien, dazu anzuschaffen foflichtich ?, eß aber dah mahlen an Latten gefehlet, der H. pastor dohmahlen zu der verdechtigenn Tilschen Schellweggen manne, ..gesaget, seine Frauwe konte woll hin schicken vnd eine Latte holen laßen  
Inquistia: Jah der Pastor hette zu ihrem manne gesaget, er hette wege vnd mittell, daß er woll konte eine Latte hohlen laßen

1. Jah daß hette er so hingesaget

4. Jah daß sey wahr, selber angehört

6. Jah daß wehre wahr

11. Jah dan Hanß dahme hette zu ihme gesaget daß der H. pastor also gerehdet

13. Wahr auch wie der hanse Dahme zu Hause gekommen, er sein weib die tilsche selber fur eine Hexe gescholten, vnd daß er sie nicht lenger bey sich im Ehebette haben wolte, weil der H. Pastor gesget sie konte woll eine Latte hohlen laßen

Inquistia: Nein daß wehre nicht wahr

1. Er konne nicht wißen waß Hanß dahme in seinem hause gemachchet, er hette aber daß außgerehdet daß die dahmische woll eine latte hohlen laßen konte

4. Er hette nicht gehöhret // 70 daß der Hanß dahme seinw eib für eine Hexe gescholten, Eß konte aber woll sein, weilen der H. Pastor gesaget, daß sie woll eine Latte hohlen laßen konte

6. Er hette auß dem gerüchte oder gemeinen rehde vernommen, daß der dahme wie er eingekommen, auf seine frauwe ungedultich gewehsen, vom ubrigen wiße er nicht

11. daß der dahme wie er eingekommen auf seine frauwe, der rehde halber sehr zurnich gewehsen, solches wehre dohmohlen ein gemein geruchte vnd rehde gewehsen

14. Wahr auch, daß sie also fort deß andren tageß etzlicheß gelt, an stant offerß so dem H. Pastori gebuhrete genommen, vnd nach deß pastoris hause damit gangen vnd dem pastori solches offeriret

Inquistia: ja

1. Ja

15. Wahr auch daß der H. Pastor sie gefraget, warumb sie iezo so eilend mit dem Gelde kehme, den solches hette Zeit genuch

Inquistia: Jah

1. Jah //

16. Wahr auch daß die verdechtige tilsche dem H. Pastori darauf geantwortet, daß ihr man sie fur eine Hexe halte, vnd sie konte woll eine Latte hohlen laßen

Inquistia: Nein daß wehren lügen

1. Jah daß hette sie gerethdet, alß er sich nicht anderß erinnern konte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

17. Wahr auch daß der H. pastor ihr dohmahlen inß gesichte gesaget, du bist eine Hexe solcheß kan man auß alln deinem vorhaben lehben vnd wandell abnehmen vnd sie damit weggehen geheißten

Inquistia: Nein daß wehren lügen

1. Jah daß hette er ihr inß geichte dohmahlen gesaget, vnd sagte eß ihr in Confrontatione ebenmeßich inß gesichte

18. Wahr auch daß sie solches also auf sich ersitzen laßen

Inquistia: Sie hette dem H. pastorem nicht verclaget

1. Sie hette nichteß darumb gethan

6. Wahr

11. Jah // 71

19. Wahr auch wan einer ein guhteß gewißen hatt er nicht gerne nachtheilige redden, vnd Ehrenruhrije worte auf sich ersitzen leßet

Inquistia: Sie hette ein guhteß gewißen

1. Jah daß wehre wahr, dan wer ein guhteß gewißen hette der liße keinen bohse redden, auf sich ersitzen Crudelis enim in se ipum Censetur famam negilgens

3. Jah wehre wahr, vnd wehr guten gewißens der rette seine Ehre

4. dieselben litte keiner gerne aber sie hette eß also bey sich behalten

5. Jah daß sey wahr

6. Jah dan wahr ein guth gewißen hette der verantwortete sich

11. Jah daß sey wahr

20. Wahr aber daß der iehnige so solche ehrenruhrije sachehen auf sich ersitzen leßet, solche auch nicht eifert besondern sich verpittet, Geschenke vnd gahben dazu gibt für Verdachtlich zu halten, vnd ein bohseß gewißen bey demselben zu vermuthen

Inquistia: Sie hette sich mit keinem alß Giert Neuwmannen verpehten auch keinem geschenke gegeben

1. jah daß sey wahr

3. Jah daß wehre wahr vndt vernunftich zu schlißen //

6. daß sey woll zu wißen

11. Jah daß sey auch wahr den sie habe auch gabe vnd muhde gegahben

13. Jah daß wehre gewisse vnd sie hette Zeugen selber geschenke gebotten wie dan auch ihr man, Hanß dahme vnd dabey gesaget er mochte eß doch so hingehen laßen, er solte eß allezeit beim strande in der fisch Zeit zugenießen haben

21. Wahr auch daß die tilsche dahmen mit zauberey verdecktigen Persohnen, vmbgangen vnd gemeinschaft gehabt

Inquistia: nein

6, 10, 13 wahr

22. Inmaßen wahr, daß sie mit der verbranten Ertzhexen margareten Balken, oder Rothäsischen, geheime gemeinschaft gehabt

Inquistia: Nein sie hette sie nicht gekant

6, 13 Jah daß sey wahr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

23. Wahr auch vnd inquistiae eigener man hanß dahme fur // 72 etzlicher Zeit in Hinrich neuwmanß hause außgesaget, daß er dermahlen einß, wie er außgangen geweshen vndt wider zu hause gekommen, do hette er ein heimlicheß rehdendt in seiner Cammer gehohret,

Inquistia:: Nein daß wehre nicht wahr

6. Jah daß sey wahr

13. Jah daß hette der inquistinnen tilschen Eheman Hanß dahme ihme selber gesaget

24. Wahr auch daß er Hanß dahme darauf die Cammerthure aufgemachchet, vnd alda hinneingesehen, vmb zu vernehmen waß alda verhanden wehre

Inquistia: Nein daß wehren lügen

6. ja..hat dahme ihm gesagt, daß er sie von ein ander geiaget

13. Jah daß wehre wahr

25. Wahr auch, daß er Hanß dahme damahlß befunden, daß die nuhmero verbrandte ertzhexe die Rothhäische oder Margareta Balken, dohmahlen bey der verdecktigen tilschen Schellweggen allein in der Cammer gestanden vnd der tilschen etwaß unter die arme gemachchet

Inquistia: Nein daß wehren lügen //

6. Jah vnd hette der hanß dahme zu Zeugen noch dabey gesaget, wahre ich nicht darüber eignekommen, so mochte sie mich daß weib auch verfuhrer haben

13. Jah sie hette ihr etwas unter die arme gemachchete

26. Wahr auch daß dahmahlen der inquistinnen Eheman...von den weibern wißen wollen, waß die Hexe Röthäische bey ihr, vnd waß sie ihr unter die arme gemachchet

Inquistia: Nein daß wehren lügen

6. Jah daß der Hanß Dahme wegen deßen daß er wißen wollen, waß die Rothäische oder ...bey ihr tilschen gemachet, mit seinem weibe streit gehabt daß wehre wahr, er Zeuge hette auch noch dem dahmen wie erß ihme gesaget, geantwortet, O ho! seint sie so nahe zusammen geweshen so hatt sie eß allwegk.

13. Jah sei wahr

27. Wahr aber daß sie demselben solcheß nicht offenbahren wollen

Inquistia: Nein daß wehren lügen

6. Sie hette ihm solcheß nicht offenbahren wollen, dan sonst hetten sie iah keinen streit haben dürfen

13. Nein sie hette eß ihrem manne nicht offenbahren wollen // 73

28. Dahero woll wahr, daß dieseß waß die weiber in der Cammer betrieben, vnd die verbrante Hexe die Rothhasische, an der tilschen gebrauchet, oder ihr gelehret nichteß guhteß, besondern Zauberey sey

Inquistia: Nein sie hette Rothasischen nicht gekant

6. daß sey woll zu vermuthen, daß eß nichteß guhteß geweshen, weilen die Rothäschen eine Hexe geweshen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

13. Jah daß sey woll nichteß anderß gewehsen weilen die Rothasische fast nichteß anderß, dan Zauberey gewust

29. Wahr auch daß Sehl. Giert Neuwman ein geraume Zeit mit einem unheilbahrem beine gangen

Inquistia: Jah aber sie hette eß ihme nicht angethan

6, 7, 10, 12 Ja

30. Wahr auch daß derselbe entlich in eine Kranckheit gefallen, darinnen auch lange gelehgen vnd großeß ehrende vnd quall gehabt, entlich auch darin gestorben

Inquistia: Jah daß er kranck gewehsen vnd gestorben daß wehre wahr, aber sie hette ihm nichteß an gethan

6. Jah

7. Jah //

10. Jah

12. Jah daß sey wahr, er hette auch nicht ehe sterben können, biß er die tilschen hohlen laßen, daß sie sich mit ihme vertragen hette dan sie sich vorhin verunwillet gehabt, umb einen Rählstein zur großen reuse gehohrich, wovon der Dahme, der tilschen Mann, dem Giert neuwmannen etwaß gesaget, vndt sie sich darüber verzürnet auch geschlagen, der Giert neuwman hette den Hanß Dahmen in der schlägerey mit dem fuße gestoßen in selbigen fuß hette er eß auch bekommen, vnd lange Zeit Elendichlich damit gangen, ihme Zeugen auch selbigen in seiner kranckheit gwiesen, Er wehre auch in solchem Ehrende gestorben vnd große quvall außgestanden

31. Wahr auch daß die verdachtige tilsche Dahmen nach deß sehl. Giert Neuwmanß thode sich verlauten laßen vnd außgerehdet, wan eß nicht vmb Hinrich vnd Hanß Neuwmanß willen, sambt dehren frawen halber geschehen wehre, so solte der Giert Neuwman noch lange gelehgen vnd gequihnet haben, daß ihn die Mahden vom Stroh verzehret hetten

Inquistia: Nein daß wehren lügen sie hette eß nicht gesaget,

6. Jah sie hette solcheß zu Clauß Möhringen gesaget,

7. der alte Clauß Möring hette ihm dieseß - gesaget daß sie also zu ihme gerehdet // 74

10. Jah sie habe solcheß auß gemeinem geschrey oder rehde gehohret

12. Clauß Möring: Jah daß sey wahr sie hette gerehdet wen sie eso vmb Hinrich vnd Hanß Neumanß vnd dehren frawen willen nicht gethan hette, so solte er noch wol etwaß gelehgen haben

32. Wahr auch, daß die tilsche Scheellweggen, wie Ewalt daden wittwe, nach lang außgestandener Kranckheit gestorben, sich ebenmeßich solcher wohrte, alß wan sie eß nicht umb guten freunde willen gethan hette so solte sie so balt nicht verschieden sein

Inquistia: Nein dan sie iah die Frauwe noch mit ankleyden helffen

10. Jah, Sie wiße davon so viele, daß die tilsche dahmen, mit einem andern auch berüchtigetem weibe Trinne harnß, Michell Voßen, Vnterthanne in Kirchdorfe Eheweibe, sich gezanket vnd gesaget, die Ewalt Dadesche heltt dich in Verdacht, Vnd hat mich gesaget, daß du ihr hast daß bein entzwey stoßen laßen, darauf hette daß ander weib trine Hornß geantwortet, daß habe ich nicht gethan besonderen du hast eß selber thun laßen

12. Jah daß sey auch wahr



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

33. Wahr auch, vnd auß der inquisitinnen tilschen rehden vernunftlich zu schließen daß sie mit einiger Hexerey // an deß Sehl. Giert Neuwmanß Kranckheit vndt erfolgtem tode schuldig Inquistia: Nein daß wehren lügen

6. Jah alß der Clauß Moring sagte so wehre die Muthmaßung, daß sie davon etwas wissen mochte

7. Jah daß wehre woll gewisse daß sie daran schuldich

10. Jah weilen sie so gerehdet daß er noch etwaß ligen solte, so hette man sie in verdacht gehalten

12. Jah daß sey woll zu schließen ob sie aber gewisse Zaubern konne daß wiße er nicht, wan ihr aber der Frohne auß leyb kehme so werde sie eß wol sag(en)

34. Wahr auch da furm iahre, alß Anno 1662 auf dem Lendelein Wüsterow, wegen der verdecktigen tilschen dahmen, Lehbenß vnd wandelß einige rehden furgangen, vnd sie so woll vom H. Pastore alß auch anderen, der hexerey halber in verdacht gehalten worden, sie auf wusterow nicht lenger warten wollen, besondern sich auf fluchtigen fueß gesetzt, vnd in frembden iurisdiction naher Sohl in Pommern gelauffen

Inquistia: Nein daß wehren lügen, besondren ihre tochter hette alda gedienet, die hette sie gehohlet vnd wehre den einen tag hin, den andern abe wi//75-der hergekommen, vndt nacht in Ribbentize gewehsen

1. Ja da wehre sie hingelauffen vnd etzliche tage außgewehsen

3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 bestätigen

3. ein großes gerücht davon auf dem lande gegangen

6. kurtz aber vorhero ehe sie weggangen noch zu zeugenß frauwe gekommen vndt gesaget, ich muß euch noch einß zu sprechchen, dan Brathering vnd der Kuster wollen mich brennen lassen

8. die Tochter hätte sie nicht weiter fliehen lassen //

11-12. affirmat

35. Wahr auch, daß sie dahmalß ihrer tochter dehrn schlußell zur Sohle gethan, vnd waß im hause annoch zu bestellen offenbahret, vndt sich also angelaßen als wan sie nimmer wider kammern wolte

Inquistia: Nein lügen wehren eß

1. reden gehört

3. von Peter Ahrenß gehört

7. Jah daß wehre wahr aber die tochter hette sie so vile gepehten daß sie auf wustrow nah ehrem hause wider reisen müßen

8. Jah daß wehre wahr vnd hette ihm die smidesche auß Sahle, noch weiter gesaget daß der inquistinnen tochter Trine dahmen zu ihrer mutter gesprochchen, Mutter wah wallet ihr hin, wan ihr weggehret so gehbet ihr euch schuldich

9. daß hette er auß gemeinen geschrey gehohret

10. Jah sie hette ihrer tochter die schlußell gegeben vnd gesaget gehe hin vndt thu deinem vatter guhteß// 76

36. Wahr auch daß inquistia außstrucklich gesaget, sie wolte auf Wüsterow nicht wider kammern, den man wolte sie alda der hexerey halber brennen laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Inquistia: Neine Eß wehren lügen, sie hette eß nicht gerehdet

1. Jah wahr

4. daß mochte sie woll gerehdet haben aber auß ihrem munde hette er eß nicht gehöhret

7. Jah daß solle sie gerchdet haben

8. Jah die smidesche auß der Sohle hette ihm diesß auch gesaget

9. Jah daß wehre dahmahls ein gemein geschrey gewehsen, vnd daß die tilsche noch dazu gerehdet haben, wan sie schon gebrant würde so wolte sie doch auf die andern

wusterowschen weiber so hexen konten nicht bekennen

10. jah daß hette sie gesaget

11. Er hette solcheß auß gemeinem geschrey gehöret

37. Wahr auch daß wan inquistia tilsche guhten reinen gewißenß gewehsen, sie die vorflucht nicht genommen hette

Inquistia: Sie hette keine vorflucht genommen

1. wahr //

4, 6,7, 8, 9, 10, 11, 12 affirmat

7. zu ihm selber gesagt, wan sie wuste daß sie einer brennen laßen wolte so wolte sie woll einen andern weg gehen

38. Dahero auch wahr daß diese vorflucht, auch unter anderen ein rechtmeißigeß Indicium oder anzeige sey daß die tilsche dahmen hexen vnd Zaubern könne

Inquistia: Sie konne nicht zaubern vnd habe ein guhteß gewißen

1. Jah daß sey ein rechtmeißigeß indicium don wan daß hündelein unter der linken brust aufwachche, so gehe eß an

4, //77 6, 8, 9, 10 Affirmat

39. Wahr auch daß ungefer für 2 iahren Inqsita tilsche in Hanß Langehinrichß, vnterthanen zu Karkevitz, hauß gekommen, vnd daß der selbe ihr Milch gehben solte begehret

Inquistia: Nein wehre nicht wahr sie hette alda vmb milch nicht gepehten

14. Schultze zum Dehdorf, Peter Staren: Jah daß sey wahr

40. Wahr auch daß hanß Langehinrichß sich beschwehret, daß er keine Milch hette, vnd ihr also keine milch gegeben

Inquistia: Nein sie hette um keine Milch gepehten

14. Jah sie hette milch haben wollen aber der gute kerll hette ihr keine gehben konnen weilen er nuhr eine kuh hette

41. Wahr auch daß Hanß Langehinrichß, an staat der Milch ihr eine kannevoll Kövent gereicht

Inquistia: Nein sie wehre nicht alda gewehsen //

14. Jah er hette ihr eine kanne voll kovent gethan

42. Wahr auch daß sie damit nicht woll zufriden gewesen, besondern lieber Milch gehabt hette

Inquistia: Nein sie wehre nicht alda gewehsen

14. Jah sie hette lieber milch gehabt weilen sie erstlich vmb Milch gepehten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

43. Wahr auch daß balt darauf wie daß weib weggewehsen, deß Hans Langehinricheß, seiner pferde einß eß gekriget, alß wan eß toll geworden vnd gestorben

Inquistia: davon wiße sie nicht sie konne auch keine Pferde vmbbringen

14. Jah daß wehre wahr, vnd wehre ein pfert von dreyen iahren gewehsen, vorhin auch gantz gesunt, also fort aber darauff wie daß weib weggewehsen, hette eß daß Pfert gekriget, alß wan eß toll gewehsen vnd vom have durch ein hulzern fenstern inß Hauß springen wollen, vnd wan eß dadurch gekommen so hette eß ein kint ind er wiegen mit zu Nichte gemacht, auch daß pfert balde daruf gestorben //78

44. Wahr auch daß die verdecktge Tilsche dohmen wie sie zu anfang eß vernommen daß wider sie kuntschaft auf genommen werden mochte, zu eine vnd andern gelaufen vnd dieselben gepehten wider sie doch nicht zu Zeugen

Inquistia: daß wehren Lügen

3. Jah daß wehre wahr, in zeugenß hause aber wehre sie nicht besonders in Peter ahrenß vnd Marquart Parnniheß heuseren gewehsen

5. Jah, peter ahrenß hette hm dieseß in kegenwart Chell Maßen gesaget

6. Jah daß wehre wahr vnd wehre sie in zeugenß hause selber gewehsen auch deßen knecht Clauß voßen gebehten auf sie nicht zu zeugen

8. Jah daß hette er vernommen, daß sie solcheß gethan hette

9. Jah daß wehre wahr vnd wehre sie die tilsche für etzliche wochchen an einem freytag oder am 8ten may in zeugenß abwesen, in seinem hause bey seiner frawen gewehsen, hefftich geweinet vnd die hande gewrungen, vnd gepehten, daß sie ihrem Manne, alß Zeugen sagen mochte, daß er doch wider sie nicht Zeugen möchte, dan waß ihme mit ihrem blute gedennet wehre

45. Wahr auch daß von obigen allen auf dem Lendelein Wusterow vnd vmbliegenden orteren, ein gemein gerüchte vnd geschrey sey //

Inquistia: nein Eß wehre alleß lügen vnd alle die mit dieser sachche vmbgingen lögen  
1-11. affirmat

46. Dahero dan wahr, vndt pillich, daß eine solche verdecktge Persohne, der hohen Landeß Obrichkeit zu denunciiren sey, damit rechtlicher arth nach wider dieselbe inquiret, vnd daß bohse abgestraffet werden muge

Inquistia: Sie wehre vnverdecktich

1, 3, 4, 5, 6 //79 7, 8, 9 Jah

9. daß hilte er für pillich vnd recht, dan er hette sein lehbetage, von diesem weibe vnd dehren Mutter nichteß guhteß gehohret

Folgen die Articuli Inquisti. Additionales

1. Wahr vnd Zeugen wißent daß Anno 1660, der dahmahliger Keyserliche Salvaquardi auf Wusterow: Hanß Jurgen Luley auf dem wege nacher Rostock der inquistinnen tilschen hundt todt geschoßen

Inquistia: Jah daß wehre zum Roverßhagen geschehen

13. jah

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

2. Wahr auch, daß die tilsche Schellweggen, dahmalß solcheß ubell aufgenommen, vnd gesaget da soll dich leid() furgeschehen

Inquistia: Nein daß hette sie nicht gerehdet

13. Jah daß hette sie gerehdet

3. Wahr auch daß balt daruf deß Savaquarden pfert eß in die beine geriget, alß wan eß verlahmet,

Inquistia: Nein daß wehren lügen

13. Jah daß wehre wahr, vnd der Soldate hette sie auch damit bedacht, vndt offenbahr außgesaget, der alte teuffell hatt mich daß pferdt krumb werden laßen

H. Johan Munt Pastor der hin zu kam affirmirte dieseß auch //

4. Wahr auch, daß den Salvaquardie inqsitam, daß sie ihm sein Pfert behexet bezuchtiget vnd sich verlauten laßen daß er sie brennen laßen wolte

Inquistia: Nein daß wehre nicht wahr

13. Jah

5. Wahr auch daß die Tilsche dahmen darauf zu der salvaquardi in deß Küsteriße auf Wusterow hauß gekommen vnd zu der Gardi gesaget, worumb wille gi mi barnen laten Juw Pert, Kümbt woll wedder to rechte

Inquistia: Nein daß wehre nicht wahr

13. Ja auß dem geruchte habe er solcheß, aber er sey nicht dabey gewehsen

6. Wahr auch daß nach dehme, daß pfert also balt widr gesunt geworden

Inquistia: davon wiße sie nicht lügen wehren eß

13. Jah daß pfert wehre darauf balt wider gesunt geworden

7. Wahr auch daß die tilsche dahmen, wie sie zur gefanglichen haft in daß Schulzen hauß im Kirchdorf auf wusterow gebracht, alda in Custodia gesaget, hette ich daß gewust für achte tagen, so wolte ich schon wegk gewechsen sein

Inquistia: Nein daß wehren lügen //80

15. Sie hette so vile gehohret daß ihr der tilschen Man, wie daß weib eingezogen gewehsen, außgesaget hette, wan er daß etwaß furhero gewust hette, so solte eß also nicht wie geschehen gekommen, besondern sie schon wegk gewehsen sein

16. titke Langehinrichß: der tilschen tochter hette zu der mutter in der Custodia auf wustrow im schulzenhause gesaget, ich habe eß lange euch gesaget, woh ihr schult hettet so sollet ihr gehen, Inqsita hette darauf geantwortet, hette ich daß gewust ich wolte alhir nicht geseßen sein: Zeuge hette dieseß auch auß inquistinnen vnd deren tochter eigenen münden gehahret, weil er sie in der Custodia gewartet: vnd auf der banke gelegen vnd sich angelaßen alß wan er geschlaffen

8. Wahr auch daß die tilsche dahmen alß Inqsita in dehren Custodia außgesget, sie wolte nicht ahn auß dem gefangnuße wider, Ehe vnd befohr dieiahnige so die fünf teuffell hette, wider da hinein wehre

Inquistia: daß wehre nicht wahr lügen wehren eß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

15. Eß hette der tilschen tochter eben deßelben tageß, wie inquisita eingezogen in ihrem hause bey welchem zeuginne voruber gangen laute gesaget, woh mine Möhme barnen schall so schälen woll mehr herruter, vnd ock du iehnige du da fünf hatt

16. titke langedinrichß r. daran wiße er nicht mehr, alß daß er von der dinre Gundula gehahret //

die Gundula sagt noch: daß ietzo inquistia dahmische alhir ihr befohlen hette daß sie ahrem manne hanß dahmen nur sagen solte, sie wurde woll ihr tag auf wusterow nicht wider kammen

9. Wahr auch wie inquistia kurtz fur der Zeit wie sie eingezog(en) von wusterow nach Ribbenitz zu Eberhart Kleiningen dem sie flickhering gebracht gangen, der Peter Staven Schulze zum Dehdorf vnd Clauß Voße vnterthan alda auf dehrem acker gewehsen vdn inquistia dieselben nahe furbey gangen

Inquistia: sie hette die leute nicht gesehen

14. Peter Staven: Jah er wahre mit Voßen alda gewehsen, vndt daß weib wehre furbey gangen

10. Wahr auch daß sie von der tilschen dahmen dahmahlen daß sie hexen konne gerehdet

Inquistia: daß hoffe sie nicht daß die leute also von ihr gerehdet

14. Peter Staven: Jah der Clauß Voße wie er daß weib gesehen, hette zu ihme gesaget daß sie Hexen konte, vnd noch dazu gesaget wehme mag sie dach mit der Kipe zu wollen

11. Wahr auch daß daruf also fort deß peter Stavenß Pfert so er bey sich auf dem acker gehabt krank geworden, vnd eß ihme zwischen full vnd fleisch also gelauffen als wan schlangen darinnen wehren // 81

Inquistia: da solte sie Gott fur behutten, die kunst konne sie nicht

14. Peter Staven: Jah daß wehre wahr vnd hette ihm die aderen also geschlagen alß wan schlangen darinnen gelauffen

Continuatio Protocolli in pto. Confrontationis, 14. Juni 1663

S. 81: 1. Testis H. Johan Munt den auch der 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 vnd 13 hende Zeuge sagten der inquistinnen tilschen öffentlich den 1 vnd 2 inquistionall articull ( vn doch ein iehder..(KOPIE S. 81RS bis 89RS

- Notar Fridericus Dabelow, pub. immat.

S. 93 Belehrung, Greifswald, 22. Juli 1663

V.f.G.z....alß Ihr uns die beygeschlossene Acta Inquistionalia wieder Tilsche Schellwegen, hans Dahmen Hausfrawe, in pto. Veneficij zugesandt...das zufodertst Inquistinnen Eheman, Hans Dahme, auf vorgehende fleissige Vermahnunge, die lautere warheitt zu bekennen, über den 12. 13. 23. 24. 25. 26. 27 Articul seine wissenschaft zu eröffnen anzuhalten, vnd sein Bericht mitt fleisse zu verzeichnen: Auf den leugnungsfall aber Er mit dem 6ten Zeugen darüber zu confrontiren sey Gleichsfalls ist auch Titke Zepelin vber den 3. Inquistional Articul, vnd da noch Jemand mehr Articulirtes Selbst gesehen vnd gehöret hette, Eydlich abzuhören. Imgleichen auch bey dem 12. Zeugen nachzufragen: Ob nicht, wie Inqvistia das Jenige, was in Articulo 31. articuliret, vnd daselbst von Ihr deponiret worden, geredet, ausser Ihm noch Jemand dabey gewesen, der solches mitt angehoret? auff welchen fall da derselbe zu citiren,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

in Eyd zu nehmen, vnd über solchen Articul zu examiniren, auch mitt der Inqvisitinnen zu confrontiren ist. Worauff dieselbe ferner für zu fodern, Ihr die wieder Sie entstandene Starcke Vermutungen für zu halten, von Ihr, ob sie ettwas mit bestande wieder der Zeugen person vnd ausage vorzubringen habe, zu vernehmen, In des//sen entstehunge, zu guthlicher Bekentnuß, Gott vnd dem Gerichte zu Ehren, Ernstlich vnd beweglich zu vermahnen ist. Solte sie aber alßdan ein mehres, alß bereits geschehen, in guthe nicht bekennen wollen, vnd es wähe So woll von Ihrem Eheman die obgesetzten Articul, alß die übrigen Articul noch von mehren Zeugen bestettiget. währet Ihr dieselbe zu endlicher Erkundigunge der warheitt, mit der Scharffen Frage ziemblicher vnd verandtworttlicher weise anzugreifen, woll befuget. Sonsten aber, in mangel ob angezogenen Reqvisiti, mitt der Peinligkeit, mässiger und gelinder mitt Ihr verfahren zu lassen gehalten. Und ergeheth darauf, wan alles mitt fleisse protocolliret, was den rechten gemäß ist...Greifswald den 22. Juli 1663: an Jochim Friedrerich Moltken, Johann Zehlern, Hauptman vnd Verwalter auf Ribbentiz

- S. 96: Übersendung des Urteils nach Güstrow, Johan Zeller, Ribbentiz 27. Juli 1663

- Entsprechender Befehl zur Ausführung des Greifswalder Urteils außer der Tortur, Jochim von Nessen, güstrow 29. Juli 1663, S. 97 und 95

S. 99

14. Augusti 1663, im fürstl. Amtshaus Ribbenitz, Heinrich Balruhsen vnd Jürgen Brathering als Zeugen..Tilschen eheman hans von Wusterow bey 50 Jahren alt gütliche Befragung und Confrontation

12. Jah er hette gesaget daß seine frauwe woll mittell hette vnd woll eine Latte holen laßen konte

13. Jah daß mochte er woll gesaget haben er hette eß aber itzo vergeßen

20. Testis Lorenz Bratheringeß (13) wegen // R. Hans Dahme, daß dermahlen ein ß, in Titke Zepelihns hause, der Lorentz Brathering zu ihme gesaget, hette, sein weib tilsche Brachte ihm seine pferde umb da hette er geantwortet, wie der Brathering zu solchen rehden kuhme, er muste daßelbe anderß suchchen, daß hette der Brathering sich gefallen laßen, Deß folgenden Morgendeß aber, wehre er zu dem Bratheringen inß hauß gangen vnd gesaget Gefatter wihr haben unß gestern verzürnet, wihr wollen unß wider vertragen vnd ihme bratheringen noch etzliche wollhering dazu geboten

23-27 Nein das wehren lügen

Er wird mit Hinrich Neuwmannen vnd Lorentz Bratheringen confrontiert, // 100

6. sagte Hinrich Neuwman..das er auß dem gemeinen gerüchte vernommen hette daß er dahme bey seiner anheimbkunft wegen deß striterß außrehde ungedultich auf seine Frawe gewehsen wie bey dem 13. inquisitionall punct solches articuliret

Hans Dahme blib bey seiner ad articulum gethanen responsion

gegen Lorentz Brathering sagt er : er hette eß ihme nicht geaget hernacher sagte Dahme joh er hette darumb mit sei//nem weibe gezancket

- bebenso ist Hans Dahme den 20. geständig

Dagegen leugnet er gegen die Zeugen beständig die Artikel 23-27 // bis 101r

Zeugenbefragung Tikte Zepelihn Unterthan auf Wusterow, 50 Jahe alt // 102

daß Anno 1662 umb Neuwiahr auß die Tilsche dahmen von seiner frauwen etwaß, Mehl leihen welches ihr aber seine frauwe nicht folgen laßen wollen, darauf wehre seine frauwe sehr



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

kranck geworden er Zeuge hette auch zu dehero Zeit die Tilsche in sein hauß zusich forderen laßen, vnd ihr daß seine frau we dasmahlen, wie sie ihr daß Mehl nicht thun wollen, also fort kranck geworden, verwiesen, die Tilsche Dahmen aber hette darauf geantwortet, Solte Ich Meine Vaddersche Betöveren dahr Behöhde mi Godt für vnd sie wolte ihm ein pahr menner schicken Zeuge aber hette gesaget er konte mit ihr nicht rechten, besondern, sie wolten sich Guthlich vertragen, Worauf sie gesagt iah Mochte eß thun, weilen sie doch bey der fischerey, in der Mahlop wehren //

Befragung Claus Moring über den 31. Inquistional Articull: Nein dah wehre keiner mehr mit beigewesesen

Peter Ahrens Hausfrawe, 48 Jahre alt, // 103 zu Art. 44:

Testis Anna Krackowen Peter Ahrens Hausfraw

Eß wehre etzliche weinige tage fur der Zeit Ehe der Kuster Johan Herman Holste kuntschaft wider sie tilschen schellweggen aufenehmen laßen, ehben Wie Zeuginne vom Waßer etwas sie gewaschen, vnd daß Waße zeug. auf ihren Zaun gehenget, die selbe in daß dorfe Althagen zu Zeuginnen gekommen vnd zu ihr gesaget, warumb doch ihr Man peter Ahrenß auf ihr Zeug wolte, dan sie hette ihm iah nichteß zu leyde gethan, vnd hette ihr noch andere genennet, alß insonderheit Hinrich Voßen der wider sie Zeugen sollen, dah wehre sie auch hingang(en) sie Zeuginne wuste auch nicht daß die tilsche, als inqsita ihnen solte etwas zu leide gethan haben, ohne allein, daß ihreß Ehemanneß Peter ahrenß Mutter nicht // Ehe verschieden konnen, biß die tilsche dahme gehohlet vnd die Kranke sich mit ihr verpehten ob nuhn der Tilschen dahmen daran gewißen etwaß mochte zugesaget haben, solcheß stellte sie dahin

Confrontation der beiden

Tilsche wahr gestendich daß sie bey Zeuginnen gewehsen vnd wegen der Zeugniße gerehdet Testis Anna Krakowen sagte Nuhn höhrete man iah daß sie mit keiner unwahrheit umbginge Inq. sagte bey Hinrich Voßen aber wehre sie nicht gewesen // sie hatte zwar gesagt sie wolle hingehen aber nicht gegangen S. 104

- Fridericus Dabelow Notar imm.

S. 107 Anschreiben an Güstrow, Hans Schma..., Ribbnitz 18. Augusti 1663, dem Mandat wurde Folge geleistet, wie weiter procediren

- Befehl Gustav Adolf: Güstrow 20. Augusti 1663..die Akten nochmals an die Juristenfakultät

- S. 106, Befehl vom 30. Mai 1663 auf anklage des Johan Herman Holste contra Tilsche Schälweggen die Akten an die Greifswalder Juristenfakultät verschicken

- S. 109: 7. September 1663, zu Ribbenitz Amtsverwalter H. Hans Schmahle...Befragung

1. Ob nicht wahr daß sie Tilsche Scheellweggen am Freitage vnd Sonnabent ist gewehsen zwischen dem 14 und 15 augusti, in der nacht da sie eben am Freytage mit Annen Krakowen Peter ahrenß Hausfrawen Confrontiret, auß dem gefangnuße gebrochen

Inquistia: wehre wahr

2. wie das geschehen, wehr ihr geholffen

Inquistia: Eß wehren im gefangnuße etzliche steine bey der sohlen gelegen, welche sie lohß gebrochen die hantklauben wehren weit gewehsen, die hette sie abgestreifet, ihr keiner geholffen.., sie hat sich außeralb der Stadt versteckt, sie könne nicht Zaubern und hätte nirgens hingewolt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

S. 111: Belehrung Greifswald ...V.f.G.z. alß Ihr uns anderweitt die in pto. Veneficij wieder Tilsche Schellwegen, Hans Dahmen Eheweib ergangene Acta Inqvistionalia zugesandt, und welcher gestalt die warheitt des bezuchtigten lasters, von deroselben zu erkundigen...das Inqvistia Tilsche Schelwegen gerichtlich fur zufodern, Ihr die wieder Sie entstandenen, vnd durch Ihre gewaltsahme ausbrechung aus dem Gefangknuß verstärckte vermuthungen nochmahln in guthe vorzuhalten und das Sie Gott und dem Gerichte zu Ehren die warheitt freywillig aussagen wolle, Ernstlich zu vermahnen auch zu solchem Ende mitt dem Zeugen über die Articulos zu confrontiren sey. Da aber Sie in guthe ein mehres, alß bißhero geschehen, nicht bekennen, auch wieder der Zeugen personen und aussage mitt bestande nichts erhebliches anführen würde können, Seidt Ihr dieselbe zu Endlicher Erkundigunge der warheitt, Mitt der Peinlichen Scharfen Frage belegen zu lassen woll befuget, vnd ergeth wan alles vond em Notario Inqvistionis mitt fleisse verzeichnet, ferner was Recht ist...Greifswald der 18. Septembris 1663

- Urteil und Akten werden nach Güstrow gesandt, Beambte zu ribbnitz 22. Setpember 1663, S. 113

S. 113/r: Gustav Adolf...sie da sie nicht in gute gestehen will mit den schnuren angreifen vnd zu schnüren ...die leiter spannen ihr die spanischen stiefeln oder beinschrauben anlegen) eine zeitlang in suspenso halten, vnd hernach 2 oder 3 sproßen wieder niederlaßen...24. September 1663 G.v.n. (Hans Friedrig von Lehsten)..S. 115 nochmals Ausfertigung

S. 117 9. Oktober 1663 Protokoll, Ribbnitz, Hans Schmahlen, Jürgen Brathering und Hinrich Ballruhsen...

1. gutliche Befragung: sie könne nicht zaubern
2. confrontation mit den Zeugen, ihr werden nochmals alle Inquistionalartikel von den Zeugen ins gesicht gesagt, sie negiert entsprechend

Art. 13. S. 118: Inquistia: wehre nicht wahr, Entlich getunt sie daß ihr mann von einer latten gesagt

S. 119r. 34/35 Inquistia: das wehre nicht wahr, eß wehre alleß erlogen, Entlich aber gestundt sie daß sie nach Sohle gewehsen

Ab S. 120r: additionales

S. 121: Nr. 9-10 wirft ihr Testis 10 Margareta Hinrich Langenhinrich frau vor: Ob sie auch nicht den wurmb stillen konte oder daß iehnige stillen, wan etwan einen Menschen oder Viehe die Snake gestochen

Inquistia: Nein

Testis: Ob sie nicht erbsen dafür gehoben daß sie in Ribbenitz eiem Pferde den wurmb gestillet

Inquistia: Nein, Eß wehren doch Böhteschersche genuch auf dem Lendelein Wusterow

Wird sie gefragt: waß daß für welche wehren

Inquistia: wolte erstlich nicht antworten, hernacher sagte sie die Claus Mohringesche ginge iah genuch herumb vndt Bötende.....auch die Mohringsche Hinrich Ballruhsen kint geböht, Hinrich Ballruhse leugnet dies....//

- sie wird gefragt ob sie noch etwas zufügen möchte

Inquistia: Nein, die Zeugen aber rehdeten dem Küster alleß zugefallen Der Küster aber wehre ein lohser Kerlvnd hette Lorentz Bratheringen vnd Hans Maßen bey den weiberen gelegen den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

der Brathering hette den Kuster dermahlen eiß außgeiaget daß ihm die tuffelen in der Mahde wehren stecken blieben, welches sie selber gesehen daß sie wider da herauß gezogen

Continuations Protokoll, 10. Oktober 1663

- Gütliche befagung im Amtshause zu Ribbentiz // 122...sie wehre unschuldig Nennet Trinen daden, Michell Voßen Haußfraw...ohne grund //

Frohne kleidet sie ab vnd zg ihr ein ander hemde an, Inquistia: sprach sie wolte eß sagen, verleugnet aber

- Vorzeigen der Peinlichen Instrumente, Hände gebunden auf dem Rücken zusammen, an die Leitler geführt, sie ruft die Hovnische vom Althagen vnd Trine Daden Michall Voßen Haußfrawen daß dieselben Zauberen konten, die leute sagten es

- Daumenstock , sie ruft man solle sie loslassen, der kuster aber der kuster, der kuster bröchte sie in solche Noth // 123

- ihr wird die armbsuuhrn angelegt

gesteht Zaubern, von der Rothäsische oder Margrete Balcken gelernt, wiße nicht wie lange, in ihrem Kathen gelernt, ihr Man wisse es nicht, sich erstlich geweigert, Buhle Chimm, hätte nicht mit ihm schlaffen wollen, aber die Röthasische hat ihn ihr vertraut, // miteinander gespeiset, bier aus der Schültinnen hause im Kirchdorffe geholet, die Butter aber hette die Rothasische von ihrem Buhlen Jochim hohlen laßen

, die Dadesche ihr selbst gesagt das sie Hexen könne, sie sie auch bei einigen Zaubertantzen gesehen // 124 auch die Hovensche wieder besagt, der Mann der Dadischen heyße Voße wehre ein junger Kerl, er hulfe auch bey der Kirchdorfer schultinnen gedienet (id omne verum, nach dem Mann hatte man explizit zur Verifizierung der Frau nachgefragt), die Dadische beim Tanz die Trommel geschlagen die Clauß dadesch ist itzo die Voßesche, die auch // einen Teufelsbuhlen Paul hat

Das weib so im lande herrumb gangen, vnd gebettelt auch lengst vom dierhagen gefangen genommen vnd nach Güstrow geführt, vnd alda verbrandt, die hette es ihr gelehret für langen Jahren

Schaden...hette sie ihrem Teufel nicht gonnen wollen, dann sich selbst schaden getan

R. Hinrich parinhenn Winkhierich genant, hette er ein pferdt vmbgebracht vorm Jahr, weil die Winkhinricheß Frawe sie für eine Hexe gescholten

Ob sie nicht Giert Neuvmannen Sehl. schaden ..getan

Nein die alte Vrsula hette solches getan vnd varirete hirbei - erneute Folter - ihr Chim hette es getan // 125 weil er sie für eine Hexe gescholten, wie er den Kählstein genommen

- Claus Ballruhsen Schweine , weil er ihr kein Pfert leihen wollen

an Marcus Moringen keine Schult, die Hovensche aus Althagen hätte es getan

auch anderen Korn geholet, ob ihr Mann auch gewußt das sie Hexen konne- Nein //sehr viele Korn holen lassen

- Anlegen der Beinschrauben...gesteht mehr Schadenszauber: chim Langen vom Teufel aus dem Booth ins waßer stürzen lassen, weil er sie beim Strande geschlagen

- den Schulzen zum Althagen Hinrich Reuwmannen ein Pferd, weil er sie schlagen wollen, weilen sie ihm howedienste bey Zeiten hartich Bökelß Kirchmeysters angesaget vnd zu zwehmahlen dhin gewehsen // // 126

- chim Jörken eine Kuhr, daß er ihr dehren geldt so er ihr schuldich als 3 R auf anmahnung nicht bezahlen wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- die alte Masusche im Newenhagen auch hexen könne, beim Zaubertanze beim Witten Brohm gesehen, Teufelsbuhle
- Kisowsche deß Fehrmanneß Frawen, wohnt hinter dem althagen auf Pommerschen seite Trine Harnß, Clauß Daden izo Michell voßen frawen, vnd dan die alte Vrsula Kleinowen so schon todt, die Dadische eine n Buhlen Jochim genannt vertraut //, der Teufel ist kalt vnd wie ein achter Nagell im wagen gewesen
- Clauß Ballruhsen eine Kuh umgebracht, das er ihr nicht einführen laßen wollen
- Tonnieß Voßen eine Kuh daß er sich storrish vnd unnütz kegen ihr angestellet
- Tonnieß Neuwmans eine bunte Kuhe vnd in Cheel maßen hause ein schwarzes Pferd weil sie ihr gefluchet, // 127
- Hanß Maaßen im Kirchdorffen eine Kuhe weil er sie gescholten
- Herman Maßen fur zwah jahren ein Pferd, auch gescholten alles durch den Jochim, der auch Corn gebracht
- Hostienmißbruach, dem eigenen Kinde zu essen gegeben // die andern selbst gegessen
- Ursula Kleinowen, Hinrich Bollruhsen Hausfrau Zaubern gelernt vor 3 Jahren, Buhle Peter von der Dadischen bekommen // 128 bestätigt alles sei wahr vnd dem Frohnen Jurgen Kedenern ihr die hande auszulöhsen befohlen, ende der Folter // Fridericus Dabelow

Actus Gutliche Examinis 17. Oktobris 1663 // 129 auf einige Punkte ihrer aussage

A. wegen der Rothhäsischen, daß zu dehero Zeit, wie die Rullesche zu Ribbenitz verbrandt (welches dan anno 1652 geschehen) sie dabey gestanden, vnd damals noch nicht Zaubern können, es dan aber glernt, ihr Teufel Chim ist bei der Claus dadeschen geblieben, die alte Gesiken ist zu Güstrow geblieben // G. der Schulze hätte ihr nicht gescholten, sie ihm auch nichts umbbringen lassen, , korrigiert einige Dinge // 130 Ribbnitz

- Fridericus Dabelow

- Befehl Güstrow: Acten wieder nach Greifswald verschicken, 11. November 1663 (von Lehsten ?)

- Befehl Gustav Adolfph S. 133, Hans Friedrich von Lehsten...den Mann vorbescheiden und Befragen warum er nicht gemeldet hat, daß seine Frau Zaubern könne ...12. November 1663

- S. 137 12. November 1663..Berichtet Johan Herman Holst Kuster auf Wüstrow ..das der Tilschen Scheelwegen man hans Dahme am 16. Oktobris in Jörges Bradherings hause, in deßen des referenten, hans Niemans von Bangerstorff, hans Dadens im Kirchdorff, melcher Sudermans fleischawers zu Rostock vnd Hinrich Neimans von Nienhagen gegenwart ausgeredet, das ihm, das seine fraw hexen können, wol bewusst gwesen, weil allemahl Korn auff seinem baden gestanden..auch unterschiedlich mahlen lassen, doch kein mangel an dem korn verspuret worden

S. 138: 11. Dezember 1663, zeugenbefragung, wegen Tatsächlich erfolgten Schaden, ihnen wird in den Fragen genau vorgegeben was für schaden wann erfolgt sein muß, einige Zeugen haben dem Schaden nicht soviel beigemessen, das Korn haben die Bauern nicht gemessen, können daher auch nicht sagen, daß sie etwas vrloren gehabt

Jochim Peters Schultze in Kirchdorf aus Wustrow 68 Jahre, habe sich nicht mit ihr gescholten oder streit gehabt, aber ihm eine Kuhe gestorben //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- nicht Chim Lange ist aus dem Bot gefallen, sondern sein Vater der auch Chim lange hieß. der auch mit ihr damals Streit gehabt, die meisten Zeugen negieren den Streit, können sich nicht erinnern, etc. bis. S. 141

Fridericus Dabelow

- S. 142 29. Dezember 1663, Ribnitz

Befragung Hanß Dahme, 50 Jahre

Streitet ab das er gewußt hat das seine Frau hexen konne, hätte // aber nie behauptet das er mehr Korn auf seinem Boden gehabt, da er nuhr bey herbste zeitten ein weinich korn zur saath auf seinen boden gegoßen, vnd darauf behalten, daß vbrige hette er nicht gerehdet // S. 143 Confrontation mit Hinrich Neuwman, der es aber nur von Hanß Dade gehört, daher keine Confrontation

- Johan Herman Holste..der solches bezeugt, dahme leugnet, Holste und Hans Dade: daß er auch also zu ihnen gerehdet hette daß seine Frauwe an der want im Bette gelehgen hette, do hette er unter weilen, wan er bey ihr auf dem Busse gelegen eß im Stroh an der want gespaltalt, vnd ihme über den leib gekrochen er hette gemeinet daß ihn die Wahrn geritten, alß er aber merketete so wehre eß ihr teuffell gewehsen

Dahme gesthet nur von dem Mahren reiten hette er gesagt, daß übrige erinnere er sich nicht (Mahren auch als Mehlsack bezeichnet) // 144

Fridericus Dabelow

S. 146 Belehrung Greifwald...Tilsche Schellwegen...zusampt dem Protocollo Torturae et ratificatae Confessionis, sub Lit. M. wie auch ulterioris in corpora delicti inquisitionis sub Lit. N abereins zugerfertiget, vnd wie der Bestraffung mit geregter Inquisitinnen weiter zu verfahren..ob die besagten so theils schon vorhin ...mala fama laboriret, mit derselben zu confrontieren..und was weiter zu geschehen hat...das Inqvistia Tilsche Schellwegen bey angemerckten umbständen, und da nach angesteleter Inqvistion in corpora Delicti zwsichen Ihrem, der Inqvistinnen gütlichen Bekentnuß, vnd der Zeugen Depostion ad Interrogatorium 8, 10, 11, 15, 19, 22, 24 Sich einige Discrepantz und mißhelligkeit eräuget, nochmahln extra vincula et locum torturae vorgefodert, vnd // mittels gebuhrsahmer anzeigung Solcher Discrepantz vnd trewflüssiger Verwahrungen, keine unschuldige leuthe anruchtig zu machen, noch wieder die lautere warheit liches was für zu bringen über Ihre vorhin gethane Bekentnussen, vnd der Zeugen abstimmender ausage, in güthe umbständlich musse vernommen werden. Solte nun Inqvistia Ihre Jungste Declaration hierauff wiederholen, vnd nachmahls für gehegtem peinlichen Halßgerichte unverändert ratificiren: Seidt Ihr dieselbe Solches unmenschlichen Lasters halber, andern zum abschew, mitt dem Fewr vom Leben zum Todte bringen zu lassen, woll befuget, Von Recht wegen.

Was ferner die weiber, So alß Zäuberinnen von Inqvistia inculpiret, vnd angegeben, mögen dieselben zwahr auff dero blosse inculpation vnd angebung, ausser andern genughafften anzeigungen mitt der confrontation nicht graviret werden. Währen unter denen selben aber einige anzutreffen, welche, Ewrem Beichte nach, bereits vorhin mala fama laboriret, vnd des Lasters der Hexerey durch Redliche muthmassungen verdächtig geworden. So kontten dieselben mit der Inqvistinnen, über Ihre gethane ausage, So gestalten Sachen nach, woll confrontiret werden. Und da Inqvistia bey solcher Ihrer ausage in confrontatione alß dan beständigst verbleiben //147 und Ihnen dieselbe freymutig, und mitt nötigen umbständen unter augen sagen, die inculpierte und Geklawete weiber sich darauff, das ärgernusses auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

nicht entheben würden, währe auff solchen fall, mit Rechtlicher inqvistion wieder dieselben zu verfahren, aller dings erlaubet, vnd Erginge, wan solches geschehen, vnd so woll daß jenige, was bey dem Actu confrontationis, alß, nach angestellter Inqvistion desfalls furgangen, vom Notario mitt gehörigem fleisse verzeichnet, zu fernerer Rhattsbefragung überfugete wurde, in dieser Sache, was sich zu Rechter weiter gebuhret...Greiffswald den 13. Januar 1664

- Überschickung der Akten, Rostogk den 16. janaur 1664 an Güstrow, Befehl Güstrow S. 149 der Belehrung folge zu leisten, 19. Janaur 1664 A.v. C?, auch 20. janaur 1664 Justus Bandinick, S. 153

An Jochim Friederich Moltken

- S. 159 27. Febraur 1664, Ribnitz Überschickung der Prokokolle

1. Befragung der Inqvistia ob ihr Ehemannes Hans Dahme, ob er gewußt hat, daß sie Zaubern könne, was sie verleugnet, sie hätte solches falsch bekannt, wird auch wegen der Buhlschaft mit dem Teufel befragt, ob ihr Mann nicht daran gemerkt haben müsse, sie hätte nur zweh oder drei Mahlen mit ihr gebuhlet // besagt nochmals die Michel Voßensche vnd Hornesche - Fridericus Dabelow

S. 161: 27- Februar 1664 zu Ribnitz

Gütliche befragung wegen der Besagung der Voßeschen vnd Hornschen..man solte nicht so machen, dan armen in die asche vnd den Reychen in die Tasche

8. der Schultze hette sie nicht gescholten, wäre auch an der abgestorbenen Kuhe nicht schuld  
10-11. hette hirinnen auch girret, dan sie den Chim Langen nicht ins waßer stürzten laßen, auch er sie nicht geschlagen

15. der Chim Jörke wehre nicht ihr, besonderen ihrer Mutter die 3 R schuldig gewehesen

19. darinne geirret, den deß Nuwmans volk, Oder sie hetten sie nicht gescholten

22. die Kuh hette sie umbbringen laßen, aber Streit hette sie mit ihr nicht gehabt, die Kuh wegen etzlichen acker eggen sollen welchen er nicht thun wollen

Frage: weilen sie keinen streit mit ihme gehabt warumb sie ihme dan die Kuh umbbringen laßen

24. das Pferd umgebracht, aber keinen Streit gehabt // 162

Warumb sie dan daß pfert umbringen laßen

R. der teufel wolte arbeit haben

Continuation Protocolli

Confrontation mit Trina Horns Michell voßen haufrauwe, den auch die alte Hornsche auß althagen

Actus Confrontationis //Trine Horns leugnet alles ab // 163 Trinen Vatter sich iah noch armuth halber umbbringen wollen vnd sich in die Gurgell geschnitten, darum hätte sie zaubern gelernt von der alten gesike, vnd auch balt genuch gekrigit, Telsche beleibt beständig bei der Besagung // der Ehemann wird vorgestellt wegen der Bürgschaft

Michell Voßen Rp. Er konne sie nicht wartenn dan er sonst seinn geschuffte hette, Er konne auch keine Bürgen krigen, vnd wan sein weib etwaß Böhsuß wiße, so wehre sie iezo alhir aufm ampte, so konte man sie behalten. Sonsten aber wolte er sein habe vnd guth alß 7 pferde vnd 8te haupter harnvihe an staat Burgenschaft auf eine geringe Zeit für sie eingesetzt hben. Worauf sie für dieseß mahl wider nach Wüsterow erlaßen worden //



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

S. 164 Confrontation der Altn harnnschen auß althagen ...sie hätte Zaubern von der alten Plagemanschen so auch nach zu Güstrow verbbrandt gelernt, Buhle Jochim, Menschenschädigung, auch Kuhschäden // 165

Fridericus Dabelow

S. 169 Todesurteil über tilsche Schölweggen

- S. 170 Belehrung Güstrow, 19. martiy 1664 wegen Confrontation der Besagten vor der Execution Justus Bruinigk

- Befehl Gustav Adolf, 24. Mary 1664...die Kosten aus den Gütern der maleficae zu nehmen

- S. 175 Rechnung wegen Prozeß:

für Amtsmann Johan Zellers gespeiset wöchentlich 2 R 20 R

- Greifswalder Urteile 20 R

Tortur 5 R

Stadtschreiber 70 R

bei seiner Amptsbedienung 10 Wochen Speisen 20 R

Summa 135 R, ribnitz den 5. Marti 1664

- Executionsurteil...19. mari 1664 Justus Bruningk, ..Tilsche Schelweggen...durch beichtvater den Prediger aufn Ländtlein Wustraw trösten zu laßen, nach verlauff 3 tage vor das öffentliche Halgericht zu stellen...vnd durch den Scharfrichter zu Ribbnitz die Execution durchführen...

S. 183 Untertänigster bericht wegen der personen worauf die Tilsche Schellweggen bekant

1. Trina Horns Michel Vossen fraw

2. die alte Hornesche aus althagen

2. die alte Masesche aus Newenhagen

4. die Kisowesche des fehrmans Fraw

5. Vrsula Kleinowen

- der Stadtvogt von Ribbnitz berichtet, daß man vorhin von den Frauen 3-5 nichts böses gehört, die Ursula Kleinowen ist schon todt, dafern anders diese die alte Ursula ist nicht dieselbe lebet also noch, die Kisowesche //lebt auf der Pommerschen Seite...sie können auch nicht allein durch die Aussage graviert werden weil sie guten gerüchts sind // aber die ersten beiden betrifft so sind dieselben // 184

1. mala fama

2. beständig besagt

3. sie dies nur mit blossen verneinen begegnet

4. die Hornsche als die inhaftierte es ihr mit der Teufelsbuhlen von der Plagmanschen, so zu Güstrow verbrant vertrauet worden, darüber eine bestürtzung an sich mercken laßen

5. auch wegen des Schaden an Marcus Mohringen bein gesagt, sie hette kein viehe oder sonsten umgebracht... // damit diese weiber zeimlich stark graviert und können zur Haft gezogen werden, Güstrow 23. Marti 1664

- Befehl nach Ribbnitz S. 185 wegen der alten Masischen zu Nienhagen vnd Kisoweschen gute nachricht über leben vnd wandel, gerücht einzuholen, 24. Marti 1664 Güstrow, an Gericht zu Ribbnitz S. 185

- S. 186 Andreas Curtius, 23. Marti 1664 nur die Vossesche vnd halte Hornsche zur Haft bringen, wegen der anderen so keine alys indicys nichts anzufangen sein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- S. 187: Bericht Hans Smahlen...die alte Hornsche nach der Confrontation sofort die Flucht ergriffen und ins Pommersche gezogen, aber weil sie dort wegen des Gerüchts nicht gelitten wurde nun zur Custodia im amt bringen lassen, 22. marti 1664...

S. 189: Gustav Adolf...sie zur Haft bringen vnd summarische Zeugenkundschaft aufnehmen, nochmals mit der nunmehr convcirten Tilsche Schelwegn zu confrontieren A.C. 21. April 1664

S. 190: wegen der Inquisition egen des Michael Voßeschen außm Kirchdorf wieder auch die Hornsche auß // Althagen...das aber die Masesche aus Neuenhagen sowohl auch die Ursula Klenow auß Kirchdorf mitt der in haftierten hexen nicht confrontiret worden sein, ist daher geschehen daß man so fohrt nicht in erfahrung bringen könne...wie ihr mala fama gewesen sein solte,..auch keine indicien wieder sie vorhanden...// 195 nun werden die Akten übersant, Ribbnitz 18. April 1664, Jochim Friedrich von Moltke, Hans Schmal

- Documentum wegend er Mahsischen, Vrsulen Kleinowen auch Kisowschen geruchteß

- S. 191 16. April auf dem lendelein Wüsterow, im Kirchdorf in Kegenwahrt des Amtsverwalters H. Hanß Smahlen, dan auch Baltzer Steinhauwers, Schippers, vnd Jochim Severihns Landtreiters...

1. Was Zeuge von der alten Mahseschen auß Nuwenhagen wiße, ob dieselbe vorhin guhten oder bohsen geruchteß, der Hexerey halber gewhesen, vndt welchen geruchteß sie ietzo annoch sey

1. Johan Mundt Pastor auf Wustrow, 67 Jahre

Dar er fur diesem von der Mahsischen nichteß bohseß vernommen...biß itzo die tilsche // Schellweggen ihr ein böhseß geruchte gemachchet

2. Claus Bratewurst aus Newenhagen...wie 1.

3. titke Langehinrich, 60 Jahre wie 1

4. Jochim Peters, Schultze im Kirchdorfe bey 60 Jahre R. wie oben

5. chell Klehnow bey 50 jahre alt, wie oben

6. Hanß Horn bey 59 Jahre alt wie oben //192

2. Wegen Ursula Klehnohmen

1. Johan Mundt: die Ursula Kleinowen wehre für diesem zwar ihm bösen gerüchte als wan sie Hexen konte gewhesen, Indicia aber wiße er itzo nicht

2. Jochim Peters...etwas berüchtiget gewhesen,

3. Tietke Langehinrich...der könne wegen ihr nicht zeugen,weile er derselben nahe verwant, vnd wiße kein bohseß von ihr

4. Hans Horn...sie wäre etwas beruchtigt gewhesen, dan dieselbe von etzlichen weibern im gezänke für eine Hexe gescholten

wisse amer nicht welche

- die übrigen Zeugen wissen von ihr nichts, außer was tilsche bekant haben mochte //

Wegen der Kisowschen

1. sie sei lange beruchtigt gewesen, die andern wissen von ihr nichts, //193

Fridericus Dabelow

- S. 169: 10. Mai 1664, Fürstl. Ambthause zu Ribbeniz, Hans Schmahlen, Heinrich Blöhdenn Heydereiters als auch Elias Bayen als Zeugen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Confrontation Tilsche Schelweggen mit der Hornschen // sie hätte gemacht das Lange Hinrichs Sohn Hans kein Futter säen könne

- Confrontation mit Trine Daden Michchell Voßen Hausfrau // 197

- confrontation mit Ursula Klehnowen, Hinrich Balruhsen Haußfrauen

- Blocksberg, Zaubern, // der Tilschen tochter hätte bey ehr gedienet, die tilsche ein überhembde gestohlen vnd ihrer tochter in ihr hauß gebracht, vnd alda verbergen wollen, wie Nuhn daßwegen Nachfrage bey ihr geschehen, so hette sie solcheß ehrlichem gemuhte nach offen bahret, als hette der tilschen tochter daß eberhembde wider hertragen mußen, ...seitdem sie nicht mehr mit ihr gesprochen

- Tilsche gesteht den vorgang

- sie muß bekennen daß sie dieser Ursulen zu Nahe gethan, dan sie ihr nicht zaubern gelehret // 198...der Prister von Wusterow Ern Johan Mundt hette zu ihr gesaget, dofern sie einige ihrer bekantnuße verleuchnen würde, so würde sie wider gepeiniget werden...daher wollte sie verpleiben

Ursula wird erlaßen

Mahsesche aus Althagen, Blocksberg , // Zaubern von der alten Gesiken gelernt

- sie wäre ein ehrlich vnd guten geuchtes vnd 6 kinder zur welt getragen, vnd in Gottesfurcht erzogen..aber Tilsche bleibt bei ihrer Besagung // 199 tilsche wird ihr Urteil vorgelesen, soll sich auf die sehligen sterb stündelein bereit machchen...10. Mai 1664, Ribnitz ,

Fridericus Dabelow

- Befehl Gustav Adolf S. 200...die Masiche, Kleinowsche vnd Kiesowsche mit ihr confrontieren, Kundschaft einholen, 12. Mai 1664 A.C.D.

wie das zu Ribbenitz inhafftirt gewesene vnd nunmehr condemnirte Tilsche Schellwegen, anitzo durch den Fron desselben ortes alhir geliefert worden, die wir soforth in die hiesige Fronerhei bringen lassen...wie schon vorhin ausführlich referiret, das dieses weib alles was sie vorhin beandt, für öffentlichen gehegten Halßgericht wieder zugestanden, nur einiges weniges negiert...auch mit // der alten Masche vnd die Kleinowsche auch schon confrontiert...vnd dem Ministerium zur Sehlencur übergeben...Andreas Curtius, Jochim von Nessen an Herzog...

- Befehl Gustav Adolf, 14. Mai 1664 wegen der Verleugnung der drei Punkte wird keine Achtung gegeben, Confrontation

- Bericht 13. Mai 1664, Jochim Friederich von Moltken vnd Hans Schmahl...sie hat einige Punkte negiert...aber das beikommende Extract bekantnus besaget ratificirt, deßwegen dan auch die urteil publiciret worden, thuen demnach condemnatam Lautd Ew. Durchl. mandati ad executionem unterthänigst übersenden...an Gustav Adolf

- S. 205-207 Bekenntnisse vor dem Peinlichen Halsgericht

Supplikation Anna Viecken Sehl. chell Maaßen auß Nyenhagen Wittwe, Nyenhagen 11. Mai 1664...sie eine 70 jährige frauwen..kann nicht verhalten das sie durch Tilsche Schellwegen in Ribbnitz bemundet worden...wegen anwesenheit auf einen Tantze beim Vittenbechen.....sie nun vom Dierhagen nach Güstrow geführt alda Verhöret vnd verbrandt worden auf sie auch Zauberei bekannt..aber si gute kundschaft..wie der Pastoris wißenschaft hat...// das alles ihr

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

aufs Leib gelogen...weil ihr Sohn Hanß Maßen dieselbe nacher Ribbenitz gefuhret da Ihme dan einen Radt vndter wegens gebrochen welches er nicht wieder machen können solchen aussagen keinen glauben schencken, sie schon 70 bis 80 Jahre alt // 211

- S. 212 Justus Bruiningk, rostock 16. Mai 1664...mit der Exekution der Tilsche Schelwegen sollte verfahren werden, nachdem ihre aussage clar genug

16. Mai 1664 Befragung in Praäs. Joachimo von Neßen et Andreae Cutio S. 214

Jürgen Kedener von Ribbnitz...sie ist mit allen auf die sie bekant confrontiert worden, sehr eindringlich darüber befragt

Hans Schmied hiesiger Scharfrichter befragt Wie sie sich anstelle R. gahr wol, wolle gerne sterben, bitte aber das die anderen auch mogen angesehen werden

Johan Friedrich von Chemnitz

- S. 216 sie soll zuerst erwürgt dann verbrandt werden, nun aber hört man das sie im Feuer soll sehr geruffen haben, daraus zu schließen das das weib nicht gewurget worden...daher Befragung Hans Schmied...er hette weil sie am pfahl sonst so fest nicht hete gewurget werden können, das sie nicht eingien laut von sich geben können, er habe auch so fort das feur angangen ein bund strohe anzunden und ihr vorhalten laßen, da dan das feur ihr in den hals geschlagen vnd die gestickt....im übrige sei seiner natur nicht, mit armen sundern grausam umbzugehen, den ihm die threnne zum offeren in die augen kommen, wan die execution angehen solle, doch weil es seines ampts wehre muste ers Verrichten

18. Mai 1664 im Beisen von nessen vnd Curtio

Johan Friedrich von Chemnitz

- Rechnung Jürgen Khdener Scharfrichter Ribnitz 13. Juni daß er noch 55 R zu erstatten bekommt

Bericht von Moltke, Teutenwinkel den 4. Juli 1664...S. 221 hat den Befehl vom 15. Juni 1664 erhalten überschickt nochmals die Akten der Confrontation mit der Justificriten Tilsche Schelweggen der Hornschen, Voßischen, Vrsulen Kleinowen vnd Mosischen aus dem althagen zusambt den völligen Akten.

Auf das andere Mandati vom 15. Jnui...das ich wegen der Verstorbenen Engelle daß Kundschaftt einziehen, worumb auch vermüege der abgelaßenen befehligen mit ihr nicht verfahren, vnd da witer erkündigung anzustellen, ob wegen Annen Kedingß Jacob Cramerß Frawe der Crügerschen zu Schabow, die Dreyselsche die alte Schachtesche vnd Scharffenbergische zu Sulze, vnd dan die Mutmellmeyesche Zur Gremmentihn halber gebührlich inquiriret, vnd ob die mittelbahre Obrigkeit auch hierunter ihr richterliches amt beobachtet... // ..das so viele müglich gewesen, Inquistio angestellet worden, auch artiuclli abgeafaset auch laut dem Mandat vom 20. Juni 1663 weiter verfolgt werden, So hat sie sich doch zur dehero Zeit von Blanckenhagen wegk in Pommer begeben...das man erst im December 1663 Kundschaft von ihr haben könne..dann auch alsofort an die von Lühe deswegen nach Marlow geschrieben, wo sie auch am 11. Dezember in Captoru als in der Stuben alda krank geworden, vnd im Beisein des Pastors gestorben, auch christlich bestattet worden // 222

die Cramersche Anna Kedings betreffen, wollen sich efg. erinnern laßen, daß ao 1662 auf abganges efg. befehlilig in deren leben vnd wandel inquiriret, aber auß der Zeugen deposition andrs nichts, da daß sie vorhin ehe daß weib zue Tribbesees auff sie bekant habn solle, integra

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

fama et vita gewesen, die Hexe es auch ante Executionem revociret haben solle, wie document vom 12. August 1662 besagt, auch keine anderen Indizien vorhanden die Krüegersche zue Schabow, Dreyselsche vndt MurMekmeyerschen zu Grammentihn habe ich nicht verfahren können, daß derselben halber von Jochim Kardorffen zue Schabow einige inquisition oder process angestellet worden..obwohl ihm dies bekannt // oder sie zur Confrontation geschickt

die alte Schackesche vnd Scharffenbergische zue Sültze, hat er zwar an die von der Lühe anfanges in dehrem vitam et famam zue Sültze inquiriren laßen, Bürgermeister vnd tStadtvoigte alda auch befohlen zu Inquiriren, aber nichts sich ergeben als das Bekenntnis durch die Tribbesees Hexe, der Junker Eggert von der Lühe auch berichtet das die alte Schrrffenbergische zue Sültze schon verstorben

- Memorial S. 226..herr Superintendens mit diesem dienstlichen ersuchet, den Küster auf Wustrow Johan Herman Holsten dahin zu befehlen, die von dem Fischlndern erhobene fünff R. 7 ß welche dieselbe als eine freiwillig e zulage zu Prochquirun der Hexen processe verschafet vndt zuerlegn promittiret wieder zu restituiren vndt dem ampte abzuführen vndt sich hinfüro aller Einnahme dem ampte conceruirend zu enthalten...Hans Schmahle, 19. marti 1666 Ribnitz

-----

Acta cimen in p. veneficii Amt Ribbnitz 1665-1674 S. 228-243

S. 229, Jochim von Nessen und Andreas Curtius, Güstrow 26. Juli 1665...der Bericht dero Beambten zu Ribbnitz hinterbracht welcher gestaldt wegend der beschuldigten zauberey halber eingezogenen Hornischen aus altenhagen eine Informatorie Urteil eingeholet...darin Tortur erkant...ist aber am Tag davor verstorben...wie mit Körper...vom Scharfrichter ins feldt gebracht vnd begraben werden könne

- S. 230 Gustav Adolf...wegen der zauberey halber beschuldigten vnd eingezogenen hornischen aus altenhagen schleunigen todt .... das ihre Beerdigung in dieser From statt hat, im übrigen woldet ihr erkündigung anstllen, ob auch alsobald, da man erfahren das besagtes weib..sich sehr übergeben..auch zur vorsorge ihrer seel vnd leib alle möglichkeit nach erfolget...// ob auch ein Medicus oder Chirurgus, da ettwa einer vorhanden, förderlichst adhibiret vnd sonstn genauche aufsicht vnd nachfrage bey denen mit schleuniger schwachheit überfallenen berüchtigten personen ohne verzug angestellet vnd vorgenommen werde, 28. Juli 1665, an die Röhte

- S. 232..Jochim von Nessen, Andreas Curtius, Güstrow 27. Oktober 1665...die Beambten übersen die Inquisitions Sachen, wieder Trina doden Michel Vossen Eheweib aus der Juristenfacultät Greifswald, ..die anderweit verschickt wurden...zwar weile sie die tortur, ohne etwas bekennen ausgestanden, losgesprochen nach der gemeinen Regel, quod per torturam indicia priora prugentur...Weilen aber nach des Stadtvoigtes bericht die tortur gelinde gewesen, die Indicia theils zimlich stark..neues remoto Informatio von Greufswald oder nach Franckfurth verschickt wurde, die beide auf entlassung bekennen

- Gustav Adolf S. 233: wegen Trinen Daden..da durch 2. gleichlautende von Greifswald vnd Franckfurt eingekommene belehrung die erlassung zuerkant vnd keine andern indizien vorhanden, soll sie zu entlassen sein...auch den Supperintenden copei davon geben, Gustav Adolf 23. Janaur 1666

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Diskussion unter den Herren ob die Akten nochmals wegen einer zweiten Tortur verschickt werden soll, was aber abgeschmettert wird,

- S. 236 An Herzog...eine inquisition in po. veneficy wieder einiges weib im Amte Ribbnitz Ursula Barouen (Bawuen) genandt geführt worden...am Pferde Schaden zugefüget umbstendlich beandt, auch dabei geblieben, als das nach gepflogener Seelen Cur, mit ordentlichen straffe des feurs, Jedoch praevia ad palium suffocatione si poenitens permanserit wieder sie verfahren werden // wollen sie seine resolution darüber wissen, Johan Schlüter, Frantz Julius Choep, And. Curtius, Güstrow den 3. Dezember 1672

- S. 237 wegen der zu Ribbnitz inhaftierten Ursul Barowen unterschiedlich dem 1. August vnd 18. september gehaltene protocollis sub No. 13 einige revocatio theil variatio befindlich besondern wegen des vmbgbrachten Pferdes, zumalen sie vorher sagt sie hette niemanden schaden gethan als Forcken mit einem pferde, sie hette dem Geist nicht befohlen, das ers thun sollen, aber er hette es aus seinen eigenen geheiß gethan, so möchte etwa daher einiger Zweifel entstehen, ob dem am 31. Octobris besage des Protocolli wiederholete Bekäntnus allerdinge zu trauen..da sie vorher beharrlichen verleuchet...und es unter der tortur durch harte privat anmahnung des Scharrichters metu ulterioris torurae die Zauberey zubekennen veranlaßet vnd verursacht...ordentliche Seelencur mit ordentlicher straffe de s feurs verfahren, wenn sie bis zum schluß fest dabei verhart, Güstrow 17. Dezember 1672

- Todesurteil S. 238 wegen Ursula Barowen, 19. Dezember 1672 an Bürgermeister und Rat zu Ribbnitz ausfertigen Gustav Adolf

Supplikation Jochim Bruß, Unterthan in Bartelshagen, 13. Marti 1674., S. 240.....er schufftet täglich für seine unmündigen Kinder und die Hofdienster...aber von einem unsers Dörffs Einliegern Hans Metelke hörn muß, daß ich, wen ich mich gleich noch so saur werden laßen, dennoch auf keinen grünen zweig kommen soll, gedachter Einlieger auch lagne Jahr hero seiner zauberey halber im gerücht...er sich der kunst auch selbst rühmt, er sich auch öffters in Ribnitz beschwert aber es hat keinen verfangen // man möge doch nach Ribnitz verordnen ..

S. 242 Supplikation Jochim Brusen, Untertan in Bartelshagen, 9. Juni 1674...sagt Dank das an den Ambs Hauptman zu Ribbnitz contra Hans Metelken aus Barteslhagen Inquisition anbefohlen wurden..er hat kaum noch ein Bißlein Broths für seine Kinder übrig....// dem Hauptman auch ernst bei der Sache anbefohlen

S. 243 g.A....übersendet die Supplikation an Hauptman Moltke zu Ribbnitz...Inquisition vorantreiben, 10. Juni 1674

S. 276: Beschwerde des Scharfrichters wegen einiger in der Custodie Gesessenen vnd verpflegten Malificanten..Ribbnitz 30. November 1680, Paul Friedrich Christiani

- S. 277, anno 1680 21. Mai Habe Ich auf des Herrn Ambsverwalters befehl Tilß Peters in verwahrung genommen vnd den 13. Juni zur Turtur gezogen, für 23 Wochen , 73 R 8 ß insgesamt

M. Matthies Adler, Scharfrichter zu Ribbnitz

- S. 278 6. Juli 1680...wegen Peter Petersen in Verwahrung vnd den 19. August Tortur, bis auf den 22. November, 20 wochen Summa 58 R 8 ß

- S. 279 Chim Westpfahlen, den 16. Juni 1680 bis zum 18. august, auch am 18. August Tortur, summa 55 R 16 ß



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- S. 280 Gustav Adolf...weile Er die maleficanten nicht so köstlich tractiren wird, daß ihr Kostgeld die woche 1 R austragen kan, auch das Schließgeld sehr hoch...im gantzen amt collectiren lassen...an Ambtsverwalter zu Ribnitz Paul Friderich Christian A.A.S.

S. 281 Trine Daeden aus Wüstrow wegen Unkeuschheit vnd früherer Schwengung, 10. Oktober 1681

Anfang der Achtziger sehr viele Schwängerungen

- S. 351 Schwängerung der Trine Dahmen so eine Zeitlang zu Pommern gelebt

S. 440 Margaretha Witte vnd Margarethha Möring zu Kirchdorf auf Wüstrow

..an Herzog...Wnn von der alten Moringschen auf Wüstrow verschiedentlich übell gesporchen vnd sie der Zauberey übersaget werden wollen, so habe nicht umbhin gekonndt, es zuuntersuchen, Zeugen abgehört...Ribnitz 29. marti 1707, Holsten

- S. 441 Ich finde die in Protocollo angeführte vnd von zeugen angegebenen indicia ob sie woll suspicierre(n) machen, ...zur Captur noch nicht sufficient...weil sie keine butter machen können die Moringsche welche gemachet, den vielleicht hat sie besser gewust mit der butter machen umbzugehen, das 2. allegatu wegen der gebratenen huetzen, ist an sich meine spec. Magia zunennen, vnd deshalb billig zu bestraffen, vnd ist der Satan in den Kindern des Unglaubens sehr mächtig, weil es sic eben gefreyet das die inq. dahinkommen, also sie in ihrer meinung et suspic. gestercket

des andern vnd 3 Zeugen depostion machet mir grössere praesumtion...Nach PHO 26...darüber sie billig zubefragen

4-5. Zeuge betreffend so ist wegen des drachen wenig reflexion zu machen weil soches ein meteoren ist, vnd ob woll freudius // Q. 55 Tract. von Zaubrey viele exempel anführet das der teuffel auch solcher gestalt zu den hexen gefahren, so stelle ich doch dahin, weil auf solche art er die seinnen solte verrathen würde, ob darauf Quizo eben zu reagardiren,

- wegen der Krankheit der Moringschen dabei was zu thun hat vnd wegen der leuse ist fraglich  
- wegen des Kalbes kan sie gefragt werden wo hehr sie dessen gesundtheit gwust, auch wegen der leuse beruht es auf einbildung // 442 die alte vorzufordern und nach ihrem alter, gebuhrt, stande etc. erkundigen, auch gütlich befragen ob sie jemand schaden getan, ob sie fleißig zur kirche gehe vsw. A. Scheffell, S.R.

dem Stimmen auch die andern zu

- S. 443..auf begehrt des H. amtmans was es für ein Bewandtnis mit unser Butterwerck gehabt vnd was mit der Möringschen davon vorgegangen, ...ist die Möringsche etwa vor 4. Wochen des Sontags vnter der Predigt in mein Hausgekommen vnd Eßig begehret, da dan meine älteste Tochter ihr geantwortet, daß kemer pfandt, druf sie weg gegangen nach Ties Zepelins Haus...die ihr aber auch nichts gibt vnd sie zurück schickt ..die alte behart darauf das ihr solches zu geben versprochen worden währe...sie können darauf nicht mehr Buttern..seine Kinder werden auch gepeinigt...sie legen der Möringschen ihre Unglück zu...die auch darauf sich nicht verantwortet, // schwer lesbar J. Tramitz P.W.

- Befehl Friedrich Wilhelm S. 444 sie genau befragen und über die Sache inquirien, die Ghrethen Moringschen in po. beschuldigter Zauberei, ihr alter gebuhrt, Stande vnd Vaterlande zu erkundigen vnd zu befragen woher den so böse ruff wieder sie kehme, ob sie schaden getan, vnd wie...// Zeugen vernehmen..auch ob sie in der Witten hause gekommen wie dieselbe gebuttert..wie sie ein wenig zugestoßen, es gute Butter geworden ist, so vorhero

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

nicht geschehen, wie solches gekommen, auch bestimmte Wortte geflüstert, zur Beschuldigung geschwigen vnd daher der Verdacht das sie eine Hexe sei, entstanden //445 auch ob sie einen Diebstahl aufgeklärt und die Diebin nachgesagt hat, den Pastor über ihr christliches Leben befragen, nur wenn sie graviert wird und sich halstarig erzeigt in Custodia bringen, und alles her schicken an die Beambten zu Ribnitz Holsten, Rostock 11. April 1707 H.G.S.; Scheffel

S. 447...Akten der Möringschen werden wieder überschickt, Holsten Ribbenitz 20. Mays 1707...alle sich einig sind das examen de nova wieder anzufangen...was zur Sache eigentlich nichts thuet als 1. alles was Testis 1. vom buttern vnd vieh sterben deßen in kraft gebrauchter Zaubermittel Inq. sol schuldig befunden seyn...(Margretha Witten zeugt)...ob sie gleich kein expresso pactum cum diabolo dadurch gemacht vnd straffällig geworden... // 2. die harte bedrohung es geht darum ob sie einen pactum diaboli hat..auch wegen der übernatürlichen Leuse // 449und dem gestorbenen Kalb das aber auch natürlicher Weise gestorben sein kann - S. 450 F. W.---wegen Grete Mörings in pto. veneficy...das zufferst die *Schultsche Margreth Witten wegen eigener geständus nach gebrauchter argerlicher vnd verbotener auf aberlauben vnd Zäubernkunst hinauslaufenden Mittel..mit 3 tägiger gefängus abzustraffen, Kirchenbusse vnd mit Gemeinde aussöhnen..auch die angegebene Lehrmeister als der Bader Pankratz vnd Frone Kettner fals sie noch im leben gerichtlich vorfordern vnd examinieren...die Möringsche befragen 1. Ob sie zur Hintzmanschen in ihrer Krankheit gefordert worden 2. ob sie dasmahl sehr gebebet habe // 3. von der verstorbenen hintzman beschuldigt, daß sie seine Frau furhle 4. Hintzemann sie zugleich hart bedrawet, wie Er sie wolle anklagen vnd brennen laßne 5. sie sehr verbeten solches , gesagt: ach mein Vater, daß wardte Ihr nicht thun, vnd mich von meinem alten Mann vnd Kindern bringen 6. da der Pastoris Leute nicht buttern können, der Landreuter sie deswegen beschuldigt vnd bedräuet 7. bereits gestanden das sie darauf zu ihm gesagt, es solte kräftig schon buttern 8. wie sie es vorher versprechen können ..über alles besser als beschehen befragen, Rostock 3. Juni 1707, an Ambtsmann Holsten A.I.I. - S. 452..überschickt Margareta Möringsche unter. antwortt vnd die Zeugenaussagen..Pancratz Zielen vnd den Frohnen so sind sie schon längere Zeit todt //, die Schülzin wurde bestraft, Ribbnitz 26. Juni 1707 - S. 453/r- F.W.,,,,Margareta Mörings...da sich keine weitere umbstände hervorgeben...sie entlassen vnd künftig genaue Achtung haben, Rostock 83. Juli 1707 H.G.J.*

---

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 80

#### **Alheitt Schwerdfegers, 1571**

1571 Von Gottes Gnaden Johan Albrecht...das Bürgermeister und Rat der Stadt Parchim von wegen einer weibs Person Alheitt Schwerdfegers genand so she auf ihr begeren gefenglich eingezogen haben sollet, an vns vnderthenig haben gelangen lassen...das sie zu Ribnitz inhaftiert nach Parchim gebracht wird damit gemelte Alheitt Shwertfegers gegenen einen Rouers vnweigerlich lassett volgen, damitt sie der zu parchim noch sitzenden vnd auf sie bekennenden Zauberin vnter augen vnd also mund gegen Mund gebracht vnd die wahrheit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

ermittelt wird, Güstrow den xvj Oktober 1571 an Rath Amptman zu Ribnitz vnd Gotloff Rotermund auch Bürgermeister vnd Rathmanne

---

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 82

Supplikation Titke Vake Richtsdiener zu Ribnitz, Ribnitz den 4. Augusti lxxiiij  
...er aus hochdringender Not vor die zweij Jahre eine frawe gefenglich gehabt von wegen sehligem melchior von der Lühe..so ist efg. ohne zweiuuel zu frischer gedechtnus das ich an dieselbe drej mahl gesuppliret der von der Lühe wegen, der aber nicht geschrieben vnd keine antwort gegeben, , sie auch gesagt sie wolle das geld für ca. über ein jar haft nicht selbst erlegen..weil mir dan gemelter frawe durch vnserer Richter zu Ribnitz vnd auch durch efg. vnd hern alten Stadtvogt Bartelt Bröker vberantwortet // vnnd in fenglich hafft zu verwaren gethan vnd auch peinlich verhöret Ist, aber nichts bekant der dinge damit sie beschuldiget, bej welcher frawen Ich dan alle das meine aufgesetzt, den Ich Ihrer gahr fleissig gewartet, sie vber zwanzig wochen geheuet vnnd geböret, gespeist vnd versorgt...nn ist er in schuldien geraten...nun die wege treffen, damit Ich der frawen entledigt, vnd meine betzalung vberkommen muchte...an Johan Albrecht

Bericht Johan Albrecht, das die Erbare ..Georg vnd Christoffer von der Lühe vngefehr vor zweien Jahren als Ihr Bruder Melchior von der Lühe seliger gestorben, ein weib so damals vf vnserm hause zu Ribnitz vor eine Köchin gedienet in verdacht genommen, am Tod des Bruders schuld zu sein vnd Ihn mit Zauberei sein leben abgeschnitte, gefenglich eingezogen, sie aber sich unschuldig gegeben, die von Lühe auch weiter kegen Ihr in Rechten nicht verfahren, als Befehlen wir dir hirit...sie auf gewöhnliche vnd pilliche vrpheide aus der Haft entlassen...Neuen Bukow den 10. Augusti 1574 an Stadtvogt zu Ribnitz Henrich Kuper und Georgen vnd Christoffer von der Lühe Gebrüder zu Koltzow, die Gebrüder von der Lühe werden aufgefordert die Kosten für ihre Zehrung zu bezahlen

An die Lühe von Koltzow, 1. Juni 1575 ...das sich Tittke Wake wiederumb beschweret das er eine Frau gefenglich für etlichen Jahren eingezogen vnd zwei gantze Jahr im Gefängnis vnterhalten...ihr die Kosten bei Straffe von 400 r. erstatten sollt

---

### Acta civitatum specialia Ribnitz Nr. 89,

#### **1652 Mette Kösters, des Schweinehirts Jochim Rollen Weib**

Peter Krohn, Ribnitz den 28. Augusti 1652, Stadtvoigt, an Herzog Adolph Friedrich.....er vorher schon die indicien contra die Schweinhirtin Jochim Rollen weib Mette Kösters in pt. veneficy von einem Bürger Jochim Ratken angeclagt vnd in gefengliche haft gebracht überschickt...gütliches verhör, sie gestanden, das sie Zaubern könne, auch von den Rechtsgelarten ihr hierauf zuerkandten gelinden tortur öffentlich bekandt, das noch andere mehr, benahmentlich Carsten Zimmerman vnd sein weib zaubern können, confrontation mit ihnen, sie es auch ihnen unter die Augen gesagt, der Kerl schon so viel gestanden das er böten könne...zum Prozeß sind nun keine geldmittel vorhanden...er fragt sich ob vielleicht noch Mittel bei dem Küchenmeister Hartwig Bökel alhier stehen, welche Er von Wusterow wegen des entlauffenen // Schusters noch in seinem verwahrsamb hatt, die dazu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

genommen werden könnten...auch ob es sonst aus der Angeklagten güter sofern etwas vorhanden vnd auch wen kinder vorhanden etwas genommen werden könnte,  
- Belehrung Adolph Friedrich...an Küchenmeister zu Ribnitz auch Rat vnd Gericht wege der Mittel zum Prozeß, Befehlen euch darauf ..ernstlich das ihr zur administration der Justiz in diesen Sachen, dem Gericht die noturfft pro partibus Jurisdictionis verschiesen sollet, so euch hernacher vom Gericht wieder erstattet werden solle

4. Oktober 1652, Güstrow

- an Supplikanten Krohn...wegen der Persohnen..sie gut verwahren vnd die Akten einschicken....

Nr. 2: Bericht Peter Krohn, Stadtvogt, 9. Octobris 1652...auf befehl vom 4. Oktober überschickt er bericht, was die incarcerirte vnd justificirte Zauberschen in bonis vndt für Erben haben, vnd wie nahe Sie denselben verwandt sein...hat er empfangen

1. die Justificirte Rollesche, der anleger Jochim Rahtke, die vnkosten biß zur Execution auß gestanden welche Er im Lande herumb darzu gesamblet vnd gebeten, vndt hatt dies Weib einen Sohn vom etwa 20 Jahren hinterlaßen, so biß diese Zeit die Schweine alhir gehütet, vnd die weinige verlaßenschaft , außer etwa 20 R. welche bey einem Manne alhir stehen, noch bey sich hatt

Anlangend Zimmerman nebenst seinem Weibe, so noch gefangklich gehalten werden, vnd ihrer bekantnus anch der vorigen wegk vielleicht auch boldt gehen müchten, haben ein eigen Hauß vnd sein Viehe darein, auch zwey kinder, alß einen // Sohn vndt eine Tochter, so bey leuten alhir in der Stadt dienen, vnd weill ihre Eltern in die 6. Wochen schon geseßen, an atzung, worein daß Weib wegen ihrer verharreten boßheit, vns vmb 16. vndt mehr gülden gebracht, welches billig von dem Ihrigen wieder zunehmen..geschweige was dem Notar noch gebührt vnd die Execution kosten wird

..Vnd ob woll efg. ein gnedig befehligh an des H. Küchenmeister Hartwig Bökeln, auch Burg. vnd Raht alhir, das dieselbe zu administrirung der Justiz, dem Gericht die Notturfft pro partibus Jurisdictionis verschießen sollen, abgehen laßen, entschuldigt sich doch der Küchenmeister damit,weil Ihm nicht befohlen, wovor Er solche gelder nehmen solle, das Er, weil das Gerichte ihm es schwerlich wieder abtragen würde, dieselbe nicht außgeben konne, doch wolte Er für der handt damit die Sache nicht vfgehalten werden möge 15 R. herleihen, Weil aber die Bürgerschaft etwas zusammen gebracht, so E.E. Raht zu ihrem theile allein haben wollen, welches aber nicht geschehen konte, betracht dieselbe E.F.G. so wol als dem Rahte mit eyd vnd pflicht verwandt, Eß were dan das sie vond er Ca=//mery etwas herschößen...H. Bürgermeister Joachim Völsche auch noch Gelder bei sich haben möchte...Ribnitz 9. Oktober 1652

- Adolph Friedrich: .....das du das Jenige was von der bürgerschaft gesamblet, zu des Raths antheil annehmen, vnd bis zu unser fernerer verordnung nehmen sollst, Güstrow den 13. Oktober 1652, an Stadtvoigt

- die eingehobene gelder dem Stadtvoigt vnd gericht bei vermeidung 100 R Poen übertheilen an Jochim Völschen

- Nr. 3: Jaochim Volschow Burgermeister, Ribnitz den 17. Oktober 1652...er hat alle Gelder dem STadtvoigt zugestellet...er beschwert sich das er gar keine freiheit hat vnd bittet um solche verordnung,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Nr. 4: Peter Krohn, Ribnitz 26. Oktober 1652.. der H. Hans Sebastian Weideman ist vom Gericht weg verordnet worden, der aber von anfang an bei der Hexensache dabei gewesen, wie auch den Stadtschreiber H. Niclaß Michelßen, der zugleich als ein Richter mit dabey ist, vnd ebenfals ins künftige sichs zu eußern gedencket, anzubefehlen das sie noch als vor, vnd bis das hochbeschwerliche Hexenwerk vollends zu ende gbracht ohngeachtet ihrer ober vnd Eltesten wieder sprechen, mit beywehnen vnd solches abwarten sollen  
- Belehrung Adolph Friedrich...wenn sie unverdächtig mögen sie weiter gebraucht werden, Güstrow 28. Oktober 1652

- Nr. 5: Ribnitz den 9. November 1652...Eberhardus Kleiningk ist Notar in dieser Sache, es geht wieder um die Kosten, vnd die mangelenden Gelder, der Küchenmeister soll ihm 30 R. ausfolgen  
- Adolph Friedrich...von Carsten Zimmermans Kindern bei gehaltener theilung angebotenen einer morgen ackers ..das so viel die speiß vnd atzung der incarcerirten betreffen thut, du den offerirten morgen ackers annehmen, vnd wohre die Vncosten im Vbrigen, sich so hoch belauffen, anhero berichten sollest, 15. November 1652

- Nr. 6: Peter Krohn, Ribnitz 20. November überschickt die Rechnung wegen Atzung des incarcerirten Zimmermans vnd Eheweib sowie der Unkosten  
- Rechnung auf Carsten Zimmerman sein Weib, vndt Lofeschen, an Speisung vnd ander Gerichtskosten  
am 26. August 1652 wurden sie eingezogen bis den 6. Oktober von Jochim Hennings auf der gefangenen buhden gespeiset, 23 R  
- Urteil den 7. September aus greifswald, 6 R vnd 2 R 4 ß für Boten  
Bote nach Rostock vnd Güstrow etc.  
16. Oktober für die ander Information vndt Vrthell contra Zimmerman vnd weib 8 R 12 ß  
dem Notario den 16. Octobris 48 R  
Summa: 93 R 4 sl //  
1. November Greifswald vmb der Lafeschen Vrthel vndt Information wegen der alten Volscheschen 8 R 12 s, dem Notario Pristaffen wegen der Lofeschen Sachen 20 R, dem Frohnen für Zimmermans vnd Weib 5 wöchige Alimentation, auch an der Lofeschen verrichteten Tortur vnd Execution 56 R 8 ß, den Predigern nach alten gebrauch zu Wein 3 R, vnterschiedliche Verhörungen etc.  
Summa 109 R 22 ß //  
nochmals für Gerichtsgebür, Procuratori, Gerichtsschreiber etc  
21 R

Einnahmen:

vom Küchenmeister 60 R  
von Bürg. Völschen 18 R 1 ß  
vom Jochim Rocken empfangen an Vorrath so er wegen der Rulleschen Sache colligiret 12 R  
aus dem Morgen Ackter wegen Zimmermans atzung 18 R  
Summa: 108 R 1 s  
- noch zu bezahlen 4 R  
- Rechnung des Scharfrichter M. Jürgen Kedener Insgesamt 28 R

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

- Adolf Friedrich...mit höchsten befremden, das er solche excessiue Vnkosten sonderlich auf den Notarium, den Frohne, vnd der incarcerirten atzung, also das er // auf einen jeden einen Rthall. wieder gebuhr vnd herkommen anzuwenden vnd zuberechnen sich vnternehmen...daher bericht, 30. Nouvember 1652

---

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 90

1656-60

[RÖBEL]

1. Gustav Adolf...wegen des Cantzley Directoris Doctorn Farber wider **Dorotheen Meltzer Hans Rodens** weib angeführte rationibus vnd dahin geschloßen, daß dieses weib mit dem secundo gradu billig zubelegen, als soll der Befehl verstattet werden, Güstrow 1656 12. Oktober vnd dieses an den Rat zu Röbel communiciert werden, an die Cantzley Rächte  
- sie hat keinem menschen oder sonsten schaden getan aber Gott abgesagt vnd Buhlschaft getrieben, dieselbe mit dem feuer vom leben zum tode gebracht werde, nicht aber am fangs mit dem schwerde gerichtet werde, so wollen was annoch gendig erkunden was sie sonsten für ein leumuht hat, Güstrow 1656 12. Oktober Gustav adolf an die Cantzley Rächte

---

2. Gustav Aolf..an Canzley Director...auf bericht wegen **der Ordelschen** geben wir bekindt, das die Ordelsche mit der Execution nicht lenger zuverziehen, sondern dieselbe ehist müglich mit dem fewr vom leben zum tode muß vnd solle abgestraffet werden. das gerichte in vnserm nahmen befehliget werden die besagten Personen die Gromzinsche, olde woldersche aus Damgardt, vnd die Schmiede Volsche general Inqvistion anzustellen vnd mit Captiva Confrontiren, alles durch glaubhaften Notarium aufzeichnen vnd Akten überschicken // ...dem Stadtvoigt zu Ribbenitz soll rescribiret werden, wir vernehmen mit angedigen mißfallen das Er extra rescript in tortura sich vergangen, wolten demnach hirmit denselben ernstlich verwarnet vnd befehliget haben, das Er ins künftige behuetsahmer verfahren solle, ...Güstrow 2. Janaur 1657

- Nr. 3: Gustav Adolf an Canzley Director etc. wegen der Ordelschen von vnterschiedenen Hexen, insonderheit aber von **Ilsen hüsen**, das sie Zaubern könte denunciert, den Leuten Viehschaden getan so des Westpfahlen Pferden, sonsten aber, das sich sich dem Teufel ergeben, Unzucht getrieben...Confrontation die auf jeden fall noch zuuor muste angestellet werden // mit der Execution verfahren// wegen der anderen wie oben auch wegen Rüge des Stadtvoigt, Güstrow 2. Januar 1657

Nr. 4: Gustav Adolf an Canzley..wegen der Ordelschen...ihr dem Stadtvoigt zu Ribbnitz Friderico Dabelow rescribiret, das nach dem die vor 2. Jahren verstorbene vnd begrabene **Grete Colahten** nach zur Zeit der Hexerey nicht überwiesen was sein begehren in bedenken ziehen wolle, Er aber mitler weile befehliget sein solle, weil vermöge protocolli die Ordelsche Zaubern gelehret bekindt, ob nicht allein von der ordelschen, alle vmbstände, wan vnd wo solche information geschehen, auch gerücht vnd de coproribus delicti vnd andere indiciys general inqvistion vorhanden, Güstrow 16. janaur 1657

---



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Nr. 5: Gustav Adolf an Canzley...in der Hexen, alten (auch jungen eingefügt und wieder gestrichen) **Helmischen** sache erkennen wir für recht, das dieselbe fordershmbst mit dem feuer vom leben zum tode nach rechtsgwohnheit abgestraft werden mus, weil sie aber auf mehr so mit zaubern könnten als Stephan Corthose vnd die dirne zu Wehendorf vnd (gestrichen: dem alten Petscher Petzen zu Fihren vnd seinem weibe) bekandt...vorer Confrontation, 26. marti 1657

- Nr. 6: Gustav Adolf an Canzley...wegen der Jungen Helmischen...vorher mit den Persohnen als 1. die dirne zu Wenendorff 2. Hans Schutten fraw von Nienkrenz 3. die alte Georg Petze 4. die alte Krügersche 5. ein weib von Vitow so sie nicht kennet 6. Vicke Borckwarts fraw 7. Chim Schleiff von Koltzow 9. die alte Rutsche 10. die alte Fruchtengsche 10. ein weib vnd dirne von Niekrenz wegen gedachter Hexerey gebuhrend confrontieren..danach abgestraft wird, 7. April 1657, güstrow

Nr. 7- Gustav Adolf an Canzlei..die alte vnd junge Helmsche zum Tode durch das Feuer, Güstrow 11. April 1657

-----  
Nr. 8: Gustav Adolf an Canzley...nachdem wir aus der **Ordelschen** Actis vnd zwar Errem Doctoris Färbers voto ersehen, daß diese Hexe auf etliche, so zwar nicht vnter das Gerichts zu Ribbenitz dennoch vnsere Jurisdiction sein, bekand habe abe mit der Confrontation noch nicht geschehen...diese aber notwendig...dessen soll sich das Gericht erklären, Güstrow 26. janaur 1658 an Johanni Ottoni Tabor, Jochim von Neßen, doctori Johan Levin Färbern

- Nr. 10, 1659 Gustav Adolf wegen der hexe in Damgarten der Wolderchen ist nach Pommern zu schreiben, 15. Aprilis 1659

nr. 11, Bericht Stadtvoigt vnd Gerichts Assessoren, Ribnitz den 14. Juni 1659...etwa für 4. jahren zwey weiber alhir die **Ordelsche vnd Schwanebecksche** Zauberey halber incarceriret worden, die auch zur erkenntus gebracht worden wäre, die Ordelsche wurde zwar verurteilt, aber das Urteil durfte noch nicht exequirt werden,...auch hernach der Schwanebeckschen Urtheil auch erfolgen vnd die Executiones unico actu verrichtet werden..auch was nun wegen der Wolteschen zu Damgart vnd hans Steffens von der Borch verordnet..wurde alles verrichtet, sie sind am 14. Mai miteinander confrontiert worden, vnter deßen die inhaftierten weiber von einem Jahr zum andern besitzen bleiben vnd nicht allein ein großes Consumiren, womit dan fast alle e.f.dürchl. Zollgelder vfgehen besondern wir im gerichte auch noch von deren Männern: die gerechtigkeit // zur administriren, vnd entweder ihre weiber rechtlicher arth nach zubeschaffen, od(er) auch der hafft zu erlassen, ia auch von Captivis, so deren Langkwihrigen gefengknuße gantz vber drüßigk, selber vielfeltig molestiret werden,

1. hat die Captiva ihere Übethatt bekandt vnd gütlich rativierziert

3. inquisitio in corpora delicti verichtet da sich dan alles richtig befunden

4. die von Captivis denuncyrte persohnen nunmehr auch alle, so im leben, mit ihr confrontiert worden...bitten nun endlich um Urteilsvollstreckung wegen der Kosten

nr. 12: Gustav Adolf an Gericht zu Ribnitz wegen exequirung der **Ordelschen vnd schwanebeckischen**...(die mit der **Sandischen, Olde Rull vnd Timmermannen** nicht auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

confrontieret (gestrichen))..die Confrontation mit den drei also fort verrichten, sonst anzuzueigen warumb mit der confronttation so lang inn vnd zurück gehalten wurde...Güstrow 9. August 1659

Nr. 13 Bericht Stadtvoigt vnd Gericht, Ribbnitz den 22. Janaur 1660...wiederholen nochmals die Klagen der vorigen Supplik, vor allem die Kosten des Notarius Jochim Rickman vnd des Fronen...wie sie das alles bezahlen sollen,  
- Gustav Adolf an Gericht...die angezogenen Kosten aus unserm ambt Ribnitz bezahlt werden, 28. Janaur 1660

Nr. 14: Stadtvoigt vnd gericht...nach dem Mandat den 26. Janaur 1660 wrde die Ordelsche vnd Schwanebecksche betreffend, am 2. februar empfangen, beide Persohnen als Findersche vnd Rolle nicht in efg. Jurisdiction verhanden, so gahr auch das man von beiden Persohnen in geraumer Zeit, ob sie leben od(er) todt sein, nichts vernommen, dannenhero wie ohne langen Verzugk dem mandato folge leisten wollen, Ribnitz 3. Februar 1660

---

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 94,

Zauberei der alten Kalkhorstischen angeklagt durch Anna Hennings, 1681-1683

Nr. 1: 21. Juni 1681 in Praesid. Franc. Jul. Chope vnd Henr. Schuckmann et Laur Walfeldten, wie auch deß Ribbenitschen stadtoigts Lorentz Toppels  
Anna Hennings bringet wieder die alte Kalckhorstische an, daß vor 3. jahren, sie sich mit dieser erzürnet wegen Ihres Sohns frau, mit welcher sie sie im Verdacht gehabt, als wen sie dieselbe angehetzet, das sie sich mit Ihrer Schweigermutter o(nicht) vertragen solte, wie sie nun auß Ihres sohns hause gekommen, da hette die alte Kalckhorstische, mit ihr angefangen zu wundern, vnd Ihr dreuet der Teuffel solte Ihr ihren mund am ihr ohr setzen, ehe 3. tage verbeygingen deß folgenden tages sei Ihr so zu muhte geworden daß kein Mensch bey Ihr dauren können, vnd were Ihr in dem leibe alß eine mauß gekommen vnd hette ihr so gefreßen vnd geplaget in dem leibe wen sie das ehland krichte, könne es Ihr alß ein rauch an vnd darauf erfolgte die pein, so woll in als außerhalb deß leibes, worauf Ihr auf den leibe lieffe als ein hauffen mäuse, sie hette es Ihr unter die augen gesaget  
- es wird in der Kalckhorstischen lebn vnd wandel inquiret, sie alle zeit einen guthen wandel geführet vnd mit ihren nachbahrn schied vnd friedlich gelebet, ..derhalben von dem Judicio delegato dahin geschloßen, das über diesem casu zuzorderst die H. Medici zu vernemen , ihr gesagt das sie sich in den nechtsten tag zu Güstrow einfinden sollen weil man zu einer special inq.sition nicht schreiten, die dirne auch keien Zeugen stellen können, so mit vn. bei dem Zanck vnd fluche gewesen, inmittelst ist Ihr bey harter wilkürlicher alle beschimpfungen verboten worden // die Haut an ihrem arm ist ganz welck, die man auch ziemlich lang herunter ziehen kann

- Nr. 1 Anlage A: 20. Juni 1681: berichtet Claus willebranten Bürger in Ribbnenitz Haußfraw Maria Körmanß summarie iedoch an eydes staat, daß der Magd anna henninges Schwester Hanß Wilden seine Fraw zu ihr vnd andern frawen öffentlich gesagt, es hette ihre Schwester

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

diese Magd ihre Mutter vor kurtzen tagen so erschrecklich gefluchet, vnd gescholten, daß es fast unmenschlich auß zusprechen were...

emerentze Vicken deponiert das sie die Magd Anna Henninges nebst ihrer Mutter ein Zeit lang vor einigen Jahren bey sich im hause gehabt, da sie referentin denn zum öftern mit schmerzen gehöret, wie die Magd ihrer Mutter schrecklich gefluchet, vnd hefftig gescholten..so wol beym eßen alß sonsten sich geschlagen, vnd gar // ärgerliches Leben geführet, Ribbnitz, Andr. Martini Publ. Notar

Nr. 2: 17. August 1681 ist auf begehren des fürstl. Judicij delegati die alte Kalckhorsche alhir vor gericht vorgefordert, befragt

1. Ob sie vor diesen mit der alten Henningschen in streit gelebet...Nein alle ihr lebtage nicht

2. OB sie auch ein ander geflucht R. Nein sie hette der Henningschen nicht gelucht, nur daß die Schneider einßmahln Böhnhasen in Ribbnitz gejaget, vnd dabey der alten Henningschen eine Schneiderschre genommen, da hette die alte henningsche, vnd ihre Tochter anna achte Tage ihr Interrogatin umbgehendtß gefluchet, vnd gesagt, der Teufel solte Ihr die Zunge auß dem halse reißen, Sie hette es nur gemacht, daß die Schneider ihr die schere genommen, weil ihr Sohn auch ein Schneider were. Auch were die alte Henningsche einmahl vor ge=//richt gefordert, wegen Verdacht einiger Suppen kochens, so sie an den Mägden verübt, des falß hette sie die alt Kalckhorsche auch bezuchtiget, daß Sie es dem gericht offenbahret, vnd ihr deß wegen gefluchet

3. Ob sie Interrogatin zur alten Kalkhorschen geagt, der Teufel solte ihr ihrem Mund an ihr Ohr setzen, ehe 3 tage vorbey gingen

R. Nein, Sie hette der alten Henningschen noch ihrer Tochter ihr lebtage nicht gefluchet, sondern so hette sie gesacst, alles waß ihr mir wunschet, daß bestehe euch selbsten, mehr hette sie nicht gesagt, daß wolte Sie wol eydlich darthun

eodem ist Anna Peters der alten Kalkhorschen Schweigertochter befragt

1. Ob sie mit ihrer SchweigerMutter in streit gelebt

R. Sie hette sich einmahl mit ihrer SchwiegerMutter wol erzurnet gehabt vnd solches were von der harten Einqvartierung hergekommen, da sie Ihr denn Vorgehalten, daß Sie nach ihrem Sohne geloffen hette, vnd ihr Sohn nicht nach Ihr, vnd were endlich die // alte Kalckhorsche auß Ungedult auß dem hause in der Emerentzen hause gleich über geloffen, woselbst sie etwa 2 Jahr geblieben

2. Ob Interrogatin gesagt, Sie konte sich mit ihrer SchweigerMutter nicht vertragen

R. Sie hette solches zu niemanden gedacht, vnd hette sie sich nachgehendts wol vertragen können, wie denn ihre SchweigerMutter auch wieder zu ihr inß hauß gekommen, vnd wol ein jahr noch bey ihnen gewohnet

- man nimmt Kundschaft wergen der Anna Hennings geführten leben vnd wandel auf, das durch ein Documentum das die alte Kalkhorsche übergibt angeregt wird, , Ribbnitz Andr. Martini Not. Publ.

Nr. 3: 12. Oktober 1682, vor dem Judicium Delegatum erschein Anna Hennings..vor etwa 12 Jahren die alte Kalckhorstische sich mit dasmahligen Müller zu Ribbenitz Johan Meyen einer schwarzen katzen halber gezancket..worauf die Kalck. zu selben gesaget dafür solte Ihr leide geschehen, worauf deß folgenden morgens dessen reit Clöpffer, welcher deß vorigen abend noch gesund gewesen, im stall todte gelegen, Johan Meyer were so fort zu Ihr ins haus

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

geloffen, vnd hette sie vor eine alte Hexe gescholten, sie wollte ihm Männer schicken, abber es nicht getan

Interrogata: Ob sie dies selbst gesehen R. nein, sondern von Hans Michelsen knecht, auch von der Bruschesen gehört, zu dem würde auch von des Stadtvoigts Schwester, als Vorgesachten Müllers Witwe, davon dem gerichte nähere nachricht geben

Über dem were vor etwa 4. jahren, da sie bey der alten Kalckhorstischen im hause gewesen geschehen, daß deß morgens die alte Kalckhorstische sich wegen Ihr vnd einer Jungfer Marentz Drehowen genant sich beklaget, daß desß Johannes Mehnen welcher zu Danneberg gestorben were, Geist in der nacht klock 12. zu Ihr gekommen...sie schrecklich zermarttet vnd zugerichtet...welches sie auch Ihrem Sohn dem Rahtsherrn Calckhorsten geklaget, der Ihr den geantwortet Mutter, wie Ihr geglaubet habet, so ist euch auch geschhen, es hetten auch sie v. gedachte Jungfer es so befunden...als sie // von der Kalckhorstischen zu einem alten Weibe Trien Rehberges gesant worden vnd dieselbe zu Ihr holen müßen vnd da die Kalckhorstische sich vor derselben abgekleidet, daß weib hette sie mit knoblauch kreutzweiß pber den Leibe 3. mahl bestrichen vnd auch 3. mahl dabey gepustet, die Kalckhorsche solte sie Anna Hennings gebehten in die Stadt zu gehen vnd Neunerley Kräuter Ihr zu holen, alß master Müntze, Kamillen, Wallnußlaub vnd dergleichen den Sie Ihr auß trücklich gesaget, daß es neunerley Kräuter sein müßten, welche Kräuter Sie in einen Keßel gekochet vnd sie in eine große tonne gethan, wor zu sie 3. große glühende feldsteine geworffen, vnd sich in den Qualm gesetzt mit teuffels dreck bereuchert, worauf sie sich den noch gerade gebeßert ein Mann Hans Blumenthal bey Ihnen, zu Ihr zu wein mahlen gedacht, daß sein Vater bey der tortur gewesen vnd wie die kalckhorstische Ihr gerne frein wollen, des wegen Ihm auch all Ihr lein und übriges haußgeräht gezeiget, vnd zu Ihm gesaget, Sie hette keine töchtern, vnd er hette kein leihen vnd konte er also mit solchen Ihren sachen wol eine von seinen töchtern auß seinen wordurch Er auch zwar sinnens geworden sie zu heirathen es hette aber deßen Vater, da Er Ihn umbraht gefraget, ihm solches wiederraten, mit diesen worten, biß du toll auf Ihr ist öffentlich bekandt //

Gustav Adolf an Amptsverwalter vnd Stadtvoigt zu Ribnitz...weil Emerentze Dechowen die Bruchische vnd Trine Rehberges nicht erschienen, als haben wier euch hiermit ex officio zu commissarien verordnet...die Zeugen texto nomine der Kalckhorstischen, jedoch, daß nach befindung entlich der nahme woll exprimiret werden kan, ...den Zeugen hart verbieten sollet, daß sie jegen niemanden von ihrer deposition waß gedencken sollen, Güstrow den 24. October 1682

Nr. 4: Bericht Stadtvoigt vnd Gericht, Ribbnitz 17. Okotber 1682...die Hawerschen, Repschlegerschen wurden vor der Commission befragt...auch die Hexen Sachen durchgesehen, doch darin keine nachricht finden können, allerdings sind auch einige Akten in Rostock //..oder mögen von dem Rahte wol unter andern Stad Sachen vnd privilegien in der Kriegs Zeit, welche mit in Rostock gebracht worden sin, in der großen Feurbrunst mit Verbrand worden,

Nr. 5: Anor. Martini, Ribbenitz 22. Oktober 1682, .....mir eine fürstl. citation an Sehl. Johan Meinen wittwe der Buchschen, Emerentz drechowen vnd Hans Michelschen knecht zugestellet..wegen ihrer befragung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Nr. 6: 24. Oktober 1682, vor Gericht erscheint Seel. Johan Meynen Witwe Ilsebe Toppels...daß zwar alles waß ptoolliret, zwischen Ihren Seel. Manne vnd der Kalckhorstischen wol möchte vorgefallen sein, daß ihnen auch vor 13 od(er) ohngefähr 14 Jahren ein pferd abgestorben, verhielte sich also, wie wol sie selbiges dazumahl Gott vnd keinen bosen leuten zugeschrieben daß sie aber die eigentliche vmbstende hirvon solte berichten können were ihr vergessen, ...sie weiß nur guhtes von der Kalckhorstischen,

Hans Schall // der dem vorigen nichts zusetzen kann, sondern alles bestätigt  
Michael Müller Jud. Deleg. Protoc.

- weil einige Zeugen nicht erschienen vnd aus dieser Deposition so viel ersehen, daß das Denuncirite schwerlich dürffte eingezeuget werden..dem Stadtvoigt zu Ribbnitz zu Commissarien Verordnet würden..die Protocolla aufzunehmen...Güstrow den 24. Oktober 1682, Franz Julius Chope

Nr. 7: Pawl Friedrich Christianj, Lorentz Toppel, ribbnitz 16. November 1682 an Gustav Adolf schicken Zeugenbefragung der Bruschen, Merentze Drechowen vnd die Trine Reheberges, welche letztere eine Unterthanin des Kolster guetes ist...

Protokoll 14. November 1682, auf dem Fürstl. Amtshause Ribbnitz

1. Testis Ilse Warncken als Peter Brusen witwe, 60 Jahre

1. Ob Zeugnin wißend daß etwa für 12 Jahren Sehl. Johan Meyne eine Schwartz Katze halber mit einer seiner Nachbarin Zanck gehabt

Resp. nach langen bedencken vnd vielen zu rehden die wahrheit zu sagen, sie deuchte mit der alten Kalckhorsteschen damaln Streit gehabt, Sie wüste aber nicht warumb

2. Ob Ihr wißent daß darauf von der Nachbarin den Meynen gedrawet worden, vnd mit was worten Ihm gedrawet

R. Sie wüste es nicht mehr..es wehre aber forth darauf wieder stille geworden //

3. Ob nicht wahr daß Meynen darauff so forth sein Reit kloppfer welcher deß vorigen abends frisch vnd gesund gewehsen im Stal todt geblieben

R. nach langen überlegen, Ihr deuchte es wol daß damaln des Johan Meynen Ein pferd gestorben, es wehre aber so lange hin, vnd sie konte sie sich so balt nicht bedencken, vnd konte Sie es eigentlich auf Ihr gewißen nicht nehmen, es wehren aber ja wol andere, als Hans Michels knecht vnd deßen fraw die beser darumb wüsten..auch Jochim Toppeln der damals bei Meyne gelernt

4. Ob dan Meyn dazu still geschwiegen oder ob Er zu der Persohn mit der Er zu thun gehabt ins haus gelauffen dieselbe darüber zu rehde gestelt vnd sie für eine alte hexe gescholten

R. der Johan Meyn die Kalckhorstesche für eine Hexe gescholten hätte sie von andern leuten gehört, sie wüste aber nicht ob es im ause oder auf der Straßen geschehen //

5. Ob nicht wahr daß die Persohn darauf zur andwort gegeben sie wolte Ihm mit 2. Menner beschicken welche doch zu rucke geblieben vnd nicht gekommen

R. nescit

6. Ob sie vorgesetztes selbst gesehen vnd gehöret

R. Sie hette selbst alles nicht gesehen vnd gehöret, sondern waß Sie gezeuget, daß hetten damahlen andere leuthe gesaget vnd konte Sie sich auch nichts mehr erinnern

- womit ihr verboten etwas weiter zu sagen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## 2. Merentze Dechowen, etwa 70 Jahr

### 1. Meyns Streit wegen Schwartzen Katze vor 12. Jahren

R. nach langen herumb ziehen..wol gehöret von einer Katze die Meynen Todt geschlagen weißfals Er mit der Kalckhorsteschen im Streit gekommen, Sie hette es aber nur aus den dahmahligen gerücht vernommen //

### 2. ob sie ihm gedrohet

R. Nein von den draw Worten hette sie nicht gehöret

### 3. Pferd darauf gestorben

R. Vom Pferd sterben kont Sie sich nicht erinnern vnd hette auch nicht davon gehoret

### 4. ob er still geschwiegen oder sie für eine Hexe gescholten

R. Sie hette damaln wol aus dem gerücht gehöret das sie Sich mit einander gescholten umb der Catze willen wie sich dan wol leuthe, wan Sie effrig auf ein ander weren Zancken vnd schulden

### 5. ob sie ihn beschicken wollte

R. nein davon wuste sie nicht, abr so viel erinnert sie sich aus der gemeinen rehde, Sie hette Sich wieder verglichen vnd vertragen, vnd solte Meyn gesagt haben es wehre Ihm leid vnd wehre es beym trunck geschehen

### 6. ob sie es gesehen oder gehört

R. Sie hette selbes was sie gezeuget nur von horsagen //

7. Ob nicht wahr das etwa für 4. Jahren geschehen das eine Persohn kegen Zeugen vnd Anna Hennings sich beklaget, das des Johan Meynen, welcher zu Dannenberg gestorben, Geist in der Nach Klocke 12. zu Ihr gekommen da sie auf den Mistphahl gewehsen vnd sie alda erschrecklich zu martert vnd so zu gerichtet, daß sie keine weiße stelle unter augen vnd auf den leibe behalten, vnd daran gantze 7. wochen zu bett gelegen

Resp. die alte Kalckhortesche wehre ein mahl sehr krnack gewehsen, da hette Zeugin Ihr fürs bette zugesprochen vnd die alte Kalckhorstesche zu ihr gesaget, Sie wehre in der Nacht vmb 12. uhren für den thur gewehsen, da hette ein lang Schwartz Kerl Ihr bekegnet, deßfals hette sie sich so endsetzet vnd wehre krnack geworden, daß sie braun vnd Blaw auff dem leibe oder sonsten gewehsen, daß wuste Sie nicht, auch die Kalckhorstesche nicht kegen Ihr gedacht, das es Johan Meynen geist gewehsen, vnd wie man das wißen konte

8. Ob nicht wahr das seelbe Persohn gedacht, das sie es Ihrem Sohn geklaget, der Ihr geantwortet,,: Mutter wie Ihr geglaubet habt so ist euch auch geschehen

R. Nein selbes hette sie nimmer gehört

9. wahr das Zeugin vnd die Anna Hennings es solcher gestalt auch an die Persohn befunden da die Anna Hennings nach dem Kuhlrahde von der Persohn zu einem alten weibe Trina Rehberges gesand worden vnd die selbe zu Ihr hohlen müßen vnd da die persohn Sich vor dieselbe abgekleidet

R. Nein sie hette die Trina Reheberges nicht bey der Kalckhorsteschen gesehen vnd wuste auch nicht das es geschehen, Vnd wehre Sie des tages nicht im hause gewehsen sondern allezeit nur des Nachts //

10. Ob nicht wahr das die Trina Reheberges die oft erwehnte Persohn 3. mahl mit Knobloch creutzweise über den leib bestrichen vnd auch drey mahl dabey gepustet

R. Nein, daran wuste Sie nicht

11. Ob nicht wahr vnd Zeugin wißent daß die Persohn Anna Hennings gebethen in die Stad zu gehen vnd Neunderley kreuter Ihr zu hohlen waß es für kreuter gewehsen vnd wie selbe gebraucht worden



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

R. Nein davon wüste Sie auch nicht

12. Ob sie obiges alles selbst gehört, vnd mit Eid bekräftige

R. Ja

3. Trine Reheberges, 60 Jahre

1. sie zu einer Kranken Frau gebeten worden

R. erstlichen das sie die anna Hennings woll kennete, aber sie wuste nicht das sie sie zu der alten Kalckhorsteschern gebeten hätte, dan sagt sie ja, daß wehre wahr vnd hette es damahln die alte Kalckhortesche im Rücken gehabt, sie hette Ihr aber nichts böses gethan //

2. Ob sie ihr den Rücken gestrichen

R. nach langen herumbzihen ...das die Kalckhorstesche sich soweit abgekleidet vnd Ihr die Schulter gewiesen vnd Ihr gebethen Sie mochte Ihr Raht schaffen vnd gemeinet Sie hette des heil. Ding darin, sie hette aber kein Raht dafür gethan

3. Es wehre wahr das Zeugin ihr Rath gethan vnd gesagt was sie benutzen sollte

R. Sie hette Ihr kein Raht gethan vnd nictes dazu gebraucht...sie wird hart bedrawet vnd daß man Sie nach Güstrow schicken würde...sagt sie hätte ihr damals das heil. ding gestillet, aber nichts darzu gebruchet als die worte Sanct Peter vnd Pagel gingen im garten wollen kruht soken, wollen dat hillige damit seegen vnd bohten im Nahmen..., die Kalckhortesche ihr 1 sl gegeben

4. Von wehm sie bohten gelernet

R. Sie hette den böd ein mahl vor langen Jahren von einer Baurfrawen, so all todt die Beckmansche gehört, Ihr Priester aber zu Kuhlrahde hette es nach der Zeit verboten, sie wuste nun nicht mehr das stillen brauchen //

5. wegen der Kräuter

R. da wuste sie gewiß vnd wahrhaftig nicht davon, bey welcher aussage sie dan auch bestendig geblieben

Paul Friedrich Christiani, Lorentz Toppel

- Befehl Gustav Adolf...die von der IIsabe Warnecken Peter Brusen witwe benante leute Hans Michelsen Knechtes frau vnd Jochim Toppeln befragen...in specie daß Er die Trine Rechenbergs, deß von Ihr selbst zugestandenenen böhtens vnd Segensprechens vnd schönlichen gemißbrauscheten heyligen Nahmen gotes wegen, nach dem sie ermahnet worden, hinfüro bey härterer straffe sich deßen gentlich zu entlhalten eine stunde lang in ein halßeisen schließen laßen, Güstrow den 23. November 1682 an Amtsverwalter vnd Stadtvoigt zu Ribnitz

Nr. 8: Pael Friedrich Christiani an Herzog, Ribbnitz 5. Dezember 1682...sie werden die Befragung bewerkstelligen, wie die Reheberges unter das Klosteramt gehört, wird wegen ihrer Bestrafung an die Provisoren oder hiesigen Closter Küchenmeister Jochim Tietke anzubefehlen sein

- Gustav Adolf, entsprechender befehl an Provisores des Klosters Ribbnitz, 8. December 1682

Nr. 9: überschickung der Zeugenaussagen des Hans Michels Hausfraw (weil der knecht selbst keine fraw hat) auch Jochim toppel, 20. Dezember 1682 christiani vnd Lorentz Toppel, Ribbnitz

- 20. Dezember 1652

1. Testis Eva Weideners Hans Michels eheliche Hausfraw, über 50 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

## 2. Jochim Toppel 37 Jahre

- sie haben vorher von dem Streit nicht gehört, nur von der Anna Hennings der Dirne, nur toppel weiß das ihm ein Pferd abgestorben, alles andere verleugnen sie

Nr. 10: Paul Friederich Christiani, Ribnitz 29. Marti 1683....als nun itzo der Clägerinnen Kranckheit auff ein andere arth sich zutage geleet, in dehme sie in ew. hochfürstl. durchl. dorf Klockenhagen, woselbst sie sich ein zeitlang auffgehalten, am Vergangenen Sonnabend ein heurkind zuer weld gebracht, vnd den Vater noch nicht bekennen will, geschweige das Sie hin vnd wieder im Lande als auch in Rostogk gebettelt, vnd expresse gesagt der Teuffel wehre Ihr ins Leib gewiesen von der Kalkhorstischen, sie vor der geburt noch gesagt das // der Teuffel herauß kommen, vnd dannenher wieder Gott vnd der welt sich höchst versündigt..

- Nr. 11: ähnlicher Bericht vom Stadtvoigt vnd Gericht, Ribnitz 15. april 1683...die Dirne hat auch noch über 100 R Schulden beim Notar, Gerichtsdienner vnd Fronen...es geht um die Kosten

- Anna Hennigs soll verhaftet werden, flieht aber schließlich mit ihrem kleinen Kind, wird in Pommern in Dammgarten, es wird weiter wegen gefandet und sie schließlich gefasst, der Prozeß ist wegen Hurerei, dabei schwingt auch immer der Verdacht der hexerei (August 7. , 1683)

- sie wird durch den Frohenen befragt, der sie Verweisen muß

---

## Acta civiatum Ribnitz Nr. 95,

1683, Formular so bei dem Peinlichen Halsgericht gebraucht wird

1. vor dem gehegten gericht kegenwertig: der Stadtvoigt, zwene Assessoren, der Notarius oder Secretarius, auch ein Procurator

2. Mußen auf vorhergehenden tages anzeige außschuß der Bürgerschaft für dem gehegten Gericht erscheinen, die alles was vorgehet anhören vnd nebenst den dienern daß Volck abwehren helffen

3. wird der Mißthater oder Mißthäterin von den frohnen für das gehegte gericht gestellet

4. hierauf propiniert, von wegen Gustav Adolf...des vorstehenden Mißthäters verbrechen vor allen versammelten vorgelesen, die Stunde abgestraffet vnd die Execution wieder Ihm vorgenomme

- Gespräch zwischen Richter und Procurator

// das gericht wird dreimal gehegt

der Richter bestätigt dann die Richtigkeit, das Factum vnd Urteil wird genannt

10. verlieset der Notarius ..das Urteil, oder bei Verweisung die Uhrfehde, //

11. der Procurator bedankt sich beim richter füe die beforderung der gerechtigkeit

12. Judex Respondiret: Ja, es sey hirmit dem Scharfrichter anbefohlen, einhalt der Urthel vnd wie Ihm wissent zu verfahren

13. Womit der Scharfrichter den Mißthäter wegkführet, vnd die im gericht sitzende, die Execution abzusehen, folgen, biß als der Actus gantzlichen beschloßen wird

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 96

Lautentz Walfeld, Güstrow den 20. November 1689 an Gustav Adolf  
Nachdem der **Peter Peters** etlichemahl hardt mit der scharffen frage belegt, nichts bekant vnd solches referiret worden, haben E. durchl. zu dessen Erlassung ex Carcere nicht willigen, sondern gnädigst Velangen wollen, daß Er sub custodia zu der fronerey zu Ribbnitz verbleiben ...nun sind erhebliche Mittel wegen seiner Zehrung aufgelaufen, welches dan ao. 1685 den 29. Mai geretem amptman ex Judicio Del. anbefohlen vnd ...Bemerkung am Rand...seine Mis Mittel auf die aus steur seiner Töchter, ausgeichtt begäibnisse vorschoden ausgestandenen leibs Schachheilen vnd für haushaltung  
Gustav Adolf Befehl an Amtmann Ribbnitz...das der Zauberey halber beschuldigte Peter Petersen alda zu Ribbnitz noch in gefänglicher hafft behalten werde...zu seiner Verpflegung wie vorher, Güstrow 20. November 1689

Gustav Adolf, 20. September an Praepositum zu Ribbnitz...Peter Petersen das vor 4. jahren Zauberei halber beschuldigt in verwahrung..er soll von den Predigern öffters besucht vnd aller fleiß zu seiner bekändus vnd erkändis seiner Sünden gebracht werden,

---

(Vietow, Amt Ribbnitz)

### Protokollbücher der Juristenfakultät Rostock

#### Nr. 20, vom 28. Mai 1556, SS 1556 (Belehrung)

Grete Schürman aus Wendorf 13 Jahre  
Ilse Husen, Hinrichs Wulfs Ehefrau aus Vietow  
Maria Helm und Tochter Maria Helm aus Tessin  
Frau des Hinrich Schütte (Schützen) aus Nienkrenz  
Hinrich Behmans Tochter aus Deschenborg

An Hans Albrecht Preen

V.f.d.z. als ihr vnß beyverschlossenenes Protocoll nebst einem bericht wegen der gefangenen dirnen nahmens Grete Schürman zugesand vnd Euch darüber, wie weiter mit dem elle (?) kinde zuverfahren, auß den rechten zuberichten gebeten. Demnach solchen ewrens bericht vnd geregten Protocolls darauf vor recht, daß zufoderst nicht allein gewisse interrogatoria ad personam sonder auch auß der Grete Schurmans ihrer ad interrogatorium secundum gethanen aussage, frombliche articul abzufassen, dieselbe darüber abzuhören, dan ferner mit ihrer Lehrmeisterinnen Heinrichs Wulfs eheweibe, wo selbige noch im leben, vnd man ihrer handhaft werden kan, gebührlich zu confrontiren sey. Belangend die notirete vier Persohnen benantlich Marien Helms vnd dero Tochter in grossen Tessin, die Schützsche zu Nykrentz vnd Hinrich Behman tochter zu Deschenborgk zum fall derselben leben vnd wandel also beschaffen, daß man vermöge peinlicher Halßgerichtsordnung Kayser Carls des Vünfften, gnughafften argwohn wieder solche vier Persohnen haben kan, so ist darauf wieder dieselben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

rechtlicher art nach inquisitio anzustellen, die dirne Grete Schürmans aber unterdessen in custodia zu behalten vnd durch einen vnd andere Prediger auß Gottes worte, damit sie auß deß teuffels gewalt möge errettet werde, fleissig zu informiren, Wan solches geschehen vnd alles nach gebührliche verzeichnet worden, so erget alßdan ferner in dieser sache, waß rechtens V.R.W. 24. May 1656 H.R. H.S. C.S H.L. ohne Nummer vom 25. Mai 1656,

(Akten 1 Seite, 1 Seite Uni)

(Vietow, Amt Ribnitz, Heinrich Wulfs Frau, Greten Schümer)

Hans Albrecht von Preen zu Vietow

ein *kleines Metchen von 13. Jahren so zu Wenendorff [Wendorf] auf dem Hoffen dienet freiwillig sich verlauten laßen, daß sie die Zauberkunst gelernet*, der Konsulent hat ein Verhör eingeleitet, und alles durch einen Notarium verzeichnen lassen, Vietow den 25. Mai 1656,

UNI: Ego puto daß nachfrage anzustellen, ob Heinrich Wulffs weib annoch im Leben und anzutreffen ist, dieselbe mit dem medgen Greten Schumer zu confrontiren, vnd zu haft zubringen, dan auch wegen der 4 notirten und benanten Weiber so wol fleissige inquisition wegen ihres geführten lebens vnd wandels anzustellen, alß dieselbe mit dem gefangenen Medgen gebührlich vnd indes absonderlich zuconfrontiren vnd nach befindung zur haft zubringen, formliche articul wieder dieselbe mit allen umbstenden abzufassen vnd das sie darauf singulariter singulis antworten, eydliche Zeugenkundschaften auffzunehmen vnd rechtlicher art nach zwischen den Zeugen und den Weibern confrontationes anzustellen, auß allen anzuhalten, daß Medlein auch unterdessen in custodia zubehalten, durch den Prediger Götliches Worts fleissig zuinformiren, damit sie auff den teuffel auß dem wachen gerissen, vnd auff den rechten weg zur Seligkeit möge gebracht werden. Waß aber dabey und sonsten bey obangezogener Verordnung mit den vier weibern vorgehet muß woll notirt und verzeichnet werden, wen solches geschehen, erget H.R. (H.S. H.L mit weiteren Erläuterungen)

### Nr. 50, vom 11. July 1656, SS 1656 (Belehrung)

An Hans Albrecht Preen zu Vietow

V.f.d.z. alß ihr unß wegen der gefangenen dirnen, Greten Schumars, abermahl beyverschlossen Acta nebst einen bericht zugefertiget, vnd Euch darüber, wie weiter mit derselben zu verfahren, vnser rechtliches bedencken zueröffnen gebeten. Demnach.... solcher acten vnd geregetes berichts darauff vor recht, daß die Grete Schumars noch 6 Wochen in sicheren verwahrsamb zubehalten, vnterdessen nicht allein der Pastor zu Sanitz, sondern noch ander zween der benachtbarten, trewe vnd fleissige Prediger zu ihr zuerfodern, dieselbigen besser, alß bißher (von gedachten Sanitzer Pastoren geschehen), auß Gottes worte zuinformiren sey. Wan solches gebührlich geschehen mit fleiß verzeichnet vnd ad acta gebracht worden, so erget nach verflossenen 6 Wochen auff ferner begehren, wegen der Greten Schumars waß recht ist. V.R.W. 11. July 1656, H.R. H.S. H.L.

(Akten, 1 Seite vom 1. July 1656, Eiligst Vietow, Grete Schümers wegen wurden Interrogatia aufgesetzt, Articul verfasst und Personen befragt, sie ist mit ihrer Lehrmeisterin Heinrich

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Wulffs Ehefrau, welche schon vor 1641 vom Küchenmeister zu Ribnitz in gefängliche hafft genommen wurde, confrontiert, sie wurde vom Priester zu Sanitz belehrt den hochangelobet dem Teuffel gänzlich zu entsagen vnd sich künfftig zu Gottes wort vnd den gebete fleisig zu halten, wie ist weiter mit ihr zu verfahren.)

---

### MLHA Acta const. et edictorum 2048,

Acta inquisitionalia wider den Schweinhirten Hans Peetz zu Prangendorf und Hans Bonhof (Jugendlicher) zu Sanitz die von der alten und Jungen Maria Helms besagt wurden 1664 beide Maria Helms wurden hingerichtet

---

### Acta civitatum Güstrow Nr. 476

die Wulfische - Ilse Husen, Heinrich Wulfs Ehefrau aus Vietow 1656/57  
die Findersche  
Maria Falkmans - Chim Pipelowen Ehefrau (Entlassung)

M. Sala, Güstrow den 4. Augusti 1656 an Herzog...wegen befehl aus denen peinl. actis Ilsen Husen, Heinrich Wolfens nachgelassene Wittib., einen kurtzen extract zumachen vndt den Collegen zu offeriren...vnd vns des Vrthels hebber verliege geschuldtsam ehrbesagter D. Ferber auch seine signeter hinter sich verlesen...weill man die hexe zur Confrontation brauchen wollen...viele ehrliche leute haben anfangs über diese Wolfische geclaget, das sie ihnen an ihrem Vieh vnd getreidich schaden thue, dazu ist kommen das Maidlins Greta Schumers bekändtnis, welche beständig ausgesaget, das die Wulfische sie von gott ab vnd zum Teuffel angeführet, vnd böten gelehret, die Wulfische hat anfangs geleugnet, ...in der Confrontation etliches zugestehen müssen // in der Tortur gänzlich gestanden, 20 Jahre Zaubern gekonnt von der Trinen Schifoßen einer Meierschen in Sanitz [mehrfach angeklagt] zaubern gelernt vnd von der Finderschen in Kuhlrade die Kunst gelernt, Pferde vmbgebraht, Buhlschaft mit dem Buhlen Hans, der als schwarzer Mann erschien, Vieh vnd Güter geschädigt, gütlich wieder bestätigt, confrontation mit der Findeschen geplant...sie kann daher mit feuer vom leben zum tode gebracht werden //

- Befehl vom 5. August ...sie mit Feuer vom Leben zu bringen

### Acta civitatum Güstrow Nr. 477

Herzog Gustav Adolf..wegen der Finderschen..weil die Finderschen bekandt Zaubern von der Wulfischen gelernt, auch andern wieder gelernt zu haben, Teufelsbuhlschaft, Viehschaden vnd an Menschen..mit der denuncyreten Pipelowschen Confrontiert worden...soll mit Feuer abgestrafft werden nach der Konfrontation // wegen Marien Falkmans Chim Pipelowen hausfraw, laßen wir zwar vor diesmahl bey der caution verbleiben, es soll aber nicht destoweiniger vnser Kuchmeister zu Ribnitz nach Anweisung PHO 31 fleißig nachfrage anstellen wegen ihres gerüchtet, ..die Kosten aus den begüterten Hexen so keine noht Erben verhanden einziehen lassen, an Canzley direktoren, 2. Janaur 1657

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 21: Ämter Penzlin, Plau Ratzeburg und Ribnitz hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32886>.

Herzog Gustav Adolf, 26. Januar 1658 an die Canzlei weil die Findersche über die Pipelowsche bekannt haben soll die bei der Confrontation schrecklich geflucht haben soll, ..nochmals genaue Nachfrage zu tun

---

### Acta civitatum Ribnitz Nr. 90

1656-60

Nr. 3: Gustav Adolf an Canzley Director etc. wegen der Ordelschen von vnterschiedenen Hexen, insonderheit aber von Ilsen Hüsen [Hinrich Wulfs Ehefrau], das sie Zaubern könnte denunciert, den Leuten Viehschaden getan so des Westpfahlen Pferden, sonsten aber, das sich dem Teufel ergeben, Unzucht getrieben...Confrontation die auf jeden fall noch zuor musste angestellet werden // mit der Execution verfahren// wegen der anderen wie oben auch wegen Rüge des Stadtvoigt, Güstrow 2. Januar 1657

Nr. 5: Gustav Adolf an Canzley...in der Hexen, alten Helmischen sache erkennen wir für recht, das dieselbe fordensambst mit dem feuer vom leben zum tode nach rechtsgwohnheit abgestraft werden mus, weil sie aber auf mehr so mit zaubern könnten als Stephan Corthose vnd die dirne zu bekandt...vorher Confrontation, 26. Marti 1657

Nr. 6: Gustav Adolf an Canzley...wegen der Jungen Helmischen...vorher mit den Persohnen als 1. die dirne zu Wenendorff [Grete Schüman] 2. Hans Schutten fraw von Nienkrenz 3. die alte Georg Petze 4. die alte Krügersche 5. ein weib von Vitow so sie nicht kennet 6. Vicke Borckwarts fraw 7. Chim Schleiff von Koltzow 9. die alte Rutsche 10. die alte Fruchtengsche 10. ein weib vnd dirne von Niekrentz wegen gedachter Hexerey gebuhrend confrontieren...- danach abgestraft wird, 7. April 1657, Güstrow

Nr. 7: Gustav Adolf an Canzlei..die alte vnd junge Helmsche zum Tode durch das Feuer, Güstrow 11. April 1657

---